Elisabeth Hartmann, Frieder Thomas, Rainer Luick, Johannes Bierer & Onno Poppinga

Kurzfassungen der nach der Verordnung EG 1257/1999 kofinanzierten Agrarumweltprogramme der Bundesländer

(Stand Februar 2003)

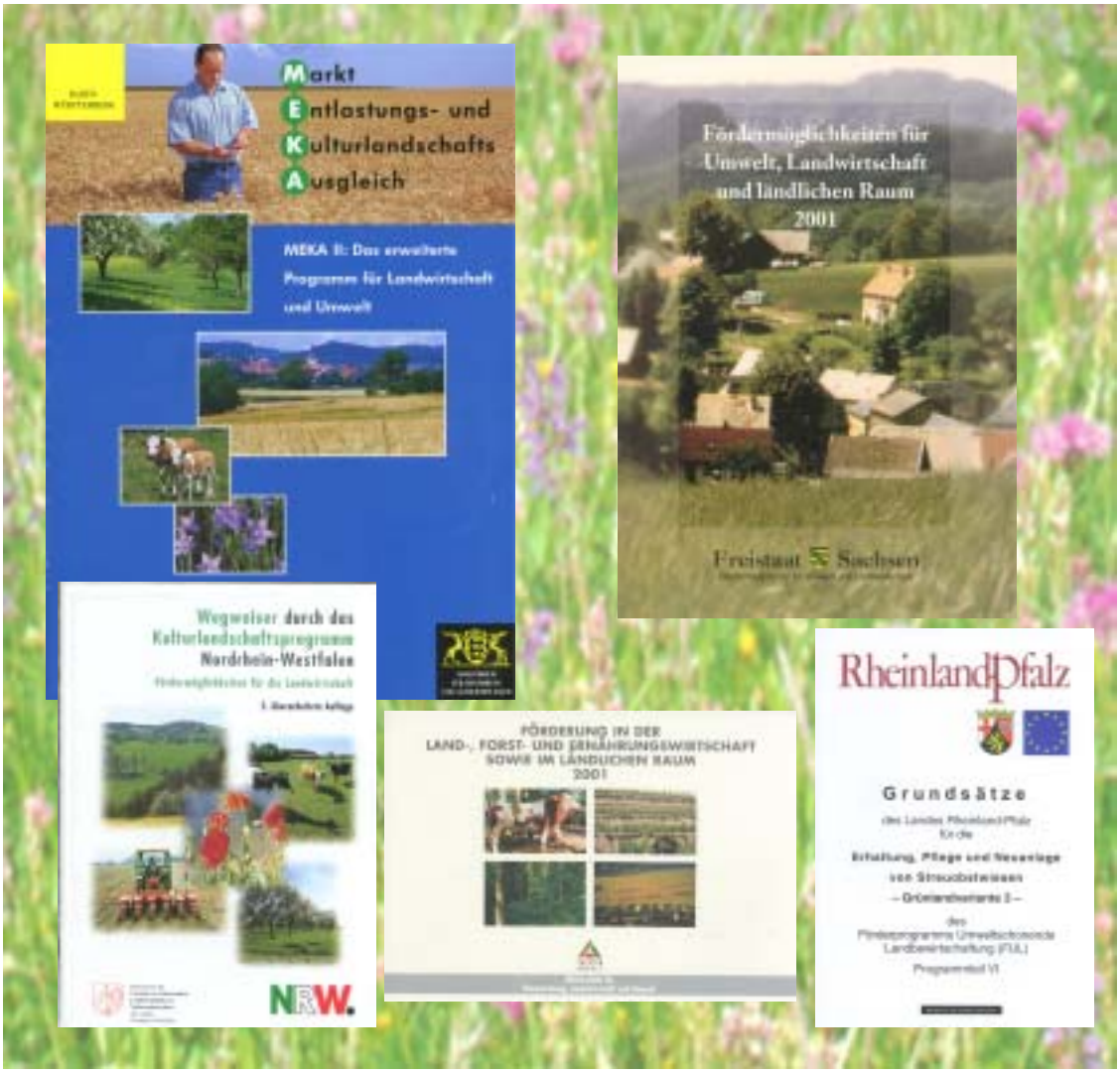

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

BfN-Skripten 87

2003

Kurzfassungen der nach der Verordnung EG 1257/1999 kofinanzierten Agrarumweltprogramme der Bundesländer

(Stand Februar 2003)

Erstellt im Rahmen des F+E-Vorhabens:
„Analyse der Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland aus der Sicht des Natur-, Umwelt- und Ressourcenschutzes: Effektivität, Schwachstellen, weitere Entwicklung“

Elisabeth Hartmann
Frieder Thomas
Rainer Luick
Johannes Bierer
Onno Poppinga

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

Titelgrafik: Rainer Luick

Autoren:

Dr. Elisabeth Hartmann	Fachhochschule Rottenburg /
Prof. Dr. Rainer Luick	Hochschule für Forstwirtschaft
Dipl.–Forsting. Johannes Bierer	Schadenweilerhof
	72108 Rottenburg
Dr. Frieder Thomas	Kassler Institut für ländliche Entwicklung
	Königstor 28
	34117 Kassel
Prof. Dr. Onno Poppinga	Universität Kassel
	AG Land- und Regionalentwicklung
	FB Stadt- und Landschaftsplanung
	34109 Kassel
Fachbetreuung im BfN:	Andreas Kärcher, Dr. Manfred Klein
	Fachgebiet II 2.1

Gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mittel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Die Beiträge der Skripten werden aufgenommen in die Literaturdatenbank ***„DNL-online“*** (www.dnl-online.de).

Die BfN-Skripten sind nicht im Buchhandel erhältlich.

Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz (BfN)
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
Telefon: 0228/8491-0
Fax: 0228/8491-200
URL: www.bfn.de

Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Die in den Beiträgen geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Herausgebers übereinstimmen.

Nachdruck, auch in Auszügen, nur mit Genehmigung des BfN.

Druck: BMU-Druckerei

Gedruckt auf 100% Altpapier

Bonn – Bad Godesberg 2003

Vorwort

1. Das Forschungsvorhaben

Mit der Einführung von so genannten Agrarumweltprogrammen im Rahmen der EU-Agrarreform wurde 1992 ein erster wesentlicher Schritt unternommen, Ziele des Natur- und Umweltschutzes in die Agrarpolitik zu integrieren.

Das vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Analyse der Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland aus der Sicht des Natur-, Umwelt- und Ressourcenschutzes: Effektivität, Schwachstellen, weitere Entwicklung“ hat zum Inhalt, die Wirksamkeit der bisherigen Programme aus naturschutzfachlicher Sicht wissenschaftlich zu evaluieren.
Folgende Aspekte begründen die Evaluierung:

- Die Vielfalt der Agrarumweltprogramme, die Unterschiedlichkeit der mit ihnen verfolgten Ziele sowie die verschiedenen regionalen Rahmenbedingungen lassen einerseits eine Unterschiedlichkeit ihrer Effizienz vermuten. Andererseits bietet die große Breite auch die Möglichkeit praxisbezogen sowohl konkrete Schwachstellen als auch Erfolge analysieren zu können.
- Es ist notwendig, die Konzepte für eine Agrarumweltpolitik (in der die Agrarumweltprogramme eine wesentliche Rolle spielen) weiter zu entwickeln, weil die Agrarpolitik in ihrer Gesamtheit auf allen Ebenen kontinuierlich weiter entwickelt wird. Auf globaler Ebene betrifft dies derzeit vor allem die WTO-Verhandlungen, auf europäischer Ebene den "Mid-Term-Review" (Halbzeitbewertung der Agenda 2000) und die damit einhergehenden Diskussionen und Verhandlungen zur Überarbeitung der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik bis zum Jahr 2007. Auf nationaler Ebene stehen im Rahmen der "Agrarwende" Reformen an und die Bundesländer - als umsetzende Ebene der Agrarumweltprogramme - sind kontinuierlich gefordert, ihre Programme zu optimieren und zu ergänzen (ganz aktuell im Rahmen der sinnvollen Nutzung der Mittel aus der Modulation ab 2003).

Weiterhin soll das F+E-Vorhaben die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen erarbeiten, um daraus Empfehlungen für eine naturschutzfachlich optimierte Rahmengestaltung für Agrarumweltprogramme abzuleiten. Wesentliche Teile des Forschungsvorhabens sind daher:

- Darstellung der Zielsetzungen, Instrumente, Umsetzungsformen und Akzeptanz von Agrarumweltprogrammen.
- Bewertung der Erfolge von Naturschutzzielen bei der Umsetzung von Agrarumweltprogrammen.
- Entwicklung von Empfehlungen für eine naturschutzfachlich optimierte Rahmengestaltung für Agrarumweltprogramme auf verschiedenen Ebenen.

2. Entstehung der Agrarumweltprogramme

Im Zuge der Agrarreform der Europäischen Union von 1992 wurden als Element der "Flankierenden Maßnahmen" (EG-Verordnung 2078/92) Agrarumweltprogramme in die Gemeinsame Europäische Agrarpolitik eingeführt. Die in der Verordnung aufgeführten Maßnahmen lassen sich stark vereinfacht zwei Bereichen zuordnen:

- Ausgleichszahlungen plus Anreiz (Förderung) für umweltfreundliche Produktionsmethoden (flächendeckend angeboten)

- Bezahlung von für Landschaftspflege und Arten- und Biotopschutz mit dem Nebeneffekt eines Zusatzeinkommens für Landwirte (Vertragsnaturschutz auf gezielt ausgesuchten Einzelflächen)

Die Ziele der Agrarumweltprogramme reich(t)en über die Reduzierung der negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft hinaus. Als Ziele wurden in der EG-Verordnung 2078/92 formuliert:

- Sicherung eines angemessenen Einkommens (Artikel 1);
- Förderung von landwirtschaftlichen Produktionsverfahren, die die umweltschädigenden Auswirkungen der Landwirtschaft verringern helfen (Artikel 1 a bis c);
- Stärkung der regionalen Ökonomie (Präambel der Verordnung);
- Erzeugung qualitativ hochstehender Lebensmittel (Artikel 1);
- Förderung des gesundheitlichen Wohlbefindens der Bauern und Bäuerinnen (Artikel 1).

Aus heutiger Sicht ist rückblickend festzustellen,

- dass mit den Agrarumweltprogrammen ein Signal für einen Paradigmenwechsel in der Agrarpolitik eingeleitet wurde: kurz- und mittelfristig sektorale Natur- und Umweltschutzprogramme, langfristig stärkere Integration von Natur- und Umweltschutzzielen in die gesamte Agrarpolitik und
- dass die Debatte um die Agrarumweltprogramme einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet hat, dass staatliche Transferleistungen als notwendige „Honorierung ökologischer Leistungen“ weitgehend gesellschaftlich akzeptiert sind.

Im Rahmen der Agenda 2000 wurden die Agrarumweltprogramme Teil der Verordnung "Ländlicher Raum" (1257/99). Die Zusammenfassung verschiedener Programme in ein einheitliches Programm für den ländlichen Raum ermöglicht vor allem eine neue Prioritätensetzung in Bezug auf die eingesetzten Mittel.

3. Umsetzung der Agrarumweltprogramme in Deutschland

Die Maßnahmen in den Programmen der 16 Bundesländer unterscheiden sich beträchtlich voneinander. Sie können jedoch vereinfacht folgendermaßen beschrieben werden:

1. Überwiegend produktionsbezogene Maßnahmen

Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, landwirtschaftliche Produktionsformen umweltfreundlich(er) zu gestalten. Diese Maßnahmen sind in der Regel unabhängig davon, auf welchen Flächen die Produktion stattfindet und unabhängig von konkreten lokalen Schutzzielen oder akuten Problemsituationen. Sie entsprechen der Erkenntnis, dass - neben gezielten standortbezogenen Maßnahmen – das Absenken der allgemeinen Produktionsintensität sowie der Erhalt von genetischen Ressourcen traditioneller Nutzpflanzen und Nutztiere notwendig ist. In ihrer Tendenz dienen diese Maßnahmen - weil sie in der Regel flächendeckend angeboten werden - insbesondere dem abiotischen Ressourcenschutz (z.B. Verhinderung bzw. Reduzierung des Eintrags von Schadstoffen in die Umwelt).
Bei den produktionsbezogenen Maßnahmen lassen sich wiederum verschiedene Ansätze unterscheiden:

- die Maßnahme erfasst den gesamten Betrieb (z.B. Förderung des Ökologischen Landbaus)

- die Maßnahme erfasst einen bestimmten Betriebszweig mit allen seinen Flächen (z.B. Grünlandextensivierung auf allen Flächen oder Verzicht auf Herbizide im gesamten Ackerbau)
- die Maßnahme bezieht sich auf ein bestimmtes Produktionsverfahren oder auf einzelne Kulturen (z.B. Mulchsaat, biologische Schädlingsbekämpfungsverfahren, Untersaaten in Mais etc.); verschiedene Maßnahmen können kombiniert werden; die landwirtschaftlichen Betriebe können sich verschiedene Maßnahmen aus einem modularen System aussuchen
- zum Schutz genetischer Ressourcen gibt es Förderprogramme für Zucht und Haltung von vom Aussterben bedrohter Nutztierrassen sowie für Zucht und Anbau gefährdeter Nutzpflanzen.

2. Überwiegend naturschutzbezogene Maßnahmen

Neben den produktionsbezogenen Maßnahmen werden einzelflächenbezogene Maßnahmen angeboten. Deren Ziele liegen vorwiegend im Arten- und Biotopschutz sowie im Erhalt einer bestimmten Kulturlandschaft. Bewirtschaftung oder Pflege richten sich nicht nach landwirtschaftlichen Zielen (Ertrag), sondern nach den Zielen des Naturschutzes.
Die Maßnahmen können folgendermaßen beschrieben werden:

- Produktion wird nicht ausgeschlossen (z.B.: völliger Verzicht auf Düngung, trotzdem Nutzung von spät geschnittenem Heu in der Jungviehaufzucht oder in der Pferdehaltung),
- traditionelle Produktionsformen sollen gezielt erhalten werden (z.B. Bewirtschaftung von Streuobstwiesen)
- landwirtschaftliche Arbeit bzw. landwirtschaftliches Know-how wird bewusst genutzt (Pflege durch Landwirte).

3. Begleitende Maßnahmen

Um die unter 1. und 2. genannten Maßnahmen zu unterstützen, werden in einigen Bundesländern begleitende Maßnahmen angeboten:

- Informationsveranstaltungen: Sie dienen dazu, das Know-how zu vermitteln, um die Agrarumweltmaßnamen sachgerecht durchführen zu können.
- Demonstrationsvorhaben: Sie dienen dazu, neue Wege zu erproben, ggf. neue Agrarumweltmaßnahmen zu entwickeln und die Erfahrungen beispielhaft weiterzugeben.

4. Die Richtlinien

Im Rahmen dieses Projektes entstand der vorliegende Band. Er beinhaltet Kurzfassungen von allen aktuellen nach der Verordnung (EG) 1257/1999 kofinanzierten Agrarumweltprogrammen der Bundesländer. Die Kurzfassungen sollen einen Überblick geben, welche Maßnahmen die einzelnen Bundesländer anbieten und mit welchen Auflagen deren Förderung verbunden ist. Eine benutzerfreundliche Kurzfassung konnte nur erstellt werden, indem zu Gunsten der Übersichtlichkeit bewusst auch auf relevanten Inhalt verzichtet wurde.
Während einzelne Bundesländer (z.B. Rheinland-Pfalz, Thüringen) ihre Maßnahmen in einer Richtlinie übersichtlich bündeln, werden diese in anderen Bundesländern (z.B. Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) in bis zu zehn Richtlinien aufgeteilt. In dem folgenden Inhaltsverzeichnis sind sämtliche Richtlinien der einzelnen Bundesländer zusammengestellt.

Die Kurzfassungen bilden die Datengrundlage für die tabellarische Übersicht. In dieser Übersicht sind produktionsbezogene Maßnahmen und überwiegend naturschutz- bzw. artenschutzbezogene Maßnahmen entsprechend dem Förderangebot der Bundesländer dargestellt. Die

Ziffern in dieser Übersicht verweisen auf die jeweiligen Richtlinien der Bundesländer, wie sie im Inhaltsverzeichnis zu finden sind.

Sämtliche Richtlinien wurden anhand folgender Punkte strukturiert:

- Was wird gefördert (einzelne Maßnahmen)?
- Ziele
- Wer wird gefördert?
- Allgemeine Voraussetzungen
- Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
-

Jede einzelne Maßnahme wird anhand folgender Punkte detaillierter beschrieben:

- Was wird gefördert?
- Voraussetzungen
- Förderhöhe

Die Übersicht entspricht dem Stand vom Februar 2003. Die Agrarumweltprogramme unterliegen einer kontinuierlichen Weiterentwicklung. Inhaltliche Veränderungen, die sich seit dem Inkrafttreten der Richtlinien aufgrund von Erlassen der einzelnen Ministerien ergaben, konnten in diesem Rahmen nicht berücksichtigt werden.

Wir bitten zu beachten, dass dieser Band während der Bearbeitung des Forschungsvorhabens der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Bis zum Abschluss des Projektes behalten wir uns inhaltliche Veränderungen insbesondere bei der tabellarischen Übersicht vor.

Übersicht über die nach der Verordnung (EG) 1257/1999 kofinanzierten Richtlinien der Bundesländer

1 BADEN-WÜRTTEMBERG 1

1 Marktenlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA II) 5
2 Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegerichtlinie – LPR) 11

2 BAYERN 21

1 Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) 25
2 Vertragsnaturschutzprogramm – VNP und Erschwernisausgleich für Feuchtflächen –EAF 31
3 Landschaftspflege - Richtlinien 35
4 Bayerischer Naturschutzfond 37

3 BERLIN 40

1 Förderung ökologischer Landbau und extensive Grünlandnutzung 42

4 BRANDENBURG 45

1 Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und Erhaltung der Brandenburger Kulturlandschaft KULAP 2000 48
2 Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen 60

5 BREMEN 64

1 Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung 66
2 Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren 69
3 Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt zur Fortführung der Landwirtschaft in Gebieten mit spezifischen Nachteilen 73
4 Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt über die Gewährung von Zahlungen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von bestimmten Biotoptypen 74

6 HAMBURG 75

1 Entwurf der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Durchführung der Kapitel V und VI der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 77

7 HESSEN 82

1 Hessisches Kulturlandschaftsprogramm (HEKUL) 2000 84
2 Hessisches Landschaftspflegeprogramm 2000 (HELP 2000) 88

8 MECKLENBURG-VORPOMMERN 91

1 FÖRDERUNG DER EINFÜHRUNG UND BEIBEHALTUNG ÖKOLOGISCHER ANBAUVERFAHREN IN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGUNG (EXTENSIVIERUNGSRICHTLINIE 2000) 93
2 FÖRDERUNG DER EINFÜHRUNG UND BEIBEHALTUNG DER INTEGRIERT-KONTROLLIERTEN PRODUKTION VON OBST UND GEMÜSE 95
3 FÖRDERUNG DER NATURSCHUTZGERECHTEN GRÜNLANDNUTZUNG (GRÜNLANDFÖRDERRICHTLINIE) 97
4 FÖRDERUNG VON MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR ENTWICKLUNG VON MOOREN 99
5 FÖRDERUNG DER EXTENSIVEN ACKERNUTZUNG IM BEREICH VON RASTPLATZZENTREN WANDERNDER VOGELARTEN (VOGELRASTPLATZFÖRDERRICHTLINIE) 101
6 FÖRDERUNG VON RANDSTREIFEN AN FELDHECKEN (FELDHECKEN-RANDSTREIFENPROGRAMM) 103
7 FÖRDERUNG VON MAßNAHMEN FÜR DIE WIEDERHERSTELLUNG UND VERBESSERUNG VON SÖLLEN UND KLEINGEWÄSSERN IN DER FREIEN LANDSCHAFT 104

9 NIEDERSACHSEN 106

1 NIEDERSÄCHSISCHE AGRAR- UMWELTPROGRAMME (NAU) 2002 109
2 RICHTLINIE ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN ZUR FÖRDERUNG VON MAßNAHMEN ZUR ERHALTUNG, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (FÖRDERRICHTLINIE LANDSCHAFTSENTWICKLUNG) 113
3 RICHTLINIE ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN ZUR FÖRDERUNG VON MAßNAHMEN DER NATURNAHEN GEWÄSSERGESTALTUNG 115
4 RICHTLINIE ÜBER DIE FÖRDERUNG DER ERHALTUNG, ENTWICKLUNG UND WIEDERHERSTELLUNG VON FEUCHTGRÜNLAND IN GROßRÄUMIGEN GEBIETEN (KOOPERATIONSPROGRAMM FEUCHTGRÜNLAND) 116
5 RICHTLINIE ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZAHLUNGEN FÜR FREIWILLIGE VEREINBARUNGEN ZUR BEREITSTELLUNG VON RAST- UND NAHRUNGSFLÄCHEN FÜR NORDISCHE GASTVÖGEL SOWIE FÜR ARTENSCHUTZMAßNAHMEN AUF ACKERFLÄCHEN (KOOPERATIONSPROGRAMM ERHALTUNG DER BIOLOGISCHEN VIELFALT) 120
6 RICHTLINIE ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN ZUR ERHALTUNG DER GENETISCHEN VIELFALT IN DER TIERZUCHT UND VOM AUSSTERBEN BEDROHTER RASSEN 121
7 RICHTLINIE ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZAHLUNGEN FÜR FREIWILLIGE VEREINBARUNGEN ZUR ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON DAUERGRÜNLAND IN NATURSCHUTZGEBIETEN, NATIONALPARKEN UND BIOSPHÄRENRESERVATEN (KOOPERATIONSPROGRAMM DAUERGRÜNLAND NSG/NLP/BR) 123
8 RICHTLINIE ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZAHLUNGEN FÜR FREIWILLIGE VEREINBARUNGEN ZUR ERHALTUNG, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BESTIMMTEN BIOTOPTYPEN (KOOPERATIONSPROGRAMM BIOTOPPFLEGE) 126
9 RICHTLINIE ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN FÜR VORHABEN ZUM TRINKWASSERSCHUTZ IN WASSERVORRANGGEBIETEN IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (KOOPERATIONSPROGRAMM TRINKWASSERSCHUTZ) 128
10 VERORDNUNG ÜBER DEN ERSCHWERNISAUSGLEICH UND DEN VERTRAGSNATURSCHUTZ IN GESCHÜTZTEN TEILEN VON NATUR UND LANDSCHAFT 134

10 NORDRHEIN-WESTFALEN 136

1 RICHTLINIEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG EINER MARKT- UND STANDORTANGEPASSTEN LANDBEWIRTSCHAFTUNG 139
2 RAHMENRICHTLINIEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN IM VERTRAGSNATURSCHUTZ (RAHMENRICHTLINIEN VERTRAGSNATURSCHUTZ) 145
3 RICHTLINIEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG DER ANLAGE VON UFERRANDSTREIFEN 151
4 RICHTLINIEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG DER LANGJÄHRIGEN STILLLEGUNG LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTER FLÄCHEN ZU ZWECKEN DES UMWELTSCHUTZES 153
5 RICHTLINIEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG DER DURCHFÜHRUNG VON EROSIONSSCHUTZMAßNAHMEN AUF LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN FLÄCHEN 155
6 RICHTLINIEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER ZUCHT VOM AUSSTERBEN BEDROHTER LOKALER HAUSTIERRASSEN 157
7 RICHTLINIEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN ZUR FÖRDERUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN IN BENACHTEILIGTEN GEBIETEN (AUSGLEICHSZULAGE) UND IN GEBIETEN MIT UMWELTSPEZIFISCHEN EINSCHRÄNKUNGEN (AUSGLEICHSZAHLUNG) 158

11 RHEINLAND-PFALZ 160

1 FÖRDERUNG VON MAßNAHMEN ZUR EINFÜHRUNG UND BEIBEHALTUNG EXTENSIVER ERZEUGUNGSPRAKTIKEN AUS GRÜNDEN DES UMWELTSCHUTZES UND DER ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGEN (FÖRDERPROGRAMM UMWELTSCHONENDE LANDBEWIRTSCHAFTUNG - FUL 2000 -) 162

12 SAARLAND 171

1 DIE SAARLÄNDISCHEN AGRARUMWELTMAßNAHMEN SAUM-PROGRAMM 173

13 SACHSEN 175

1 FÖRDERUNG EINER UMWELTGERECHTEN LANDWIRTSCHAFT IM FREISTAAT SACHEN (UL) 178

14 SACHSEN-ANHALT 199

1 RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG EINER MARKT- UND STANDORTANGEPASSTEN LANDBEWIRTSCHAFTUNG 201
2 RICHTLINIE ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER ERHALTUNG LOKALER, HEIMISCHER UND VOM AUSSTERBEN BEDROHTER NUTZTIERRASSEN 204
3 RICHTLINIE ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN ZUR FÖRDERUNG DES UMWELTSCHONENDEN ANBAUS VON GEMÜSE, HEIL- UND GEWÜRZPFLANZEN, KERN- UND STEINOBST SOWIE VON WEIN UND HOPFEN (RICHTLINIE UMWELTSCHONENDER ANBAU) 205
4 RICHTLINIEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN FÜR DEN VERTRAGSNATURSCHUTZ 212

15 SCHLESWIG- HOLSTEIN 214

1 FÖRDERUNG EINER MARKT- UND STANDORTANGEPASSTEN LANDBEWIRTSCHAFTUNG 216
2 RICHTLINIE FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN IN GEBIETEN MIT UMWELTSPEZIFISCHEN EINSCHRÄNKUNGEN 219
- PROGRAMM ZUR GRÜNLANDERHALTUNG - 219
3 VERTRAGSNATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN 221

16 THÜRINGEN 226

1 FÖRDERUNG VON UMWELTGERECHTER LANDWIRTSCHAFT, ERHALTUNG DER KULTURLANDSCHAFT, NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN THÜRINGEN (KULAP 2000) . 228
2 RICHTLINIE DES THÜRINGER MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT ZUR GEWÄHRUNG EINER AUSGLEICHSZAHLUNG FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE IN GEBIETEN MIT UMWELTSPEZIFISCHEN EINSCHRÄNKUNGEN 238

Tabellarische Übersicht über die Fördermaßnahmen der Agrarumweltprogramme der Bundesländer

Extensive Nutzung von Grünland	**BW**	**BY**	**BE**	**BB**	**HB**	**HE**	**HH**	**MV**	**NI**	**NW**	**RP**	**SL**	**SN**	**ST**	**SH**	**TH**
Auflagen in Bezug auf den Viehbesatz	**1**	**1**	**1**	**1**	**1,2**	**1**	**1**	**3**	**1,4,9**	**1,2**	**1**	**1**	**1**	**1,4**	**1**	**1**
Verzicht auf chem.-syn. Dünge- und Pflanzen-schutzmittel	**1**		**1**	**1**		**2**		**3**		**1**	**1**					**1**
Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	**1,2**	**1**		**2**	**1,2**	**1**	**1**		**1,9**		**1**	**1**	**1**	**1,4**	**1**	**1**
Verzicht auf chem.-syn. Düngemittel	**2**	**1**		**2**	**2**								**1**			**1**
Umwandlung Acker in Grünland	**2**	**1,2**	**1**	**1**	**1**	**1**			**4,9**	**1,2**	**1**	**1**	**1**	**1,4**	**1**	**1**
Festgelegter, später Schnittzeitpunkt	**1,2**	**1,2**		**1,2**	**2**	**2**		**3**		**2**	**1**		**1**			**1**
Mosaikartige Grünlandnutzung				**1**												
Extensive Weidenutzung	**2**	**1,2**		**1,2**	**2**	**2**				**2**			**1**	**4**		**1**
Honorierung der Vielfalt von Pflanzenarten	**1**															
Einsatz Messerbalken	**1,2**			**1**										**4**		
Extensive Bewirtschaftung von Hanglagen	**1,2**	**1**														
Hüteschafhaltung		**1**											**1**			**1**
Extensives Grünland in gewässersensiblen Lagen		**1**		**1**		**1**			**9**							**1**
Extensives Trocken-, Magergrünland		**2**			**4**			**3**	**8**	**2**		**1**			**3**	**1**
Extensives Feucht-, Nassgrünland		**2**		**1**	**2,3,4**			**3**	**4**	**2**		**1**	**1**		**3**	**1**
Ökologisch wertvolles Grünland (ohne Schutz)	**1**							**3**	**8**			**1**		**4**	**3**	
Extensives Grünland in Schutzgebieten	**1,2**	**2,3**		**2**	**3,4**	**2**	**1**	**3**	**7,8,10**	**2,7**					**2**	**2**

Extensive und umweltschonende Pflanzenerzeugung	**BW**	**BY**	**BE**	**BB**	**HB**	**HE**	**HH**	**MV**	**NI**	**NW**	**RP**	**SL**	**SN**	**ST**	**SH**	**TH**
Ökologische Anbauverfahren	**1**	**1,2**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1,9**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1,3**	**1**	**1**
Kontrolliert – integrierter Anbau				**1**[b,c,f,h,i,j]				**2**[b,c]			**1**[a,b,c,h]					**1**[a,b,c,e,h,i]
Umweltschonender Anbau	**1**[a,d,g],**2**[a]	**1**[a,h],**2**[a,h]		**1**[a],**2**[a]					**1**[c,f,g]	**1**[a,g],**2**[a]	**1**[h]		**1**[a, b,d,e,f,h,i]	**1**[g],**3**[b, c,e,h,i]	**1**[g]	
Verzicht auf chem.-syn. Dünge- und Pflanzenschutzmittel	**1**	**2**		**1**						**1**				**4**		
Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	**1,2**	**2**		**2**					**1**	**1,2**	**1**		**1**	**1,3**	**1**	
Verzicht auf chem.-syn. Düngemittel	**2**	**2**		**2**						**1,2**						
Begrenzte Düngung	**1,2**							**2**			**1**		**1**	**3**		**1**
Düngung aufgrund von Bodenanalysen	**1**							**2**					**1**	**3**		**1**
Verzicht auf Wachstumsregulatoren	**1**	**2**											**1**			
Bodenschonende, erosionshemmende Maßnahmen (Untersaat, Zwischenfrüchte, Begrünung)	**1**			**1**					**1**	**5**	**1**		**1**	**1**	**1**	**1**
Mulchsaat	**1**	**1**								**5**	**1**		**1**			
Erweiterung des Drillreihenabstandes, Verringerung der Ansaatstärke	**1**												**1**			
Extensive Fruchtfolge	**1**	**1**											**1**			
Festmistwirtschaft	**1**									**1**						
Umweltschonende Ackernutzung in gewässersensiblen Lagen		**1**														
Anwendung biologischer bzw. biotechnischer Bekämpfungsverfahren	**1**			**1**				**2**			**1**		**1**	**3**		**1**
Umweltfreundliche Wirtschaftsdüngerausbringung	**1**															
Verzicht auf Klärschlamm auf geförderten Flächen		**1,2**	**1**	**1,2**				**6**		**1,3,4,5**				**3,4**		**1**
	BW	**BY**	**BE**	**BB**	**HB**	**HE**	**HH**	**MV**	**NI**	**NW**	**RP**	**SL**	**SN**	**ST**	**SH**	**TH**

a: Ackerbau (allgemein), b: Gemüsebau, c: Obstbau, d: Gartenbau, e: Hopfenbau, f: Baumschulen, g: Dauerkulturen, h: Weinbau, i: Gewürz- Heilpflanzen, j: Zierpflanzen

Überwiegend natur-und artenschutzbezogene Maßnahmen	BW	BY	BE	BB	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Stillegung																
Ackerflächen	**2**			**1**					**1**	**4**	**1**	**1**	**1**		**1,3**	**1**
Grünland	**2**								**1**	**4**		**1**	**1**		**1,3**	
Grundwasserschonende Bewirtschaftung von stillgelegten Ackerflächen									**9**							
Generhaltung																
Tierrassen	**1**			**1**					**6**	**6**			**1**	**2**		**1**
Kulturpflanzen				**1**												
Randstreifenprogramme																
Ackerrandstreifen, Zwischenstreifen, Schonstreifen u.a.	**2**					**2**			**5**	**1,2,5**	**1**		**1**	**4**		**1**
Gewässerrandstreifen		**1**								**2,3**						
Grünlandrandstreifenprogramme									**3**							
Feldheckenrandstreifen								**6**								
Förderung besonderer Lebensräume																
Streuobst	**1**	**1,2**		**1**		**2**			**2**	**2**	**1**	**1**	**1**	**4**		**1**
Weinberge, Weinbausteillagen	**1**	**2**									**1**					
Schutz und Entwicklung von Mooren				**2**				**4**		**2**						
Anlage Blühflächen												**1**				
Erhalt/Anlage von Strukturelementen (Trockenmauern, Steinriegel u.a.)	**1**	**2**									**1**		**1**			
Extensive Acker- und/ oder Grünlandnutzung in Vogelrastgebieten								**5**	**5**						**3**	
Schutz von Wiesenbrütergebieten		**1**								**2**				**4**	**3**	**1**
Anlage und Pflege von Hecken, Feldgehölzen	**1**	**1,3**								**2**	**1**					**1**

Überwiegend natur-und artenschutzbezogene Maßnahmen	BW	BY	BE	BB	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Landschaftspflege																
Erstpflege, Pflege von Brachflächen	**2**				**4**	**2**	**1**		**8**				**1**	**4**		
Biotoppflege, -gestaltung	**2**	**2,3,4**			**4**	**2**	**1**		**2,4,8**							
Maßnahmen zum speziellen Artenschutz						**2**								**4**	**3**	
Teiche, Fließgewässer, Auen																
Extensive Teichwirtschaft		**1,2**		**1**									**1**			**1**
Naturnahe Gewässergestaltung (Fließ- und /oder Stillgewässer					**2**				**3**							
Hohe Wasserhaltung				**2**	**2**			**3,4**								
Schutz von Söllen								**7**								
Sonstiges																
Grunderwerb, Pacht zu Naturschutzzwecken	**2**	**4**						**4**	**2,9**							
Investitionen im landwirtschaftlichen Betrieb zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege	**2**								**2,4**							
Beratungen, Schulungen, Seminare							**1**	**4**	**9**							
Erstellung von Planungen und Konzepten	**2**	**4**						**4,7**	**2,9**							
Naturschutzforschung, Veröffentlichungen		**4**														
Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Besucherlenkung u.a.)		**3,4**						**4**	**2**							
Finanzierung von Modellprojekten		**4**							**2,9**							

1 Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis

1 Baden-Württemberg: Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA II) 5

Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum zur Förderung der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und von Erzeugungspraktiken, die der Marktentlastung dienen (Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich – MEKA II)

A Umweltbewusstes Betriebsmanagement 6
A1 Regelmäßige Bodenanalysen als Basis für die Grundnährstoffdüngung und für die Stickstoffdüngung 6
A2 Umweltfreundliche Wirtschaftsdüngerausbringung 6
A3 Förderung von Nützlingen im Obstbau durch Prognoseverfahren und nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel 6
A4 Einsatz von Kontroll- und Überwachungsmethoden im Wein- und Hopfenbau 6
A5 Dokumentation umweltrelevanter Bewirtschaftungsmaßnahmen 7
A6 Einhaltung einer 4-gliedrigen Fruchtfolge auf Ackerflächen 7

B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft 7
B1 Extensive Nutzung von Grünland 7
B2 Einhaltung eines Viehbesatzes von 0,5 bis 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche 7
B3 Extensive Bewirtschaftung von steilem Grünland 7
B4 Honorierung der Vielfalt von Pflanzenarten auf Grünland 7
B5 Extensive Formen der Grünlandnutzung auf ökologisch wertvollen Flächen ohne unmittelbaren gesetzlichen Schutz aus Gründen der Biotop-, Arten-, und Landschaftserhaltung 8

C Sicherung landschaftspflegender, besonders gefährdeter Nutzungen 8
C1 Erhaltung von Streuobstbeständen 8
C2 Erhaltung abgegrenzter Weinbausteillagen 8
C3 Erhaltung gefährdeter regionaltypischer Nutztierrassen 8

D Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel 8
D1 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel im gesamten Unternehmen 8
D2 Ökologischer Landbau 8
D3 Nachweis der Kontrolle durch eine anerkannte Kontrollstelle 8

E Extensive und umweltschonende Pflanzenerzeugung 9
E1 Verzicht auf Wachstumsregulatoren 9
E2 Verringerung der bedarfsgerechten Stickstoffdüngung auf Ackerflächen um 20% 9
E3 Begrünungsmaßnahmen im Acker-, Gartenbau und bei Dauerkulturen 9
E4 Mulchsaat 9
E5 Verzicht auf Herbizide 9
E6 Erweiterung des Drillreihenabstandes auf mindestens 17 cm bei Getreide 9

F Anwendung biologischer bzw. biotechnischer Bekämpfungsverfahren **10**
F1 Ackerbau 10
F2 Gartenbau 10
F3 Im Obstbau 10
F4 Im Weinbau 10

G Erhaltung besonders geschützter Lebensräume **10**
G1 Extensive Nutzungsformen wertvoller Lebensräume 10
G2 Zusätzlich Bewirtschaftungsauflagen 10

2 Baden-Württemberg: Landschaftspflegerichtlinie – LPR **11**
Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegerichtlinie – LPR)

A: Vertragsnaturschutz **12**
A1: Extensivierung 12
A2: Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung 12
A3: Pflegende Bewirtschaftung und Pflege 12

B: Biotopgestaltung, Artenschutz, Biotop- und Landschaftspflege **13**
B1: Biotopgestaltung und Artenschutz 13
B2: Biotop- und Landschaftspflege außerhalb des Vertragsnaturschutzes (nicht kofinanziert) 13

C: Grunderwerb zum Zwecke des Naturschutzes und der Landeskultur und Aufgabe bestehender Anlagen aus Gründen des Naturschutzes **14**
C1: Erwerb eines Grundstücks durch Dritte 14
C2: Erwerb eines Grundstücks durch das Land
C3: Entschädigung für die Aufgabe einer Anlage oder deren Verlagerung (nicht konfinanziert) 14

D: Investitionen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur im überwiegend öffentlichen Interesse **15**
D1: Investition im landwirtschaftlichen Betrieb im Hinblick auf die Erhaltung der Kulturlandschaft 15
D2: Investition zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse 15
D3: Investition eines Dritten im Bereich Naturschutz, Landschaftspflege und Landeskultur 15

E: Dienstleistung und Organisation zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur im überwiegend öffentlichen Interesse **16**
E1: Dienstleistung für die Landwirtschaft: Konzeption für eine Biotopvernetzung und Beratung zur Einführung der Konzeption 16
E2: Dienstleistung und Organisation zur Vermarktung ökologischer oder regionaler landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte (nicht kofinanziert) 16
E3: Dienstleistung eines Dritten zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (nicht kofinanziert) 16
Anlage 1 17
Anlage 2 19

1 Marktenlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA II)

Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum zur Förderung der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und von Erzeugungspraktiken, die der Marktentlastung dienen (Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich – MEKA II –) vom 12.09.2000 – Az. 65-8872.53

Quelle: www.umweltonline.de

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
A Umweltbewusstes Betriebsmanagement **B** Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft **C** Sicherung landschaftspflegender, besonders gefährdeter Nutzungen **D** Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel **E** Extensive und umweltschonende Pflanzenerzeugung **F** Anwendung biologischer bzw. biotechnischer Verfahren **G** Erhaltung besonders geschützter Lebensräume	Ausgleich für Leistungen der Landwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft sowie dem Umweltschutz und der Marktentlastung besonders dienende Erzeugungspraktiken. Existenzsicherung einer ausreichenden Anzahl bäuerlicher Betriebe zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft.	Landwirtschaftliche sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Kooperationen , Weidegemeinschaften, die: ▪ in Baden-Württemberg gelegene Flächen landwirtschaftlich nutzen, ▪ ihren Unternehmenssitz in einem Mitgliedsstaat der EU haben, ▪ den landwirtschaftlichen Betrieb selbst bewirtschaften. Empfänger einer Altersrente, einer Erwerbsunfähigkeitsrente oder einer Produktionsaufgaberente werden nicht gefördert.	Der Viehbesatz des Unternehmens darf maximal 2,5 GV/ha LF betragen. Bei einem Viehbesatz über 2,0 GV/ha LF ist der Nachweis einer ausgeglichenen Wirtschaftsdüngerbilanz erforderlich. Abnahmeverträge für Wirtschaftsdünger können berücksichtigt werden, soweit das aufnehmende Unternehmen in ökologisch vertretbarer Entfernung liegt und unter Einbeziehung des zusätzlichen Wirtschaftsdüngers einen Dunganfall entsprechend 2,0 GV/ha LF nicht überschreitet. Eine Ausgleichsleistung wird nicht gewährt für Flächen, die über die Landschaftspflegerichtlinie (mit Ausnahme von Maßnahmen zur Sicherung der Mindestflur) oder für Flächen in Wasserschutzgebieten, die im Rahmen der jeweils gültigen Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) gefördert werden. Die Maßnahmen können nach freier Wahl einzeln oder in Kombination durchgeführt werden (s. Anlage 5 der Richtlinie). Ausgenommen sind Maßnahmen, die zu einer Doppelförderung führen.	**Antrag:** mit dem “Gemeinsamen Antrag” beim örtlich zuständigen Amt für Landwirtschaft **Verpflichtungszeitraum:** 5 Jahre **Förderung nach Punkten:** Die Berechnung der Ausgleichsleistungen erfolgt über einen Punkteschlüssel. Jede Einzelmaßnahme ist mit einer bestimmten Punktzahl bewertet, jeder Punkt wird mit 10 Euro honoriert. Maximal werden 4000 Punkte/Antrag und Jahr gewährt, bei Kooperationen entsprechend mehr. **Kontrollen:** Die zuständige Bewilligungsbehörde oder sonstige vom Land Beauftragte prüfen im Rahmen der Verwaltungskontrolle und der Kontrollen vor Ort, ob die Beihilfevoraussetzungen vorliegen bzw. die jeweiligen Verpflichtungen erfüllt wurden.

A Umweltbewusstes Betriebsmanagement		
Was wird gefördert	**Voraussetzungen**	**Förderhöhe**
A1 Regelmäßige Bodenanalysen als Basis für die Grundnährstoffdüngung und für die Stickstoffdüngung	▪ Stickstoff: Untersuchung von mindestens 1 Standort/Jahr je im Betrieb angebauter Kultur auf Nmin (maximal 10 Standorte/Unternehmen); ausgenommen sind Grünland, Leguminosen und Leguminosengemenge sowie Stilllegungsflächen, soweit diese nicht zum Anbau nachwachsender Rohstoffe dienen ▪ P-, K-, Mg- und pH-Untersuchungen in 5-jährigem Turnus auf allen Schlägen des Betriebes ▪ Mindestens eine Bodenprobenanalyse/Jahr mit Düngeempfehlung je im Betrieb angebauter Kultur (nicht auf Grünland und bei Leguminosen; max. 10 Proben/Betrieb) ▪ Bei viehhaltenden Betrieben mit Gülle Analyse von einer Gülleprobe jährlich auf ihren N-Gehalt ▪ Aufzeichnungen nach A 5	**maximal 60 Punkte pro Unternehmen** **Grünland:** 1 Punkt pro beprobtem ha **sonstige Flächen bis 3 ha:** 4 Punkte pro anrechenbarem ha **für jeden weiteren ha:** 2 Punkte pro anrechenbarem ha **Gülleanalyse:** 3 Punkte pro Unternehmen
A2 Umweltfreundliche Wirtschaftsdüngerausbringung	▪ Einsatz von Verfahren mit geringer Emission und hoher Verteilgenauigkeit (z.B. Schleppschlauch, Gülleinjektor) ▪ Regelmäßige Untersuchung der Gülle auf Stickstoffgehalte gemäß A1 ▪ Aufzeichnungen nach A5	**maximal 200 Punkte pro Unternehmen** **bis zu** 1,0 GV*/ha je ha Standardgüllefläche: 2 Punkte **über** 1,0 bis 2,0 GV*/ha je ha Standardgüllefläche: 4 Punkte **Gülleuntersuchung,** sofern keine Förderung nach A1 erfolgt zusätzlich je Unternehmen: 3 Punkte *** GV** deren Gülle umweltfreundlich ausgebracht wird
A3 Förderung von Nützlingen im Obstbau durch Prognoseverfahren und nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel	▪ Pflanzenschutzmitteleinsatz auf der Basis von Prognosemodellen (insbesondere bei Schorf) und Schadschwellen ▪ Durchführung der notwendigen Kontrollen in den Obstanlagen ▪ Vorrangiger Einsatz nützlingsschonender Pflanzenschutzmittel ▪ Einsatz von Pheromonfallen ▪ Aufzeichnungen nach A5	**9 Punkte pro ha**
A4 Einsatz von Kontroll- und Überwachungsmethoden Wein- und Hopfenbau	▪ Pflanzenschutzmitteleinsatz auf der Basis von Prognosemodellen (v.a. gegen Peronospora) ▪ Durchführung der notwendigen Kontrollen von Reb- und Hopfenflächen ▪ Aufzeichnungen nach A5	**5 Punkte pro ha**

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
A5 Dokumentation	Schlagbezogene bzw. Bewirtschaftungsmaßnahmen bezogene Aufzeichnungen von allen Flurstücken des Unternehmens: ▪ Flurstücksnummer bzw. Nummer von Flurstücksteilen, ▪ Kultur, Sorte und Erntemenge, ▪ Pflanzenschutz- und Düngemaßnahmen (Termin der Durchführung, Art und Menge des eingesetzten Dünge- bzw. Pflanzenschutzmittels), ▪ ggf. Ergebnisse von Boden- und Wirtschaftsdüngeruntersuchungen, ▪ Bestandeskontrollen bzw. Prognosedaten, soweit dies durch Teilnahme an anderen Maßnahmen vorgeschrieben ist.	**je Unternehmen 10 Punkte**
A6 Einhaltung einer 4-gliedrigen Fruchtfolge auf Ackerflächen	▪ Jährlich müssen mindestens 4 verschiedene Kulturen oder Kulturgruppen mit einem jeweiligen Mindestanteil von 15% an der Ackerfläche des Unternehmens angebaut werden ▪ Der Anteil von Mais an der Ackerfläche darf 40% nicht überschreiten	**maximal 50 Punkte pro Unternehmen** **1 Punkt pro ha**
B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft		
B1 Extensive Nutzung von Grünland	▪ Einhaltung eines max. Viehbesatzes von 2,5 RGV/ha Hauptfutterfläche ▪ Verzicht auf Grünlandumbruch im Unternehmen ▪ Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung des gesamten im Betrieb vorhandenen Grünlandes ▪ Bis zu einem Viehbesatz von 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche mindestens eine Schnittnutzung jährlich ▪ Regelmäßiger Pflegeschnitt ▪ Verteilung des Viehbestandes so, dass sämtliche Weideflächen des Betriebes bewirtschaftet werden und weder Über- noch Unternutzung auftritt ▪ Keine flächige Herbizidanwendung	**9 Punkte pro ha**
B2 Einhaltung eines Viehbesatzes von 0,5 bis 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche	▪ Bewirtschaftung der Flächen gemäß den Auflagen nach B1 ▪ Empfänger einer Extensivierungsprämie nach VO (EG) Nr.1254/1999 können nicht teilnehmen.	**4 Punkte pro ha**
B3 Extensive Bewirtschaftung von steilem Grünland	▪ Bewirtschaftung der Flächen gemäß den Auflagen nach B1	**25 bis 35% Neigung:** 10 Punkte pro ha **über 35% Neigung:** 16 Punkte pro ha
B4 Honorierung der Vielfalt von Pflanzenarten auf Grünland	▪ Vorkommen von mind. 4 Kennarten aus einem Katalog von 28 Kräutern auf der beantragten Fläche ▪ Silageverzicht beim ersten Schnitt ▪ Bewirtschaftung der Flächen gemäß den Auflagen nach B1	**5 Punkte pro ha**

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
B5 Extensive Formen der Grünlandnutzung auf ökologisch wertvollen Flächen ohne unmittelbaren gesetzlichen Schutz aus Gründen der Biotop-, Arten-, und Landschaftserhaltung	▪ Durchführung der Maßnahmen im Rahmen von Biotopvernetzungs- bzw. Landschaftspflegekonzepten nach gesonderter Genehmigung durch das Amt für Landwirtschaft oder die Untere Naturschutzbehörde	**maximal 10 Punkte pro ha** **Schnittzeitpunkt frühestens Anfang Juli:** 5 Punkte /ha **Schnitt mit Messerbalken:** 5 Punkte / ha **Sonstige Auflagen (z.B. Streugewinnung, Festmistausbringung):** 2 -5 Punkte / ha
C Sicherung landschaftspflegender, besonders gefährdeter Nutzungen		
C1 Erhaltung von Streuobstbeständen	▪ Erhalt von Streuobstbeständen mit 30-200 Bäumen pro ha ▪ Landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zwischen bzw. unter den Bäumen	**10 Punkte pro ha** Bei Einzelbäumen und Reihenpflanzungen wird bis 1 ar pro Baum angerechnet
C2 Erhaltung abgegrenzter Weinbausteillagen	▪ Bewirtschaftung von ausgewiesenen Weinbausteillagen ▪ Erosionsschutz durch Erhalt von Trockenmauern	**35 Punkte pro ha**
C3 Erhaltung gefährdeter regionaltypischer Nutztierrassen	▪ Folgende Nutztierrassen sind förderfähig: Hinterwälder Rind, Limpurger Rind, Braunvieh alter Zuchtrichtung, Schwarzwälder Füchse, Altwürttemberger Pferd ▪ Haltung der beantragten Muttertierzahl im Verpflichtungszeitraum	**10 Punkte pro Muttertier**
D Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel		
D1 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel im gesamten Unternehmen	▪ Kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Düngemittel im gesamten Unternehmen ▪ zulässig sind lediglich die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Präparate ▪ die Ampferbekämpfung auf Grünland ist manuell (ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel) durchzuführen	**8 Punkte pro ha**
D2 Ökologischer Landbau	▪ Einführung und Beibehaltung von Verfahren des ökologischen Landbaus im gesamten Unternehmen gemäß EG-Recht ▪ Im Weinbau Teilnahme an bestehenden Pheromongemeinschaften	**Ackerflächen:** 17 Punkte pro ha **Grünlandflächen:** 13 Punkte pro ha **Gartenbauflächen:** 50 Punkte pro ha **Dauerkulturflächen**: 60 Punkte pro ha
D3 Kontrolle durch eine anerkannte Kontrollstelle	▪ Jährliche Vorlage eines entsprechenden Kontrollvertrages	**maximal 40 Punkte pro Unternehmen** **4 Punkte pro ha**

E Extensive und umweltschonende Pflanzenerzeugung		
Was wird gefördert	**Voraussetzungen**	**Förderhöhe**
E1 Verzicht auf Wachstumsregulatoren	Kein Einsatz von Wachstumsregulatoren auf den beantragten Weizen-, Roggen-, Triticaleflächen	**Weizen:** 10 Punkte pro ha **Roggen/Triticale:** 6 Punkte pro ha
E2 Verringerung der bedarfsgerechten Stickstoffdüngung auf Ackerflächen um 20%	▪ Reduktion der bedarfsgerechten Stickstoffdüngung auf der gesamten Ackerfläche des Unternehmens um 20% ▪ Berechnung der zulässigen Stickstoffdüngermenge gemäß vorgegebenem Kalkulationsschema ▪ Nur in Verbindung mit den Maßnahmen Grundnährstoff- und Stickstoffuntersuchungen im Boden (A1) sowie ggf. Stickstoffanalyse der Gülle (A1) und entsprechender Dokumentation (A5)	7 **Punkte pro ha**
E3 Begrünungsmaßnahmen im Acker-, Gartenbau und bei Dauerkulturen	▪ Begrünungsaussaat vor Mitte September ▪ Keine Verwendung von flächenzahlungs-berechtigten Kulturen nach KPR in Reinsaat ▪ Keine Nutzung des Aufwuchses ▪ Verbleib des Aufwuchses auf der Fläche ▪ Winterbegrünung ist nur auf Ackerflächen möglich ▪ Herbstbegrünung nicht vor Ende November	**Herbstbegrünung:** 9 Punkte pro ha Einarbeitung incl. Mulchen nicht vor Ende November) **Winterbegrünung:** 11 Punkte pro ha Einarbeitung incl. Mulchen nicht vor Ende Februar
E4 Mulchsaat	Einsaat von Hauptfrüchten in die oberflächig verbleibende organische Substanz ohne oder mit Saatbettbereitung, jedoch ohne Umbruch	**6 Punkte pro ha**
E5 Verzicht auf Herbizide	Kein Herbizideinsatz im gesamten Betriebszweig	**Gartenbau und Dauerkulturen:** 17 Punkte pro ha
	Kein Herbizideinsatz auf beantragten Flächen	**Ackerbau:** 7 Punkte pro ha
	Auf beantragten Flächen Herbizideinsatz nur auf einem schmalen Band entlang der Pflanzenreihen	**Bandbehandlung im Acker- und Gartenbau sowie bei Dauerkulturen:** 4 Punkte / ha
	Auf beantragten Flächen Herbizideinsatz nur im unmittelbaren Stammbereich	**Punktbehandlung bei Dauerkulturen**: 10 Punkte pro ha
E6 Erweiterung des Drillreihenabstandes auf mindestens 17 cm bei Getreide	Auf den beantragten Flächen darf der Drillreihenabstand 17 cm nicht unterschreiten Maximal eine Fungizidbehandlung frühestens zu Beginn des Ährenschiebens (EC 49)	**6 Punkte pro ha**

F Anwendung biologischer bzw. biotechnischer Bekämpfungsverfahren		
Was wird gefördert	**Voraussetzungen**	**Förderhöhe**
F1 Ackerbau	Einsatz von Nützlingen bzw. Bakterienpräparaten gegen Maiszünsler oder Kartoffelkäfer	**3 bis 6 Punkte pro ha**
F2 Gartenbau	Einsatz von Kulturschutznetzen gegen einen oder mehrere Schädlinge einer Kultur	**Gartenbau – Freiland: 25 Punkte pro ha**
	Vollständiger Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide bei derjenigen Kultur, für die eine Förderung beantragt wurde Nur in Verbindung mit entsprechender Dokumentation gemäß A5	**Gartenbau - unter Glas: 250 Punkte pro ha**
F3 Im Obstbau	Einsatz der Pheromon-Verwirr-Methode oder des Köderverfahrens gegen Wicklerarten bei Kernobst	**10 Punkte pro ha**
F4 Im Weinbau	Einsatz der genannten Verfahren gegen Traubenwicklerarten	**Einsatz von Pheromonen:** 10 Punkte pro ha **Einsatz von Bakterienpräparaten:** 5 Punkte pro ha
G Erhaltung besonders geschützter Lebensräume		
G1 Extensive Nutzungsformen wertvoller Lebensräume	Extensive Nutzung gemäß fachlicher Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde nach amtlichem Muster	**18 Punkte pro ha**
G2 Zusätzlich Bewirtschaftungsauflagen	Nur in Verbindung mit G1	**maximal 10 Punkte pro ha** **Erhaltung und Pflege von Landschaftselementen:** 16 Punkte pro ha (z.B. Hecken) **Schnittzeit frühestens Anfang Juli:** 5 Punkte pro ha **Schnitt mit Messerbalken:** 5 Punkte pro ha **Weitere Auflagen z.B. Streugewinnung, Festmistausbringung:** 2-5 Punkte pro ha

2 Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegerichtlinie – LPR)

vom: 18.10.2001 – AZ.: 64-8872.00 - Quelle: http://www.goinform.de/demo/umwelt/ns/bw/lpr.pdf

Nicht kofinanziert: B2, C3, Organisationskosten nach E2 sowie Management und Beratung zur Umsetzung nach E3

Was wird gefördert?	Ziele	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
A: Vertragsnatur-schutz **B:** Biotopgestaltung, Biotop- und Landschaftspflege **C:** Grunderwerb und Aufgabe bestehender Anlagen **D:** Investitionen im überwiegend öffentlichen Interesse **E:** Dienstleistungen im überwiegend öffentlichen Interesse	▪ Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur ▪ Schutz, Pflege und Entwicklung der freien oder besiedelten Landschaft als Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen gemäß § 1 in Verbindung mit § 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) ▪ Schutz freilebender Tiere und Pflanzen, insbesondere gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten, Erhalt und Entwicklung ihres Lebensraums gemäß § 1 in Verbindung mit § 2 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes ▪ Pflege und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft ▪ Erhalt und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen	Eine Zuwendung oder Ausgabe erfolgt in einem der nachfolgend genannten Gebiete: ▪ Naturschutzgebiet, ▪ Landschaftsschutzgebiet, ▪ flächenhaftes Naturdenkmal, ▪ Naturdenkmal als Einzelgebilde, ▪ besonders geschütztes Biotop gemäß § 24a NatSchG, ▪ geschützter Grünbestand, ▪ Nicht-Aufforstungsgebiete nach § 25a LLG (Satzung der Gemeinde), ▪ NATURA-2000-Gebiet, ▪ vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum anerkanntes Gebiet mit integrativ wirkendem Naturschutzansatz, ▪ Gewässerrandstreifen, ▪ Gebiet einer vom Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur anerkannten Biotopvernetzungskonzeption oder Konzeption zur Sicherung der Mindestflur, ▪ Projektgebiet für Artenschutz, Umgebungs-, Einzugs-, Einfluss- oder Gefährdungsbereich der oben genannten Gebiete unter der Voraussetzung einer von der zuständigen Stelle anerkannten fachlichen Begründung und flächenbezogenen Abgrenzung. Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt nur, wenn sie nach anderen Richtlinien der EU, des Bundes oder des Landes nicht möglich ist. Für Flächen, die nach MEKA gefördert werden und für Flächen in Wasserschutzgebieten, die im Rahmen der jeweils gültigen Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) gefördert werden, werden keine Zuwendungen gewährt. Die Ausgabe nach der LPR auf einer nach Artikel 6 der VO (EG) Nr. 1251/1999 (Flächenzahlung für bestimmte landwirtschaftliche Kulturpflanzen) stillgelegten Fläche ist nur zulässig, soweit aus Gründen des Naturschutzes andere Maßnahmen vertraglich vereinbart werden. In diesen Fällen kann die Ausgabe nach der LPR nur für die Zusatzleistung gewährt werden. Ausgaben für die Landschaftspflege nach A3 und B2 werden vorrangig Land- oder Land- und Forstwirten gewährt, und zwar insbesondere für Maßnahmen, die mit land- oder forstwirtschaftlichen Maschinen erfolgen.	**Antrag:** bis 15. November bei der zuständigen Stelle (s. Maßnahme). Anträge auf Zuwendungen für den Vertragsnaturschutz sind in den “Gemeinsamen Antrag” integriert. **Bagatellgrenze:** 50 €. Bei einer Kommune müssen die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahmen mindestens 2500 Euro in zwei Jahren erreichen. **Kontrolle:** Unbeschadet der sachlichen Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen sind die zuständigen Stellen gehalten, die ökologische Wirksamkeit der geförderten Maßnahmen im gebotenen Umfang durch begleitende Untersuchungen, gegebenenfalls durch Vergabe von Werkverträgen, zu beobachten. Die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sind gemäß Artikel 46, 47 und 48 der VO (EG) Nr.1750/ 1999 durchzuführen.

A: Vertragsnaturschutz	Wer wird gefördert?	Voraussetzungen, Förderung, zuständige Stellen
A1: Extensivierung Einschränken der Bewirtschaftungsintensität auf einer landwirtschaftlichen Fläche bis zum vollständigen Bewirtschaftungsverzicht **A2: Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung** Wiederaufnahme oder Beibehalten einer bestimmten Bewirtschaftung mit geringer Intensität auf einer landwirtschaftlichen Fläche **A3: Pflegende Bewirtschaftung und Pflege** Wiederherrichten (Erstpflege) einer aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung gefallenen Fläche mit anschließendem 5-jährigen Vertrag, pflegende Bewirtschaftung oder Pflege einer Fläche durch eine landwirtschaftliche Tätigkeit	Landwirt, Verband oder Verein, sonstige Person des Privatrechts, Kommune (Stadt- und Landkreis, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband), zwischengeschaltete Stellen (Kommune, Verband, Verein oder eine sonstige Person des Privatrechts).	▪ Die Maßnahme muss eindeutig beschrieben, außer im Falle der Erstpflege wiederkehrend und im Sinne der VO (EWG) Nr. 3887/92 kontrollierbar sein. ▪ Der Kommune wird auf kommunaler Fläche im Rahmen eines Landschaftspflegeprogramms oder -projektes oder in einem Gebiet einer Biotopvernetzungskonzeption oder einer Konzeption zur Sicherung der Mindestflur für Biotop- und Landschaftspflegemaßnahmen mit Landwirten als Vertragspartner oder auf ehemaligen Allmendflächen bzw. ähnlichen Flächen (Gesamtfläche von mindestens 5 ha und mindestens 7500 Euro Kosten einer Einzelgemeinde pro Jahr oder 20 000 Euro mehrerer Gemeinden oder eines Gemeindeverbandes pro Jahr) eine Zuwendung gewährt. ▪ Verträge sind vor Abschluss zwischen der vertragschließenden Stelle und dem Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur abzustimmen. ▪ Bei Verträgen des Landes wird die Zuwendung im Rahmen des Gemeinsamen Antrags gewährt. ▪ Mit einem Verein, Verband oder einer Kommune werden auf deren eigenen Flächen keine Zuwendungsverträge abgeschlossen. ▪ Eine Zuwendung für A1 wird nicht gewährt für eine Fläche nach Artikel 6 (Stilllegungsverpflichtung) der VO (EG) Nr. 1251/1999. **Förderhöhe:** Der Fördersatz bei einem Zuwendungsvertrag beträgt 100 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten. Bei zwischengeschalteten Stellen beträgt die Zuwendung bis 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten. Zuwendungsfähig sind die Ausgleichssätze der Anlage 1 oder 2. **Verpflichtungszeitraum:** fünf Jahre. Bei Maßnahmen nach A3 mit Begründung weniger als fünf Jahre. **Zuständige Stellen:** Regierungspräsidium: Maßnahme, die ein Stadt- oder Landkreis oder ein Verband zur Landschaftspflege/-erhaltung beantragt oder die kreisübergreifend erfolgt. Regierungspräsidium – höhere Naturschutzbehörde: Ausgewählte Naturschutzgebiete mit Randzonen und Projektgebiete für den Artenschutz. Untere Naturschutzbehörde (ausgenommen: Nicht-Aufforstungsgebiete, Gewässerrandstreifen und Gebiete einer Biotopvernetzungskonzeption oder Konzeption zur Sicherung der Mindestflur). Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur: Nicht-Aufforstungsgebiete, Gewässerrandstreifen und Gebiete einer Biotopvernetzungskonzeption oder Konzeption zur Sicherung der Mindestflur.

B: Biotopgestaltung, Artenschutz, Biotop- und Landschaftsspflege	Wer wird gefördert?	Voraussetzungen, Förderhöhe, zuständige Stellen
B1: Biotopgestaltung und Artenschutz **B2: Biotop- und Landschaftspflege außerhalb des Vertragsnaturschutzes (nicht kofinanziert)**	Landwirt, Verband oder Verein, sonstige Person des Privatrechts, Kommune (Stadt- und Landkreis, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband), Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz, sonstige Person des öffentlichen Rechts insbesondere in Verbindung mit § 53 NatSchG, zwischengeschaltete Stellen (Kommune, Verband, Verein oder eine sonstige Person des Privatrechts).	▪ Der Kommune wird eine Zuwendung für Biotopgestaltungs- und Artenschutzmaßnahmen ausschließlich in einem Gebiet einer Biotopvernetzungskonzeption oder einer Konzeption zur Sicherung der Mindestflur gewährt. **Förderhöhe:** Zuwendungsfähig sind die Ausgleichssätze der Anlage 1 oder 2 oder Kosten nach detailliertem Rechnungsbeleg. Der Fördersatz für Kommunen beträgt bis 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten. Ein Verband oder Verein erhält für Maßnahmen der Biotop- und Landschaftspflege (B2) bis 60 vom Hundert der Sätze nach Anhang 2. Im Übrigen beträgt der Fördersatz bis 90 vom Hundert, bei Teilnehmergemeinschaften und bei privaten Grundstückseigentümern in besonders begründeten Fällen bis 100 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten. Zwischengeschaltete Stellen erhalten bis 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten. Bei einem Verband oder Verein im Sinne des § 51 NatSchG oder einer sonstigen Person des Privatrechts kann ein Ersatz zur Entschädigung von Aufwendungen geleistet werden. Bei einer Kommune oder Teilnehmergemeinschaft kann die unbare Eigenleistung in Form von geleisteter Arbeit, Maschinen- und Materialkosten aufgrund eines detaillierten Einzelnachweises als zuwendungsfähig anerkannt werden. Die unbare Eigenleistung darf einen ortsüblichen Satz, angemessenen Zeitaufwand oder den Selbstkostenpreis nicht überschreiten. Eigenleistungen auf der Grundlage von Maschinenringsätzen werden anerkannt. **Zuständige Stellen:** siehe Maßnahme A

C: Grunderwerb zum Zwecke des Naturschutzes und der Landeskulturund Aufgabe bestehender Anlagen aus Gründen des Naturschutzes	Wer wird gefördert?	Voraussetzungen, Förderung, zuständige Stellen
C1: Erwerb eines Grundstücks durch Dritte **C2: Erwerb eines Grundstücks durch das Land** **C3: Entschädigung für die Aufgabe einer Anlage oder deren Verlagerung (Ablösung eines Störfaktors) (nicht konfinanziert)**	Verband oder Verein (begrenzt auf Naturschutzverband oder -verein im Sinne des § 51 Abs. 1 NatSchG), Kommune (Stadt- und Landkreis, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband).	▪ Grunderwerb durch Dritte erfolgt im ausgewiesenen, einstweilig sichergestellten oder im Verfahren der Ausweisung befindlichen Naturschutzgebiet, flächenhaften Naturdenkmal oder besonders geschützten Biotop gemäß § 24a NatSchG, im NATURA-2000-Gebiet, Gebiet einer Biotopvernetzungskonzeption oder einer Konzeption zur Sicherung der Mindestflur, sowie in Projektgebieten für Artenschutz und den Umgebungs-, Einzugs-, Einfluss- oder Gefährdungsbereichen der oben genannten Gebiete unter der Voraussetzung einer von der zuständigen Stelle anerkannten fachlichen Begründung und flächenbezogenen Abgrenzung. **Förderhöhe:** Zuwendungsfähig sind der Kaufpreis des Grundstücks und die notwendigen Nebenkosten. Der Fördersatz für Kommunen beträgt 70 vom Hundert, im Übrigen 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten. **Zuständige Stellen:** Regierungspräsidium – höhere Naturschutzbehörde (ausgenommen: Gebiete einer Biotopvernetzungskonzeption oder Konzeption zur Sicherung der Mindestflur) Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur: Gebiete einer Biotopvernetzungskonzeption oder Konzeption zur Sicherung der Mindestflur

D: Investitionen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur im überwiegend öffentlichen Interesse	Wer wird gefördert?	Voraussetzungen, Förderung, zuständige Stellen
D1: Investition im landwirtschaftlichen Betrieb im Hinblick auf die Erhaltung der Kulturlandschaft: ▪ Bauliche Anlage und technische Einrichtung ▪ Maschine oder Gerät **D2: Investition zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse:** ▪ Bauliche Anlage und technische Einrichtung ▪ Kosten der Vorplanung **D3: Investition eines Dritten im Bereich Naturschutz, Landschaftspflege und Landeskultur:** ▪ Bauliche Anlage und Einrichtung ▪ Weg, Parkplatz, Informationstafel, Schild ▪ Fahrzeug, Maschine oder Gerät	Landwirt (D1, D3), Verband oder Verein (D3), Erzeugerzusammenschluss sowie Unternehmen des Handels, der Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte (D2), sonstige Person des Privatrechts (D3), Kommune (Stadt- und Landkreis, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband) (D1, D3), zwischengeschaltete Stellen (Kommune (D1, D2), Verband, Verein oder eine sonstige Person des Privatrechts (D1, D2, D3))	▪ Bei einer Zuwendung nach D1 erfolgt im Regelfall die Förderung in Kombination mit dem Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) oder dem Regionalprogramm des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum. Insgesamt dürfen die Fördersätze (s. unten) nicht überschritten werden. Bewilligung und Abwicklung sollen beim Regierungspräsidium – höhere Landwirtschaftsbehörde – erfolgen. ▪ Bei einer Zuwendung nach D2 muss die Investition im Zusammenhang mit einem vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum anerkannten Gebiet mit integrativ wirkendem Naturschutzansatz oder vom Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur anerkannten Gebiet zur Sicherung der Mindestflur stehen. Im Regelfall erfolgt die Förderung in Kombination mit den Richtlinien Marktstrukturverbesserung, Marktstrukturgesetz oder Öko- und Regionalvermarktung. Insgesamt dürfen die Fördersätze (s. unten) nicht überschritten werden. Bewilligung und Abwicklung sollen über das Regierungspräsidium – höhere Landwirtschaftsbehörde – erfolgen. In jedem Fall ist das Benehmen mit der Landwirtschaftsverwaltung und bei Maßnahmen im Bereich Obst und Gemüse (frisch) das Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Freiburg herzustellen. Den Zielsetzungen der VO (EG) Nr. 2200/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse muss entsprochen werden. Ein Erzeugerzusammenschluss ist für mindestens 5 Jahre vertraglich zu vereinbaren. Der Erzeugerzusammenschluss oder das Unternehmen, dessen Antrag eine ökologische oder regionale landwirtschaftliche Erzeugung voraussetzt, hat sich einem Kontrollverfahren hinsichtlich der ökologischen Erzeugung oder der regionalen Herkunft zu unterziehen. Das Kontrollkonzept ist Bestandteil des Antrags. Für die ökologischen Erzeugnisse gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und des dazugehörigen EG-Folgerechts. Die Investition muss die Verarbeitung und Vermarktung eines Erzeugnisses betreffen, das unter Anhang I des EG-Vertrages fällt, ausgenommen Fischereierzeugnisse. **Förderung:** Bei einer Investition nach D1 sind die zuwendungsfähigen Kosten je Betrieb auf folgende Beträge begrenzt: je 1. und 2. Arbeitskraft jeweils 200 000 Euro, jede weitere Arbeitskraft 85 000 Euro. Bei einer Investition nach D2 sind Kosten für Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare, Durchführbarkeitsstudien sowie für den Erwerb von Patenten und Lizenzen nur bis zu 12 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten anrechenbar. Im Übrigen sind Kosten nach detailliertem Rechnungsbeleg Dritter zuwendungsfähig. Der Fördersatz für Investitionen (D1, D3) beträgt für Kommunen bis 70 vom Hundert, im Übrigen bis 90 vom Hundert und für Vermarktungsinvestitionen (D2) bis 40 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten. Zwischengeschaltete Stellen erhalten bis 70 vom Hundert der Fördersätze. **Zuständige Stellen:** (Zuständigkeiten s. Richtlinie)

E: Dienstleistung und Organisation zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur im überwiegend öffentlichen Interesse	**Wer wird gefördert?**	**Voraussetzungen, Förderung, zuständige Stellen**
E1: Dienstleistung für die Landwirtschaft: Konzeption für eine Biotopvernetzung und Beratung zur Einführung der Konzeption **E2: Dienstleistung und Organisation zur Vermarktung ökologischer oder regionaler landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte** (**nicht kofinanziert**) **E3: Dienstleistung eines Dritten zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (nicht kofinanziert)**	Erzeugerzusammenschluss sowie Unternehmen des Handels, der Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte (E2), Kommune (Stadt- und Landkreis, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband) (E1 und E3 begrenzt auf projektbezogene Konzeptionen und Beratung durch Dritte zur Einführung der Konzeptionen), sonstige Person des Privatrechts (E3), zwischengeschaltete Stellen (Kommune (E2), Verband, Verein oder eine sonstige Person des Privatrechts (E2, E3)).	▪ Bei der Erstellung einer Biotopvernetzungskonzeption ist durch Informationsveranstaltungen und Arbeitskreise insbesondere eine breite Bürgerbeteiligung – vor allem der Landwirte – sicherzustellen. **Förderung:** Zuwendungsfähig sind Kosten nach detaillierten Belegen. Der Fördersatz für Kommunen beträgt bis 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten. Für sonstige Personen des Privatrechts beträgt der Fördersatz bis 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten. Zwischengeschaltete Stellen erhalten bis 70 vom Hundert der Fördersätze. **Zuständige Stellen:** (Zuständigkeiten s. Richtlinie) Regierungspräsidium Regierungspräsidium – höhere Naturschutzbehörde Regierungspräsidium – höhere Landwirtschaftsbehörde Untere Naturschutzbehörde Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur

Anhang 1 Ausgleichsleistung auf Grund eines Zuwendungsvertrages zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur gemäß LPR Teil A1 und A2

1 Berechnungsgrundlage

Der Ausgleich umfasst Einkommensverluste, berücksichtigt zusätzliche Kosten einer nicht produktiven Investition, die zur Einhaltung der vertraglichen Vereinbarung erforderlich sind, und enthält einen Anreiz für den Empfänger, sich für eine Maßnahme zu entscheiden. Der Anreiz ist mit 20 vom Hundert der aufgrund der Verpflichtung anfallenden Einkommensverluste und zusätzlichen Kosten kalkuliert und berücksichtigt.

2 Ausgleichssatz in Euro/ ha, gegliedert nach den Flurbilanzstufen: Untergrenz-, Grenzfläche (U G) / Vorrangfläche Stufe II (V II) / Vorrangfläche Stufe I (V I). Die Flurbilanzstufen basieren auf der Nutzungsfähigkeit der Flächen und dienen hier der Unterscheidung von leicht, mittel und schwer zu schützenden Flächen.

2.1 Einführen oder Beibehalten	U G / V II / V I
2.1.1 einer extensiven Ackerbewirtschaftung	375 / 485 / 540
2.1.2 von Ackerrandstreifen oder einer extensiven Ackerbewirtschaftung von Teilflächen	475 / 585 / 640
2.2 Umstellen von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung mit mind. zweimaliger Mahd (Pflege oder Nutzung):	
2.2.1 Normaler Schnittzeitpunkt und reduzierte Düngung	465 / 470 / 475
2.2.2 Normaler Schnittzeitpunkt und keine Düngung	585 / 675 / 690
2.2.3 Verzögerter Schnittzeitpunkt um 4 Wochen und reduzierte Düngung	630 / 750 / 780
2.2.4 Verzögerter Schnittzeitpunkt um 4 Wochen und keine Düngung	655 / 785 / 805
2.3 Einführen oder Beibehalten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung, einschl. Beweidung, Mähweide oder Pflegeschnitt:	
2.3.1 Normaler Schnittzeitpunkt und reduzierte Düngung	195 / 195 / 195
2.3.2 Normaler Schnittzeitpunkt und keine Düngung	225 / 345 / 415
2.3.3 Verzögerter Schnittzeitpunkt um 3 Wochen und reduzierte Düngung	255 / 390 / 470
2.3.4 Verzögerter Schnittzeitpunkt um 3 Wochen und keine Düngung	270 / 420 / 505
2.3.5 Verzögerter Schnittzeitpunkt um 4 Wochen und reduzierte Düngung	270 / 420 / 505
2.3.6 Verzögerter Schnittzeitpunkt um 4 Wochen und keine Düngung	290 / 420 / 505
2.3.7 Verzögerter Schnittzeitpunkt um 6 Wochen und reduzierte Düngung	295 / 420 / 505
2.3.8 Verzögerter Schnittzeitpunkt um 6 Wochen und keine Düngung	310 / 420 / 505
2.4 Einführen des Betriebszweiges extensive Rinderbeweidung zur Offenhaltung der Landschaft, einschl. Pflegeschnitt:	650 / 650 / 650
2.5 Ackerbewirtschaftung aufgeben	
2.5.1 ohne Offenhaltung der Fläche	360 / 555 / 610
2.5.2 mit Offenhaltung der Fläche durch bestimmte Maßnahme	470 / 770 / 825
2.6 Grünlandbewirtschaftung aufgeben	170 / 440 / 545

2.7 Die Ausgleichssätze erhöhen sich für einen zusätzlichen Aufwand
2.7.1 bei einer Maßnahme des Artenschutzes um bis 80 Euro/ha,
2.7.2 bei der Verwendung eines Messerbalkens anstelle eines sonstigen Mähwerkes um 25 Euro je ha und Schnitt.

2.8 Die Ausgleichssätze für das Einführen oder Beibehalten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung, einschl. Beweidung (Nr. 2.3) erhöhen sich
2.8.1 ab 25 % bis 35 % Hangneigung um 100 Euro/ha,
2.8.2 bei mehr als 35 % Hangneigung um 160 Euro/ha.

3 Die Auflagen sind zielorientiert zu gestalten und vertraglich festzulegen.
3.1 Folgende Auflagen werden vorgegeben:
3.1.1 Bei Acker- oder Grünlandbewirtschaftung (Nummern 2.1 bis 2.4):
Boden schonend bearbeiten nach besonderer Vorgabe,
beschränkte, dem ökologischen Ziel angepasste Düngung nach Vorgabe, oder Düngeverzicht,
keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
keine Entwässerung, gegebenenfalls bestehende Anlage nach Vorgabe unterhalten,
keine Aufforstung, Auffüllung, Abgrabung, Ablagerung oder sonstige vertragsfremde Nutzung.
3.1.2 Bei Umstellen von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung (Nr. 2.2): Begrünung nach Vorgabe.
3.1.3 Bei Grünlandbewirtschaftung (Nn. 2.2 bis 2.4): Nutzungszeiträume, Art und Anzahl der Nutzungen nach Vorgabe.
3.1.4 Bei Bewirtschaftungsaufgabe (Nn. 2.5 und 2.6): keine Bewirtschaftung, möglich bleibt Wanderbeweidung im Winterhalbjahr,
keine Entwässerung, gegebenenfalls bestehende Anlage nach Vorgabe unterhalten.
3.1.5 Bei Bewirtschaftungsaufgabe von Acker mit Offenhaltung der Fläche (Nr. 2.5.2) sowie bei Grünlandbewirtschaftung aufgeben (Nr. 2.6):
Pflegemaßnahme oder Abfuhr des Aufwuchses nach Vorgabe.

4 Sonstige Bestimmungen
4.1 Der Schnittzeitpunkt unter Nr. 2.3.1 bis 2.3 entspricht dem ersten Nutzungszeitpunkt sowohl bei Mahd als auch bei Beweidung. Pflegeschnitte ohne wirtschaftlichen Nutzen sind in den Ausgleichssätzen nach Nr. 2 enthalten und bleiben bei der Wahl von Ausgleichssätzen anhand der Nutzungszeitpunkte unberücksichtigt.
4.2 Wenn eine Anpassung der Zuwendung an den Einzelfall fachlich notwendig ist, kann der Ausgleichssatz nach objektiven Kriterien unter Beachtung der Nr. 1 dieses Anhangs und sonstiger Bestimmungen der LPR angepasst werden.
4.3 Der Ausgleichssatz erhöht sich bei Aufgabe der Bewirtschaftung (Nn. 2.5 und 2.6) um den Betrag der Ausgleichszulage Landwirtschaft, weil auf Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, die direkte Zahlung der Ausgleichszulage Landwirtschaft entfällt.
4.4 Die Ausgleichssätze sind gleichzeitig Höchstsätze die nur mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum überschritten werden können. Dieser Zustimmung bedarf es, wenn die Ausgleichssätze
– nach Nummer 2.2 bei Untergrenz- / Grenzflächen 655 Euro/ha, bei Vorrangflächen Stufe II 785 Euro/ha und bei Vorrangflächen Stufe I 805 Euro/ha,
– nach Nummer 2.3 bei Untergrenz- / Grenzflächen 310 Euro/ha, bei Vorrangflächen Stufe II 420 Euro/ha und bei Vorrangflächen Stufe I 505 Euro/ha
überschreiten sollen.

Anhang 2: Ausgleich auf Grund eines Zuwendungsvertrages, einer Bewilligung oder für Ausgaben auf Grund eines Auftrages

Dieser Ausgleichssatz kann angewendet werden, sofern Anhang 1 als Berechnungsgrundlage nicht ausreicht oder nicht angewendet werden kann.

1 Die Ausgleichssätze wurden nach den »Verrechnungssätzen für überbetriebliche Maschineneinsätze in Baden-Württemberg, Stand 1. Januar 1999« ermittelt und enthalten keine MwSt., jedoch Arbeitskraft (15 Euro/h), Treib- und Schmierstoffe, Hin- oder Rückfahrt (ohne Transport von Grüngut o. ä.) bis je 2 km. Die Verrechnungssätze für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte enthalten einen Zuschlag von 50 % aufgrund schwieriger Aufwuchsverhältnisse und wegen der hohen Gefahr der Beschädigung der Maschinen durch Fremdkörper. Die Maßnahme »Mähen mit Schlepper und Doppelmessermähwerk« enthält einen kalkulierten Anreiz in Höhe von 20 vom Hundert.

1.1 Bei der Berechnung der Ausgleichssätze sind folgende Bewirtschaftungsbedingungen unterstellt: Parzellengröße 1 ha, Aufwuchs 50 dt Trockenmasse/ha, 50 % Trockenmasse im Einfuhrgut, keine Hindernisse, ebenes Gelände.

1.2 Die Ausgleichssätze können bei Abweichungen von den unterstellten Bewirtschaftungsbedingungen an die örtlichen Verhältnisse angepasst werden. Dabei darf kein pauschaler Zuschlag auf den Ausgleichssatz oder auf tatsächlich bestimmte Pflegekosten berechnet werden. Konkrete Anpassungen können auf der Grundlage der »Verrechnungssätze für überbetriebliche Maschineneinsätze in Baden-Württemberg, Stand 1. Januar 1999« in Verbindung mit der aktuellen Fassung der »KTBL Datensammlung Landschaftspflege « oder, falls diese Datensammlung den Fall nicht abdeckt, in Verbindung mit der aktuellen Fassung der »Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege« des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, erfolgen.

2 Mähen mit	
2.1 Schlepper und Kreiselmähwerk	100 Euro / ha
2.2 Schlepper und Doppelmessermähwerk	125 Euro / ha
2.3 Einachsmäher	245 Euro / ha
2.4 Motorsense	910 Euro / ha
3 Mulchen mit Schlepper und Schlegelmäher	100 Euro / ha
4 Schwaden mit	
4.1 Schlepper und Kreiselschwader	85 Euro / ha
4.2 Einachsschlepper und Bandrechen	175 Euro / ha
4.3 Handrechen	235 Euro / ha
5 Pressen mit Schlepper und Rundballenpresse	190 Euro / ha
6 Bergen	
6.1 Laden und Abladen mit Schlepper und Ladewagen oder Feldhäcksler und Wagen	210 Euro / ha
6.2 Rundballen bergen mit Frontlader, Abfahren und Abladen	225 Euro / ha
6.3 Aufnahme des Mähgutes vom Schwad mit Gabel von Hand und Tragen zum Parzellenrand	255 Euro / ha
7 Transport des Mähgutes o. ä. Material, je km Entfernung zwischen Lade- und Abladeort (bis max. 5 km)	35 Euro / ha
8 Entsorgung des Mähgutes	70 Euro / ha
9 Terra- oder Zwillingsbereifung pro Arbeitsgang	18 Euro / ha

10 Pauschalabzug für Ertrag, die Entsorgungskosten (8) wurden hier bereits angerechnet,

10.1 Verkauf von Stroh oder Heu	130 Euro / ha
10.2 Verwendung des Aufwuchses zu wirtschaftlichen Zwecken im eigenen Betrieb	65 Euro / ha

11 Kosten für andere Arbeiten der Biotop- und Landschaftspflege sind für den einzelnen Fall nach objektiven Kriterien zu bestimmen.
11.1 In der Regel sind die »Verrechnungssätze für überbetriebliche Maschineneinsätze in Baden-Württemberg, Stand 1. Januar 1999« in Verbindung mit der aktuellen Fassung der »KTBL Datensammlung Landschaftspflege« oder, falls diese Datensammlung den Fall nicht abdeckt, in Verbindung mit der aktuellen Fassung der »Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege« des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, flächenbezogen anzuwenden.
11.2 Kosten, die nicht nach den Verrechnungssätzen oder den Datensammlungen ermittelt werden können, sind anhand einer Leistungsbeschreibung für Arbeit und Maschinen zu kalkulieren und nach tatsächlichen Kosten abzurechnen.

12 Gemäß Artikel 17 der VO (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission wird die Zahlung der Verpflichtung, die gewöhnlich in einer anderen Einheit als Fläche gemessen wird, auf einer anderen Grundlage als dieser Einheit berechnet. Hierbei handelt es sich abweichend von der flächenbezogenen Berechnung im Sinne der Nn. 2 bis 11 dieses Anhangs um die leistungsbezogene Berechnung von Kosten, die bei der Pflege einer Fläche anfallen. Die Maßnahme mit nicht flächenbezogener Berechnung ist bezogen auf Einzelstrukturen wie Bäume oder Felsköpfe oder auf Flächen, deren Biotopstruktur eine ausreichend genaue Abgrenzung oder Bemessung der Fläche nicht zulässt.

2 Bayern

Inhaltsverzeichnis

1 Bayern: Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) Teil A **25**

Merkblatt zum Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm – Teil A

1. Gesamtbetriebliche Maßnahmen **26**
1.1 Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Kriterien des ökologischen Landbaus 26
1.2 Umweltorientiertes Betriebsmanagement 26

2. Extensive Acker-, Dauergrünlandnutzung (betriebszweigbezogen) **26**
2.1 Extensive Fruchtfolge auf der gesamten Ackerfläche des Betriebes 26
2.2 Extensive Dauergrünlandnutzung 27

3. Extensive Acker-/ Grünlandnutzung (einzelflächenbezogen) **27**
3.1 Extensive Weidenutzung durch Schafe und Ziegen: Wanderschäferei, Hütehaltung 27
3.2 Extensivierung von Wiesen mit Schnittzeitauflagen 28
3.3 Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Bereichen 28
3.4 Mulchsaatverfahren 28
3.5 Mahd von Steilhangwiesen und Wiesen mit vergleichbarer Arbeitserschwernis 29
3.6 Behirtung anerkannter Almen und Alpen 29
3.7 Streuobstbau 29

4. Besondere Bewirtschaftungsformen zum Schutz von Boden, Wasser und zum Erhalt der Kulturlandschaft **30**
4.1 Sonstige regionale Maßnahmen 30
4.2 Langfristige Bereitstellung von Flächen für agrarökologische Zwecke (10 Jahre) im Rahmen eines fachlichen Konzepts 30
4.3 Umwandlung von Ackerland in Grünland in sensiblen Gebieten 30
4.4 Umweltschonende Ackernutzung in gewässersensiblen Bereichen 30

2 Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm, einschließlich Erschwernisausgleich für Feuchtflächen 31

Merkblatt zum Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm – VNP und Erschwernisausgleich für Feuchtflächen

Nicht biotopspezifische Maßnahmen 32

Streifenweise Bewirtschaftung mind. 10 m Breite (auf Ackerland oder Grünland) 32

Verzicht auf Gülleausbringung 32

Erhöhter Arbeits- und Maschinenaufwand auf Acker 32

Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel einschließlich Wachstumsregulatoren auf Ackerflächen 32

Verzicht auf Mineraldünger 32

Verzicht auf Mineraldünger und chemischen Pflanzenschutz 32

Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz 32

Umwandlung von Ackerland in Grünland (Erhalt des Grünlandes während der 5-Jahresfrist) 32

Langfristige Bereitstellung von Flächen für ökologische Zwecke im Rahmen eines fachlichen Konzepts 32

Biotopspezifische Maßnahmen/Biotoppflege und -entwicklung 33

Ackerflächen 33

Wiesen 33

Weiden 33

Streuobstbestände 33

Beseitigung von Totholz 33

Teiche und Stillgewässer 34

Weinberge 34

3 Landschaftspflegerichtlinien 35

Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Standortbedingungen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, deren Lebensgemeinschaften sowie sonstiger wertvoller ökologischer Bereiche

4 Bayerischer Naturschutzfond **37**

Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds

2.1 Erwerb, Pacht und sonstige zivilrechtliche Sicherung von Flächen und Rechten 38

2.2 Landschaftspflegerische, biotoplenkende und -neuschaffende Maßnahmen 38

2.3 Anwendungsorientierte Naturschutzforschung 38

2.4 Fachplanungen und Fachkonzepte 39

2.5 Gebietsbetreuung und Projektmanagement 39

2.6 Fachveröffentlichungen 39

2.7 Anstöße zum Aufbau dauerhaft-umweltgerechter Nutzungen in Naturschutzschwerpunktgebieten 39

2.8 Sonstige Vorhaben 39

2.9 Kombinierte Vorhaben 39

1 Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)

Merkblatt zum Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm – Teil A Stand Oktober 2001

Quelle: http://www.stmelf.bayern.de

Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
1. Gesamtbetriebliche Maßnahmen **2. Extensive Acker-/ Grünlandnutzung: betriebszweigbezogen** **3. Extensive Acker-/ Grünlandnutzung: einzelflächenbezogen** **4. Besondere Bewirtschaftungsformen zum Schutz von Boden, Wasser und zum Erhalt der Kulturlandschaft**	Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen selbst bewirtschaften oder Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte. Alm- und Weidegenossenschaften können im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder einen Antrag stellen. Empfänger der Altershilfe oder der Produktionsaufgaberente können nicht gefördert werden.	Der Antragsteller muss: • vor Antragstellung den Betrieb mindestens 1 Jahr selbst bewirtschaftet haben (Ausnahme bei Hofübernahme), • bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen für die Dauer der Verpflichtung besitzen, • im Jahr vor der Antragstellung sowie während des Förderzeitraums auf die Umwandlung von Grünland in Ackerland verzichten, • auf die Ausbringung von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfall (außer aus land-, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen) verzichten. Der Viehbesatz darf bei den Maßnahmen 1.1 bis 3.3 (Ausnahme 3.4, 3.5) grundsätzlich nicht mehr als 2,0 GV/ ha LF im Durchschnitt eines jeden Kalenderjahres im Verpflichtungszeitraum betragen (Ausnahme bis max. 2,5 GV/ha LF für Betriebe mit mehr als 70 % Grünland bei Maßnahme 2.2). KULAP-A schließt die zusätzliche Förderung nach Programmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus. Im Betrieb darf nur der Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, der einem Viehbesatz von max. 2,0 GV/ha LF (höchstens jedoch 170 kg Stickstoff/ha LF) entspricht. Für Betriebe unter 2,0 GV/ha LF ist im begrenzten Umfang (ausgeglichene Nährstoffbilanz) die Aufnahme betriebsfremder Wirtschaftsdünger, Kartoffelfruchtwasser von Rückständen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte für die jeweils eine Rücknahmeverpflichtung besteht und von Sekundärrohstoffdünger (z. B. Klärschlamm, soweit die Flächen nicht in eine KULAP-Verpflichtung einbezogen) möglich. Diese Betriebe müssen dem LwA Aufnahme- bzw. Abnahmeverträge vorlegen.	**Antragsabgabe**: vom 1. Oktober bis 30. November 2001 **Bewilligungsbehörde:** Landwirtschaftsamt **Förderung:** Die Förderung ist auf max. 18.400 **€** je Betrieb und Jahr begrenzt. Zuwendungen unter 255 **€**/ Betrieb und Jahr werden nicht gewährt. **Förderzeitraum:** - mindestens 5 Kalenderjahre bzw. volle Vegetationsperioden und endet am 31.12. des letzten Verpflichtungsjahres, - 10 Jahre bei der langfristigen Bereitstellung von Flächen für agrarökologische Zwecke (Maßnahme 4.2). **Kontrollen:** Es finden Verwaltungskontrollen sowie für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort durch die Landwirtschaftsämter statt. Betriebe, die an der Maßnahme 1.2 (Umweltorientiertes Betriebsmanagement) und 2.2 (Extensive Dauergrünlandnutzung) teilnehmen sowie Betriebe, die betriebsfremden, organischen Dünger aufnehmen, müssen den KULAP-Nährstoff-Saldo berechnen.

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
1. Gesamtbetriebliche Maßnahmen		
1.1 Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Kriterien des ökologischen Landbaus	• Grundlage für die Förderung ist die VO (EWG) Nr. 2092/91 EG-ÖKO-VO. • Der gesamte Betrieb muss ökologisch bewirtschaftet werden. • Dies gilt auch für Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht in die Förderung einbezogen werden können. • Betriebe mit mehr als 50 % Grünland müssen in jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum einen Mindestviehbesatz (Durchschnittsbestand) von 0,5 GV/ha Hauptfutterfläche einhalten.	Acker-/Grünland: **255 €/ha/Jahr** Alte Kulturpflanzensorten: **305 €/ha/Jahr** Gärtnerisch genutzte Flächen, landwirtschaftliche Dauerkulturen: **560 €/ha/Jahr** Für max. 15 ha für den verpflichtenden Konformitätsnachweis **40 €/ ha LF**
1.2 Umweltorientiertes Betriebsmanagement	• Verzicht auf die Ausbringung von flüssigem Wirtschafts- und Sekundärrohstoffdünger im Zeitraum vom 15.11. bis 15.02. • Verzicht auf den Einsatz von Klärschlamm im gesamten Betrieb. • Einhaltung eines max. Anteils an Intensivkulturen von 50 % der Ackerfläche (Mais, Weizen, Rüben, Feldgemüse). • Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz bei Wirtschaftsdüngern. • Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittel (Zeitpunkt, Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, Menge).	**25 €/HA/JAHR**
2. Extensive Acker-, Dauergrünlandnutzung (betriebszweigbezogen) Nachfolgende Auflagen gelten für die gesamte Acker- bzw. Dauergrünlandfläche des Betriebes, inklusive Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind.		
2.1 Extensive Fruchtfolge	• auf der gesamten Ackerfläche des Betriebes • Begrenzung der Intensivkulturen Mais, Weizen, Rüben (Zucker-/ Runkel-/Futterrüben), Feldgemüse auf 33%. • Max. 20% Mais an der Fruchtfolge • Eine Förderung erfolgt gestaffelt je nach Fruchtart (Nitrat- und Erosionsproblematik).	Kartoffeln, Triticale, Wintergerste: **50 €/ha/Jahr** Getreide (ohne Weizen als Ganzpflanzensilage), Eiweißpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen: **100 €/ha/Jahr** Ackerfutter: max. sind 50 % der Ackerfläche förderfähig, alte Kulturpflanzensorten (Einkorn, Emmer): **180 €/ha/Jahr**

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
2.2 Extensive Dauergrünlandnutzung	• Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz (Einzelpflanzenbehandlung mit Streichgeräten/ Rückenspritze ist erlaubt) und generelles Umbruchverbot der Dauergrünlandflächen. • Förderfähig sind Wiesen, Mähweiden und Weiden. • Ausgeschlossen von der Förderung sind Streuwiesen, Hutungen, Alm-/Alpflächen und Sommerweideflächen für Wanderschafe. • In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muss ein Mindestbesatz an Rauhfutterfressern (Durchschnittsbestand) im Betrieb von 0,5 GV/ha Hauptfutterfläche eingehalten werden. • Die Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal während der Vegetationsperiode zu mähen oder zu beweiden. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (Mulchverbot). • Für wirtschaftseigene Dünger gilt ein Ausbringverbot zu Zeitpunkten, an denen der Boden nicht aufnahmefähig ist (z. B. gefroren, schneebedeckt, wassergesättigt). • Betriebe mit Überschüssen an wirtschaftseigenem Dünger haben Abnahmeverträge nachzuweisen. • Für Betriebe unter 10 ha LF mit einem GV-Besatz über 2,0 bis max. 2,5 GV/ha LF und mit mindestens 70 % Grünland sind jährlich Nährstoffvergleiche für Wirtschaftsdünger zu erstellen. Die Nährstoffbilanz muss ausgeglichen sein. Dies gilt auch für alle Betriebe über 2,0 GV/ha LF. • Betriebe mit einem GV-Besatz zwischen 1,5 GV/ ha und 2,0 GV/ ha dürfen den Viehbesatz nur aufstocken, wenn die Umweltverträglichkeit (ausgeglichene Nährstoffbilanz) durch das LwA bestätigt wird. Betriebe mit mindestens 70 % Grünland und einem GV-Besatz von über 2,0 bis max. 2,5 GV/ha LF dürfen den Viehbesatz während des Verpflichtungszeitraumes nicht erhöhen. • Die Tierhaltung ist grundsätzlich auf die betriebseigene Futtergrundlage auszurichten. **Zusätzlich bei Stufe b:** Verzicht auf Mineraldünger (mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs. Betriebe mit einem GV-Besatz von über 2,0 – 2,5 GV/ha LF können nur bei einem Grünlandanteil von mindestens 70 % gefördert werden.	**Stufe a** bis 2,0 GV/ ha LF: **100 €/ha** über 2,0 – 2,5 GV/ ha LF: **95 €/ha** **Stufe b** bis 2,0 GV/ ha LF: **205 €/ha** über 2,0 – 2,5 GV/ ha LF: **190 €/ha**
3. Extensive Acker-/Grünlandnutzung (einzelflächenbezogen)		
3.1 Extensive Weidenutzung durch Schafe und Ziegen: Wanderschäferei, Hütehaltung	• Beweidete Sonderflächen wie Truppenübungsplätze, Flugplätze, Kanal- und Hochwasserschutzdämme und vergleichbare Flächen sind förderfähig. • Im Jahresdurchschnitt müssen mindestens 10 Mutterschafe/ Mutterziegen gehalten werden. • Auf den geförderten Flächen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Veränderung des extensiven Zustandes der Weideflächen führen (z. B. Düngung, chem. Pflanzenschutz).	**125 €/ha und Jahr** **Höchstbetrag einschließlich Ausgleichszulage 18 400 €/Betrieb**

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
3.2 Extensivierung von Wiesen mit Schnittzeitauflagen	• Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (Mulchverbot). • In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muss ein Mindestbesatz an Rauhfutterfressern (Durchschnittsbestand) im Betrieb von 0,5 GV/ha Hauptfutterfläche eingehalten werden. • Weide im Herbst (frühestens nach der zwingend erforderlichen Mahd) und im Frühjahr bis zum 15. März ist zugelassen. • Soweit zum Schutze der Wiesenbrüter erforderlich, kann das Nichtbefahren der Flächen im Zeitraum vom 15. März bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt zur zusätzlichen Auflage gemacht werden. • Uferrandstreifen bis zur Breite von mindestens 10 m dürfen in keinem Fall gedüngt (mineralisch und organisch) und auch nicht flächendeckend mit chemischen Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.	
	Stufe 1: • Schnittzeitpunkt ab dem 16. Juni • Verzicht auf jegliche mineralische N-Düngung	**230 €/ ha und Jahr**
	Stufe 2: • Schnittzeitpunkt ab dem 1. Juli • Verzicht auf jegliche Mineraldüngung • Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmitteln	**305 €/ ha und Jahr**
3.3 Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Bereichen auf Grünlandflächen	Grünlandflächen mindestens einmal während der Vegetationsperiode mähen oder Hüteschafhaltung beweiden. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (Mulchverbot)	**360 €/ha und Jahr**
3.4 Mulchsaatverfahren allgemein	Förderfähig sind: **die Mulchsaat** bei den Reihenkulturen Mais, Rüben, Kartoffeln, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Feldgemüse, **das Mulchverfahren** zwischen den Reihen bei Hopfen, Wein und Obstbaudauerkulturen (ausgenommen Streuobstbau). • Nach Ernte der Hauptfrucht ist eine Zwischenfruchtaussaat erforderlich. • Vor Vegetationsende muss sich so viel Pflanzenmasse entwickelt haben, dass im Frühjahr eine erosionsmindernde Mulchschicht vorhanden ist. • Eine Festlegung auf eine bestimmte Kultur während des Verpflichtungszeitraumes ist nicht erforderlich. • Eine nichtwendende Bodenbearbeitung im Frühjahr im Zuge der Saatbettbereitung ist zulässig. Größere Mulchmassen können gegebenenfalls im Spätherbst bodenschonend auf gefrorenem Boden abgeschlegelt	**100 €/ha und Jahr**

	werden. In Abstimmung mit dem LwA ist vor Zuckerrüben und Kartoffeln eine leichte, nichtwendende Bodenbearbeitung im Herbst erlaubt. Bei Zuckerrüben ist dies nur zulässig, wenn die Zwischenfruchtsaat konservierend (pfluglos) in eine Strohdecke erfolgte. Ansonsten ist eine Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen. Eine Futternutzung des Zwischenfruchtaufwuchses ist nicht gestattet. • Der Anbau von nicht abfrierenden Winterzwischenfrüchten, die im Frühjahr mit chemischen Mitteln abgespritzt werden müssen, ist nicht zulässig.	
Mulchsaatverfahren bei Obstbaudauerkulturen (ausgenommen Streuobstanlagen)	• Die Fahrgassen (mindestens 70 % des Baumreihenabstandes) und das Vorgewende sind durch Grassamenmischungen dauerhaft zu begrünen (Selbstbegrünung erfüllt die Bedingung nicht). • Fahrgassen und Vorgewende müssen jährlich gemulcht werden. • Baumstreifen müssen bewuchsfrei gehalten werden. Es dürfen nur die nach den Richtlinien für den integrierten Obstbau der Bundesfachgruppe Obstbau zugelassenen Herbizide angewandt werden. • Bei Neuanlagen ist die Begrünung unmittelbar nach Beendigung der Pflanzarbeiten vorzunehmen.	**100 €/ha und Jahr**
3.5 Mahd von Steilhangwiesen und Wiesen mit vergleichbarer Arbeitserschwernis	• Die Mähnutzung muss so durchgeführt werden, dass der angestrebte Schutz vor Erosion gesichert ist.	**35-40% Gefälle 305 €/ha und Jahr** **ab 50% Gefälle 460 €/ha und Jahr**
3.6 Behirtung anerkannter Almen und Alpen	• Auf den einbezogenen Almen/Alpen dürfen flächendeckend keine chemischen Pflanzenschutzmittel – ausgenommen die Einzelpflanzenbehandlung (Streichgeräte, Rückenspritze) zur Sicherung ökologisch wertvoller Bestände – eingesetzt werden. • Die Alm/Alpe sowie ggf. Nieder- und Hochleger (Weidestaffel) gelten als eine Einheit.	Ständiges Personal: je ha Lichtweide: **100 €** je Alm/Alpe: **mind. 765 €** je Hirte: **max. 3 070 €** Nichtständiges Personal: je ha Lichtweide: **50 €** je Alm/ Alpe: **mind. 385 €, max. 1535 €**
3.7 Streuobstbau	• Wird für die Unternutzung eine KULAP-A-Förderung gewährt, so wird pro gefördertem Streuobstbaum eine Fläche von 100 qm in Abzug gebracht. • Es können maximal 100 Streuobstbäume pro ha LF gefördert werden. • Nicht gefördert werden können Baumarten mit weniger als 3 m Kronendurchmesser sowie Baumarten mit weniger als 1,60 m Stammhöhe.	für die ersten 20 Bäume des Betriebes **5 €/ Baum** für die weiteren Bäume **3 €/ Baum** Obergrenze **340 €/ ha**

4. Besondere Bewirtschaftungsformen zum Schutz von Boden, Wasser und zum Erhalt der Kulturlandschaft		
Was wird gefördert	**Voraussetzungen**	**Förderhöhe**
4.1 Sonstige regionale Maßnahmen		
Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen	• Antragsfläche muss innerhalb der Abgrenzung der förderfähigen Steil- und Terrassenlagen liegen. • Erosionsschutz durch Dauerbegrünung oder Herbst-/Winter-Begrünung oder Mulch aus organischer Substanz. • Keine Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen. • Einhaltung der Leitlinien ”Umweltgerechter Weinbau”.	Vollständiger Verzicht auf Herbizideinsatz: **2.555 – 510 € / ha / Jahr** Herbizideinsatz in Form der Teiflächenbehandlung: **2.455 – 410 € / ha / Jahr** Förderhöhe ist abhängig von der Terrassenart
Gewässerschonende Landbewirtschaftung **Extensive Teichwirtschaft**	• Im Rahmen eines fachlichen Konzepts können gebietsspezifischeSondermaßnahmen durchgeführt werden. Nähere Informationen • hierzu erteilt das zuständige LwA.	
4.2 Langfristige Bereitstellung von Flächen für agrarökologische Zwecke (10 Jahre) im Rahmen eines fachlichen Konzepts	• Für ausgewählte Flächen im Rahmen eines fachlichen Konzeptes. Dabei wird eine ökologische Vernetzung der Flur durch Maßnahmen wie Heckenpflanzungen, Anlage von Rainen, kleineren Feldgehölzen und extensiven Grünbestandteilen angestrebt.	Höhe der Förderung in Abhängigkeit von der einzelflächenbezogenen Ø Ertragsmesszahl (EMZ): bis zu einer Ø EMZ von 20 Ackerland **– K 91 360 €/ ha** Grünland **– K 96 305 €/ ha** , darüber je EMZ-Punkt zusätzlich **5 €/ ha**
4.3 Umwandlung von Ackerland in Grünland in sensiblen Gebieten	• Flächen, die in kartierten Überschwemmungsgebieten (Hochwassergefährdung und in sonstigen wasserwirtschaftlich sensiblen Lagen) liegen.	**255 €/ ha LF und Jahr**
4.4 Umweltschonende Ackernutzung in gewässersensiblen Bereichen	• Anlage eines mind. 15 m breiten Grünstreifens in unmittelbarer Gewässernähe. • Verzicht auf Anbau von erosionsgefährdeten Reihenkulturen (wie z.B. Mais, Rüben, Kartoffeln den) auf dem restlichen Feldstück.	**180 €/ ha LF und Jahr**

2 Vertragsnaturschutzprogramm – VNP und Erschwernisausgleich für Feuchtflächen –EAF

Merkblatt zum Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm – VNP und Erschwernisausgleich für Feuchtflächen – EAF, Stand: Januar 2001

Quelle: www.umweltonline.de

Ziele	Wer wird gefördert ?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
Entgeltung der Leistungen der Landwirtschaft zum Schutz der Umwelt und zum Erhalt des natürlichen Lebensraumes und der Landschaft. Sicherung , Entwicklung, Verbesserung ökologisch wertvoller Lebensräume für die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen der Menschen.	**Landwirte,** **Nebenerwerbslandwirte** , die weniger als 3 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften, **Verbände** und **Vereine**, wenn sie Eigentümer der Vertragsfläche sind und diese als ”aufgegebene Fläche” einzustufen ist. Der Verein/Verband hat die Fläche selbst zu bewirtschaften und zu belegen, dass Landwirte zur Übernahme dieser Maßnahmen nicht bereit sind, **Vertragspartner** sollen die tatsächlichen Bewirtschafter der Fläche sein. Der Bewirtschafter kann sich im Einzelfall einer geeigneten Hilfe bedienen z.B. des Maschinenrings.	**Mehrfachförderung** Die einzelnen Maßnahmen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms können in unterschiedlicher Weise miteinander kombiniert werden: Für gleiche oder vergleichbare Maßnahmen auf einer Fläche darf keine Förderung aus verschiedenen Programmen sowie keine Ausgleichszahlung nach Art. 36a Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in Anspruch genommen werden. Soweit für Flächen z.B. im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms – Teil A – Beihilfen gewährt werden, entfällt dem gemäß ein Entgelt nach diesen Richtlinien. Neben dem Entgelt nach dem VNP können, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, auch eine Förderung gemäß der Kulturpflanzenregelung sowie die Ausgleichszulage gewährt werden. Der Vertragsnehmer muss das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen für die Vertragsdauer (5/10/20 Jahre) besitzen.	**Antragstellung:** 1. August und 31. Dezember **Bewilligungsbehörde**: Untere Naturschutzbehörde, ggf. das für den Betrieb zuständige Amt für Landwirtschaft und Ernährung. Vertragsabschluss mit der Unteren Naturschutzbehörde. **Förderung:** Entgelte unter 154 €/ Betrieb und Vertragslaufzeit werden nicht gewährt. Der Vertragszeitraum umfasst 5 Jahre bzw. 10 oder 20 Jahre für die langfristige Bereitstellung von Flächen zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege. **Kontrollen:** Es werden verwaltungsmäßige Kontrollen und für einen bestimmten Prozentsatz der Verträge eine Kontrolle vor Ort durchgeführt**.**

Auf Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorten sowie Flächen mit besonderen Funktionen für den Artenschutz, für die Sicherung und die Entwicklung von Lebensräumen und für das Landschaftsbild können folgende naturschonende Bewirtschaftungsweisen und Pflegemaßnahmen vereinbart werden:	
Nicht biotopspezifische Maßnahmen	
Was wird gefördert?	**Förderhöhe je ha und Jahr**
• **Streifenweise Bewirtschaftung mind. 10 m Breite (auf Ackerland oder Grünland)**	154 €
• **Verzicht auf Gülleausbringung**	52 €
• **Erhöhter Arbeits- und Maschinenaufwand auf Acker**	26 € bis 52 €
- bei spez. Artenschutzmaßnahmen auf Acker in fachlich besonders begründeten Einzelfällen	205 €
- auf Wiesen (z.B. Handmahd; Motormäher wegen Nässe, Hangneigung, Abfuhr und Verwertung von Mähgut, das nicht mehr als Viehfutter geeignet ist)	26 € bis 461 €
- auf Weiden	26 € bis 205 €
- bei Teichen	26 € bis 77 €
• **Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel einschließlich Wachstumsregulatoren auf Ackerflächen**	103 €
• **Verzicht auf Mineraldünger**	103 €
• **Verzicht auf Mineraldünger und chemischen Pflanzenschutz**	179 €
• **Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz**	256 €
- in fachlich besonders begründeten Einzelfällen	358 €
• **Umwandlung von Ackerland in Grünland (Erhalt des Grünlandes während der 5-Jahresfrist)**	256 €
• **Langfristige Bereitstellung von Flächen für ökologische Zwecke im Rahmen eines fachlichen Konzepts**	
- bei Verträgen von 10 Jahren u. Ertragsmesszahl (EMZ) je ha bis 2000	Grünland: 205 € Ackerland: 256 €
- bei Verträgen von 20 Jahren und EMZ bis 2000: bei Grünland	Grünland: 256 € Ackerland:307 €
- über EMZ 2000 je 100 EMZ-Punkte	zusätzlich 6 € bis höchstens 103 €

Biotopspezifische Maßnahmen/Biotoppflege und -entwicklung	
Was wird gefördert?	**Förderhöhe je ha und Jahr**
• **Ackerflächen**	
- Verzicht auf mechan.-therm. Unkrautbekämpfung sowie Untersaat	77 €
- Brachlegung mit Selbstbegrünung, ggf. Bewirtschaftung nach dem 31.08. bei Brachlegung	nach durchschn. Deckungsbeitrag zzgl. Bewirtschaftungsentgelt von 103 €
- Stoppelbrache	Nach Winterweizen: 77 € Nach Wintergerste: 103 €
• **Wiesen**	
- Einschränkung der Bewirtschaftung (z.B. Einhaltung der Schnittzeitpunkte, kein Befahren während der Bewirtschaftungsruhe), mind. 1 Mahd/Jahr u. Entfernung des Mähguts, keine Bodenmelioration (z.B. keine Auffüllung, keine weitere Entwässerung), Verzicht auf mineralische N-Düngung	15.03. bis 14.06.: 154 € 15.03. bis 30.06.: 179 € 15.03. bis 31.08.: 231 €
- Wechsel zwischen Mahd und Brache auf ganzer Fläche oder Teilflächen (alternierende Bewirtschaftung auf einem Schlag)	26 € bis 77 €
- Brachlegung (insbes. in Biberlebensräumen)	nach durchschn. Deckungsbeitrag bis 410 €
• **Weiden**	
- Extensive Weidenutzung durch Rinder, Schafe, Ziegen, in begründeten Einzelfällen durch Pferde bis 1,2 GVE im Jahresdurchschnitt	123 €
- Pacht von Pferchflächen/ Triebwegen (gegen Einzelnachweis)	bis Ertragsmesszahl (EMZ) 2000 je ha: bei Grünland bis 205 € über (EMZ) je 100 EMZ-Punkte: zusätzlich 6 € bis höchstens 103 €
- Weidepflege (Schafhutungen, Rinderweiden nur auf alpinen Magerrasen und Borstgrasrasen)	52 €
• **Streuobstbestände**	
- Erhalt/Entwicklung von Streuobstwiesen/ Erhalt der Bäume unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz	bis 128
- Erhalt von Streuobstäckern/ Erhalt der Bäume unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz	bis 256 €
- Erhalt von Streuobstwiesen auf ackerfähigen Standorten	103 €
- Nachpflanzungen in bestehenden Streuobstbeständen sowie Pflege von Nachpflanzungen	bis 103 €

• **Teiche und Stillgewässer**	
- Erhalt von Verlandungszonen	20–34 % der Teichfläche je ha Teichfl.: 52 € 35–50 % der Teichfläche je ha Teichfl.: 128 € über 50 % der Teichfläche je ha Teichfl.: 282 €
- Verzicht auf Düngung, Kalkung, chemische Mittel, Besatz mit Grasfischen und Mahd von Wasserpflanzen	bis 154 €
- Verzicht auf Ablassen vom 1. März bis 15. Oktober	26 €
- Ganzjährige Bespannung mit jährlichem Ablassen	26 €
- Ablassen im 3-jährigen Abstand	52 €
- Verzicht auf Fütterung von Fischen und Wasservögeln	103 €
• **Weinberge**	
- Verzicht auf Herbizide, Insektizide, Acarizide und Botrytizide; keine Bodenbearbeitung nach Abschluss des Rebenwachstums; lang anhaltende Bodenbegrünung (Herbst- und Winterbegrünung vom 01.09. - 01.03.) Sommerbegrünung während der Vegetationsperiode, höchstens 2 Bearbeitungsgänge von Mai - Juli, keine Einsaat zur Dauerbegrünung: - Zeitliche Einschränkung der Düngung; Sachgemäße Düngung nach Düngeempfehlung des Weinbaufachberaters auf der Grundlage vorangegangener Bodenuntersuchungen (N jährlich; P, K, Mg, Ca, Cu und Humusgehalt jeweils im 5. Jahr); keine Düngung mit Klärschlamm, Gülle, Flüssigmist, Bioabfall-Kompost; Erhalt ökologisch wertvoller Begleitstrukturen, wie Trockenrasen, Raine, Mauern, Treppen etc. unter Verzicht auf jeglichen Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; Durchführung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen.	512 € bis 2.813 €
- Bewirtschaftung nach Kriterien des ökologischen Weinbaus	zusätzlich 333 €
- Instandsetzen von Trockenmauern (offene Fugen) und Treppen in Trockenbauweise	bis 844 €

3 Landschaftspflege - Richtlinien

Quelle: http://www.stmelf.bayern.de/

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
Maßnahmen in: • Naturschutzgebieten (Art. 7 BayNatSchG), • Naturdenkmälern (Art. 9 BayNatSchG), • Landschaftsschutzgebieten (Art. 10 BayNatSchG), • Landschaftsbestandteilen (Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG), • Flächen und Einzelbestandteilen der Natur, für die ein Verfahren gemäß Art. 46 BayNatSchG zur Unterschutzstellung nach Art. 7, 9, 10 oder 12 Abs. 1 BayNatSchG bereits eingeleitet worden ist und deren Inschutznahme unmittelbar bevorsteht, • Flächen und Einzelbestandteilen der Natur, die gemäß Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG einstweilig sichergestellt sind, • Flächen und Einzelbestandteilen der Natur, zu deren Pflege, Erhaltung und Entwicklung aufgrund von Plänen nach Art. 3 BayNatSchG Maßnahmen erforderlich sind, • Flächen und Einzelbestandteilen der Natur, die in der Kartierung schutzwürdiger Biotope erfasst oder die Lebensräume von Pflanzen- und Tierarten der ”Roten Listen” sind. **Folgende Maßnahmen werden gefördert:** • Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Standortbedingungen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, deren Lebensgemeinschaften sowie sonstiger wertvoller ökologischer Bereiche, • Entfernung von Pflanzenaufwuchs, soweit dies aus ökologischen Gründen notwendig ist, • Maßnahmen zur Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes, soweit sie nach Plänen gemäß Art. 3 BayNatSchG erforderlich und mit einem vertretbaren finanziellen Aufwand erreichbar sind, • Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung von Bäumen nach Art. 9 BayNatSchG, sofern - der jeweilige Baum von besonderer geschichtlicher, volks- oder heimatkundlicher und von überörtlicher Bedeutung ist, - nicht eine Ersatzpflanzung vorzuziehen ist,	• Natur und Landschaft als Lebensgrundlage, Umwelt und Erholungsbereich des Menschen zu erhalten und zu entwickeln, • Lebensräume gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu sichern oder wieder zu schaffen, • den mit der Inschutznahme von Flächen und Einzelbestandteilen der Natur verfolgten Zweck zu optimieren, • Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in Plänen nach Art. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz enthalten sind, zu verwirklichen.	• Kommunale Körperschaften und deren Zusammenschlüsse, • Vereine und Organisationen, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen, • Eigentümer oder Besitzer der von den Maßnahmen betroffenen Grundstücke.	**Antragstellung:** Untere Naturschutzbehörde **Bewilligungsbehörde:** Höhere Naturschutzbehörde **Förderhöhe:** als Zuschüsse bis zu einem Höchstsatz von 70 % der förderfähigen Kosten. Für kommunale Träger wird ein Höchstfördersatz von 50 % gewährt. **Bagatellgrenze:** Keine Zuschüsse werden gewährt bei Gesamtkosten der Maßnahme unter: 500 DM bei Vereinen/ Verbänden bzw. Eigentümern oder Besitzern der von den Maßnahmen betroffenen Grundstücke 3000 DM bei kommunalen Körperschaften sowie deren Zusammenschlüsse.

- ein langfristiger Erfolg der Maßnahme gesichert ist, - die Sanierung mit einem finanziell vertretbaren Aufwand erfolgt, • Ersatz einzelner Bäume, deren Erhaltung aufgrund ihres Alters und Zustandes nicht mehr gesichert ist; die nachzupflanzenden Bäume müssen nach Art und Wuchsform den gegebenen Standortbedingungen entsprechen, • Anlage von Schutz- und Sicherungseinrichtungen zur Abwehr vorhandener oder vorhersehbarer Beeinträchtigungen (z.B. Sperren, Schutzzäune, Bojenketten u.ä.), • Maßnahmen zur Lenkung des Besucherverkehrs, soweit dies bei geschützten Flächen zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig ist und mit einfachen Mitteln erreicht werden kann, • Maßnahmen zur Erhaltung von Standorten geschützter Pflanzenarten und von Lebensräumen geschützter Tierarten, • Anlage von Nist-, Brut- und Laichplätzen, von Wohn- und Zufluchtstätten (einschl. Überwinterungsquartiere) für geschützte Tierarten, • Anlage von Landschaftsbestandteilen, sofern die Maßnahme aus Gründen des Artenschutzes in ökologisch verarmten Gebieten von besonderer Bedeutung ist. Hierzu gehören die Pflanzung von Bäumen, Baum- und Gebüschgruppen, die Anlage von Rainen, Hecken, Feldgehölzen, Schilf- und Röhrichtbeständen, von Feuchtgebieten und von kleineren Wasserflächen. Bei Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich standortheimische Pflanzenarten zu verwenden.			

4 Bayerischer Naturschutzfond

Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds. Inkraftgetreten am 01.07.1999

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Ziele	Wer wird gefördert ?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
• Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, • Vorbereitung, Umsetzung, Sicherung und Betreuung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, • Sicherung des Bestands hochgradig bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften, • Aufbau und Erhalt eines landesweiten Biotopverbundsystems, • Erhalt und Entwicklung ausgewählter Naturschutzschwerpunktgebiete in ihrer Gesamtheit.	Antragsteller ist der zuwendungsberechtigte Träger. Diese sind bei Vorhaben nach Ziff. 2.1: kommunale Gebietskörperschaften und anerkannte Naturschutzverbände nach § 29 BNatSchG; sonstige nichtstaatliche rechtsfähige Organisationen unter bestimmten Voraussetzungen; 2.2, 2.4, 2.5, 2.8: nichtstaatliche juristische sowie natürliche Personen, soweit sie Verfügungsberechtigte der maßnahmegegenständlichen Fläche sind; 2.3: nichtstaatliche öffentliche Bildungseinrichtungen mit Sachkompetenz auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Träger von Maßnahmen nach Ziff. 2.1 bei geeigneter wissenschaftlicher Begleitung; 2.6, 2.7: nichtstaatliche juristische Personen und natürliche Personen mit der erforderlichen Sachkompetenz; 2.9.1: die nach dem jeweiligen Förderprogramm zugelassenen Träger; 2.9.2 und 2.9.3: Träger von Maßnahmen nach Ziff. 2.7. Destinatäre der GlücksSpirale mit Ausnahme des Förderbereichs 2.1 sind antragsberechtigt	Mittel kommen Förderprojekten innerhalb Bayerns zugute. Im Einzelfall ist ein grenzüberschreitender Mitteleinsatz möglich. Die Stiftung fördert Projekte, keine Institutionen. Die Stiftung fördert subsidiär zu anderen öffentlichen und privaten Fördereinrichtungen. Sie fördert keine Maßnahmen, für die staatliche Förderprogramme in Anspruch genommen werden können. Zuwendungen für Vorhaben nach diesen Richtlinien schließen die Inanspruchnahme anderer öffentlicher Zuwendungen nicht aus; eine Kombination mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen kann zielführend oder erforderlich sein. Grundsätzlich ist dies regelmäßig der Fall bei Vorhaben der Förderbereiche nach Ziff. II. 2.1 und 2.9.	**Antrag:** durch die jeweils bevollmächtigte Organisationsstufe (z.B. Landesgeschäftsstelle eines Naturschutzverbands) zu erstellen. **Abgabe:** Anträge zu Maßnahmen nach Ziff. 2.1, 2.2, 2.4, 2.5 und 2.7 sind durch die untere und höhere Naturschutzbehörde an die Stiftung zu leiten. Anträge aus den übrigen Förderbereichen sind unmittelbar an die Stiftung zu richten. **Förderung**: Über die Förderanträge entscheidet der Stiftungsrat. Förderung erfolgt durch Gewährung von Zuschüssen und Darlehen.

Was wird gefördert?	Voraussetzungen	Förderhöhe
2.1 Erwerb, Pacht und sonstige zivilrechtliche Sicherung von Flächen und Rechten	Kriterien für die Bewertung von Vorhaben sind: • Vorkommen seltener oder bedrohter Tiere, Pflanzen oder Lebensgemeinschaften und das mit dem Vorhaben einhergehende Ausmaß der Sicherung, Verbesserung, Entwicklung oder Wiederherstellung ihres Lebensraums, • der Seltenheitsgrad und die regionaltypische Ausprägung des jeweiligen Biotoptyps innerhalb eines bestimmten Naturraums, • die Anbindung an vorhandene Lebensräume eines ähnlichen Typs (Verbund), • die Qualität des Beitrags zum landesweiten Biotopverbund in räumlicher und funktionaler Hinsicht, • die Lage in Schwerpunktgebieten des Naturschutzes, insbesondere "Natura-2000-Gebieten" oder prioritären Lebensräumen gem. FFH-Richtlinie der Europäischen Union, Vogelschutzgebieten gem. Vogelschutzrichtlinie der EU, Ramsar-Gebieten, Nationalparken, großflächigen Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate, Naturpark-Schutzzonen, Schwerpunktgebieten des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayern von überregionaler bis landesweiter Bedeutung und sonstigen Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege, • das Vorliegen mit hoheitlichen Mitteln nicht oder nicht hinreichend zu beseitigender Gefährdungsfaktoren, • die fachliche Notwendigkeit von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die auf anderem Wege als über die zivilrechtliche Sicherung nicht oder nur ungenügend durchgeführt werden können, • die Vordringlichkeit der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht, • der pilothafte Charakter des Vorhabens. Bei Pachtmaßnahmen: • mindestens 10-jährige Pachtvertragslaufzeit unter Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts, • pachtvertragliche Berechtigung des Pächters, die Fläche für Zwecke des Naturschutzes zu nutzen, umzugestalten und zu entwickeln, • Ausschluss des Rechts des Verpächters, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Fläche nach Vertragsablauf verlangen zu können.	Zuschüsse werden als Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt. Es gelten folgende Fördersätze: Regelfördersatz 50 % Fördersatz 75 % bei Maßnahmen auf der Grundlage des Förderkonzepts der Stiftung "Besonders bedrohte Tier- und Pflanzenarten in Bayern"
2.2 Landschaftspflegerische, biotoplenkende und -neuschaffende Maßnahmen	Wegen des Grundsatzes des subsidiären Eintretens der Stiftung kommt eine Förderung nicht in Betracht, soweit für Maßnahmen staatliche Förderprogramme des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden können. Gegebenenfalls orientiert sich die Beurteilung von Vorhaben an den in Ziff. 2.1.1 aufgeführten Kriterien.	
2.3 Anwendungsorientierte Naturschutzforschung	Förderfähig ist die anwendungsorientierte Naturschutzforschung, sofern sie im Zusammenhang mit Förderprojekten der Stiftung steht oder in Schwerpunkträumen des Naturschutzes stattfinden soll, in denen aufgrund ihrer fachlichen Konzeption und Zielsetzung derartige Untersuchungen einen vergleichsweise hohen Stellenwert einnehmen.	Alle Ausgaben, die für die Realisierung der Maßnahme notwendig sind, soweit sie sich in einem angemessenen Rahmen bewegen. Geeignetenfalls sind die Honorarsätze der HOAI zu berücksichtigen.

Was wird gefördert?	Voraussetzungen	Förderhöhe
2.4 Fachplanungen und Fachkonzepte	Förderfähig sind ausschließlich Fachplanungen und -konzepte im Zusammenhang mit Projekten der Stiftung, soweit sie notwendig sind (z.B. aufgrund nicht ausreichender vorhandener Datengrundlagen) und ihre Umsetzung sichergestellt ist.	
2.5 Gebietsbetreuung und Projektmanagement	Die Beschäftigung von nichtstaatlichem Personal zur Gebietsbetreuung und zum Projektmanagement ist förderfähig im Zusammenhang mit für den Naturschutz besonders bedeutsamen Gebieten oder im Zusammenhang mit Schwerpunktprojekten der Stiftung Naturschutzfonds ist zu beachten.	Die werkvertraglich vorgesehene Vergütung in angemessener Höhe bzw. die Personalkosten einschließlich der Lohnnebenkosten in voller Höhe.
2.6 Fachveröffentlichungen	Printmedien, Filmmaterial und elektronische Datenspeicher sind förderfähig, wenn sie - bei landesweitem Bezug praxisverwertbare Erkenntnisse für die verbesserte oder erleichterte Planung oder Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen, gleichzeitig öffentlichkeitswirksame Information ermöglichen und bei hoher Qualität und ansprechender Gestaltung einer breiteren Fachöffentlichkeit zugänglich sind, als dies ansonsten der Fall wäre.	Die für die Publikation in angemessener Qualität und realistischerweise absetzbarer Auflagenhöhe anfallenden Sachausgaben.
2.7 Anstöße zum Aufbau dauerhaft-umweltgerechter Nutzungen in Naturschutzschwerpunktgebieten	In Schwerpunkträumen der Stiftung können Pilotprojekte zur Errichtung dauerhaft-umweltgerechter Nutzungssysteme gefördert werden, soweit sie für die Erreichbarkeit der jeweiligen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege von wesentlicher Bedeutung sind. Projekte zur Wahrung naturschutzfachlicher Anliegen im Konfliktfeld Freizeit, Erholung, Sport und Naturschutz; die naturschutzbezogene Umsetzung der Bayern-Agenda 21 auf kommunaler und regionaler Ebene.	Wie 2.3
2.8 Sonstige Vorhaben	Über sonstige Vorhaben wird im Einzelfall entschieden. Hierunter können beispielsweise fallen: - Vorhaben zur Förderung der Akzeptanz von Maßnahmen und Entwicklungen in Natur und Landschaft, etwa im Zusammenhang mit der natürlichen Ausbreitung, Bestandsstützung oder versuchten Wiederansiedelung heimischer Arten; - Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit landesweitem Naturschutzbezug.	
2.9 Kombinierte Vorhaben	Förderfähig sind Vorhaben mit kombinierten Maßnahmen der vorstehenden Förderbereiche: 2.9.1 durch Mitfinanzierung von Naturschutzprojekten auf der Grundlage von Förderprogrammen außerbayerischer Rechtsträger, insbesondere nach dem LIFE-Natur-Programm der EU sowie bei Naturschutzgroßprojekten mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung und Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundes; 2.9.2 als ein Naturschutzgroßprojekt des Bayerischen Naturschutzfonds. 2.9.3 als ein Naturschutzprojekt, das im Sinne der nachhaltigen Entwicklung im Einzelfall einen engen Bezug zu anderen öffentlichen und wirtschaftlichen Handlungsfeldern wie etwa Tourismus, Erholung und Freizeitsport, Umweltbildung und -beratung und Land- und Forstwirtschaft aufweist.	Die im jeweiligen außerbayerischen Förderprogramm anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei anderen kombinierten Vorhaben die nach den einschlägigen Förderbereichen des Naturschutzfonds als zuwendungsfähig anerkannten bzw. bei der Umsetzung anfallenden notwendigen Ausgaben. Bei Naturschutzgroßprojekten(Ziff. 2.9.2) der Stiftung beträgt der Fördersatz in der Regel 75 %.

3 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1 Berlin: Förderung ökologischer Landbau und extensive Grünlandnutzung 42

Richtlinie des Landes Berlin zur Förderung ökologischer Anbauverfahren
Richtlinie des Landes Berlin zur Förderung extensiver Grünlandnutzung

1 Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb 43

2 Förderung extensiver Grünlandnutzung 44

1 Förderung ökologischer Landbau und extensive Grünlandnutzung

Richtlinie des Landes Berlin zur Förderung ökologischer Anbauverfahren SenWiTech IV B (IV B 6 – Tel.: 9013 8308)

Richtlinie des Landes Berlin zur Förderung extensiver Grünlandnutzung SenWiTech IV B (IV B 6 – Tel.: 9013 8308) vom 01. 01. 2001)

Quelle: Senatsverwaltung Wirtschaft und Technologie

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
1. Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb 2. Extensive Grünlandnutzung	Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, Zuwendungen für extensive und ressourcenschonende Produktionsverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.	Unternehmen der Landwirtschaft unbeschadet der gewählten Rechtsform, inklusive landwirtschaftliche Betriebe, die kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.	Der Antragsteller verpflichtet sich: ▪ eine schlagbezogene Dokumentation aller verpflichtungsrelevanten Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erstellen und ▪ den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst zu bewirtschaften. ▪ Die Inanspruchnahme der Beihilfe zur Förderung ökologischer Anbauverfahren schließt die Förderung extensiver Grünlandnutzung aus. ▪ Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Regelung stillgelegt sind, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Regelung gewährt.	**Antragstellung:** im Rahmen des Antrages auf Agrarförderung bis zum 15. Mai bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie Berlin, Referat IV B. **Verpflichtungszeitraum:** fünf Jahre **Kontrollen:** Die Durchführung der Kontrollen erfolgt gemäß Artikel 47 der VO (EWG) 1750/1999 vom 23. Juli 1999 nach Artikel 6, 7 a) und 7 b) der VO (EWG) 3887/92 vom 23. Dezember 1992. Die Verwaltungskontrollen umfassen Kontrollprüfungen der angegebenen Parzellen sowie weiterer Zuwendungsvoraussetzungen anhand der Angaben im Antrag. Die Vor-Ort-Kontrollen erstrecken sich auf mindestens 5% der Antragsteller. Die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen werden in einem formgebundenen Protokoll dokumentiert. Die Vor-Ort-Kontrollen werden in der Regel unangekündigt durchgeführt. Eine Ankündigung von maximal 48 Stunden im Voraus ist zulässig.

1 Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb	
Der Antragsteller verpflichtet sich: ▪ ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, das den in Anlage 1 aufgeführten Kriterien entspricht, ▪ den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern, ▪ auf den Einsatz von Klärschlamm zu verzichten, ▪ einen maximalen Viehbesatz 2 GVE/ha Landwirtschaftsfläche (Gesamtbetrieb) nicht zu überschreiten, ▪ auf chemisch synthetische N-Dünger, leichtlösliche Phosphate und angereicherte K-Dünger zu verzichten, ▪ beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln die Vorgaben der VO (EU) Nr. 2092/91 einzuhalten, ▪ das Grünland mindestens einmal jährlich vor dem 20. September zu nutzen, ▪ eine mindestens dreigliedrige Fruchtfolge einzuhalten, ▪ maximal eine organische Düngemenge entsprechend 2 GVE/ha auszubringen, ▪ nur Saatgut gemäß den Vorgaben der VO (EU) Nr. 2092/91 zu verwenden.	**bei Einführung der Maßnahme:** Gemüsebau 251 €/ha Ackerfläche und Grünland 153 €/ha Dauerkulturen 501 €/ha **bei Beibehaltung der Maßnahme:** Gemüsebau 128 €/ha Ackerfläche und Grünland 102 €/ha Dauerkulturen 358 €/ha

<table>
<tr><td colspan="2">2 Förderung extensiver Grünlandnutzung</td></tr>
<tr><td colspan="2">Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich:
▪ keine Umwandlung in Ackerland vorzunehmen,
▪ nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GV je ha LF entspricht,
▪ auf chemisch synthetische N-Dünger, leichtlösliche Phosphate und angereicherte K-Dünger zu verzichten,
▪ auf den Einsatz von Klärschlamm zu verzichten,
▪ keine Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme der in Anlage 1 genannten Präparate anzuwenden (nur ausnahmsweise nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden),
▪ keine Beregnung oder keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
▪ auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 RGV/ha nicht zu unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich vor dem 20. September zu nutzen.</td></tr>
<tr><td>2.1. Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes durch Verringerung des Besatzes an Raufutterfressern auf höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche

Verringerung des Besatzes durch:
▪ eine Viehbestandsabstockung von Rindern und Schafen,
▪ eine Flächenaufstockung oder
▪ eine Kombination von beidem

Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, dass er:
▪ den Viehbesatz von 1,4 RGV je ha Hauptfutterfläche nicht überschreitet, keine Aufstockung sonstiger RGV vornimmt und den festgesetzten maximalen Viehbesatz vor Ablauf des ersten Jahres der Verpflichtung erreicht und bis zum Ende der Verpflichtung beibehält,
▪ die Gesamtzahl raufutterfressender Großvieheinheiten gegenüber dem Bezugszeitraum nicht erhöht außer im Falle einer Flächenaufstockung, wobei sich der durchschnittliche Viehbesatz je ha gegenüber dem Bezugszeitraum verringern muss,
▪ im Falle der Aufstockung der Hauptfutterflächen diese entsprechend dem Beihilfezweck bewirtschaftet.</td><td>bei Bestandsverringerung:
je verringerter GV Rinder und Schafe je ha Dauergrünland 128 €
bei der Aufstockung der Fläche:
Dauergrünland 128 €/ha</td></tr>
<tr><td>2.2. Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche
▪ eine Bewirtschaftung mit höchstens 1,4 RGV je ha Hauptfutterfläche</td><td>Dauergrünland 128 €/ha</td></tr>
<tr><td>2.3. Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche
▪ Umwandlung von mindestens 0,3 ha Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland
▪ eine Bewirtschaftung mit höchstens 1,4 RGV je ha Hauptfutterfläche</td><td>umzuwandelnde Ackerfläche 307 €/ha</td></tr>
</table>

4 Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

1 Brandenburg: Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und Erhaltung der Brandenburger Kulturlandschaft KULAP 2000 **48**

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Brandenburger Kulturlandschaft (KULAP 2000)

A Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum erhaltende Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes **48**

1.1 Extensive Grünlandnutzung 49

1.2 Extensive Bewirtschaftung sowie Pflege von überflutungsgefährdetem Flussauengrünland 49

1.3 Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung bei Nutzungsterminen 49

1.4 Mosaikartige Grünlandnutzung 50

1.5 Erschwerte Bewirtschaftung und Pflege von Spreewaldwiesen 50

1.6 Pflege von ertragsschwachem Grünland und Heiden mittels Beweidung 51

1.7 Pflege von Streuobstwiesen 51

B Umweltgerechter Acker- und Gartenbau sowie Sicherung reich strukturierter Feldfluren **52**

2.1 Kontrolliert-integrierter Gartenbau 52

2.2 Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau 54

2.3 Ökologischer Landbau 54

2.4 Erosionsmindernde, bodenschonende und die Fruchtfolge auflockernde Anbauverfahren auf Acker- sowie Kippenflächen 55

2.5 Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland 55

2.6 Dauerstilllegung von Ackerland auf ökologisch sensiblen Flächen für Böden mit unterschiedlichem Ertragsniveau 56

C Erhaltung genetischer Vielfalt **57**

3.1 Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter lokaler Nutztierrassen 57

3.2 Erhaltung von Generosion bedrohter regionaler Kulturpflanzenarten und –sorten 57

D Pflege und Erhaltung von Teichlandschaften **58**

2 Brandenburg: Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (EAGFL) 60

Extensive Grünlandnutzung 60

Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung 60

Hohe Wasserhaltung 60

Erhaltung von ertragsschwachem Grünland und Heiden mittels Beweidung 61

Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau 61

1 Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und Erhaltung der Brandenburger Kulturlandschaft KULAP 2000

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Brandenburger Kulturlandschaft (KULAP 2000) vom 02.03.2001

Quelle: www.umweltonline.de

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
A Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum erhaltende Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes B Umweltgerechter Acker- und Gartenbau sowie Sicherung reich strukturierter Feldfluren C Erhaltung genetischer Vielfalt D Pflege und Erhaltung von Teichlandschaften	• Schutz der Umwelt • Erhaltung des ländlichen Lebensraumes, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt • Förderung von Leistungen, die über die üblichen, gesetzlich einzuhaltenden Regeln der guten fachlichen Praxis hinausgehen • Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile • Verbesserung der Kenntnisse der landwirtschaftlichen Unternehmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Landschaftspflege • Weitervermittlung beispielgebender Erfahrungen • Beitrag zur effizienteren Umsetzung der Agrarumweltmaßnahmen	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die: • die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten, • die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommenssteuerrechts erfüllen, • ihren Unternehmenssitz in einem Mitgliedsstaat der EU haben und im Land Brandenburg gelegene Flächen landwirtschaftlich nutzen. Nicht gefördert werden: • Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten, • Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.	Zuwendungsfähig sind alle landwirtschaftlichen Flächen sowie Flächen, die • besonders naturschutzwürdig und nur über eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu erhalten sind, • für die Erhaltung historischer Landschaftsmerkmale notwendig sind oder für deren umweltgerechte Bewirtschaftung entsprechend der Förderziele erforderlich sind und sie keinen sonstigen wirtschaftlichen (außer landwirtschaftlichen) Zwecken dienen. Nicht zuwendungsfähig sind Flächen, • für die keine Nutzungsberechtigung für den gesamten Verpflichtungszeitraum bei Antragstellung besteht, • welche Verpflichtungen zur Stilllegung nach VO (EG) 1251/1999 unterliegen, • auf denen adäquate gesetzliche produktionseinschränkende Auflagen durch Dritte vorgegeben sind. Für alle flächenbezogenen Maßnahmen sind die Anforderungen sowie durchzuführende Untersuchungen und Kontrollen schlagbezogen zu dokumentieren Die Zuwendung ist an die Einhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung gebunden. Der Einsatz von Klärschlamm ist auf nach dieser Richtlinie geförderten Flächen für den gesamten Zuwendungszeitraum verboten. Der Umfang der Dauergrünlandfläche darf außer in Fällen des Betriebswechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden. Ein Viehbesatz von maximal 2,0 GV je ha LF muss eingehalten werden. Flächen, die nach dieser Richtlinie Zuwendungen erhalten, dürfen keine Zuwendungen mit dem gleichen Zweck aus anderen Regelungen erhalten.	**Antrags-und Bewilligungsbehörde:** Amt für Landwirtschaft des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt einzureichen, in dessen Hoheitsgebiet die beantragte Fläche liegt bzw. die nach Punkt 2.3.1 beantragten Tiere gehalten werden. **Förderung**: Die Bagatellgrenze beträgt 150 € / Unternehmen und Jahr. Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre, es sei denn, für Einzelmaßnahmen ist ein längerer Verpflichtungszeitraum bestimmt. **Kontrollen:** Die Bewilligungsbehörde hat jährlich mindestens in 5 v.H. der Förderfälle vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

A Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum erhaltende Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes		
Was wird gefördert?	**Voraussetzungen**	**Förderhöhe**
1.1 Extensive Grünlandnutzung	a) Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des beantragten Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV und mindestens 0,3 RGV /ha Hauptfutterfläche. b) Einhaltung einer Weidebesatzstärke (GV Weidetiere je jährlich einbezogener Weidefläche) von max. 1,4 RGV je ha Grünland. c) Der Grünlandanteil von mind. 30 v. H. der LF des Unternehmens muss bei Antragstellung vorhanden sein, sofern keine Maßnahme nach Pkt. 2.1.3, 2.1.4 oder 2.1.5 beantragt wurde. d) Zufuhr von Pflanzennährstoffen darf die Menge, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 RGV entspricht nicht überschreiten. e) Kein Einsatz chemisch-synthetischer Stickstoffdüngemittel, f) Kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel, g) Durchführung einer mindestens einmaligen Nutzung bis zum 20. 09. Jährlich.	**130 €/ha**
1.2 Extensive Bewirtschaftung sowie Pflege von überflutungsgefährdetem Flussauengrünland	▪ Auf Dauergrünlandflächen, die im Bereich von Gewässern I. Ordnung nach Brandenburgischem Wassergesetz vom 13. Juli 1994 liegen ▪ Die Flächen müssen - bei Pegelständen, die dem mittleren Hochwasser der Gewässer entsprechen oder - falls hierfür keine flächenbezogenen Angaben vorliegen, zyklisch direkt, nicht durch Qualm- oder Drängewasser überflutet werden. ▪ Punkt 1.1 Buchstabe a, b und g gelten analog. ▪ Die Flächen dürfen weder gedüngt noch umgebrochen werden. ▪ Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.	**130 €/ha**
1.3 Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung bei Nutzungsterminen	Die Maßnahme ist nur in Verbindung mit 1.1, 1.2 oder 2.3 anwendbar, bzw. wenn die Inhalte von 1.1 auf andere Weise gewährleistet sind. a) Das Grünland muss von den Wasserverhältnissen und den Pflanzenbeständen die Voraussetzungen und Kriterien eines Feuchtgrünlandes erfüllen oder auf Grund des tatsächlichen Vorkommens spezieller Tier- und Pflanzenarten dem Förderziel entsprechen. Die Auswahl und Einstufung der Fläche erfolgt auf der Grundlage einer Vor-Ort-Einschätzung durch die Bewilligungsbehörde und die zuständige Naturschutzbehörde anhand eines vorgegebenen Kriterienkataloges. b) Bewirtschaftungsmaßnahmen nach dem 31.3. bis zum vorgegebenen 1. Nutzungstermin dürfen nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. c) Bei Schlägen größer als 1 ha erfolgt die Mahd in Blöcken mit einer maximalen Breite von 80 m in Bewirtschaftungsrichtung. Zwischen den Blöcken, die jeweils von innen nach außen zu mähen sind, ist bis zur nächsten Nutzung ein Streifen zumindest in der Breite des Mähwerks freizuhalten. Die Fläche der Streifen kann auf Buchstabe d) angerechnet werden. d) Das Belassen eines ungenutzten Streifens an Gewässerrändern in Mähwerksbreite, nicht jedoch über 5 m, bis Vegetationsende kann je nach Bedarf und Gegebenheiten im Umfang von	**a) nicht vor dem 16.06:** 45 €/ha **b) nicht vor dem 01.07.:** 90 €/ha **c) nicht vor dem 16.07.:** 125 €/ha

	1 v. H. der je Betrieb einbezogenen Fläche von der zuständigen Naturschutzbehörde vorgegeben werden. e) Der Grünlandumbruch ist nicht gestattet.	
1.4 Mosaikartige Grünlandnutzung	Die Maßnahme ist nur in Verbindung mit 1.1, 1.2 , oder 2.3 anwendbar, bzw. wenn Inhalte von 1.1 auf andere Weise gewährleistet sind. a) Mäh- oder Weidenutzung der zusammenhängenden Nutzungseinheiten oder Einzelschläge zu je - einem Viertel bis zum 15.6. - zwei Vierteln zwischen dem 16.6 bis 15.7. - einem Viertel nach dem 15.7. bei Einhaltung eines zeitlichen Abstandes zwischen benachbarten Parzellen von mindestens 14 Tagen. Die jeweiligen Nutzungsparzellen dürfen nicht größer als 6 ha sein. Anstelle der Nutzung des Viertels nach dem 15.7. kann dieses Viertel bis zum 20.9., mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden, auch bis Ende der Vegetationsperiode ungenutzt bleiben. b) Einhaltung einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm und bei Parzellen über 2 ha Mahd von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite. c) Bewirtschaftungsmaßnahmen nach dem 31.3. bis zum vorgegebenen 1. Nutzungstermin dürfen nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. d) Der Grünlandumbruch ist nicht gestattet.	**110 €/ha**
	Zuzüglich Verwendung eines Doppelmesser- bzw. Fingerbalkenmähwerkes	**20 €/ha**
1.5 Erschwerte Bewirtschaftung und Pflege von Spreewaldwiesen	Die Maßnahme ist nur in Verbindung mit 1.1 oder 2..3 anwendbar, bzw. wenn Inhalte von 1.1 auf andere Weise gewährleistet sind. a) Die Flächen müssen innerhalb der in Anlage 4 aufgeführten Gemeinden der Spreewaldregion liegen. b) Die Flächen müssen folgende, die Bewirtschaftung erschwerende Kriterien aufweisen: - Einzelflächengröße unter 3 ha - Grundwasserstand unter Flur kleiner als 0,4 m im Durchschnitt des Jahres oder - Erreichbarkeit nur über Wasserwege oder - ausschließlich durch Handmahd zu bewirtschaften. c) Bei Beweidung ist eine Besatzstärke von max. 1,0 RGV je Hektar Weidefläche einzuhalten.	
	a) Mähnutzung mit Technikeinsatz und Landtransport	**75 €/ha**
	b) wie a), jedoch Flächen nur über Wasserweg erreichbar	**180 €/ha**
	c) Handmahd von mind. 50 % der Fläche	**380 €/ha**
	d) Standweide, ansonsten wie a)	**50 €/ha**
	e) Standweide ohne Maschineneinsatz und Erreichbarkeit der Flächen nur über Wasserweg	**230 €/ha**

1.6 Pflege von ertragsschwachem Grünland und Heiden mittels Beweidung	a) Beweidung von grundwasserfernem ertragsschwachem Grünland und sonstiger offen zu haltender Flächen (Heiden), soweit durch die zuständige Naturschutzbehörde ein Pflegebedarf bescheinigt wird. b) Die Pflege erfolgt über Beweidung mindestens einmal bis zum 20.9. jährlich. Ein von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigter Weideplan ist mit dem Antrag für diese Maßnahme vorzulegen. c) Einhaltung eines betrieblichen Viehbesatzes von mindestes 0,2 RGV je ha Hauptfutterfläche einschließlich der beantragten Pflegefläche nach dieser Maßnahme. Die durchgeführten Beweidungsmaßnahmen (Termin, Dauer, Art und Anzahl der Weidetiere, beweidete Fläche) sind aufzuzeichnen.	**105 €/ha**
1.7 Pflege von Streuobstwiesen	a) Mindestgröße der Streuobstflächen 0,5 ha; Mindestbestand von 30 Bäumen. Maximal ist eine Bestandsdichte von 100 Bäumen je ha zulässig. b) Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel. c) Bei Grünlandunternutzung muss jährlich mindestens eine einmalige Mahd mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche oder Beweidung, nicht vor dem 15.6. aber spätestens bis zum 20. 9. erfolgen. d) Sicherung einer guten Entwicklung der Jungbäume im 1. bis 3. Standjahr durch - Schutz vor Verbiss durch Wild und Weidetiere, - Offenhalten einer Baumscheibe, - Ausreichendes Wässern im 1. Standjahr, - Jährlichen Erziehungsschnitt. e) Bei älteren Baumbeständen - Erhaltungsschnitt mindestens 1 mal im Verpflichtungszeitraum, - Abtransport des Schnittgutes zum Flächenrand und Aufsetzen, - Nachpflanzung einzelner, durch Abgang verursachter Fehlstellen mit Hochstämmen, (max. 10 % des Gesamtbestandes).	
	a) für die Wiesennutzung durch Mahd/Beweidung	**75 €/ha**
	b) Pflege bis zum Ende des 15. Standjahres	**je Baum 10 €**
	c) Pflege ab 16. Standjahr	**je Baum 15 €**
	d) Nachpflanzung in Altanlagen	**je Baum 38 €** Die maximale jährliche flächenbezogene Zuwendung für die Baumpflege einschließlich Nachpflanzungen gemäß b), c) und d) beträgt **825 €/ha**

B Umweltgerechter Acker- und Gartenbau sowie Sicherung reich strukturierter Feldfluren		
Was wird gefördert?	**Voraussetzungen**	**Förderhöhe**
2.1 Kontrolliert-integrierter Gartenbau	a) Der Antragsteller - muss Mitglied im Kontrollring für den Integrierten Anbau von Obst und Gemüse im Land Brandenburg e.V. sein, - hat die Grundsätze und kulturspezifischen Anbaurichtlinien für die kontrollierte integrierte gärtnerische Produktion einzuhalten, - erkennt die Kontrollordnung des Kontrollringes an, - hat die Schlagkartei gemäß den vom Kontrollring vorgegebenen Aufzeichnungspflichten zu führen, wobei auch die Gründe für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu belegen sind (Warndienstinformation und Schaderregerüberwachung), - nimmt jährlich bis zum 1.10. an mindestens zwei fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teil, Der Antragsteller verpflichtet sich - nur die vom Bundesausschuss für Obst und Gemüse bestätigten Pflanzenschutzmittel nach Schadens- und Nutzensschwellen einzusetzen, - die Zusatzwassergaben mit Ausnahme der Frostschutzberegnung auf 20 mm pro Tag zu beschränken, - auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel mit W-Auflagen zu verzichten, - die N-Startdüngung auf der Grundlage von Nmin - Untersuchungen zu Beginn jeder Kultur nach N- Sollwerten durchzuführen, - auf den Einsatz von Komposten aus betriebsfremden Bioabfällen zu verzichten, - auf chemische Bodenentseuchung im gärtnerischen Freilandanbau zu verzichten. **b) Für den Obst- und Weinbau ist folgendes einzuhalten:** - Verzicht auf die Anwendung chemischer Wachstumsregulatoren außer zur Fruchtausdünnung, - Stickstoffdüngung auf der Grundlage aktueller, schlagbezogener Boden und Blattanalysen, in Höhe des Nährstoffentzuges der Gehölze und Begrenzung des Stickstoffeinsatzes entsprechend kulturspezifischer Anbaurichtlinien, - Neuanlage von Baumobst zur Fruchterzeugung ausschließlich in Einzelreihen, - Düngung vor einer Neuanpflanzung nur nach vorheriger aktueller Bodenuntersuchung, - Neuinstallationen von Wasser - und sonstigen Medien sind so zu gestalten, dass eine mechanische Bearbeitung der Baumstreifen möglich bleibt, sofern keine Tröpfchenbewässerung vorgesehen ist.	

	c) Für den Gemüse-, Heil-, Gewürz- sowie Zierpflanzenanbau gilt folgendes: - N-Düngung nur während der Vegetationsperiode auf der Grundlage aktueller Bodenanalysen entsprechend den kulturspezifischen Richtlinien, - Einsatz von resistentem Saat- und Pflanzgut, wenn die Ertrags- und Qualitätsanforderungen an das Ernteprodukt damit eingehalten werden können, - die Anerkennung der integrierten Zierpflanzenproduktion basiert auf der aktuellen Bundesrichtlinie "Kontrollierter - Umweltgerechter Zierpflanzenbau" und einer Zertifizierung des Unternehmens nach dieser Richtlinie.	
	d) Im geschützten Anbau: - Ausschluss einer Versickerung überschüssiger Nährlösung in den Untergrund bei Anwendung hydroponischer Verfahren, - Bekämpfung tierischer Schaderreger vorrangig mit Hilfe von Nützlingen. Nur bei Temperaturextremen ist eine Herdbehandlung mit nützlingsschonenden chemischen Mitteln gestattet. **e) Baumschulproduktion** - N-Düngung auf der Grundlage einer Nmin-Untersuchung im Jahr der Düngung und nach Sollwerten, - Düngung von Ca, P, K, Mg nach den Ergebnissen der Bodenuntersuchung. Die Bodenuntersuchung ist mindestens im Abstand von 4 Jahren durchzuführen, - Verzicht auf chemische Bodenentseuchung, - Ausschluss der Versickerung überschüssiger Nährlösung in den Untergrund bei Containerproduktion, - Begrenzung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf nützlingsschonende Mittel (Grundlage: Bestandesüberwachung, Warndienstinformation). **f) Die Maßnahme 2.2.1 ist für die gesamte Fläche des jeweiligen Betriebszweiges mit folgenden Ausnahmen anzuwenden:** - Alternativen zum Herbizideinsatz, - Alternativen zum Einsatz von Insektiziden bzw. Akardiziden gelten als erfüllt, wenn sie für einzelne Indikatoren angewendet werden (z.B. Fruchtschalenwickler, Rote Spinne oder Blutlaus).	
	a) im Obst-/Weinbau und bei der Baumschulproduktion	**385 €/ha**
	b) Alternativen zum Verzicht auf Herbizide	**150 €/ha**
	c) Alternativen zum Verzicht auf Insektizide bzw. Akarizide	**100 €/ha** Die Prämien nach Buchstabe b) und c) können zusätzlich zur Grundförderung gewährt werden.

	d) Gemüse, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen im Freiland	**300 €/ha**
	e) Gemüse, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen sowie Beerenobst im geschützten Anbau	**510 €/ha**
2.2 Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau	Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und Insektizide im gesamten Ackerbau	**80 €/ha**
2.3 Ökologischer Landbau	Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb. a) Die ökologischen Anbauverfahren müssen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie des dazugehörigen EU-Folgerechts entsprechen. b) Für die Nutzung des Grünlandes des Unternehmens sind die Voraussetzungen zur Maßnahme 2.1.1 (Extensive Grünlandnutzung) außer c) einzuhalten, soweit diese der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates nicht widersprechen. c) Dauerkulturen (Anlage 5) sind nur zuwendungsfähig, wenn - der Nachweis einer nachhaltigen erwerbsmäßigen Nutzung für den gesamten Verpflichtungszeitraum einschließlich einer mindestens einmaligen jährlichen mechanischen Unkrautbekämpfung sowie Schnittmaßnahmen entsprechend guter fachlicher Praxis im Obstbau erbracht wird; - der Baum-, Strauch - und Pflanzenbestand einschließlich erfolgter Nachpflanzungen 70 % des Sollbestandes nicht unterschreitet. Für Obstanlagen gelten folgende Richtwerte (Stck. je ha): Hochstämme 70 Halbstämme 195 Viertelstämme 290 Büsche und Spindelbüsche 700 Sträucher 2.300 d) Vor Bewilligung/Auszahlung ist durch den Antragsteller eine Bestätigung über die durchgeführte Kontrolle durch eine im Land Brandenburg zugelassene Kontrollstelle des Ökologischen Landbaues der zuständigen Behörde vorzulegen.	
	a) für Ackerland außer Gemüse	**150 €/ha**
	b) für Dauergrünland	**130 €/ha**
	c) beim Anbau von Gemüse, Erdbeeren, Heil- und Gewürz- sowie Zierpflanzen	**400 €/ha**
	d) für Dauerkulturen	**615 €/ha**
	e) zusätzlich bei Einführung für die ersten zwei Jahre	**+ 50 €/ha**

2.4 Erosionsmindernde, bodenschonende und die Fruchtfolge auflockernde Anbauverfahren auf Acker- sowie Kippenflächen	a) Aussaat von Winterzwischenfrüchten bis spätestens 3 Wochen nach Ernte der Hauptfrüchte. Die Zwischenfrüchte und Untersaaten dürfen frühestens 14 Tage vor der Frühjahrsaussaat der Nachfrucht, keinesfalls jedoch vor dem 10. Februar des Folgejahres umgebrochen und nicht für Futterzwecke verwendet werden. b) Anbau kleinkörniger Leguminosen in Reinsaat und im Gemisch mit Gräsern oder untereinander, wobei - mindestens 5 % der Ackerfläche des Unternehmens anzubauen sind; - mindestens 2, maximal 3 Hauptnutzungsjahre einzuhalten sind; - Ernte mindestens einen Aufwuchs je Jahr in Vollblüte zu sichern ist; - bei Gemischen mit Gräsern ist die Düngung auf die Erhaltung eines Leguminosenanteiles von mindestens 40% auszurichten. c) Beim Anbau kleinkörniger Leguminosen auf Kippenflächen (Anlage 6) gilt zusätzlich: - keine mineralische Düngung im letzten Nutzungsjahr, - eine nachfolgende 1-jährige Stilllegung ohne Umbruch, - eine 8-gliedrige Rekultivierungsfruchtfolge ohne Hackfrüchte, - eine mindestens einmalige, zusätzliche organische Düngung in der Fruchtfolgerotation muss eingehalten werden. - Der Fruchtfolgeplan ist mit dem Antrag vorzulegen	
	a) Anbau von Winterzwischenfrüchten	**60 €/ha**
	b) Anbau von Untersaaten zu Getreide und Mais	**40 €/ha**
	c) Anbau kleinkörniger Leguminosen	**310 €/ha**
	c) kleinkörnige Leguminosen für Kippenflächen	**340 €/ha**
2.5 Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland	Der Viehbesatz darf 1,4 Großvieheinheiten (GV) je Hektar Hauptfutterfläche nicht überschreiten. Für die Nutzung des Grünlandes des Betriebes sind die Zuwendungsvorrausetzungen zur Maßnahme 2.1.1 (Extensives Grünland außer c) einzuhalten. Die Anwendung der Maßnahme ist auf Flächen begrenzt, die spätestens seit dem 01. 01. 1991 als Ackerflächen nachweisbar gedient haben. Bei Antragstellung darf der Grünlandanteil an der LF des gesamten Unternehmens von maximal 30 v. H. nicht überschritten werden.	**255 €/ha**

2.6 Dauerstilllegung von Ackerland auf ökologisch sensiblen Flächen für Böden mit unterschiedlichem Ertragsniveau (Ackerzahlen)	a) Saum- oder streifenförmige Stilllegungen von Ackerland an Söllen, Gewässern, Waldrändern, Flurgehölzen, Feld- und Wirtschaftswegen sowie die Stilllegung von kleinflächigen, nichtlinearen Arealen mit hoher ökologischer Bedeutung (z. B. Kuppen, Senken). b) Prinzipiell ist nur soviel stillzulegen, wie es für den naturschutzfachlichen Schutzzweck erforderlich ist. Dies ist gegeben, wenn eine Breite des Streifens bzw. Saumes von mind. 5 m und max. 20 m eingehalten wird. Die Größe der nichtlinearen Stilllegungsfläche ergibt sich aus den standörtlichen Gegebenheiten. Mindestens ist eine zusammenhängende Fläche von 0,05 ha stillzulegen. Eine zusammenhängende Flächengröße von über 0,3 ha sollte möglichst nicht überschritten werden. c) Für die Bewirtschaftung gelten folgende Auflagen: - keine Nutzung (auch nicht als Vorgewende oder Weg), - keine Düngung, - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, - nur Selbstbegrünung, - keine obligatorische Pflege (Mahd, Mulchen), wobei für Saumflächen an Söllen, sonstigen Gewässern und für feuchte Senken zwischen dem 1.3. und 20.9., ansonsten zwischen dem 1.3. und 15.7. des Kalenderjahres, nicht gepflegt werden darf. d) Die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist erforderlich, die auch die Pflegemaßnahmen im Verpflichtungszeitraum vorgibt. Dem Antrag ist eine Flurkarte beizufügen, aus der Lage, betroffene Flurstücke und die Größe der Stilllegungsfläche ersichtlich wird. e) Für Flächen, auf denen ein Bewuchs mit Gehölzen zugelassen bzw. angestrebt wird, ist ein Verpflichtungszeitraum von mindestens 10 Jahre einzuhalten.	
	Dauerstilllegung für Ackerzahlen < 30	**300 €/ha**
	Je weiterer Ackerzahlpunkt	**6 €/ha** **maximal 520 €/ha** Für zusammenhängende Flächen von > 0,3 ha vermindert sich der Eingangssatz um 100 €/ha.

C Erhaltung genetischer Vielfalt		
Was wird gefördert?	**Voraussetzungen**	**Förderhöhe**
3.1 Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter lokaler Nutztierrassen	a) Die Nutztierrasse muss in Brandenburg bodenständig und vom Aussterben bedroht sein. b) Der Zuwendungsempfänger - muss die genannte Rasse züchten oder von diesen Zuchttieren Sperma, Embryonen oder Eizellen produzieren, - ist Mitglied in einer der im Land Brandenburg anerkannten Züchtervereinigung und beteiligt sich aktiv am Zuchtprogramm dieser Rasse, - muss die förderfähigen männlichen und weiblichen Zuchttiere, die reinrassig sind, in ein Zuchtbuch eintragen lassen und durch reinrassige Zuchttiere reproduzieren, - nimmt an rassetypischen Leistungs- und Qualitätsprüfungen des bestätigten Zuchtprogramms teil, - hält die Tiere umwelt- und tierschutzgerecht. c) Der Nachweis über die Eintragung der Zuchttiere in das Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung ist zu erbringen.	
	Deutsches Sattelschwein	**Je reinrassiger Wurf: 80 €** **Je reinrassiger Zuchteber: 55 €**
	Skudden	**je reinrassige Mutter: 25 €** **je reinrassiger Zuchtbock: 25 €**
3.2 Erhaltung von Generosion bedrohter regionaler Kulturpflanzenarten und -sorten	a) Anbau früherer Zucht- und Landsorten landwirtschaftlicher Kulturpflanzen mit belegbarer Herkunft (Anlage 7), - deren Sortenschutz seit mindestens 20 Jahren aufgelassen wurde, - die einen kulturgeschichtlichen bzw. standortkundlichen Bezug zur nordost-deutschen Agrarregion aufweisen und - für den umweltgerechten Anbau besonders geeignet sind. b) Die Nachweisführung über die Herkunft ist mit dem Antrag vorzulegen (Zuchtbücher, Züchtungsort, Anbaugeschichte) und durch das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft Frankfurt/Oder zu bestätigen	
	a) für Kulturpflanzen außerhalb der Stützungsregelung	**350 €/ha**
	b) zusätzlich für a) Anbaufläche < 1 ha	**75 €/ha**

D Pflege und Erhaltung von Teichlandschaften		
	Gefördert wird eine extensive teichwirtschaftliche Wirtschaftsweise, die der Schonung der Gewässer sowie wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch den Verzicht auf Einsatz von mineralischem Dünger und Pflanzenschutzmitteln gewährleistet. a) Verzicht auf Desinfektionskalkung, mit Ausnahme der zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach fachlicher Indikation notwendigen Behandlung der Fischgrube im abgelassenen Teich; sonstige Kalkung vorrangig mit kohlesaurem Kalk; b) Verzicht auf den Einsatz von Bioziden, mit Ausnahme der zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach fachlicher Indikation notwendigen Maßnahmen; c) Verzicht auf den Einsatz von Mischfuttermitteln (Abweichungen in Satzfischteichen zur Konditionierung bei Naturnahrungsmangel möglich); d) Verzicht auf den Einsatz von mineralischen und organischen Düngemitteln im Teich oder Uferbereich (Abweichungen sind in den Satzfischteichen bei der organischen Düngung möglich); e) auf mindestens 90 v. H. der beantragten Teichfläche muss ein Besatz mit Fischen erfolgen, soweit dies zur Verhinderung der Verlandung dieser Flächen erforderlich ist; f) für die Durchführung der förderfähigen Maßnahmen muss das Unternehmen über die notwendigen Arten und naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen verfügen, soweit diese im Einzelfall erforderlich sind; g) für die beantragte Fläche muss das Unternehmen jährlich über einen von der Bewilligungsbehörde bestätigten Pflegeplan verfügen, aus dem die einzelnen Maßnahmen zur Erhaltung der Teichlandschaft sowie zur Pflege und zum Schutz der Lebensräume in der Teichlandschaft durch naturverträgliche Bewirtschaftungsweisen und zur Verhinderung einer für das typische Landschaftsbild schädlichen Entwicklung durch die Umwandlung, Entwässerung, Brachfallen, Verlanden der Teiche oder Verbuschung der Gebiete ersichtlich ist. Der Pflegeplan ist im Hinblick auf die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange zum Arten- und Lebensraumschutz durch die zuständige untere Naturschutzbehörde zu bestätigen; h) eine Ertragsobergrenze bei der Speisekarpfenerzeugung von 850 kg je ha Teichfläche und Jahr darf nicht überschritten werden.	
	a) Erhaltung und Pflege der Teichanlagen (Stauanlagen, Be- und Entwässerungssysteme)	**bis 100 €**
	b) die Erhaltung und Pflege der Dämme	**bis 85 €**
	c) die Räumung der Fischgruben	**bis 70 €**

	d) Verhinderung der Teichverlandung (Entschilfung) durch zwei Schnitte emerser Wasserpflanzen	erster Schnitt vor dem 15.6. (nur bei naturschutzfachlichen Erfordernissen): **bis 25 €** erster Schnitt nach dem 15. Juni (nur bei naturschutzfachlichen Erfordernissen): **bis 45 €** Die maximale jährliche flächenbezogene Zuwendung für die Teichpflege gemäß Buchstabe a) bis d) beträgt **255 €/ha**.

2 Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen

Vom 02.03.2001

Quelle: http://www.brandenburg.de/land/mlur/politik/foerder/art16_2.htm

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
Extensive Grünlandnutzung	Ausgleich von Ertragsausfällen bei der Grünlandextensivierung zur Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von wichtigen Lebensraumtypen und/oder zur Populationserhaltung bzw. -stabilisierung von Arten im Rahmen der FFH -Richtlinie sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und -räume von Arten der EG-Vogelschutz-Richtlinie. Die Voraussetzungen für die Erhaltung artenreicher Grünlandbestände werden somit verbessert und einer Verbuschung und Nutzungsaufgabe des Grünlandes wird vorgebeugt.	Unternehmen der Landwirtschaft im Haupt- und Nebenerwerb - unbeschadet der gewählten Rechtsform	Förderfähige Flächen sind alle landwirtschaftlich genutzten Flächen in den für Brandenburg ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten gemäß Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409 EWG) sowie gemäß der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, in denen umweltspezifische Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung auf Grund gemeinschaftlicher Umweltvorschriften vorliegen. Die Zuwendung ist an die Einhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung gebunden. Hierzu zählt insbesondere, dass die in den einschlägigen Gesetzen einschließlich der auf deren Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften festgeschriebenen Bewirtschaftungskriterien eingehalten werden. Darüber hinaus ist der Einsatz von Klärschlamm auf nach dieser Richtlinie geförderten Flächen für den gesamten Zuwendungszeitraum verboten. Für ein und dieselbe Maßnahme dürfen keine Zahlungen anderer Beihilferegelungen mit gleichem Fördertatbestand auf ein und der	**Abgabe**: bis zum 15. 5. des Jahres im Zusammenhang mit dem Agrarförderantrag beim Amt für Landwirtschaft **Kontrollen:** Die Bewilligungsbehörde hat die Einhaltung der in den Förderanträgen von den Zuwendungsempfängern eingegangenen Verpflichtungen jährlich mindestens in 5 v.H. der Förderfälle vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
Späte und eingeschränkte Nutzung	Ausgleich von Ertragsausfällen durch Regelung der Nutzungstermine um die Verluste bei Wirbeltieren (u.a. Wiesenbrüter) zu verringern und die Entwicklung späterblühender Arten und artenreicher Feuchtgrünlandgesellschaften zu begünstigen			
Hohe Wasserhaltung	Ausgleich von Bewirtschaftungserschwernissen und Ertragsausfällen durch einen verstärkten Rückhalt von Wasser in der Landschaft. Sie dient der Erhaltung der Moore und der Sicherung von Habitaten stark gefährdeter und an nasse Lebensbedingungen gebundener Tier- und Pflanzenarten.			

Erhaltung von ertragsschwachem Grünland und Heiden mittels Beweidung	Ausgleich von Ertragsausfällen durch Nutzungsbeschränkungen auf ertragsschwachem Grünland und Heiden. Sie dient der dauerhaften Erhaltung und ggf. Verbesserung offener durch starke Trockenheit und magere Böden gekennzeichneter Lebensraumtypen und von feuchten Salzwiesen.		gleichem Fördertatbestand auf ein und derselben Fläche in Anspruch genommen werden. Wird das Ziel durch andere Regelungen erreicht, ist eine Ausgleichszahlung ausgeschlossen	
Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau	Ausgleich von Bewirtschaftungserschwernissen und Ertragsausfällen durch extensive Produktionsverfahren zur Verbesserung der Lebensbedingungen typischer Tier- und Pflanzenarten des Ackerlandes.			

Extensive Grünlandnutzung

Die Düngung der einbezogenen Grünlandflächen ist am Nährstoffentzug des Pflanzenbestandes unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe zu bemessen.

Der Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln ist nicht zugelassen.

Die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger (incl. Exkremente von Weidetieren) darf je Hektar Grünland die Menge nicht überschreiten, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 GV entspricht. Für die Ermittlung der Düngermengen sind die Grundsätze und Richtwerte der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 und der vom MELF des Landes Brandenburg herausgegebenen Rahmenempfehlungen zur Düngung in der aktuellen Fassung einzuhalten.

Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn es der vorliegenden Schutzgebietsverordnung nicht entgegensteht, kann in begründeten Fällen auf Antrag ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch die Bewilligungsbehörde genehmigt werden. Der Einsatz von Totalherbiziden ist nicht gestattet.

Grünlandumbruch ist nicht zulässig.

Durchführung einer mindestens einmaligen Nutzung jährlich (Beweidung oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche) spätestens bis zum 20.9. Für die Verwertung des Mähgutes als Futter, Streu oder zu Düngungszwecken ist Sorge zu tragen. In zu begründenden Ausnahmefällen kann für Einzelflächen anstelle der Mahd oder Beweidung auch ein Mulchen zugelassen werden.

a) kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln und Pflanzenschutzmitteln	130 Euro/ha
b) zusätzlich zu a) kein Einsatz von Mineraldüngern	49 Euro/ha
c) zusätzlich zu a) kein Einsatz von Gülle	30 Euro/ha
d) zusätzlich zu a) kein Einsatz von Düngern aller Art.	70 Euro/ha

Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung

Das Grünland muss von den Wasserverhältnissen und/oder den Pflanzenbeständen her die Voraussetzungen und Kriterien eines Feuchtgrünlandes erfüllen oder auf Grund des tatsächlichen Vorkommens spezieller Tier- und Pflanzenarten dem Förderziel entsprechen. Die Auswahl und Einstufung der Fläche erfolgt auf der Grundlage einer Vor-Ort-Einschätzung durch die Bewilligungsbehörde und die zuständige Naturschutzbehörde bzw. die zuständige Großschutzgebietsverwaltung anhand eines vorgegebenen Kriterienkataloges.

Bewirtschaftungsmaßnahmen nach dem 31.3. bis zum vorgegebenen 1. Nutzungstermin dürfen nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der zuständigen Großschutzgebietsverwaltung durchgeführt werden.

Eine Schnitthöhe von 10 cm ist einzuhalten. Bei Schlägen größer als 1 ha erfolgt die Mahd in Blöcken mit einer maximalen Breite von 80 m in Bewirtschaftungsrichtung. Zwischen den Blöcken ist bis zur nächsten Nutzung ein Streifen zumindest in der Breite des Mähwerks freizuhalten. Das Belassen eines ungenutzten Streifens an Gewässerrändern in Mähwerksbreite, nicht jedoch über 5 m, bis Vegetationsende kann je nach Bedarf und Gegebenheiten im Umfang von 1 v. H. der je Betrieb einbezogenen Fläche von der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der zuständigen Großschutzgebietsverwaltung vorgegeben werden. Die Fläche der Streifen aus der blockweisen Mahd wird dabei mit angerechnet.

Die Nutzung erfolgt: a) nicht vor dem 16.6.	43 Euro/ha
b) nicht vor dem 1.7.	85 Euro/ha
c) nicht vor dem 16.7.	121 Euro/ha
d) erste Mahd bis zum 15.6 und eine weitere Nutzung erst wieder nach dem 31.8	97 Euro/ha
Hohe Wasserhaltung Das Programm ist nur anzuwenden, wenn ein Pegelnetz besteht, mit dem die Einhaltung der Zielgrundwasserstände kontrolliert werden kann. Die Stauziele (Regulierungsziele) werden durch Vereinbarung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Großschutzgebietsverwaltung und der zuständigen Wasserbehörde festgelegt. Der Zuwendungsempfänger führt ein Pegelbuch. Ab 1.11. soll ein Wasserstand gemäß den folgenden Stauzielen erreichbar sein: (Nach den unter a) bis c) genannten Terminen kann die Absenkung der Grundwasserspiegel eingeleitet werden).	
a) oberflächennahe/-gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30.4.	45 Euro/ha
b) oberflächennahe/-gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30.5.	100 Euro/ha
c) oberflächennahe/-gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30.6.	200 Euro/ha
Erhaltung von ertragsschwachem Grünland und Heiden mittels Beweidung	
Die Pflege erfolgt über Beweidung mindestens einmal jährlich. Ein mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter Weideplan ist mit dem Antrag vorzulegen. Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Nachweis der durchgeführten Beweidungsmaßnahmen (Termin, Dauer, Art und Anzahl der Weidetiere, beweidete Fläche). Die Beweidung erfolgt durch Hüten.	105 Euro/ha
Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau	
a) Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel	69 Euro/ha
b) zusätzlich zu a) kein Einsatz von Gülle	30 Euro/ha
c) zusätzlich zu a) kein Einsatz von Herbiziden und Insektiziden	79 Euro/ha

5 Bremen

Inhaltsverzeichnis

1 Bremen: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung 66

A. Förderung extensiver Grünlandnutzung 67

2.1 Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes 67

2.2.Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes 67

2.3 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland 67

B. Förderung ökologischer Anbauverfahren 68

2 Bremen: Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren 69

A. Erweiterter Grundschutz (Teil 1) 69

B. Erweiterter Grundschutz (Teil 2) 70

C. Weidenutzung (Teil 1) 70

D. Weidenutzung (Teil 2) 71

E. Wiesennutzung (Teil 1) 71

F. Wiesennutzung (Teil 2) 71

G. Biotopgestaltung und Änderung des Wasserregimes 72

3 Bremen: Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt zur Fortführung der Landwirtschaft in Gebieten mit spezifischen Nachteilen 73

4 Bremen: Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt über die Gewährung von Zahlungen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von bestimmten Biotoptypen 74

1 Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

Vom 02.05.2002, Brem.ABl. S. 380, ber. S. 431

Quelle: www.umweltonline.de

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
A Förderung extensiver Grünlandnutzung **B Förderung ökologischer Anbauverfahren**	Nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbart sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten bei tragen	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer mit Betriebssitz im Land Bremen.	Ausgeschlossen von der Förderung sind Grünlandflächen, die ▪ in Naturschutzgebieten liegen, ▪ von der öffentlichen Hand bewirtschaftet werden, ▪ durch das Extensivierungsprogramm und nach dem Programm mit gezielt problemorientierter Ausrichtung gefördert werden. Eine Förderung nach B schließt die Förderung nach A Nr. 2.1 und 2.2 aus.	**Antrags**: bis 15. Mai bei der Landwirtschaftskammer Bremen **Bewilligungsbehörde:** Senator für Wirtschaft und Häfen. Sie entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Anträge. **Verpflichtungszeitraum:** fünf Jahre **Kontrolle:** Der Senator für Wirtschaft und Häfen prüft im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle stichprobenartig, ob die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen und die Bewirtschaftungsbedingungen erfüllt werden. Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen.

A Förderung extensiver Grünlandnutzung Einführung oder Beibehaltung einer der folgenden Bewirtschaftungsverfahren für die Dauer von fünf Jahren	
2.1 Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes (Anlage 2) eines Betriebes, indem der Besatz an Rauhfutterfressern - durch eine Viehbestandsabstockung von Rindern und Schafen, - eine Flächenaufstockung oder - eine Kombination von beidem auf höchstens 1,4 rauhfutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche verringert wird. Der Antragsteller verpflichtet sich: ▪ im Falle der Nummer 2.1. den Viehbesatz von 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche nicht zu überschreiten, keine Aufstockung sonstiger RGV vorzunehmen und den festgesetzten maximalen Viehbesatz vor Ablauf des ersten Jahres der Verpflichtung zu erreichen und bis zum Ende der Verpflichtung beizubehalten. ▪ die Gesamtzahl raufutterfressender Großvieheinheiten gegenüber dem Bezugszeitraum nicht zu erhöhen außer im Falle einer Flächenaufstockung, wobei sich der durchschnittliche Viehbesatz je Hektar gegenüber dem Bezugszeitraum verringern muss, ▪ im Falle der Aufstockung der Hauptfutterflächen diese entsprechend dem Beihilfezweck zu bewirtschaften, ▪ auf dem Dauergrünland - keine Umwandlung in Ackerland vorzunehmen, - nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen, als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GV je ha LF entspricht, - keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden, - keine Beregnung oder keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen, ▪ auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar nicht zu unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich zu nutzen.	Bei der Verringerung des Viehbestandes je verringerter GV Rinder und Schafe je Hektar Dauergrünland 230 €, mindestens aber 130 € je Hektar Dauergrünland Bei der Aufstockung der Fläche 130 € je Hektar Dauergrünland
2.2. Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche	130 € je Hektar Dauergrünland
2.3 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche. Die Flächen müssen seit 31.12.1991 als Ackerflächen gedient haben. Die Mindestgröße beträgt 0,3 ha	310 € je Hektar umwandelnder Ackerfläche

B Förderung ökologischer Anbauverfahren

Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb für die Dauer von fünf Jahren

Der Antragsteller verpflichtet sich:

- ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, das den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (Amtliche Anmerkung: Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Abl. EG Nr. L 198 vom 22. Juli 1999 S. 1)) und des dazugehörigen EG-Folgerechts entspricht,
- den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern.

In jedem Jahr des Verpflichtungszeitraumes muss für mindestens drei vom Hundert der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes eine Agrarumweltverpflichtung nach Artikel 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (Amtliche Anmerkung: Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (Abl. EG Nr. L 160 vom 26. Juni 1999 S. 80)) bestehen, deren Anforderungen über die Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (Amtliche Anmerkung: Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Abl. EG Nr. L 198 vom 22. Juli 1999 S. 1)) und des dazugehörigen EG-Folgerechts hinausgehen.

Bei Einführung der Maßnahme:
480 € je Hektar Gemüsebau
210 € je Hektar Ackerfläche und Grünland
950 € je Hektar Dauerkulturen

Für die ersten beiden Jahre des Verpflichtungszeitraumes:
750 € je Hektar Gemüsebau
285 € je Hektar Ackerfläche und Grünland
1.220 € je Hektar Dauerkulturen
Im dritten bis fünften Jahr wird dann entsprechend “Beibehaltung der Maßnahme” gefördert.

Bei Beibehaltung der Maßnahme:
300 € je Hektar Gemüsebau
160 € je Hektar Ackerfläche und Grünland
770 € je Hektar Dauerkulturen

Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und des dazugehörigen EG- Folgerechts in der jeweils geltenden Fassung erhöht sich die Beihilfe um 35 € je ha, jedoch höchstens 530 € je Unternehmen.

2 Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren

Vom 27. November 2000, Brem.ABl. S. 680 Quelle: http://www.umweltonline.de

A. Erweiterter Grundschutz (Teil 1); B. Erweiterter Grundschutz (Teil 2); C. Weidenutzung (Teil 1); D. Weidenutzung (Teil 2) ; E. Wiesennutzung (Teil 1); F. Wiesennutzung (Teil 2); G. Änderung des Wasserregimes.

Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren A. Erweiterter Grundschutz (Teil 1)			
Was wird gefördert ?	**Wer wird gefördert ?**	**Voraussetzungen**	**Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle**
Begrenzung der Bewirtschaftungsintensität auf landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen.	Land- und forstliche Unternehmer	▪ 3.1 Vorrangig förderungsfähig sind die nach den Richtlinien 70/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) und 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) gemeldeten Grünlandflächen und Feuchtgrünlandflächen, die nicht zum Netz "Natura 2000" gehören, jedoch der ökologischen Kohärenz von "Natura 2000" dienen. Der Antragsteller verpflichtet sich: ▪ 3.2 im gesamten Betrieb - einschließlich der nicht der Bewirtschaftungsverpflichtung unterliegenden Grundstücke - Grünland weder in Acker noch in eine andere Nutzung umzuwandeln. Auf den nicht der Bewirtschaftungsverpflichtung unterliegenden Grünlandgrundstücken ist die Aufforstung jedoch zulässig; ▪ 3.3 einen Viehbesatz in Höhe von 1,2 GV-Rauhfutterfresser/ha, bezogen auf alle selbstbewirtschafteten Grünlandflächen des Betriebes, nicht zu überschreiten; ▪ 3.4 nicht weniger als 1 ha pro Betrieb der von ihnen zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschafteten Grünlandfläche unter Einhaltung der folgenden Einschränkungen zu nutzen; - 3.4.1 keine Veränderung der gegebenen Oberflächenstruktur und der vorhandenen Kleingewässer, - 3.4.2 keine Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen gegenüber dem Zustand vor der Antragstellung, - 3.4.3 keine Grünlanderneuerung; eine Reparatursaat/ Nachsaat ist nur mit vorheriger Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde zulässig, - 3.4.4 keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln; im Einzelfall ist jedoch eine Tipula-Bekämpfung mit vorheriger Genehmigung der Bewilligungsbehörde zulässig, - 3.4.5 keine mineralische Stickstoffdüngung, - 3.4.6 kein Einsatz von Kalkdüngern; im Einzelfall ist eine Kalkung mit vorheriger Genehmigung der Bewilligungsbehörde zulässig, - 3.4.7 nur betriebseigene organische Düngemittel bis zu maximal 1,2 Dungeinheiten je ha und Jahr aufzubringen,	**Antrag:** bis zum 01.03 bei der Landwirtschaftskammer Bremen **Bewilligungsbehörde:** Senator für Bau und Umwelt **Verpflichtungszeitraum:** Fünf Jahre **Förderhöhe:** jährlich 200 €/ha **Kontrollen:** Beauftragte des Senator für Bau und Umwelt sowie der Landwirtschaftskammer Bremen sind zu Kontrollen auf den Betriebsflächen der Zuwendungsempfänger berechtigt. Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe von Art. 6 der Verordnung (EWG) 3887/92. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen. **Begleitung und Bewertung:** Über die Maßnahmen und ihre Durchführung führt die oberste Naturschutzbehörde in ausgewählten Bereichen Erfolgskontrollen zur Entwicklung von Flora und Fauna auf den Flächen, die im Rahmen dieses Programmes gefördert werden, durch. Umfang der Erfolgskontrollen richten sich nach dem Vorgaben der EU und Haushaltsvorschriften des Landes.

		- 3.4.8 Gülle nur in Form kompostierter Gülle auszubringen, - 3.4.9 Einzelgaben von Stallmist und/ oder kompostierter Gülle in Höhe von maximal 20 t/ha. - 3.4.10 für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes einen Antrag auf Agrarförderung zu stellen und diesem einen Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis beizufügen, in welchem die Flächen mit der entsprechenden Fördermaßnahmennummer gekennzeichnet ist. ▪ Ausgeschlossen von der Förderung sind Grünlandflächen, - für die zugleich Zahlungen im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen und aufgrund einer anderen gemeinschaftlichen Beihilferegelung geleistet werden - die bereits nach dem Programm zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung sowie dem Extensivierungsprogramm gefördert werden, - die in Naturschutzgebieten liegen, - die außerhalb des Landes Bremen liegen, - die Bewirtschaftungsvereinbarungen ähnlicher Art unterliegen.	
Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren B. Erweiterter Grundschutz (Teil 2)			
Begrenzung der Bewirtschaftungsintensität auf landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen.	Es gelten alle oben unter **A** genannten Punkte und Auflagen von Punkt 3.1 bis Punkt 3.4.6 **Abweichend zusätzlich folgende Auflagen:** 3.4.7 nur betriebseigene organische Düngemittel bis zu maximal 1,0 Dungeinheiten je ha und Jahr aufzubringen, 3.4.8 keine Gülleausbringung vor dem 1. Schnitt, 3.4.9 Einzelgaben von Stallmist in Höhe von maximal 20 t/ha, Einzelgaben von Gülle in Höhe von maximal 15 m^3/ha.		Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 150 €/ha
Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren C. Weidenutzung (Teil 1)			
Begrenzung der Bewirtschaftungsintensität auf landwirtschaftlich genutzten Weideflächen.	Es gelten alle unter **A** 3.1 bis 3.4.4 genannten Punkte und Auflagen sowie die von 3.4.6 bis 3.4.9. **Abweichend zusätzlich folgende Auflagen:** 3.4.5 keine mineralische Düngung, 3.4.10 Nutzung der Fläche als Dauerweide, dabei ist eine Beweidung ab dem 20. Mai eines Jahres zulässig, 3.4.11 keine maschinellen Bearbeitungsmaßnahmen, wie Lockern, Walzen, Schleppen, Düngen und Mähen in der Zeit vom 15. März bis 10. Juni eines Jahres, 3.4.12 eine Nachmahd nach dem Weideabtrieb durchzuführen.		Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 330 €/ha

Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren D. Weidenutzung (Teil 2)		
Begrenzung der Bewirtschaftungsintensität auf landwirtschaftlich genutzten Weideflächen.	Es gelten alle unter **A** 3.1 bis 3.4.4 genannten Punkte und Auflagen sowie die von 3.4.6. **Abweichend zusätzlich**: 3.4.5 keine mineralische Düngung, 3.4.7 nur betriebseigene organische Düngemittel bis zu maximal 1,0 Dungeinheiten je ha und Jahr aufzubringen, 3.4.8 keine Gülleausbringung vor dem 1. Schnitt, 3.4.9 Einzelgaben von Stallmist in Höhe von maximal 20 t/ha, Einzelgaben von Gülle in Höhe von maximal 15 m^3, 3.4.10 Nutzung der Fläche als Dauerweide, dabei ist eine Beweidung ab dem 20. Mai eines Jahres zulässig, 3.4.11 keine maschinellen Bearbeitungsmaßnahmen, wie Lockern, Walzen, Schleppen, Düngen und Mähen in der Zeit vom 15. März bis 10. Juni eines Jahres, 3.4.12 eine Nachmahd nach dem Weideabtrieb durchzuführen.	Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 280 €/ha
Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren E. Wiesennutzung (Teil 1)		
Begrenzung der Bewirtschaftungsintensität auf landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen.	Es gelten alle unter **A** 3.1 bis 3.4.4 genannten Punkte und Auflagen sowie die von 3.4.6 bis 3.4.9. **Abweichend zusätzlich**: 3.4.5 keine mineralische Düngung, 3.4.10 mindestens einen Schnitt/Jahr durchzuführen, 3.4.11 keine maschinellen Bearbeitungsmaßnahmen, wie Lockern, Walzen, Schleppen, Düngen und Mähen in der Zeit vom 15. März bis 10. Juni durchzuführen, 3.4.12 eine Nachweide im Herbst ist zulässig.	Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 355 €/ha
Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren F. Wiesennutzung (Teil 2)		
Begrenzung der Bewirtschaftungsintensität auf landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen.	Es gelten alle unter A 3.1 bis 3.4.4 genannten Punkte und Auflagen sowie die von 3.4.6. **Abweichend zusätzlich**: 3.4.5 keine mineralische Düngung, 3.4.7 nur betriebseigene organische Düngemittel bis zu maximal 1,0 Dungeinheiten je ha und Jahr aufzubringen, 3.4.8 keine Gülleausbringung vor dem 1. Schnitt, 3.4.9 Einzelgaben von Stallmist in Höhe von maximal 20 t/ha, Einzelgaben von Gülle in Höhe von maximal 15m^3.	Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 300 €/ha

	3.4.10 mindestens einen Schnitt/Jahr durchzuführen, 3.4.11 keine maschinellen Bearbeitungsmaßnahmen, wie Lockern, Walzen, Schleppen, Düngen und Mähen in der Zeit vom 15. März bis 10. Juni durchzuführen, 3.4.12 eine Nachweide im Herbst ist zulässig.	
Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt zur Förderung biotopgestaltender Maßnahmen und zur Änderung des Wasserregimes G. Biotopgestaltung und Änderungen des Wasserregimes		
Entwicklung und Schaffung wertvoller Feuchtgrünlandflächen, die den erhöhten Belangen des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen gerecht werden	2. 1 Förderungsfähig ist im Lande Bremen die Verbesserung der Flächen im Sinne des Naturschutzes durch: 2.1.1 kleinflächige Durchführung von flankierenden Maßnahmen, wie Anlage von Blänken, Kleingewässern und Uferabflachungen von Gräben 2.1.2 die Vernässung von Flächen durch Anstau von Gräben durch Kulturstau auf Geländeoberkante oder andere geeignete Maßnahmen mit oder ohne gleichzeitige Anlage von Blänken, Kleingewässern und Uferabflachungen von Gräben. ▪ Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 und 2.1.2 muss der Landwirt/die Landwirtin sich verpflichten, diese Maßnahmen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu erhalten bzw. zu pflegen. Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 müssen die Flächen als Grünland genutzt werden. ▪ Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 kann der Landwirt/die Landwirtin selbst die Baumaßnahmen durchführen. ▪ Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 dürfen Vernässungsmaßnahmen nur so angelegt werden, dass daran angrenzende möglicherweise hierdurch beeinflusste benachbarte Flächen in ihrer wirtschaftlichen Nutzung unbeeinträchtigt bleiben. ▪ Es dürfen keine Düngungsmaßnahmen durchgeführt werden; ▪ Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden; im Einzelfall ist jedoch eine Tipula-Bekämpfung mit vorheriger Genehmigung der Bewilligungsbehörde zulässig; ▪ In der Zeit vor dem 25. Juni eines jeden Jahres darf das Grünland nicht gemäht, gewalzt oder gestriegelt werden; ▪ Es dürfen nicht mehr als zwei Nutztiere je Hektar aufgetrieben werden; ▪ Es dürfen keine Nachsaaten oder Reparatursaaten durchgeführt werden. Die unter A genannten Flächen sind von der Förderung ausgeschlossen.	a) Anlage von Blänken, Kleingewässern und Uferabflachungen von Gräben im Sinne der Nr. 2.1.1 122 EURO je ha (bei Flächenverlust von 10 %); b) Vernässung von Grünlandflächen (insbesondere Winter/Frühjahr) ohne die Anlage von Blänken, Kleingewässern und Uferabflachungen von Gräben im Sinne der Nr. 2.1.2 610 EURO je ha; c) Vernässung von Grünlandflächen (insbesondere Winter/Frühjahr) bei gleichzeitiger Anlage von Blänken, Kleingewässern und Uferabflachungen von Gräben (auf 10 % der Fläche) im Sinne der Nr. 2.1.2 674 EURO je ha;

3 Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt zur Fortführung der Landwirtschaft in Gebieten mit spezifischen Nachteilen

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft und am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Quelle: Senator für Bau und Umwelt

Was wird gefördert ?	Ziel	Wer wird gefördert ?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
Einführung oder Beibehaltung umweltverträglicher Grünlandbewirtschaftung, entsprechend den naturschutzfachlichen Zielen, unter Einhaltung der im Zuwendungsbescheid auf der Grundlage dieser Richtlinie jeweils festgelegten Bewirtschaftungsauflagen.	Fortführung oder Beibehaltung umweltverträglicher Grünlandbewirtschaftung, ▪ Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt, ▪ Erhaltung des ländlichen Lebensraums ▪ und ihrer Eignung für den Fremdenverkehr.	Landwirtschaftliche Unternehmen als Einzelunternehmen oder als Mitglied von Kooperationen sowie Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§ 51 ff Abgabeordnung-AO 1977) verfolgen, sofern sie Flächen innerhalb der in § 3 genannten Gebiete bewirtschaften.	Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antragsteller sich zur Einhaltung ausgewählter Bewirtschaftungsbeschränkungen zur Extensivierung der Nutzung oder zur Pflege von Grünlandflächen, die sich aus einer Punktwerttabelle ergeben, verpflichtet. **Förderbereiche:** ▪ Flächen, die bereits Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind oder die von der Landesregierung zur Aufnahme in das Netz vorgeschlagen worden sind; ▪ Naturschutzgebiete, besonders geschützte Biotope und Feuchtgrünlandflächen, die nicht zum Netz „Natura 2000“ gehören, jedoch der ökologischen Kohärenz von „Natura 2000“ dienen. Ausgenommen sind die Naturschutzgebiete „Borgfelder Wümmewiesen“, „Westliches Hollerland (Leherfeld)“, „Werderland Teil 1“ und „Ochtumniederung bei Brokhuchting“. **Ausgeschlossen** sind Grünlandflächen: ▪ für die zugleich flächenbezogene Zahlungen aufgrund einer anderen gemeinschaftlichen Beihilferegelung geleistet werden. Eine Ausnahme stellt die „Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete aufgrund natürlicher Einschränkungen“ dar, sofern hierdurch keine Überkompensation erfolgt, ▪ die bereits nach dem Programm zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung sowie dem Extensivierungsprogramm gefördert werden, ▪ die außerhalb des Landes Bremen liegen.	**Anträge:** bis zum 31.03. bei der Landwirtschaftskammer Bremen **Bewilligungsbehörd**e: Senator für Bau und Umwelt **Förderhöhe:** Bis zu 200 Euro je ha. Die Höhe der Zuwendung berechnet sich nach einer Punktwerttabelle unter Berücksichtigung der konkreten Bewirtschaftungsverpflichtungen. Die Höhe der Zahlung richtet sich für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes nach der Flächengröße und den in den Bewirtschaftungsverpflichtungen des Zuwendungsbescheides jeweils festgelegten Leistungen wie Mähzeitpunkten oder der zulässigen Düngermenge. **Begleitung und Bewertung:** Über die Maßnahmen und ihre Durchführung führt die oberste Naturschutzbehörde in ausgewählten Bereichen Erfolgskontrollen zur Entwicklung von Flora und Fauna auf den Flächen, die im Rahmen dieses Programms gefördert werden, durch. Der Umfang der Erfolgskontrollen richtet sich nach den Vorgaben der EU und Haushaltsvorschriften des Landes. **Kontrolle:** Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe von Art. 6 der Verordnung (EWG) 3887/92 der Kommission vom 23.12.1992 bei den Zuwendungsempfängern, ob die Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

4 Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt über die Gewährung von Zahlungen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von bestimmten Biotoptypen

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft und am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Quelle: Senator für Bau und Umwelt

Was wird gefördert ?	Ziel	Wer wird gefördert ?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
▪ Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder Pflege von Feucht- und Nassgrünland, ▪ die naturschutzgerechte Pflege sonstiger Biotope, ▪ die naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder Pflege unter zusätzlichen Einschränkungen wie Überstauung, Überflutung u.a.	Förderung: ▪ einer Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist, ▪ der Erhaltung bedrohter, besonders wertvoller landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften, ▪ der Erhaltung der Landschaft und historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen.	Landwirtschaftliche Unternehmen als Einzelunternehmen oder als Mitglied von Kooperationen sowie Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§ 51 ff Abgabeordnung-AO 1977) verfolgen, sofern sie in den in § 3 genannten Gebieten im Land Bremen die förderungsfähigen Maßnahmen durchführen.	**Schwerpunkte**: ▪ Naturschutzgebiete; ▪ Flächen, die bereits Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind oder die von der Landesregierung zur Aufnahme in das Netz vorgeschlagen worden sind und Feuchtgrünlandflächen, die nicht zum Netz „Natura 2000“ gehören, jedoch der ökologischen Kohärenz von „Natura 2000“ dienen; ▪ Besonders geschützte Biotope nach § 22a des Bremischen Naturschutzgesetzes, insbesondere ▪ Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, ▪ offene Binnendünen, Zwergstrauchheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, ▪ Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte.	**Antrag:** bis zum 31.03. bei der Landwirtschaftskammer Bremen **Bewilligungsbehörde:** Senator für Bau und Umwelt **Verpflichtungszeitraum:** Die Mindestvertragsdauer beträgt 6 Jahre. **Förderhöhe:** richtet sich nach der Flächengröße, den Festbeträgen lt. a bis c und ggf. Zuschlägen nach d. **a. Mahd mit Abfuhr des Mähgutes von** Mager- und Trockenrasen bis zu 150 Euro/ha/Jahr Heiden bis zu 150 Euro/ha/Jahr Nasswiesen, Seggenrieder, Sümpfe und Röhrichte bis zu 250 Euro/ha/Jahr. **b. Für eine zusätzlich zu den Maßnahmen nach a durchzuführende Pflege (z.B. Mulchen und/oder Entbuschung) von Teilflächen erhöht sich die Zahlung** bei 2-jährl. Rhythmus um bis zu 150 Euro/ha/Jahr, bei 3-jährl. Rhythmus um bis zu 100 Euro/ha/Jahr dieser Teilflächen. **c. Maßnahmen auf gegenwärtig ungenutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen** Für maschinelle Pflegemaßnahmen (z.B. Mahd und/oder Entbuschung) bei jährlichen Maßnahmen bis zu 300 Euro/ha/Jahr, bei 2-jährl. Rhythmus bis zu 150 Euro/ha/Jahr, bei 3-jährl. Rhythmus einschl. Abtransport des Mäh- oder Schnittgutes. **d. Zuschläge** Für die Maßnahmen, die im 2 oder 3-jährlichen Rhythmus und nur mit besonderen arbeitstechnischen Erschwernissen durchgeführt werden können, kann im Jahr der Durchführung ein Zuschlag bis 125 Euro/ha/Jahr gezahlt werden. **Begleitung und Bewertung:** Über die Maßnahmen und ihre Durchführung führt die oberste Naturschutzbehörde in ausgewählten Bereichen Erfolgskontrollen zur Entwicklung von Flora und Fauna auf den Flächen, die im Rahmen dieses Programms gefördert werden, durch. Der Umfang der Erfolgskontrollen richtet sich nach den Vorgaben der EU und Haushaltsvorschriften des Landes.

6 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1 Hamburg: Entwurf der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Durchführung der Kapitel V und VI der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 **77**

Erster Hauptteil: Einführung oder Beibehaltung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung **77**

A Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandnutzung **78**

2.1 Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes 78

2.2 Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes 78

2.3 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland 78

B Förderung ökologischer Anbauverfahren **79**

C Sonderbeihilfen für die Einführung der ökologischen Anbauweise während der ersten beiden Umstellungsjahre **79**

Zweiter Hauptteil: Grundsätze für die Förderung der Einführung oder Beibehaltung von Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, für Ausgleichszulagen innerhalb von Gebieten mit spezifischen Nachteilen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes sowie für die Förderung von Lehrgängen und Praktika über umweltschonende landwirtschaftliche Produktionsverfahren **80**

A Förderung von Extensivierungsmaßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes einschließlich des Ausgleichs spezifischer Nachteile **80**
B Förderung der Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes **81**
C Beihilfen für Lehrgänge oder Praktika über umweltgerechte und den natürlichen Lebensraumschützende land- und forstwirtschaftliche Produktionsverfahren **81**

1 Entwurf der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Durchführung der Kapitel V und VI der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

Stand: 01 .01 2000, Fassung vom Juli 2002 (Genehmigung steht noch aus, Anmerkung 23.09.02)

Quelle: Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
Erster Hauptteil: **Einführung oder Beibehaltung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung** **A** Förderung extensiver Grünlandnutzung **B** Förderung ökologischer Anbauverfahren **C** Sonderbeihilfen für die Einführung der ökologischen Anbauweise während der ersten Umstellungsjahre **Zweiter Hauptteil:** **Einführung und Beibehaltung von Maßnahmen in Gebieten mit spezifischen Nachteilen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes** **A** Förderung von Extensivierungsmaßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes einschließlich des Ausgleichs spezifischer Nachteile **B** Förderung der Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes **C** Beihilfen für Lehrgänge oder Praktika über umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren	Maßnahmen sollen der Landwirtschaft im Stadtstaat Hamburg die Umstellung auf den Schutz der Umwelt und die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes ausgerichtete Produktionsverfahren und deren Beibehaltung erleichtern und dadurch die Ziele der Agrar- und Umweltpolitik der Gemeinschaft unterstützen.	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer (Haupt- und Nebenerwerbslandwirte) sowie bei Zweiter Hauptteil Buchstabe C siehe dort.	**Antrag:** Erster Haupteil schriftlicher Antrag bei Behörde für Wirtschaft. Zweiter Hauptteil: In den Fällen der Buchstaben A und B des Zweiten Hauptteils genügt ein mündlicher Antrag bei der Behörde für Umwelt und Gesundheit. Anschließender Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. **Antragsfrist:** Erster Hauptteil schriftlich bis 31. Juli, zweiter Hauptteil Buchstaben A und B vor Beginn des Verpflichtungszeitraums, Zweiter Hauptteil Buchstabe C drei Monate vor Beginn der Informationsveranstaltung, Anträge auf Förderung der Teilnahme an Lehrgängen oder Praktika einen Monat vor deren Beginn. **Verpflichtungszeitraum:** Erster Hauptteil Buchstabe A und B fünf Jahre, Buchstabe C erste beiden Jahre des Verpflichtungszeitraums Zweiter Hauptteil: Buchstaben A und B mindestens fünf Jahre. In besonders begründeten Einzelfällen kann nach unten abgewichen werden. **Kontrollen:** Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen werden für jede Maßnahme jährlich bei mindestens 5 % der geförderten Betriebe örtlich überprüft. Die Auswahl der Betriebe erfolgt auf der Grundlage einer Risikoanalyse. Im Falle der Förderung ökologischer Anbauverfahren nach dem Ersten Hauptteil Buchstabe B ist mit dem Auszahlungsantrag jährlich die Bescheinigung einer auf der Grundlage der Verordnung (EWG) 2092/91 des Rates in der jeweils gültigen Fassung zugelassenen Kontrollstelle neu beizubringen. Die Richtlinie gilt für Bewilligungen vom 01.01.2000 bis 2006. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel zur Berücksichtigung aller vorliegenden richtliniengemäßen Anträge nicht aus, werden sie primär nach fachlichen Gesichtspunkten vergeben.

Erster Hauptteil: Einführung oder Beibehaltung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

A Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandnutzung

Was wird gefördert ?	Ziel	Allgemeine Voraussetzungen	Förderhöhe
2.1 Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes (Anlage 4) eines Betriebes, indem der Besatz an Rauhfutterfressern ▪ durch eine Viehbestandsabstockung von Rindern und Schafen, ▪ eine Flächenaufstockung ▪ eine Kombination von beiden auf höchstens 1,4 rauhfutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je ha Hauptfutterfläche verringert wird. **2.2** Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes mit höchstens 1,4 RGV je ha Hauptfutterfläche. **2.3** Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland mit höchstens 1,4 RGV je ha Hauptfutterfläche.	Nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.	Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass sich der Beihilfeempfänger für die Dauer von fünf Jahren verpflichtet: ▪ den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst zu bewirtschaften und ▪ im Falle der Nummer 2.1 den Viehbesatz von 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche nicht zu überschreiten, keine Aufstockung sonstiger RGV vorzunehmen und den festgesetzten maximalen Viehbesatz vor Ablauf des ersten Jahres der Verpflichtung zu erreichen und bis zum Ende der Verpflichtung beizubehalten, ▪ die Gesamtzahl rauhfutterfressender Großvieheinheiten gegenüber dem Bezugszeitraum nicht zu erhöhen außer im Falle einer Flächenaufstockung, wobei sich der durchschnittliche Viehbesatz je Hektar gegenüber dem Bezugszeitraum verringern muss, ▪ im Falle der Aufstockung der Hauptfutterflächen diese entsprechend dem Beihilfezweck zu bewirtschaften, ▪ im Falle der Nummern 2.2 und 2.3 eine Bewirtschaftung mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche einzuhalten, ▪ auf dem Dauergrünland: - keine Umwandlung in Ackerland vorzunehmen, - nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GV je Hektar LF entspricht, - keine Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme der in Anlage 2 genannten Präparate anzuwenden, oder ausnahmsweise nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden, - keine Beregnung oder keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen, ▪ auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar nicht zu unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich zu nutzen, ▪ die Auflagen für eine artgerechte Tierhaltung nach Anlage 3 Nr. 2 zweiter Spiegelstrich einzuhalten. Im Falle der Nummer 2.3 müssen mindestens 0,3 Hektar Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt werden.	**Nummer 2.1:** je verringerter GV Rinder und Schafe je ha Grünland 276 € mind. 153 € je ha Dauergrünland **Nummer 2.2:** je ha Dauergrünland 153 € **Nummer 2.3:** je ha umzuwandelnder Ackerfläche 372 €

B Förderung ökologischer Anbauverfahren Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb für die Dauer von fünf Jahren.	**Förderhöhe**
Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Antragsteller ▪ den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und ▪ sich für 5 Jahre verpflichtet ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, gemäß den Kriterien in Anlage 3, ▪ den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in den Fällen des Besitzerwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht zu verringern. Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Regelung stillgelegt sind, wird keine Beihilfe gewährt. Eine Förderung nach Buchstabe B schließt eine Förderung nach Buchstabe A Nummer 2.2 aus. Für die Hauptfutterfläche des Betriebes wird keine Beihilfe gezahlt, wenn eine Beihilfe nach Buchstabe A Nummer 2.1 gewährt wird.	**Einführung:** je ha Acker 153 € je ha Grünland 153 € je ha Gemüsebau 430 € je ha Dauerkulturen 716 € **Beibehaltung:** je ha Acker 160 € je ha Grünland 160 € je ha Gemüsebau 300 € je ha Dauerkulturen 700 € **Bei der Teilnahme an Kontrollverfahren** nach Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 je ha 35 € höchsten 530 €
C Sonderbeihilfen für die Einführung der ökologischen Anbauweise während der ersten beiden Umstellungsjahre	
Um die aus agrarstrukturellen und ökologischen Gründen erwünschte Umstellung aller relevanten Produktionsbereiche auf eine ökologische Anbauweise zu ermöglichen, können Erzeuger, die sich gemäß Buchstabe B, Förderung ökologischer Anbauverfahren, erstmals gegenüber der Bewilligungsbehörde und einer Kontrollstelle im Antragsjahr zur Einführung dieser Anbauverfahren verpflichten**, zusätzlich** die genannten Beträge erhalten.	**zusätzlich zu B:** je ha Acker 153 € je ha Grünland 153 € je ha bei mehrjährigen Obstbau – und Sonderkulturen 716 € je ha Gemüsebau und Zierpflanzenkulturen 2.045 € **nicht jedoch über 15.000 €**

Zweiter Hauptteil: Grundsätze für die Förderung der Einführung oder Beibehaltung von Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, für Ausgleichszulagen innerhalb von Gebieten mit spezifischen Nachteilen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes sowie für die Förderung von Lehrgängen und Praktika über umweltschonende landwirtschaftliche Produktionsverfahren

Beihilfen werden gewährt:

- für Extensivierungsmaßnahmen auf einzelnen Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebs und für den Ausgleich spezifischer Nachteile dieser Flächen, wenn sie innerhalb von Naturschutzgebieten liegen, sowie für die Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- für die Organisation und Durchführung von Lehrgängen und Praktika über landwirtschaftliche Produktionsverfahren, die mit dem Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sowie der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der Landschaft vereinbar sind sowie für die Teilnahme an solchen Lehrgängen und Praktika.

A Förderung von Extensivierungsmaßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes einschließlich des Ausgleichs spezifischer Nachteile

Was wird gefördert?	Ziel	Allgemeine Voraussetzungen	Förderhöhe
Einführung oder Beibehaltung auf den Naturschutz ausgerichteter extensiver Bewirtschaftungsformen von Grünland und traditionellen, insbesondere älteren Obstkulturen einschließlich der Erhaltung und Pflege von Begleit- und Randbiotopen wie Knicks und Gräben, wobei die jeweiligen Bewirtschaftungsauflagen auf die ökologischen Erfordernisse der Einzelfläche abgestimmt werden. In Naturschutzgebieten bestehende Bewirtschaftungserschwernisse durch das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden in Verbindung mit den freiwilligen Verpflichtungen ausgeglichen.	Erhaltung, Pflege und Entwicklung für den Naturschutz besonders wertvoller, landwirtschaftlicher Flächen und ihrer Randbiotope, ihre Vernetzung, der Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer, der Schutz insbesondere der gefährdeten Pflanzen- und Tierarten der Kulturlandschaft sowie die langfristige Sicherung der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen innerhalb von Naturschutzgebieten.	Der Antragsteller verpflichtet sich: ▪ dass er die jeweilige Fläche, mit Ausnahme besonders begründeter Einzelfälle, mindestens zwei Jahre vor Vertragsbeginn selbst bewirtschaftet hat, ▪ für mindestens fünf Jahre, die mit Vertragsabschluss festgelegten Bewirtschaftungsauflagen, die die Gestaltung der Feldflur, die Form der Bewirtschaftung, den Schnittzeitpunkt, die Beweidungsdichte, den Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln und andere Bestimmungen enthalten können, einzuhalten. In besonders begründeten Fällen kann von der Mindestdauer abgewichen werden. Die Standardvarianten der einzuhaltenden Auflagen sind in der **Anlage 5** aufgeführt. Der Bewirtschaftungsvertrag ist gleichzeitig Grundlage und Voraussetzung für die Gewährung des Ausgleichs spezifischer Nachteile durch das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten. Ein Ausgleich kann nur bei einer Flächengröße von über einem Hektar geleistet werden. Beihilfen aus dem ersten Hauptteil werden angerechnet.	In Abhängigkeit von Acker- oder Grünlandzahl und den Bewirtschaftungsauflagen nach **Anlage 6**: ▪ bei Grünland bis zu 715,81 € /ha ▪ bei Obstkulturen bis zu 869,20 €/ha. ▪ Erfolgt der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf Grund einer Naturschutzgebietsverordnung, beträgt der Anteil der Ausgleichszahlung regelmäßig 15 % des Gesamtbetrags. Im Übrigen erfolgt die Förderung auf Grund der freiwilligen Verpflichtungen im Rahmen des Bewirtschaftungsvertrags.

B Förderung der Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes

Was wird gefördert?	Ziel	Allgemeine Voraussetzungen	Förderhöhe
Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Flächen, die seit mindestens zwei Jahren nicht mehr landwirtschaftlich genutzt worden sind, auch nicht als Bestandteil einer Fruchtfolge.	Anreiz zur Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Flächen, die aufgrund ihrer spezifischen Situation und insbesondere ihrer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und das Landschaftsbild mittels geeigneter Pflegemaßnahmen entwickelt oder erhalten werden sollen.	Der Antragsteller verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren, aufgegebene landwirtschaftliche Flächen, die brach liegen und nicht im Rahmen einer anderen Fördermaßnahme aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung herausgenommen werden, entsprechend den jeweiligen Auflagen durch festgelegte Pflegegänge zu unterhalten (ein Pflegegang ist eine einmalige Mahd und Abfuhr des Mähgutes) und die Flächen nicht landwirtschaftlich zu nutzen, nicht zu düngen und auf ihnen Pflanzenschutzmittel nicht auszubringen.	In Abhängigkeit von der Anzahl Pflegegänge (nach Maßgabe der Anlage 6) 153,39 bis 306,78 €/ha

C Beihilfen für Lehrgänge oder Praktika über umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende land- und forstwirtschaftliche Produktionsverfahren

Was wird gefördert?	Ziel	Allgemeine Voraussetzungen	Förderhöhe
1.1 Organisation und Durchführung von Lehrgängen oder Praktika über ökologischen Landbau, integrierte Anbauweisen oder sonstige umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende land- und forstwirtschaftliche Produktionsverfahren, 1.2 Teilnahme land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer oder Arbeitnehmer an solchen Informationsveranstaltungen, soweit nicht Dritte, z.B. die Bundesanstalt für Arbeit, für diese Zwecke Förderungen gewähren.	2.1 Verbände der Arbeitsgemeinschaft für ökologischen Landbau sowie sonstige hamburgische Institutionen, Vereine oder Stiftungen, die für in Hamburg ansässige land- und forstwirtschaftliche Unternehmer oder Arbeitnehmer Lehrgänge oder Praktika im Sinne von 1.1 durchführen; in begründeten Fällen auch Institutionen, Verbände, Vereine und Stiftungen außerhalb Hamburgs, deren Veranstaltungen einen deutlichen Bezug zu Landwirtschaft und Gartenbau in Hamburg haben, 2.2 Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder deren Arbeitnehmer.	Gefördert wird, wer: ▪ im Fall der Nm. 1.1 und der 2.1 die Zielsetzung der Informationsveranstaltung, deren Zeitplan und eine Beschreibung des zu vermittelnden Lehrstoffes vorlegt, und die Kosten der Veranstaltung sowie die daraus resultierenden Einnahmen nachweist, ▪ im Fall der Nr. 1.2 und der Nr. 2.2 die Teilnahme an einem Lehrgang oder einem Praktikum über umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende land- und forstwirtschaftliche Produktionsverfahren und die ihm dadurch entstandenen Kosten nachweist. Generell muss die Anerkennung der einzelnen Lehrgänge bzw. Praktika durch die zuständige Behörde gesichert sein.	Im Fall der Nr. 1.1 und 2.1 bis zu 100% der dem Veranstalter nach Abzug der Einnahmen aus der Veranstaltung verbleibenden Kosten; Kosten aus Honoraren und Aufwandsersatz für Gastdozenten werden bis höchstens 500 € pro Gastreferent erstattet. Im Fall der Nr. 1.2 und 2.2 80% der nachgewiesenen Kosten des Veranstaltungsteilnehmers bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 € je Zuwendungsempfänger.

7 Hessen

Inhaltsverzeichnis

1 Hessisches Kulturlandschaftsprogramm (HEKUL) 2000 **84**

A: Ökologischer Landbau 85

B: Extensive Grünlandnutzung 86

2 Hessisches Landschaftspflegeprogramm (HELP) 2000 **88**

Richtlinien für die Durchführung des Hessischen Landschaftspflegeprogramms

1. Naturschutzgerechte Grünlandnutzung (einmalig/Jahr) 89

2. Naturschutzgerechte Grünlandnutzung (mehrmalig/Jahr) 89

3. Extensive Bewirtschaftung von nicht mehr genutzten oder durch Nutzungsaufgabe gefährdeten landwirtschaftlichen Flächen in Gebieten mit hoheitlichen Beschränkungen der Bewirtschaftungsintensität 89

4. Ackerschonflächen / -streifen 90

5. Besondere Lebensräume/ Besondere Bewirtschaftungsformen 90

1 Hessisches Kulturlandschaftsprogramm (HEKUL) 2000

Förderrichtlinien Stand: 14.02.02

Quelle: http://www.mulf.hessen.de/landwirtschaft/foerd_landwirtschaft/_fr_fl.htm + www.umweltonline.de

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
A) Ökologischer Landbau **B) Extensive Grünlandnutzung**	Anreiz zu Produktionsverfahren, die auf den Schutz der Umwelt und die Erhaltung des ländlichen Lebensraums ausgerichtet sind. Insbesondere: • eine Bewirtschaftung zu fördern, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist sowie • bedrohte, besonders wertvolle landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaften zu erhalten.	Antragsberechtigt sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92, die Flächen im Bundesland Hessen bewirtschaften. Betriebsinhaber: • der einzelne landwirtschaftliche Erzeuger, dessen Betrieb sich im Gebiet der Gemeinschaft befindet, gleich ob natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, • der selbstwirtschaftende Eigentümer, • der Pächter.	Flächen werden nur gefördert, soweit sie in Hessen liegen. Hierfür gelten ausschließlich die Richtlinien des Landes Hessen Ein Landwirt, der für einen Teil seines landwirtschaftlichen Betriebes eine Verpflichtung im Sinne dieser Richtlinien eingeht, muss im gesamten landwirtschaftlichen Betrieb mindestens die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne erfüllen. Verschiedene Agrarumweltverpflichtungen können miteinander kombiniert werden, sofern sie einander ergänzen und miteinander vereinbar sind. Insbesondere gilt: a) Agrarumweltmaßnahmen sind auf Flächen, die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates stillgelegt sind, nicht beihilfefähig. b) Die Maßnahmen II A (Förderung des ökologischen Landbaus) und II B (Förderung extensiver Grünlandnutzung) schließen einander aus. c) Verpflichtungen nach diesen Richtlinien sowie Verpflichtungen nach dem Hessischen Landschaftspflegeprogramm (HELP) können grundsätzlich miteinander kombiniert werden.	**Antrag:** zusammen mit dem ”Gemeinsamen Antrag Flächen”. **Abgabetermin:** 15. Mai eines Jahres. **Bewilligungsbehörde:** Landrat als Behörde der Landesverwaltung - Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz -. **Verpflichtungszeitraum:** 5 Jahre. **Kontrollen:** Es werden Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort durchgeführt. Die Verwaltungskontrolle erfolgt durch den zuständigen Landrat, die Kontrollen vor Ort durch das Regierungspräsidium Gießen. Die Kontrollen vor Ort werden gemäß den Artikeln 17 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 durchgeführt.

Was wird gefördert	Förderhöhe 2002/ha/Jahr	Förderhöhe 2003/ha/Jahr Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission	Voraussetzungen
A: Ökologischer Landbau **Förderungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung des ökologischen Landbaus im gesamten Betrieb.**			Die ökologische Wirtschaftweise ist auf dem gesamten Betrieb anzuwenden. Keine Verringerung des Dauergrünlandes außer bei Besitzerwechsel oder Erstaufforstung. Die Viehbestände im Betrieb sind so zu verteilen, dass sämtliche Weideflächen bewirtschaftet werden und es somit nicht zur Überweidung oder Unternutzung kommt. Vertrag mit einer Kontrollstelle. Durchführung der Kontrollverfahren nach Art. 9 V. EWG Nr. 2092/91. Vorlage eines Prüfzertifikats. Sofern Betriebe Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus eingehen und zudem für einzelne Parzellen Verträge im Rahmen des Hessischen Landschaftspflegeprogramms (HELP) eingehen, erhalten sie für letztere keine Beihilfen.
Ackerland: alle Flächen, die in die Fruchtfolge einbezogen sind und regelmäßig oder in gewissen Zeitabständen beackert und bestellt werden.	179 Euro	190 Euro	
Dauergrünland: nicht in die Fruchtfolge einbezogene, dauernd (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) grasbestandene Flächen. Zum Dauergrünland rechnen Wiesen, Mähweiden, sonstige Dauerweiden und Hutungen, auch Wiesen und Weiden unter Obstbäumen, soweit nicht die obstbauliche Nutzung überwiegt.	179 Euro	190 Euro	
Feldgemüseanbaufläche: Flächen, auf denen im Freiland Gemüsekulturen im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen auf Ackerflächen angebaut werden.	179 Euro	350 Euro	
Dauerkulturen: nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern. Ausgenommen sind insbesondere die mehrjährigen Kulturarten Spargel, Rhabarber und Erdbeeren. Als Dauerkulturen im Sinne dieser Richtlinien gelten Obstanlagen (Obstbäume und Obststräucher), Streuobstwiesen mit überwiegend obstbaulicher Nutzung und Rebland. Von einer überwiegend obstbaulichen Nutzung ist auszugehen, wenn auf der jeweiligen Fläche 50 und mehr Obstbäume je Hektar vorhanden sind.	614 Euro	670 Euro	
Baumschulen: Flächen zur Anzucht und Vermehrung von Gehölzen. Ausgenommen sind Saat- und Pflanzgärten der Forstbetriebe.	614 Euro	670 Euro	
Für die Teilnahme an einem Kontrollverfahren nach der VO EWG Nr. 2092/91 erhöht sich die Beihilfe um:	26 Euro je ha, höchstens 256 Euro je Betrieb.	35 Euro je ha, höchstens 530 Euro je Betrieb.	

Was wird gefördert	Förderhöhe 2002/ha/Jahr	Voraussetzungen
B: Extensive Grünlandnutzung: **Förderungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Grünlandnutzung.**		Sofern Betriebe Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Richtlinien zur Förderung einer extensiven Grünlandnutzung eingehen und zudem für einzelne Parzellen Verträge im Rahmen des Hessischen Landschaftspflegeprogramms (HELP) eingehen, erhalten sie für letztere keine Beihilfen Gleichwohl sind die in Ziffer 3 beschriebenen Verpflichtungen auch auf Vertragsflächen nach HELP einzuhalten.
	Bei Einhaltung der Bedingungen der Ziffern 3.2 und 3.3 **90 Euro**	3.1 Antragstellende verpflichten sich a) das Anbauverfahren auf dem gesamten Dauergrünland eines Betriebes anzuwenden, b) extensive Grünlandnutzung unter Beachtung der hier unter 3.2 bis 3.3 oder 3.4 bis 3.5 benannten Förderungsvoraussetzungen durchzuführen, c) auf dem Betrieb kein Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln, d) die Viehbestände in dem Betrieb so zu verteilen, dass sämtliche Weideflächen bewirtschaftet werden und es somit nicht zu Überweidung oder Unternutzung kommt. 3.2 Für alle Betriebsflächen sind, jeweils auf den Zeitraum eines Wirtschaftsjahres bezogen, Schlagkarteien zu führen. 3.3 Darüber hinaus sind die Antragssteller, jeweils auf den Zeitraum eines Wirtschaftsjahres bezogen, verpflichtet, a) auf der Hauptfutterfläche mit einem Viehbesatz von höchstens 1,4 rauhfutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar zu wirtschaften, einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar nicht zu unterschreiten, b) auf dem Dauergrünland nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen, als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GV je Hektar LF entspricht, höchstens 60 kg je Hektar chemisch-synthetischen Stickstoff einzusetzen, keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden, weder eine Beregnung noch Meliorationsmaßnahmen durchzuführen, mindestens einmal jährlich eine landwirtschaftliche Nutzung vorzunehmen.
	Bei Einhaltung der Bedingungen der Ziffern 3.4 und 3.5, in Abhängigkeit vom Umfang der anerkannten Zusatzleistungen bis zu **128 Euro**	3.4 Für Landkreise im Bundesland Hessen oder einen Teil davon kann eine Konzeption vorgelegt werden, die zusätzliche Bedingungen extensiver Grünlandnutzung zum Schutz des Grundwassers, die über die Anforderungen der Ziffern 3.2 und 3.3 hinausgehen, definiert. Die Konzeption wird von dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung - Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - erstellt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Hauptanteil der Gebietskulisse liegt. 3.5 Die Konzeptionen müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie gelten für eine räumlich abgegrenzte Gebietskulisse auf der Ebene der Gemarkungen. b) Die Erstellung der Konzeption erfolgt verbindlich auf der Basis des vorliegenden Leitfadens des Landes Hessen, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzgutes ”Wasser”. c) Übergeordnete Planungen (insbesondere Landesplanung, Regionalplanung, kommunale Planungen) sind zu beachten. d) Die Konzeption beinhaltet eine Beschreibung der Leistungen, die über die Anforderungen der Ziffern 3.2 und 3.3 hinausgehen.

		e) Die Konzeption enthält eine monetäre Bewertung der Zusatzleistungen. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Kriterien: Einkommensverluste, zusätzliche Kosten infolge der eingegangenen Verpflichtung und die Notwendigkeit, einen Anreiz zu bieten. Der Anreiz darf 20 % der aufgrund der Verpflichtung anfallenden Einkommensverluste und zusätzlichen Kosten nicht überschreiten.

2 Hessisches Landschaftspflegeprogramm 2000 (HELP 2000)

Richtlinien für die Durchführung des Hessischen Landschaftspflegeprogramms vom 15.05.01

Quelle: http://www.mulf.hessen.de/landwirtschaft/foerd_landwirtschaft/_fr_fl.htm

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
1. Naturschutzgerechte Grünlandnutzung (einmalig/Jahr) 2. Naturschutzgerechte Grünlandnutzung (mehrmalig/Jahr) 3. Extensive Bewirtschaftung von nicht mehr genutzten oder durch Nutzungsaufgabe gefährdeten Flächen 4. Ackerschonflächen/- streifen 5. Besondere Lebensräume, Besondere Bewirtschaftungs-formen	Umsetzung von ökologisch nachhaltigen Bewirtschaftungs- und Nutzungsformen, Sicherung eine den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechenden Flächenbewirtschaftung/Nutzung in und zwischen naturschutzrechtlich gesicherten Gebieten (NSG/LSG, Biosphärenreservat) sowie NATURA 2000 Gebieten, Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems.	Landwirte, Nutzungsberechtigte von geeigneten Flächen.	Eine Förderung ist auf Flächen möglich, - - die wegen ihres Zustandes, wegen ihrer Lage oder wegen ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind (Biotopverbund- und Biotopentwicklungsflächen), - - auf denen weiterhin eine extensive Nutzung sichergestellt werden soll, um den spezifischen Lebensraum zu erhalten, - - auf denen aufgrund vorliegender Erkenntnisse spezielle Maßnahmen zur Förderung spezifischer Lebensgemeinschaften notwendig sind, - die zur Offenhaltung der Landschaft und zur Erhaltung historischer Landschaftsbilder und zur Sicherung der Erholungswirksamkeit extensiv genutzt werden sollen, - die nach der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung enthaltenen sind. Soweit landwirtschaftliche Flächen betroffen sind und es zur Erhaltung bzw. Entwicklung der biotischen Qualität erforderlich ist oder wenn eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten zu befürchten ist, werden schwerpunktmäßig Maßnahmen des Hessischen Landschaftspflegeprogramms angeboten. Um eine möglichst hohe Zahl von Landwirten zu motivieren, wird ein besonderer finanzieller Anreiz bei Flächen innerhalb von FFH-Gebieten gewährt. Bei Teilnehmern der HEKUL-Varianten ”Ökologisches Anbauverfahren” und ”Extensive Grünlandnutzung”, die für Einzelflächen HELP-Verträge abschließen, erfolgen Zahlungen nur aufgrund des HELP-Vertrages. Für diese Flächen wird keine HEKUL-Förderung gewährt!	Es wird ein **öffentlich-rechtlicher Vertrag** geschlossen. **Zuständige Behörde:** Landwirtschaftsamt **Verpflichtungszeitraum:** 5 Jahre. **Kontrollen**: anhand von Stichproben. Der Kontrollumfang beträgt jährlich mindestens 5% der Vertragsnehmer. Es werden Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort durchgeführt (Artikel 47 (2) VO (EG) Nr.1750/1999).

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
1. Naturschutzgerechte Grünlandnutzung (einmalig/Jahr)	• einschürige Mahd (Abtransport der Biomasse und Verwertung) • oder einmalige extensive Beweidung/Jahr nach naturschutzfachlicher Zielsetzung • keinerlei Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (organisch und mineralisch) • keine Meliorationsmaßnahmen oder Bodenveränderungen	**153,39 Euro**
2. Naturschutzgerechte Grünlandnutzung (mehrmalig/Jahr)	• mehrschürige Mahd (Abtransport der Biomasse und Verwertung) • oder mehrmalige Beweidung im Jahr nach naturschutzfachlicher Zielsetzung • keinerlei Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (organisch und mineralisch) • keine Meliorationsmaßnahmen oder Bodenveränderungen	**230,08 Euro**
3. Extensive Bewirtschaftung von nicht mehr genutzten oder durch Nutzungsaufgabe gefährdeten landwirtschaftlichen Flächen in **Gebieten mit hoheitlichen Beschränkungen** der Bewirtschaftungsintensität, insbesondere Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz	• mindestens einschürige Mahd oder • einmalige extensive Beweidung/Jahr nach naturschutzfachlicher Zielsetzung • ggf.Abtransport der Biomasse oder • Mulchmahd	**102,26 Euro**
a. Zusatzpaket "**Terminvorgaben**" in Verbindung mit Leistungspaket 1. bis 3.	Individuelle Festlegung von Mahd- und/oder Beweidungsterminen.	Je nach Aufwuchsqualitätsminderung: **51,13 Euro / 76,69 Euro / 102,26 Euro**
b. Zusatzpaket "**Erschwernis**" in Verbindung mit Leistungspaket 1. bis 3.	• Erschwerte Bedingungen durch: • Hindernisse und/oder Fremdkörper und/oder hängiges Gelände • kleine Parzellen, lange Anfahrtswege • Beseitigung von Stockausschlägen und/oder Nachmahd beweideter Flächen • Feucht- oder Nassstellen-/flächen	je nach Aufwand: **51,13 Euro/ 76,69 Euro/ 102,26 Euro**
c. Zusatzpaket "**Technik**"	• kein Walzen und/oder Schleppen (Bodenunebenheiten)	**25,56 Euro**

d. Zusatzpaket "**Streuobst**"	Neupflanzung von hochstämmigen Obstbäumen in der freien Landschaft • Mehrjährig (fünfjährig) in Verbindung mit LP 1 – 3 • einjährig in Verbindung mit LP 1 – 3 • selbstständig (einjährig) ohne vertragliche Regelung der Unternutzung	je Baum und Jahr: **10,22 Euro** **25,56 Euro** **25,56 Euro**
	Pflege von hochstämmigen Altobstbäumen in der freien Landschaft zur Erhaltung ihrer ökologischen Wirksamkeit, Abtransport des Schnittgutes • mehrjährig (fünfjährig) i. V .m. LP 1 - 3 • einjährig i .V .m. LP 1 - 3 • selbstständig (einjährig) ohne vertragliche Regelung der Unternutzung	je Baum und Jahr: **7,67 Euro** **20,45 Euro** **20,45 Euro**
4. Ackerschonflächen/-streifen	• Mindestlänge 100 m, Mindestbreite 5 m, Mindestfläche 1000 m2 • keinerlei Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (organisch und mineralisch) • kein Vertragsabschluss bei Raps- und Maiskulturen sowie Kleegras- und Feldfutterbau	**409,03 Euro**
5. Besondere Lebensräume, Besondere Bewirtschaftungsformen	Erhaltung oder Entwicklung von sonstigen wertvollen Lebensräumen und Lebensstätten.Einführung oder Erhaltung von besonderen Bewirtschaftungsformen, um die Lebens- und Entwicklungsmöglichkeiten besonders seltener bzw. gefährdeter Tier- und/oder Pflanzenarten zu gewährleisten.	**Vergütung entsprechend vorheriger Kostenkalkulation**

8 Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

1 Mecklenburg-Vorpommern: Richtlinien zur Förderung der Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren in der landwirtschaftlichen Erzeugung (Extensivierungsrichtlinie 2000) **93**
Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb 94

2 Förderung der Einführung und Beibehaltung der integriert-kontrollierten Produktion von Obst und Gemüse **95**
Einführung und Beibehaltung der integriert- kontrollierten Produktion von Obst und Gemüse für die Dauer von 5 Jahren 95

3 Förderung der naturschutzgerechten Grünlandnutzung (Grünlandförderrichtlinie) **97**
Naturschutzgerechte Nutzung von Salzgrasland, Feuchtgrünland, Magergrünland sowie Grünland auf Moorstandorten und auf von Natur aus nährstoffarmen Standorten 97

4 Förderung von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Mooren **99**
1 Die Verfügbarmachung der Flächen, die nach Durchführung der Fördermaßnahmen nicht mehr land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind 99
2 Die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe zur Anpassung der Betriebskonzepte, die Umstellung der Betriebskonzepte 99
3 Maßnahmen zur projektbegleitenden Akzeptanzsteigerung in der Öffentlichkeit und bei den Landnutzern 99
4 Untersuchungen und Planungen für die Durchführung wasserrechtlicher Zulassungsverfahren 99
5 Maßnahmen für den Rückbau von Schöpfwerken, Poldern und Entwässerungsanlagen sowie zur Anpassung der Vorflutsysteme an die natürlichen hydrologischen Verhältnisse 99

5 Förderung der extensiven Ackernutzung im Bereich von Rastplatzzentren wandernder Vogelarten (Vogelrastplatzförderrichtlinie) **101**
Extensive Nutzung von Ackerflächen in EU-Vogelschutzgebieten und angrenzend an EU-Vogelschutzgebiete 101

6 Förderung von Randstreifen an Feldhecken (Feldhecken-Randstreifenprogramm) **103**
Stilllegung von Ackerflächen entlang von Feldhecken 103

7 Förderung von Maßnahmen für die Wiederherstellung und Verbesserung von Söllen und Kleingewässern in der freien Landschaft **104**
1 Untersuchungen und Planungen für die Durchführung wasserrechtlicher sowie naturschutzrechtlicher Zulassungsverfahren 104
2 Maßnahmen für den Um- und Rückbau von Überläufen, Abläufen, “Schluckern", Saugern, Ringdrainagen 104
3 Maßnahmen zur Wiederherstellung der wasserundurchlässigen Sperrschichten in ihrer ursprünglichen Form 104
4 Maßnahmen zur Entfernung von Verfüllungen und Teilverfüllungen 104
5 Maßnahmen zur Ausformung des umliegenden Geländes 104
6 Verfügbarmachung der von der Maßnahme betroffenen Flächen 105
7 Gehölzpflanzungen 105

1 Förderung der Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren in der landwirtschaftlichen Erzeugung (Extensivierungsrichtlinie 2000)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei vom 20. Oktober 2000 - VI 330 und 17. Oktober 2001,

konsolidierte Fassung vom15.01.2002

Quelle: http://www.mv-regierung.de/lm/

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb.	Förderung von Produktionsverfahren, die: - der nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen dienen - mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind - zum Gleichgewicht der Märkte beitragen.	Landwirtschaftliche sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmer	Der Antragsteller ist verpflichtet: - den Betrieb vor Antragstellung mindestens einen Monat und für die Dauer der Verpflichtung selbst zu bewirtschaften - kein Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln. Antragsteller, die bereits nach der Extensivierungsrichtlinie 1995 sowie 1996/97 gefördert wurden und ihren fünfjährigen Verpflichtungszeitraum erfüllt haben, können nach diesen Richtlinien entsprechend der Nummer **5.2.2** (Beibehaltung) gefördert werden, soweit sie sich erneut verpflichten, für die Dauer von mindestens fünf Jahren ein ökologisches Anbauverfahren beizubehalten.	**Antrag:** bis 15. Mai zusammen mit dem ”Gemeinsamen Antrag Flächen” beim Amt für Landwirtschaft. **Verpflichtungszeitraum**: 5 Jahre. **Kontrollen:** Der Antragsteller ist verpflichtet, sich jährlich dem Kontrollverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 zu unterziehen und das Prüfprotokoll mit dem vorzulegenden Auszahlungsantrag der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der mit einer Kontrollstelle abgeschlossene Vertrag gemäß VO (EWG) Nr. 2092/91 ist unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach der Bewilligung vorzulegen.

Was wird gefördert		Förderhöhe	
5.2.1 Einführung ökologischer Anbauverfahren	je ha Dauerkulturfläche im Verpflichtungszeitraum	Jährlich 614 €	
	je ha Feldgemüseanbaufläche im Verpflichtungszeitraum	Jährlich 358 €	
	je ha übrige landwirtschaftliche Nutzfläche im Verpflichtungszeitraum	Jährlich 128 €	
5.2.2 Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren	je ha Dauerkulturfläche im Verpflichtungszeitraum	Jährlich 511 €	
	je ha Feldgemüseanbaufläche im Verpflichtungszeitraum	Jährlich 179 €	
	je ha übrige landwirtschaftliche Nutzfläche im Verpflichtungszeitraum	Jährlich 102 €	
5.2.3 Zeitanteilige Höhe der Zuwendung bei vorheriger Förderung gemäß der Extensivierungsrichtlinie 1995 im Falle der Beibehaltung		**1. August bis 15.Mai**	**1. November bis 15.Mai**
	je ha Dauerkulturfläche	405 €	277 €
	je ha Feldgemüseanbaufläche	142 €	97 €
	je ha übrige landwirtschaftliche Nutzfläche	81 €	55 €
Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 2092/91		31 € je Hektar höchstens jedoch in Höhe der nachgewiesenen erstattungsfähigen Kosten bis höchstens 511 € je Unternehmen	

2 Förderung der Einführung und Beibehaltung der integriert-kontrollierten Produktion von Obst und Gemüse

Richtlinien für die Förderung der Einführung und Beibehaltung der integriert- kontrollierten Produktion von Obst und Gemüse
Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei vom 18. März 2001 - VI 420

Quelle: http://www.mv-regierung.de/lw

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Förderhöhe, Kontrolle
Einführung und Beibehaltung der integriert-kontrollierten Produktion von Obst und Gemüse für die Dauer von 5 Jahren.	Anreiz für landwirtschaftliche Unternehmen zu schaffen, um sich zu Produktionsverfahren zu verpflichten, die der nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen dienen, mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht der Märkte beitragen.	Landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe im Haupt- und Nebenerwerb, die Mitglied in einem anerkannten Erzeugerzusammenschluss sind.	Der Antragsteller muss Mitglied in einem von der Bewilligungsbehörde anerkannten Erzeugerzusammenschluss sein, deren Mitglieder grundsätzlich nach den Regeln der integriert- kontrollierten Produktion Obst und Gemüse erzeugen. Antragsteller, die bereits nach den Richtlinien für die Förderung der integriert- kontrollierten Produktion von Obst und Gemüse gemäß VO (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juli 1992 gefördert wurden, können nach diesen Richtlinien gemäß – Beibehaltung- gefördert werden, soweit sie sich erneut verpflichten, für die Dauer von fünf Jahren das integriert- kontrollierte Anbauverfahren für Obst und Gemüse beizubehalten. **Die teilnehmenden Betriebe verpflichten sich:** ▪ auf der gesamten Obstfläche die Kulturen gemäß Anlage und/oder ▪ für eine oder mehrere Gemüsearten gemäß Anlage auf dem Freiland die integriert- kontrollierte Obst- und/oder Gemüseproduktion durchzuführen, ▪ jährlich an einer Qualifizierungsmaßnahme des Erzeugerzusammenschlusses teilzunehmen, ▪ zur Einhaltung der aktualisierten Fassung ”Kulturspezifische Richtlinien zum integrierten Anbau von Gemüse in der Bundesrepublik” (1992, Zentralverband Gartenbau), ▪ zur Einhaltung der ”Richtlinie für den kontrollierten- integrierten Anbau von Obst in der Bundesrepublik Deutschland” vom 10. Dezember 1992 (RAL-RG 164/6) in der jeweils gültigen Fassung, ▪ zur Beachtung der jährlichen Empfehlungen des Landespflanzenschutzamtes (LPA) bezüglich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Das LPA gibt jährlich bis spätestens zum 1. Februar eine Positivliste für den Einsatz von PSM für die integrierte Produktion zur verbindlichen Anwendung heraus, ▪ die technische Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte einmal jährlich vorzunehmen, ▪ die Pflanzenschutzmaßnahmen nur nach exakten Ergebnissen der Bestandsüberwachung nach dem Schadschwellenprinzip anzuwenden.	**Antrag:** bis 15. Mai zusammen mit dem ”Gemeinsamen Antrag Flächen” beim zuständigen Amt für Landwirtschaft Wittenburg **Verpflichtungszeitraum:** Fünf Jahre **Förderhöhe:** **für Obst:** 460 €/ ha für die Einführung 409 €/ ha für die Beibehaltung **für Gemüse:** 246 €/ha für die Einführung 205 €/ha für die Beibehaltung **Kontrollen:** Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn - die Kontrolle durch eine unabhängige, vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei bestätigte, Kontrollstelle erfolgte und das Kontrollergebnis die Einhaltung der Richtlinien schriftlich bestätigte, - das Testat ”Aus Integriertem Anbau” nach den Grundsätzen der Centralen Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft (CMA) erteilt und die testierten Produkte unter dem Gütezeichen ”Aus Integriertem Anbau” vermarktet werden/wurden.

Die Teilnehmer verpflichten sich im Bereich Obstbau zudem:

- zur Düngung vor einer Neupflanzung nur nach vorheriger aktueller Bodenuntersuchung auf P, K, Mg und Bestimmung des pH-Wertes (Versorgungsstufen),
- Bodenuntersuchung auf die Hauptnährstoffe alle 3 Jahre einschließlich der Versorgungsstufen,
- N- Startdüngung bis max. 30 kg/ha, weitere N- Düngung nur auf der Basis aktueller N-min- Untersuchung,
- Führung einer Schlagkartei / Betriebsheftführung gemäß Vorgabe des Erzeugerzusammenschlusses,
- schlagbezogene Aufzeichnungen vorzunehmen und die laufend ausgebrachten Mengen an Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, die Termine und die Gründe der Ausbringung, festzuhalten,
- Anwendung biotechnischer Maßnahmen zur Schaderregerbekämpfung.

Die Teilnehmer verpflichten sich im Gemüsebau zudem:

- zur Durchführung von Nährstoffuntersuchungen für die Hauptnährstoffe im Freiland alle drei Jahre für P, K, Mg, S sowie Bestimmung des pH- Wertes,
- zur Durchführung der N- Düngung auf der Grundlage der N-min-Untersuchung unter Berücksichtigung der Nachlieferung des Bodens durch jährliche schlag-/ kulturbezogene N-min-Untersuchungen,
- für Kulturen unter 1 ha können die schlagbezogenen N-min-Untersuchungen verwendet werden,
- zur N-min-Untersuchung und Pflanzenschutzmittelrückstanduntersuchung zum Zeitpunkt der Ernte für die Hauptkultur,
- zum Führen einer Schlagkartei/Betriebsheftführung,
- schlag- und kulturbezogene Aufzeichnungen vorzunehmen und darin laufend die ausgebrachten Mengen an Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, die Termine und die Gründe der Ausbringung festzuhalten.

Die Teilnehmer können weitere freiwillige Maßnahmen durchführen, insbesondere

- die Schlag- und kulturbezogene Anwendung von Kulturschutznetzen und Vliesen zur Verminderung des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel,
- die Verwendung von krankheits- und schädlingsresistenten Sorten,
- den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ohne Wasserschutz-Auflagen.

Ausnahmegenehmigung:

Ist durch extremes Auftreten von Schädlingen und Krankheiten ein finanzieller Verlust von über 20% gegenüber dem durchschnittlichen Ertrag der letzten drei Jahre je entsprechender Kultur zu erwarten, kann auf schriftlichen Antrag eine Ausnahmegenehmigung zum Einsatz von anderen, für den Obst- und Gemüsebau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln durch das Landespflanzenschutzamt erteilt werden.

3 Förderung der naturschutzgerechten Grünlandnutzung (Grünlandförderrichtlinie)

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturschutzgerechten Grünlandnutzung vom 22. Dezember 2000, AmtsBl.M-V 2001 S. 38

Quelle: www.umweltonline.de

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Förderhöhe, Kontrolle
Naturschutzgerechte Nutzung von Salzgrasland, Feuchtgrünland, Magergrünland sowie Grünland auf Moorstandorten und auf von Natur aus nährstoffarmen Standorten. Regionale Schwerpunkte der Förderung sind: ▪ Natura 2000-Gebiete, ▪ Nationalparke und Biosphärenreservate, ▪ Salzgrasland im Bereich der Ostseeküste, ▪ Flusstäler und Niederungsgebiete, insbesondere Moorstandorte.	Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der Tiere und Pflanzen unter besonderer Berücksichtigung gesetzlich geschützter und in ihrem Bestand bedrohter Arten sowie der Sicherung der landschaftlichen Vielfalt als Grundlage für die Erholung des Menschen. Außerdem unterstützen sie Ressourcen schonende Produktionsverfahren und begünstigen die Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes.	Landwirte als Einzelunternehmer oder als Mitglied von Kooperationen und landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform	Mehrfachförderungen für den gleichen Zweck sind ausgeschlossen. Folgende Auflagen gelten: ▪ keine Aufschüttungen, Abgrabungen und sonstige Veränderungen des Bodenreliefs, ▪ kein Umbruch der Flächen sowie keine Neuansaat, ▪ Entwässerungsanlagen in den Vertragsflächen werden nicht ausgebaut, ▪ auf den Flächen befindliche historische Merkmale wie z. B. Kopfweiden, Streuobstbäume und charakteristische Bäume sowie Sträucher werden erhalten. Diese Landschaftsmerkmale sollen durch die Nutzung nicht geschädigt werden.	**Antrag:** bis 15. Mai beim zuständigen Staatlichen Amt für Umwelt und Natur, dem Nationalparkamt oder dem Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee. **Verpflichtungszeitraum:** fünf Jahre **Kontrolle:** Die Bewilligungsbehörde prüft, jährlich bei mindestens fünf vom Hundert aller Verpflichtungsnehmer die Einhaltung der Verpflichtungen vor Ort. Über die Kontrolle ist ein Protokoll anzufertigen

Verpflichtungen gemäß Basisvertrag	**Förderhöhe**
▪ Es wird auf den Einsatz von mineralischen und organischen Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln verzichtet und es werden keine Abwässer, Komposte, Klärschlämme oder Bodenhilfsstoffe und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen auf den Verpflichtungsflächen aufgebracht (§ 1 Nr. 2 a Düngemittelgesetz). ▪ Oberflächenbearbeitungen wie Walzen und Schleppen sowie Gewässerunterhaltungsarbeiten werden nicht im Zeitraum vom 1. April bis 31. Mai ausgeführt. ▪ Die Nutzung wird nicht vor dem 1. Mai begonnen und wird spätestens am 30. November beendet. Im Falle der Weidenutzung darf die Besatzstärke nicht höher als 1,7 GV/ha sein. Die Besatzdichte ist dem Futteraufwuchs anzupassen, damit es nicht zu Überbeweidung oder Unternutzung kommt und mindestens eine Nutzung oder Pflegemaßnahme bis zum 30. September des jeweiligen Verpflichtungsjahres durchgeführt wird. ▪ Es wird keine Zufütterung von Kraftfuttermitteln, Mais, Heu und Silage auf den Verpflichtungsflächen an Weidetiere vorgenommen.	**204 €**/ha und Jahr
Verpflichtungen gemäß ergänzender Verträge Ergänzend und im räumlichen Zusammenhang zu den geförderten Grünlandflächen auf Moorstandorten können folgende vertragliche Verpflichtungen eingegangen werden:	
▪ Dünge- und Pflanzenschutzmittel können gemäß der guten fachlichen Praxis mit der Einschränkung angewendet werden, dass keine organischen Düngemittel, Komposte, Klärschlämme und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch weiterbehandelt oder in Mischungen untereinander, auf den Verpflichtungsflächen aufgebracht werden. Der Grundwasserstand im Winter wird oberflächennah gehalten und die zeitweise Überflutung der Flächen zugelassen. Mindestens einmal pro Jahr ist jede der vertraglich gebundenen Flächen bis zum 30. September des Verpflichtungsjahres zu nutzen. Bei einer Beweidung darf die Besatzstärke nicht höher als 1,7 GV/ha sein. Die Besatzdichte ist dem Futteraufwuchs anzupassen, damit es nicht zu einer Überbeweidung oder Unternutzung kommt. Oberflächenbearbeitungen wie Walzen und Schleppen sowie Gewässerunterhaltungsarbeiten werden nicht im Zeitraum vom 1. April bis 31. Mai ausgeführt.	**102 €**/ha und Jahr
▪ Es werden keine Bodenbearbeitungs- oder Meliorationsmaßnahmen vorgenommen und keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel angewendet oder andere Stoffe aufgebracht. Die Nutzung wird nicht vor dem 1. Juli begonnen und ausschließlich durch mindestens einmalige Mahd bis zum 30. September durchgeführt. Die Flächen werden nicht beweidet. Eine Grünlandpflege ist nur nach der Mahd vorzunehmen, wenn dazu keine Grundwasserabsenkung als Voraussetzung erforderlich ist. ▪ Der Grundwasserstand ist im Winter oberflächennah zu halten und eine zeitweise Überflutung der Flächen wird zugelassen. Im Frühjahr und Sommer wird das Wasser nicht tiefer als 2 bis 4 Dezimeter unter Flur und im Herbst nicht tiefer als 4 bis 6 Dezimeter unter Flur abgesenkt.	**306 €**/ha und Jahr
Ausnahmen von oben genannten Bewirtschaftungsauflagen können auf Antrag des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde zu bestimmten Zwecken (s. Richtlinie) zugelassen werden.	

4 Förderung von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Mooren

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Mooren vom 24.08.2000, AmtsBl.M-V S. 1192, geändert 10.06.2002, AmtsBl.M-V S. 623

Quelle: www.umweltonline.de

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Förderung, Kontrolle
1 Die Verfügbarmachung der Flächen, die nach Durchführung der Fördermaßnahmen nicht mehr land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind, durch die Bereitstellung von Ersatzflächen für landwirtschaftliche Betriebe, durch den Ankauf von Flächen und durch Entschädigungsleistungen. 2 Die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe zur Anpassung der Betriebskonzepte, die Umstellung der Betriebskonzepte. 3 Maßnahmen zur projektbegleitenden Akzeptanzsteigerung in der Öffentlichkeit und bei den Landnutzern. 4 Untersuchungen und Planungen für die Durchführung wasserrechtlicher Zulassungsverfahren einschließlich der Verfahrenskosten zum Rück- und Umbau von Schöpfwerken, Poldern und Entwässerungsanlagen. 5 Maßnahmen für den Rückbau von Schöpfwerken, Poldern und Entwässerungsanlagen sowie zur Anpassung der Vorflutsysteme an die natürlichen hydrologischen Verhältnisse.	Förderung von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Mooren zur Schonung der Naturgüter (Boden, Klima, Wasser sowie Biologische Vielfalt).	Eigentümer, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, insbesondere Wasser- und Bodenverbände, Gemeinden oder Gemeindeverbände, Vereine, insbesondere anerkannte Verbände nach § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz, Gemeinnützige Gesellschaften des Privatrechts.	Voraussetzungen sind, dass ▪ das Projekt mit den Zielen des Moorschutzkonzeptes des Landes in Einklang steht und Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden, ▪ die Projektflächen verfügbar gemacht werden können, ▪ das Projekt sachlich, technologisch und bautechnisch unter Beachtung des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geplant ist und die erforderlichen rechtlichen Zulassungen vor Durchführung der Baumaßnahmen vorliegen, ▪ die Realisierung des Projektes oder eines funktionstüchtigen Bauabschnittes des Projektes gewährleistet ist, ▪ die zuwendungsfähigen Ausgaben 5.000 EUR übersteigen, ▪ mit dem Vorhaben nicht vor der Bewilligung der Zuwendung oder vor der Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns begonnen wurde. Als Zeitpunkt des Vorhabenbeginns ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Abschlusses eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.	**Antrag:** bis 31. Oktober beim zuständigen Staatlichen Amt für Umwelt und Natur beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. **Förderung:** Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgabenlagen. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Zuwendungsfähig sind: ▪ freiberufliche Leistungen zur Erstellung erforderlicher Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der Projektrealisierung, ▪ Genehmigungsgebühren, ▪ Architekten- und Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 für Grundleistungen in Höhe der Mindestsätze nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), ▪ Vermessung, Baugrunduntersuchung, ▪ Um- und Rückbau und die Ausrüstung, ▪ Inbetriebnahme von Anlagen, soweit es sich nicht um regelmäßig anfallende Betriebskosten handelt, ▪ Grunderwerb und Verfügbarmachung land- oder forstwirtschaftlich nicht mehr nutzbarer Flächen, ▪ Betriebsumstellung von landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich der Ausgaben für Bereitstellung von Ersatzland im erforderlichen Umfang sowie für Entschädigungsleistungen. **Kontrolle:** Der Zuwendungsempfänger hat auf Verlangen der Bewilligungsbehörde bis einschließlich fünf Jahre nach Projektrealisierung projektbezogene Daten zur Verfügung zu stellen.

			Die Maßnahmen sind von erheblichem Interesse für das Land, soweit diese: ▪ zur Umgestaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen in küstennahen und überflutungsgefährdeten Mooren dienen oder ▪ zur Renaturierung von Mooren in Naturschutzgebieten, Nationalparks und Biosphärenreservaten durchgeführt werden oder ▪ zur Renaturierung vormals landwirtschaftlich genutzter und tiefentwässerter Flusstal- und Küstenüberflutungsmoore oder ▪ zur Renaturierung nicht genutzter Arm- und Zwischenmoore sowie eutropher Kleinmoore dienen.	

5 Förderung der extensiven Ackernutzung im Bereich von Rastplatzzentren wandernder Vogelarten (Vogelrastplatzförderrichtlinie)

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der extensiven Ackernutzung im Bereich von Rastplatzzentren wandernder Vogelarten vom 27.11. 2000, AmtsBl.M-V S. 1505, geändert am 10.06.2002, AmtsBl.M-V S. 623

Quelle: www.umweltonline.de

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Förderhöhe, Kontrolle
Extensive Nutzung von Ackerflächen in EU-Vogelschutzgebieten und angrenzend an EU-Vogelschutzgebiete	Sicherung der natürlichen Ressourcen. Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen wildlebender wandernder Vogelarten.	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, unabhängig von der Rechtsform, deren Flächen in der Gebietskulisse liegen.	▪ Regionale Schwerpunkte der Förderung sind abgegrenzte Gebiete in EU-Vogelschutzgebieten und angrenzend an EU-Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG, die eine herausragende Funktion mit internationaler Bedeutung als Rastplatz oder Lebensraum für wandernde Vogelarten haben. Dies betrifft: die Vogelschutzgebiete Lewitz, Schaalsee, Mecklenburgische Schweiz, Großer Koblentzer See, Peenetal/Peenehaff, Galenbecker See/Putzarer See und das Elbetal sowie an die Vogelschutzgebiete Greifswalder Bodden. Vorpommersche Boddenlandschaft und Wismarbucht angrenzende Flächen. ▪ Vogelarten im Sinne dieser Richtlinie sind Kraniche, Sing-, Zwerg- und Höckerschwäne sowie nordische Gänse. ▪ Nicht gefördert werden Maßnahmen auf Stilllegungsflächen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1251/1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturen. ▪ Mehrfachförderungen für den gleichen Zweck sind ausgeschlossen. ▪ Die Verpflichtungsfläche beträgt mindestens zehn Hektar. ▪ Die geförderte Fläche (Förderfläche) beträgt mindestens ein Fünftel der Verpflichtungsfläche. ▪ Für die Verpflichtungsfläche wird eine Schlagkartei geführt. ▪ Auf der Förderfläche dürfen in der Zeit von der Aussaat bis zum 31. März des Folgejahres keine Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden und es dürfen keine Abwässer, Komposte, Klärschlämme oder Bodenhilfsstoffe oder vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen auf den Förderflächen aufgebracht werden (§ 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes).	**Antrag:** bis 31. Januar beim zuständigen Staatlichen Amt für Umwelt und Natur, dem Nationalparkamt oder dem Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee. **Verpflichtungszeitraum:** fünf Jahre. **Förderhöhe:** a) 409 €/ha Förderfläche für den Anbau von Mais, b) 300 €/ha Förderfläche für den Anbau von Winterraps, c) 394 Euro je Hektar Förderfläche für den Anbau von Wintergetreide, d) 570 €/ha Förderfläche für den Anbau von Sommergetreide. **Kontrolle:** Die Bewilligungsbehörde prüft jährlich bei mindestens 5 vom Hundert aller Zuwendungsempfänger die Einhaltung der Verpflichtungen vor Ort. Über die Kontrolle ist ein Protokoll anzufertigen.

			▪ Die Förderfläche wird mit Mais, Winterraps oder Getreide bestellt. ▪ Die auf der Förderfläche angebaute Feldfrucht darf der Landwirt nicht ernten. ▪ Winterraps und Wintergetreide müssen ab dem 1. April als Gründüngung eingearbeitet werden. ▪ Mais und Sommergetreide sind auf der Förderfläche zu häckseln. ▪ Das Abfressen der angebauten Feldfrüchte durch rastende und äsende Vogelarten nach Nummer 2.2 ist auf der Förderfläche zu dulden. ▪ Die Vogelarten, zu deren Schutz die Verpflichtungen eingegangen werden, dürfen in der Zeit vom 1. September bis zum 31. März des Folgejahres auf der Förderfläche nicht gestört werden. Im Umkreis von 500 Metern um die Förderfläche dürfen nur die dem Jagdrecht unterstehenden Tierarten, für die die Förderfläche nicht eingerichtet wurde, bejagt werden. ▪ Die Gewährleistung der Jagdruhe eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang auf der Förderfläche während der Zeit vom 1. September bis 31. März des Folgejahres ist sicherzustellen.	

6 Förderung von Randstreifen an Feldhecken (Feldhecken-Randstreifenprogramm)

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Randstreifen an Feldhecken vom 14. März 2001, AmtsBl.M-V S. 483

Quelle: www.umweltonline.de

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Förderhöhe, Kontrolle
Stilllegung von Ackerflächen entlang von Feldhecken auf einem 5,0 bis 8,0 m breiten Randstreifen zum Schutz der Feldhecke und zur Entwicklung eines Krautsaumes. Schwerpunkt der Förderung sind Randstreifen an Feldhecken, die die Voraussetzungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) erfüllen, insbesondere aber Randstreifen an strukturreichen Feldhecken.	Zuwendungen zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes, für Nutzungseinschränkungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, zum Schutz der Umwelt sowie zum Erhalt von Natur- und Kulturlandschaften. Die Zuwendungen dienen dem Schutz und der Verbesserung der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt, insbesondere für bestandsbedrohte Arten, Biotopvernetzung und Entwicklung geschützter Lebensräume.	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen im Haupt und Nebenerwerb unabhängig von der Rechtsform.	Die Vertragsfläche muss mindestens 1,0 ha betragen und ackerbaulich genutzt sein. Der Antragsteller verpflichtet sich: ▪ dass der Randstreifen einer Feldheckenseite in der Breite von mind. 5,0 m bis max. 8,0 m (Krautsaum) landwirtschaftlich nicht genutzt wird und der Randstreifen nicht als Weg, Vorgewende oder Lagerplatz benutzt wird, so dass eine natürliche Entwicklung des Krautsaumes einsetzen kann, ▪ mindestens eine Mahd in der Zeit vom 15. August bis 30. September durchzuführen, ▪ kein Schnitt- und Mähgut, Silage, Bauschutt, Müll, Kompost in der Feldhecke oder auf den Randstreifen abzulagern, ▪ mineralische und organische Dünge- und Pflanzenschutzmittel nicht einzusetzen, ▪ Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm sowie sonstige Bodenhilfsstoffe oder vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen nicht in die Feldhecke oder in den Krautsaum auszubringen (siehe auch § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes), ▪ auf jegliche Form einer Oberflächenbearbeitung, wie z. B. Walzen und Schleppen im Krautsaum zu verzichten, ▪ ein Umbruch oder eine Neuansaat im Krautsaum nicht vorzunehmen, Ausnahmen von den Bewirtschaftungsauflagen können auf Antrag des Vertragspartners von der Bewilligungsbehörde nur zu dem Zweck einer Feldheckenpflege zugelassen werden. Mehrfachförderungen für den gleichen Zweck sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen von der Förderung sind Flächen, die nach der Kulturpflanzenausgleichsverordnung stillgelegt sind, Grünland - und Dauerkulturflächen sowie Flächen, die nicht nach Artikel 7 der Verordnung EG Nr. 1251/1999 prämienfähig sind.	**Antrag:** bis 15. Mai beim zuständigen Staatlichen Amt für Umwelt und Natur, dem Nationalparkamt oder dem Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee. **Verpflichtungszeitraum:** Fünf Jahre. **Förderhöhe:** Jährlich 445 €/ha. **Kontrollen:** Die Bewilligungsbehörde prüft jährlich bei mindestens fünf vom Hundert aller Verpflichtungsnehmer die Einhaltung der Verpflichtungen (einschließlich der Einhaltung der Regeln zur guten landwirtschaftlichen Praxis) vor Ort. Über die Kontrolle ist ein Protokoll anzufertigen.

7 Förderung von Maßnahmen für die Wiederherstellung und Verbesserung von Söllen und Kleingewässern in der freien Landschaft

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen für die Wiederherstellung und Verbesserung von Söllen und Kleingewässern in der freien Landschaft vom 19. 09. 2000, AmtsBl.M-V S. 1364, geändert am 10. 06. 2002, AmtsBl.M-V S. 623

Quelle: www.umweltonline.de

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Förderung, Kontrolle
1 Untersuchungen und Planungen für die Durchführung wasserrechtlicher sowie naturschutzrechtlicher Zulassungsverfahren. 2 Maßnahmen für den Um- und Rückbau von Überläufen, Abläufen, ”Schluckern", Saugern, Ringdrainagen einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Anpassung an die Gesamtentwässerung. 3 Maßnahmen zur Wiederherstellung der wasserundurchlässigen Sperrschichten in ihrer ursprünglichen Form. 4 Maßnahmen zur Entfernung von Verfüllungen und Teilverfüllungen im Umfang der ursprünglichen Erscheinungsform des Solls/Kleingewässers. 5 Maßnahmen zur Ausformung des umliegenden Geländes, die erforderlich sind, um eine Oberflächenentwässerung in das Soll / Klein-	Förderung von Maßnahmen für die Wiederherstellung und Verbesserung von Söllen und Kleingewässern zur Schonung des Landschaftsbildes und zum Erhalt der Naturgüter (Wasser/Biologische Vielfalt).	- Einzelpersonen, soweit die Duldung der Maßnahme durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte nachgewiesen wird, - Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, - Körperschaften des öffentlichen Rechts und - Vereine, insbesondere anerkannte Verbände nach § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz.	Voraussetzungen sind, dass - die erforderlichen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Genehmigungen vorliegen, - bei dem Projekt der Schutz der natürlichen Ressourcen erkennbar im Vordergrund steht, - die Projektflächen dauerhaft zur Verfügung stehen und die geförderten Sölle/ Kleingewässer mit ihren Pufferzonen in der Regel durch Einzelgehölzpflanzungen, Feldsteinen o. ä. markiert sind, - das Projekt sachlich, technologisch und bautechnisch unter Beachtung des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geplant ist, - die Realisierung des Gesamtprojektes oder von eigenständigen und funktionsfähigen Teilabschnitten des Gesamtprojektes gewährleistet ist, - die zuwendungsfähigen Ausgaben 5.000 € übersteigen. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich. Die Zusammenfassung mehrerer räumlichfunktional zusammengehöriger Objekte ist zulässig, - die Sölle/Kleingewässer außerhalb von Siedlungsbereichen liegen. Die Maßnahmen sind von erheblichem Interesse für das Land, soweit diese: - Sölle/Kleingewässer betreffen, die nach § 20 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotope sind,	**Antrag:** bis 31. Oktober beim zuständigen Staatlichen Amt für Umwelt und Natur. **Förderung:** Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind : - Architekten- und Ingenieurleistungen in Höhe der Mindestsätze nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), - Vermessungs- und Sondierungsarbeiten, Probebohrungen, - Um- und Rückbau von Entwässerungsanlagen, - Wiederherstellung durch Entwässerungsmaßnahmen beschädigter wasserundurchlässiger Schichten, - Beräumungsarbeiten, - Bepflanzungen, - Verfügbarmachung nicht mehr wirtschaftlich zu nutzender Flächen und - Beseitigung von Abfällen im Rahmen der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Strukturanpassungsmaßnahmen. **Kontrolle:** Spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu fertigen, das vom Antragsteller und der Genehmigungsbehörde zu unterzeichnen ist. In ihm sind alle erbrachten Leistungen festzuhalten.

gewässer wieder zu ermöglichen. 6 Verfügbarmachung der von der Maßnahme betroffenen Flächen, soweit diese nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. 7 Gehölzpflanzungen, die geeignet sind, die Funktionen des Gewässerhaushaltes und der Biologischen Vielfalt positiv zu unterstützen.			- den gezielten Rück- und Umbau von Entwässerungsanlagen, die mit Söllen/Kleingewässern in Verbindung stehen, um deren typische Binnenentwässerung sicherzustellen oder - die Wiederherstellung verfüllter oder teilverfüllter Sölle/ Kleingewässer und - die Neuanlage von Kleingewässern in ökologisch günstiger Situation oder zur Vernetzung betreffen oder - die Einrichtung ausreichend wirksamer Pufferzonen beinhalten.	

9 Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1 Niedersachsen: Agrar- Umweltprogramme (NAU) 2002 **109**
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische Agrar- Umweltprogramme (NAU) 2002
A: Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen 110
B: Förderung extensiver Grünlandnutzung 110
C: Förderung ökologischer Anbauverfahren 111
D: Förderung einer zehnjährigen Stilllegung 112

2 Niedersachsen: Förderrichtlinie Landschaftsentwicklung **113**
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
2.1.1 Erwerb von wertvollen Flächen für den Naturschutz oder die Landschaftspflege 113
2.1.2 Pacht von Flächen, die für den Naturschutz wertvoll sind 113
2.1.3 Ablösung bestehender Nutzungsrechte zur Sicherstellung der naturschutzgerechten Entwicklung von Flächen 113
2.1.4 Erstellung von Planungen und Konzepten 113
2.1.5 Schutz-, Instandhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Biotope 113
2.1.6 Maßnahmen zur Erhaltung und Sanierung von modellhaften Streuobstwiesen 114
2.1.7 Darstellung positiver und beispielhafter Projekte zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit 114
2.1.8 Erstellung und Umsetzung von Konzepten der Besucherlenkung 114
2.1.9 Modellvorhaben und Demonstrationsprojekte, Kommunikations-, Kooperations- und Interaktionsprozesse zur Akzeptanzförderung von Naturschutzmaßnahmen 114
2.1.10 Erwerb von speziellen Maschinen, Geräten, Zaunmaterial und Erwerb oder Bau von Ställen, Kompostplatten 114

3 Niedersachsen: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Naturnahen Gewässergestaltung **115**

4 Niedersachsen: Kooperationsprogramm Feuchtgrünland **116**
Richtlinie über die Förderung der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Feuchtgrünland in großräumigen Gebieten
2.2.1 Leistungen zur Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung oder zur Pflege von Dauergrünlandflächen 116
2.2.2 Die Anschaffung von Spezialmaschinen, Spezialgeräten und Weidevieh ohne Marktordnung nach den Vorgaben des Naturschutzes 116
2.2.3 Die Verbesserung der Flächen i. S. des Naturschutzes 116

5 Niedersachsen: Kooperationsprogramm Erhaltung der biologischen Vielfalt **120**
Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen für freiwillige Vereinbarungen zur Bereitstellung von Rast- und Nahrungsflächen für nordische Gastvögel sowie für Artenschutzmaßnahmen auf Ackerflächen
2.1.1 Extensive Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen, die im Bereich des Elbe- und des Küstenraumes als Lebensraum für nordische dienen 120
2.1.2 Erhaltung und Förderung von vor allem nach der Roten Liste Niedersachsen landesweit vom Aussterben bedrohten und stark gefährdeten Pflanzenarten und - gesellschaften auf Ackerrandstreifen von drei bis zehn Meter Breite. 120

6 Niedersachsen: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt in der Tierzucht und vom Aussterben bedrohter Rassen **121**

7 Niedersachsen: Kooperationsprogramm Dauergrünland NSG/NLP/BR **123**
Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen für freiwillige Vereinbarungen zur Erhaltung und Entwicklung von Dauergrünland in Naturschutzgebieten, Nationalparken und Biosphärenreservaten
Freiwillige Leistungen zur Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung von Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparken, Biosphärenreservaten

8 Niedersachsen: Kooperationsprogramm Biotoppflege **126**
Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen für freiwillige Vereinbarungen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von bestimmten Biotoptypen Einführung, Beibehaltung oder Wiederaufnahme einer ehemals ausgeübten naturschutzgerechten Bewirtschaftung

9 Niedersachsen: Kooperationsprogramm Trinkwasserschutz **128**
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben zum Trinkwasserschutz in Wasservorranggebieten im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
6.1 Gewässerschonende landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung 129
6.1.2 Extensive Bewirtschaftung und Beibehaltung der Nutzung von Grünland 129
6.1.3 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland 129
6.1.4 Grundwasserschonende Bewirtschaftung von stillgelegten Ackerflächen 129
6.1.5 Bewirtschaftung eines Betriebsteils nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus 129
6.1.6 Bewirtschaftungsmaßnahmen zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung, die über die Bewirtschaftungsauflagen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 hinausgehen 130
6.2 Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen 130
6.2.2 Konzepte zur Förderung des ökologischen Landbaus 130
6.2.3 Akzeptanzverbesserung in der Ernährungswirtschaft und bei den Produzentinnen und Produzenten 130
6.2.4 Erstellung und Umsetzung von Marketingkonzepten 131
6.3 Flankierende Maßnahmen zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung 131
6.3.1 Flächenerwerb und -pacht durch die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung 131
6.3.1.2 Flächenerwerb 131
6.3.1.3 Flächenpacht 132
6.3.2 Begleitende Maßnahmen des ökologischen Landbaus 132
6.3.2.2 Befristete einzelbetriebliche Beratung 132
6.3.2.3 Seminare für umstellungsinteressierte Betriebe 132
6.3.2.4 Anlage projektbezogener kurzfristiger Demonstrationsvorhaben 132
6.3.2.5 Erhebung und Auswertung von Grundlagendaten 132
6.3.3 Modell- und Pilotvorhaben für eine gewässerschonende Land- und Forstwirtschaft 132

10 Niedersachsen: Verordnung über den Erschwernisausgleich und den Vertragsnaturschutz in geschützten Teilen von Natur und Landschaft **134**

1 Niedersächsische Agrar- Umweltprogramme (NAU) 2002

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische Agrar- Umweltprogramme (NAU) 2002 Stand 30.05.02

Quelle: http://www1.ml.niedersachsen.de/proland/frameindex.htm

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
A. Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen **B. Förderung extensiver Grünlandnutzung** **C. Förderung ökologischer Anbauverfahren** **D. Förderung einer zehnjährigen Stilllegung**	Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes.	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, deren Betrieb sich im Gebiet der Gemeinschaft befindet.	Die zu fördernde landwirtschaftliche Nutzfläche muss in Niedersachsen liegen. Die Unternehmerin, der Unternehmer ▪ muss den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften, ▪ verpflichtet sich, im gesamten landwirtschaftlichen Betrieb mindestens die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinn zu erfüllen. Vergrößert sich die landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, muss der Empfänger bei den Maßnahmen A, B und C diese zusätzlichen Flächen für den restlichen Verpflichtungszeitraum gemäß der eingegangenen Verpflichtung bewirtschaften. Keine Zuwendung wird gewährt für Flächen, die ▪ im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderung stillgelegt sind, ▪ nach anderen Programmen mit gleicher Zielsetzung gefördert werden, ▪ Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Förderprogrammen s. Anlage 3 der Richtlinie	**Antragsannahme**: bei den Landwirtschaftskammern. **Bewilligungsbehörde:** Amt für Agrarstruktur **Förderung:** Der jährliche Zuwendungsbetrag je Maßnahme muss bei den Maßnahmen A, B und C über 1.022,58 €, bei der Maßnahmen D über 511,29 € liegen. **Kontrolle:** Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2419/2001 5, ob die Voraussetzungen vorlagen bzw. noch vorliegen und die Auflagen erfüllt wurden bzw. werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen.

Was wird gefördert?	Voraussetzungen	Förderhöhe
A. Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen	Einführung oder Beibehaltung extensiver, ressourcenschonender und besonders umweltverträglicher Produktionsverfahren bei Dauerkulturen Kern-, Stein- und Beerenobst sowie Baumschulflächen. Erdbeeren sind keine Dauerkulturen. Sie sind Gemüsekulturen gleichgestellt.	
	Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im gesamten Betriebszweig Dauerkulturen. Die Unternehmen müssen sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichten. Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in den Fällen der Veräußerung, der 10-jährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung darf nicht verringert werden.	Jährlich **92,03 €** je Hektar Dauerkulturen
	Durchführung einer gezielten Begrünung (keine Selbstbegrünung), die dem Schutz vor Erosion und Nährstoffaustrag, der Regulierung des natürlichen Pflanzenbewuchses sowie der Förderung der biologischen Aktivität und Struktur des Bodens dienen.	**53,69 €** je Hektar zusätzlich
B. Förderung extensiver Gründnutzung	Einführung oder Beibehaltung extensiver, ressourcenschonender und besonders umweltverträglicher Grünlandbewirtschaftungsverfahren.	
	Die Unternehmen müssen für die Dauer von fünf Jahren: ▪ einen Viehbesatz mit mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche einhalten, der zu keinem Zeitpunkt unter- bzw. überschritten werden darf, ▪ ein Viehbestandsverzeichnis nach §§ 24 ff der Viehverkehrsverordnung vom 27.07.1999 (BGBl.S.1674) führen, in dem durch Erfassung aller Zu- und Abgänge jederzeit der Bestand nach Tierarten dargestellt ist. ▪ das Dauergrünland mindestens einmal jährlich durch Grünfutterwerbung oder Beweidung nutzen, ▪ auf Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland verzichten, ▪ keine Pflanzenschutzmittel anwenden, im Einzelfall darf jedoch bei der Deichbeweidung durch Schafe eine punktuelle Herbizidanwendung erfolgen, wenn es zur Deichsicherheit zwingend erforderlich ist und durch den zuständigen Deichverband angeordnet wurde oder von diesem durchgeführt wird, ▪ keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchführen, ▪ nur so viel Wirtschaftsdünger ausbringen, wie es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GV je Hektar LF/Jahr entspricht.	**102,26 €** je Hektar Dauergrünland

Was wird gefördert?	Voraussetzungen	Förderhöhe
C. Förderung ökologischer Anbauverfahren	Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb Gemüsebau ist die mit Spargel, Kohl-, Wurzel-, Frucht-, Zwiebel-, Knollen- und Blattgemüse, Hülsenfrüchten, Pilzen oder Küchenkräutern bebaute Fläche ohne Kartoffeln. Dauerkulturen sind Kern-, Stein- und Beerenobst sowie Baumschulflächen. Erdbeeren sind keine Dauerkulturen. Sie sind Gemüsekulturen gleichgestellt. Dauerkulturflächen müssen in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung als solche bewirtschaftet worden sein. Wurden diese Flächen jedoch in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung wie Grünland oder Acker bewirtschaftet, werden sie wie Ackerfläche oder Grünland gefördert.	
	Die Unternehmen müssen für die Dauer von fünf Jahren ▪ ein ökologisches Anbauverfahren einführen oder beibehalten, das der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24.6.1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S.1) und des dazugehörenden EG-Folgerechts in der jeweils geltenden Fassung entspricht, ▪ ein Viehbestandsverzeichnis nach §§ 24 ff der Viehverkehrsverordnung vom 27.07.1999 (BGBl.S.1674) für alle Tierarten führen, in dem durch Erfassung aller Zu- und Abgänge jederzeit der Bestand nach Tierarten dargestellt ist, ▪ sich spätestens einen Monat nach Zugang des Bewilligungsbescheides für die gesamte Dauer der Förderung dem Kontrollverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24.06.1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, in der jeweils geltenden Fassung, unterstellen, ▪ den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung beibehalten.	**Bei Einführung der Maßnahme in den ersten zwei Jahren:** Ackerfläche und Grünland: 285 €/ha Gemüsebau: 750 €/ha Dauerkulturen: 1220 €/ha **Bei Einführung der Maßnahme in dem dritten bis fünften Jahr und bei Beibehaltung der Maßnahme:** Ackerfläche und Grünland: 160 €/ha Gemüsebau: 300 €/ha Dauerkulturen: 770 €/ha **Ergänzend für die Kontrollkosten:** weitere 35 €/ha, jedoch höchstens 530 € je Zuwendungsempfänger

D. Förderung einer zehnjährigen Stilllegung	Zehnjährige Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Verbesserung der agrarökologischen Selbstregulierung an den landwirtschaftlichen Produktionsstandorten, zur Verringerung der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, zur Erosionsbekämpfung, zur Erhöhung der biologischen Vielfalt, zur Verbesserung des Lebensraumes für Wildtiere in der Feldflur und zur Verminderung des Wildschadensdruckes auf den Wald.	
	Gefördert wird die zehnjährige Stilllegung von Ackerflächen. Grünlandflächen können einbezogen werden, soweit deren Stilllegung der Schaffung von Übergangsflächen an Gewässern, Wald- und Wegrändern oder anderen ökologisch sensiblen Gebieten dient. ▪ Die stillzulegende Acker- oder Grünlandfläche muss mindestens 5 und darf maximal 20 m breit sein. ▪ Sie darf breiter sein, wenn eine Größe von 0,4 Hektar nicht überschritten wird. ▪ Sie muss mindestens 0,1 Hektar betragen. ▪ Sie darf nicht parallel an Waldrändern oder Hecken verlaufen. ▪ Die stillzulegenden Flächen dürfen bis zu einer landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes von 100 ha höchstens 5 ha betragen und bei einer landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes größer als 100 ha höchstens 10 ha betragen. ▪ Die Fläche muss, außer im Fall der Stilllegung von Grünland mindestens seit dem 31. Dezember 1991 als Ackerland genutzt worden sein. ▪ Das Unternehmen kann nur gefördert werden, wenn es oder er sich verpflichtet, die Acker- oder Grünlandflächen für die Dauer von 10 Jahren stillzulegen, - eine geeignete Begrünung, Pflege, Bepflanzung oder Einsaat zuzulassen oder vorzunehmen, - keine Bodenbearbeitungen, Meliorationsmaßnahmen oder Nutzungen vorzunehmen, - keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel anzuwenden und - die geförderten Flächen nicht landwirtschaftlich oder gewerblich zu nutzen. Untersagt ist der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen, die Nutzung als Vorgewende, das Befahren, soweit es nicht der Anlage und Pflege von Hecken, Feldholzinseln oder Blühstreifen dient, die Ablagerung von Silage, Stroh- oder Heuballen, Wirtschafts- und/ oder Sekundärrohstoffdünger sowie Maschinen oder Geräten. ▪ Die stillgelegte Fläche darf mit standortgerechten Schutzpflanzungen und Feldgehölzen bepflanzt werden, wenn es zur Vermeidung von Schäden an Umwelt oder Landschaft dienlich ist. ▪ Der Umfang der Dauergrünlandflächen des Betriebes darf sich außer in den Fällen der Veräußerung, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung dieser Flächen nicht verringern.	• **357,€/ha** bis zu durchschnittlichen Ertragsmesszahlen der bewilligten Fläche je ha von **5000**, darüber hinaus **7,67 €** für jede weiteren angefangenen und nachgewiesenen **100 Ertragsmesszahlen** je ha • **490,84 €/ha** bis zu durchschnittlichen Ertragsmesszahlen von **5000**, darüber hinaus **11,25 €** für jede weiteren angefangenen und nachgewiesenen **100 Ertragsmesszahlen** je ha, wenn mit der Stilllegung außerdem die Anpflanzung und Pflege von Hecken und Feldholzinsel mit standortgerechten Gehölzen verbunden ist • **51,13 €/ha** bis zu durchschnittlichen Ertragsmesszahlen von **2000**, darüber hinaus 5,11 € für jede weiteren angefangenen und nachgewiesenen **100 Ertragsmesszahlen** je ha bei der 10-jährigen Stilllegung von Grünland.

2 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Förderrichtlinie Landschaftsentwicklung)

Vom 14.02.2001, Nds.MBl. S. 725 / Quelle: www.umweltonline.de

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
2.1.1 Erwerb von wertvollen Flächen für den Naturschutz oder die Landschaftspflege, 2.1.2 Pacht von Flächen, die für den Naturschutz wertvoll sind, 2.1.3 Ablösung bestehender Nutzungsrechte zur Sicherstellung der naturschutzgerechten Entwicklung von Flächen, 2.1.4 Erstellung von Planungen und Konzepten einschließlich einer obligatorischen Bestandsaufnahme für unmittelbar umzusetzende Maßnahmen für ein Projekt zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von für den Naturschutz oder die Landschaftspflege wichtigen Bereichen sowie Konzepte für ein Monitoring (einschließlich Durchführung) über die Entwicklung von für den Naturschutz oder die Landschaftspflege wichtigen Bereichen, 2.1.5 Schutz-, Instandhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Biotope,	Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.	Landkreise, kreisfreie und große selbständige Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Stiftungen, Träger der Naturparke und nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände. Darüber hinaus sind Zuwendungsempfänger bei den Maßnahmen nach - den Nrn. 2.1.2 bis 2.1.6 und 2.1.10: Land- und Forstwirtinnen, Land- und Forstwirte und Landschaftspflegeeinrichtungen, - den Nrn. 2.1.4 und 2.1.5: Wasser- und Bodenverbände, Realverbände und	Gefördert werden nur Maßnahmen, soweit sie Flächen betreffen, die ▪ gemäß den §§ 24, 26, 27, 28, 28 a, 28b und 33 NNatG geschützt sind, ▪ durch ein Landesgesetz zum Nationalpark erklärt sind, ▪ durch ein Landesgesetz als Biosphärenreservat festgesetzt sind, ▪ gemäß § 34 NNatG zum Naturpark erklärt sind, ▪ zu einem Landesnaturschutzprogramm gehören oder in einem Landschaftsrahmenplan oder einem Landschaftsplan als für den Naturschutz wertvoll dargestellt sind, ▪ der Biotopvernetzung dienen und in einem Landschaftsrahmenplan oder Landschaftsplan entsprechend dargestellt sind, ▪ bereits Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" oder von der LReg zur Aufnahme in das Netz vorgeschlagen worden sind, einschließlich der erforderlichen Pufferzonen. Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen: **Maßnahmen nach Nr. 2.1.1:** - Der überwiegende Teil des Flurstücks muss für den Naturschutz wertvoll sein oder durch Entwicklungsmaßnahmen wertvoll werden. Es dürfen nur ganze Flurstücke erworben werden. Möglich ist auch der Erwerb von Flächen zum Tausch, soweit die lagerichtige Verwendung zeitgerecht sichergestellt ist.	**Antrag:** über die untere Naturschutzbehörde an die zuständige BezReg **Förderung: N**icht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die hierfür verwendeten Mittel innerhalb folgender Zeiträume nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden: bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.3 von 25 Jahren, Nr. 2.1.2 von 12 Jahren und den Nrn. 2.1.5 und 2.1.6 von 10 Jahren. Bei Maßnahmen in bestehenden und geplanten Naturschutzgebieten, in Nationalparken, in nach § 14a BNatSchG geschützten Biosphärenreservaten, in Bereichen von Landesnaturschutzprogrammen sowie in zum bestehenden oder vorgeschlagenen Netz "Natura 2000" gehörenden Gebieten einschließlich der erforderlichen Pufferzonen beträgt die Zuwendung des Landes bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, so dass in diesen Fällen - öffentlich-rechtliche Zuwendungsempfänger bis zu 80 v. H., - sonstige Zuwendungsempfänger bis zu 60 v. H. an Zuwendungen seitens der EU und des Landes erreichen können. Maßnahmen mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 12 800 Euro bei kommunalen Körperschaften oder Zusammenschlüssen von kommunalen Körperschaften oder von 2 550 Euro bei Sonstigen werden nicht gefördert.

2.1.6 Maßnahmen zur Erhaltung und Sanierung von modellhaften Streuobstwiesen, 2.1.7 Darstellung positiver und beispielhafter Projekte zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit, 2.1.8 Erstellung und Umsetzung von Konzepten der Besucherlenkung in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten sowie in Projektgebieten des Naturschutzes, 2.1.9 Modellvorhaben und Demonstrationsprojekte, Kommunikations-, Kooperations- und Interaktionsprozesse zur Akzeptanzförderung von Naturschutzmaßnahmen auch mit dem Ziel der Information und Aktivierung der im ländlichen Raum lebenden Bevölkerung zum Schutz der Umwelt, 2.1.10 Erwerb von speziellen Maschinen, Geräten, Zaunmaterial und Erwerb oder Bau von Ställen, Kompostplatten sowie Herrichtung von speziellen Einrichtungen.		Jagdgenossenschaften, - den Nrn. 2.1.7 bis 2.1.9: Landschaftspflegeeinrichtungen.	Durch Auflagen ist sicherzustellen, dass die anzukaufenden Flächen gemäß dem Naturschutzzweck erhalten werden. Pflegemaßnahmen sind zu regeln. - Die Flächen dürfen, auch wenn sie einer extensiven Bewirtschaftung entsprechen, nicht hauptsächlich der Erzeugung wirtschaftlich nutzbarer Produkte sowie der Gewinnung insbesondere von Futter für die Produktion von Marktordnungsprodukten dienen. **Maßnahmen nach Nr. 2.1.2:** Die Fläche ist für mindestens zwölf Jahre zu pachten, wenn sie nach den Nutzungsbedingungen des Naturschutzes weiter bewirtschaftet oder deren Nutzung aufgegeben werden soll. Die Pacht ist kapitalisiert in einer Summe zu zahlen. **Maßnahmen nach Nr. 2.1.5:** Die Maßnahmen müssen auf entsprechenden Planungen oder Konzepten unter Beachtung historischer Aspekte beruhen und auf öffentlichen oder privaten Grundstücken mit einer Mindestgröße von einem Hektar oder auf kleineren Einzelflächen, die in der Summe mindestens ein Hektar umfassen, durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere: Maßnahmen zur Wiederherstellung und Schaffung der Voraussetzung einer naturschutzgerechten Entwicklung sowie zur Anlage oder Instandsetzung und Pflege insbesondere in schutzwürdigen Waldbiotopen (außerhalb der landeseigenen Flächen), Gewässer- und Talauen, Quellgebieten, Sumpfbereichen, Tümpeln, Kleingewässern, Schilfbereichen von Stillgewässern, Biotopen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, auf Feuchtgrünlandflächen, montanen Wiesen, Magerrasenflächen, Heideflächen, Wallhecken sowie von mindestens dreireihigen Hecken, flächigen Anpflanzungen (z.B. Feldgehölze), Reihenpflanzungen von hochstämmigen Bäumen. Die Maßnahmen sind als Werkverträge zu formulieren.	Der Erwerb von Grundstücken ist zu einem dem allgemeinen Verkehrswert entsprechenden Kaufpreis zuwendungsfähig. Der Wert der Grundstücke wird auf der Grundlage einer Wertermittlung nach Nr. 1.5 des Grundstücksverkehrs- und Grundstücksverwaltungserlasses festgestellt. Die Pacht von Grundstücken nach Nr. 2.1.2 ist bis zum maximal ortsüblichen Pachtzins zuwendungsfähig. Für die Ablösung der Nutzungsrechte nach Nr. 2.1.3 ist eine aktuelle Wertermittlung der zuständigen Fachdienststelle des Landes zugrunde zu legen. Eigene Personal- und Sachausgaben (Verwaltungsaufwand) sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen; sie gelten nicht als Ausgaben zur Ausführung der Maßnahmen. Zuwendungsfähig für die in Nr. 2.1.4 genannten Maßnahmen sind die Kosten gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. **Kontrolle:** Durch die oberste Naturschutzbehörde Der Umfang der Erfolgskontrollen richtet sich nach den Vorgaben der EU und den Haushaltsvorschriften des Landes. Unter anderem werden dabei Indikatoren berücksichtigt. Auf Veranlassung des MU wirkt das NLO an der Durchführung der Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.4 bis 2.1.9 beratend mit und beobachtet in ausgewählten Bereichen die Entwicklung von Flora und Fauna. Wissenschaftliche Arbeiten werden in gegenseitiger Abstimmung vom NLO koordiniert. Die gesetzlich verankerten Aufgaben der gebietlich zuständigen Nationalpark- oder Biosphärenreservatsverwaltungen bleiben hiervon unberührt.

3 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Naturnahen Gewässergestaltung

Vom 14.02.2001, Nds.MBl. S. 728

Quelle: www.umweltonline.de

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
▪ Anlage von Gewässerrandstreifen und Schutzpflanzungen zur Verminderung von Stoffausträgen und von Bodenabtrag, ▪ Umgestaltungen im Gewässer-, Böschungs- und Talauenbereich sowie die Beseitigung und Umgestaltung ökologischer Sperren, die eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes u. a. im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Gewässerökologie bewirken.	Förderung von Maßnahmen der Naturnahen Gewässergestaltung zur Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Dynamik, Struktur und Funktionsfähigkeit von Fließgewässerlandschaften durch geeignete Renaturierungsmaßnahmen i. S. des Niedersächsischen Fließgewässerprogramms, um so die Lebensbedingungen im ländlichen Raum zu verbessern.	Träger wasserwirtschaftlicher sowie naturschutzbezogener Maßnahmen wie Verbände, Gebietskörperschaften, Vereine, Stiftungen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz sowie natürliche und sonstige juristische Personen.	Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn Planungsunterlagen vorliegen, die nach den ZBauL zu den VV/VV-Gk zu § 44 LHO oder die Baufachlichen Nebenbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung aufgestellt wurden. Dem Antrag auf Zuwendung muss u. a. eine Erläuterung des Bauvorhabens beigefügt sein, die Angaben enthält über: - den Zustand der Umwelt bei Antragstellung und - eine Abschätzung der durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwartenden Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen, wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belange. Gutachten oder vergleichende Untersuchungen über die angestrebten Auswirkungen sowie Pläne wie Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne und Gewässerentwicklungspläne sollen hierzu herangezogen werden.	**Bewilligungsbehörde:** jeweils zuständige Bezirksregierung. **Förderhöhe:** Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. Ausnahmsweise wird eine Zuwendung als Vollfinanzierung gewährt, wenn die Erfüllung des Zwecks nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. **Kontrollen:** Die Bewilligungsbehörde prüft nach Maßgabe des Artikels 47 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 im Rahmen einer Verwaltungskontrolle, ob die Bedingungen für die Gewährung einer Zuwendung erfüllt sind.

4 Richtlinie über die Förderung der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Feuchtgrünland in großräumigen Gebieten (Kooperationsprogramm Feuchtgrünland)

Vom 14.02.2001, Nds.MBl. S. 716 / Quelle: http://www.umweltonline.de

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
2.2.1 Leistungen (s. Anlage) zur Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung oder zur Pflege von Dauergrünlandflächen von einer Größe über 0,5 ha je Bewirtschafter mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren. 2.2.2 Die Anschaffung von Spezialmaschinen, Spezialgeräten und Weidevieh ohne Marktordnung nach den Vorgaben des Naturschutzes, wenn sie zu überwiegenden Teilen für die Pflege der für den Naturschutz wertvollen Flächen innerhalb der Förderbereiche eingesetzt werden oder notwendig sind. 2.2.3 Die Verbesserung der Flächen i. S. des Naturschutzes z.B. durch Umwandlung von Acker in Grünland, durch Wiederherstellung der natürlichen Wasserverhältnisse, Anlegen feuchter Senken, Beseitigung störender oder biotopbeeinträchtigender Anlagen, Instandsetzungsmaßnahmen oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung des na-	Förderung oder Erhaltung: ▪ einer Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist, ▪ einer umweltfreundlichen Extensivierung der Landwirtschaft und einer Weidewirtschaft geringerer Intensität, ▪ bedrohter, besonders wertvoller landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften, der Landschaft und historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen, ▪ -Pflege und Entwicklung von Lebensräumen für die Vogelwelt (Wiesenbrüter, Wat-, Wasser- und Rastvögel) und der für diese Feuchtstandorte typischen Flora.	Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe oder Betriebsgemeinschaften oder Bewirtschafter von Flächen nach Nr. 2.2.1 für Maßnahmen nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3. Soweit in Einzelfällen die genannten Zuwendungsempfänger nachweislich nicht zur Durchführung der Maßnahmen bereit sind, können auch andere Empfänger an deren Stelle treten, wenn durch eine Stellungnahme der Landwirtschafts-	Gefördert werden Maßnahmen und freiwillige Leistungen in den gesondert durch die oberste Naturschutzbehörde bestimmten und bekannt gegebenen großräumigen Gebieten für die Feuchtgrünlandentwicklung. In begründeten Ausnahmefällen kann darüber hinaus die Förderung auch auf Flächen, die bereits Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" sind oder die von der LReg zur Aufnahme in das Netz vorgeschlagen worden sind, ausgedehnt werden. Die nach Nr. 2.2.1 zu vereinbarenden Leistungen oder Bewirtschaftungsbedingungen gemäß der Anlage werden vorab von der oberen Naturschutzbehörde für die Einzelgebiete in Form von gebündelten Bewirtschaftungspaketen festgelegt und dem örtlich betroffenen AfA mitgeteilt. Regionaltypische Gegebenheiten sind zu beachten. Die Bewirtschaftungsverein-	**Antragsannahme:** Amt für Agrarstruktur. Die Anträge nach Nr. 2.2.3 sind über die zuständige Naturschutzbehörde einzureichen. Die untere Naturschutzbehörde fügt eine Stellungnahme bei. **Förderung:** Die Zuwendung oder Zahlung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Leistungen nach Nr. 2.2.1: Die Höhe der Zahlung richtet sich für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes nach der Flächengröße, der Laufzeit der Vereinbarung, den in den Bewirtschaftungsbedingungen jeweils festgelegten Mähzeitpunkten sowie der zulässigen Düngermenge oder der vorgegebenen Art der Bewirtschaftung. Maßnahmen nach Nr. 2.2.2: Die Höhe der Zuwendung beträgt 15 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die maximale Fördersumme beträgt 71.500 Euro/Arbeitskraft und 143.000 Euro je Betrieb innerhalb eines 6-Jahres-Zeitraumes. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Unterhaltung der geförderten Investitionsgüter sowie Folgekosten. Maßnahmen nach Nr. 2.2.3: Zuwendungsfähig sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung der Maßnahme anfallenden und von der unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage von einschlägigen Planungen (einschließlich Finanzierungsplan) geprüften Ausgaben, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 90 v. H., für die Umwandlung von Ackerflächen bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Nicht zuwendungsfähig sind Folgekosten.

Wiederherstellung des naturnahen Charakters von Flächen sowie Maßnahmen der Pflege zur Erhaltung eines für den Naturschutz wertvollen Zustandes.		kammer begründet wurde, dass trotz ausreichender Bemühungen kein Zuwendungsempfänger zu gewinnen waren.	barungen über Leistungen nach Nr. 2.2.1 stellen öffentlich-rechtliche Verträge dar. Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen und Leistungen - in Naturschutzgebieten, Nationalparken, besonders geschützten Gebieten gemäß den §§ 28a und 28b NNatG, - die von den Gebietskörperschaften durchgeführt werden, - soweit andere Zahlungen der Gebietskörperschaften für gleichartige Leistungen auf derselben Fläche gewährt werden, - die im Zusammenhang mit Entscheidungen stehen, die der Durchführung der Eingriffsregelung des NNatG oder anderer Rechtsvorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft vor Beeinträchtigungen dienen.	**Kontrollen:** Über die Maßnahmen und ihre Durchführung führt die oberste Naturschutzbehörde Erfolgskontrollen durch. Der Umfang der Erfolgskontrollen richtet sich nach den Vorgaben der EU und den Haushaltsvorschriften des Landes. Unter anderem werden dabei Indikatoren berücksichtigt. Auf Veranlassung des MU wirkt das NLÖ an der Durchführung der Maßnahmen beratend mit und beobachtet in ausgewählten Bereichen die Entwicklung von Flora und Fauna auf den Flächen, die im Rahmen dieses Programms gefördert werden. Wissenschaftliche Arbeiten werden vom NLO koordiniert.

1.1 Die folgenden Allgemeinen Bewirtschaftungsbedingungen gelten als Mindestauflage für sämtliche Vertragsflächen:
1.1.1 Die Flächen sind als Dauergrünland zu nutzen.
1.1.2 Die Oberflächengestaltung des Bodens (Bodenrelief) darf nicht verändert werden.
1.1.3 Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden. Zulässig bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben, Grüppen oder Drainagen, die Neuanlage von Entwässerungsanlagen jedoch ist nicht statthaft. Die Aufhebung der flächeninternen Entwässerungsanlagen ist ausdrücklich erwünscht.
1.1.4 Das Grünland darf nicht erneuert werden. Zulässig ist Nachsaat als Übersaat.
1.1.5 Chemische Pflanzenschutzmittel sind nicht zugelassen. Eine Tipula-Bekämpfung ist nur im Einzelfall zulässig, wenn sie aufgrund der Warndienstmeldungen der Pflanzenschutzämter erforderlich ist.
1.1.6 Die Nutzung als Portionsweide ist generell ausgeschlossen.
1.1.7 In keinem Fall darf bis zum 15. Juni mit mehr als 2 GVE je Hektar beweidet werden.
1.1.8 Es dürfen nicht mehr als zwei Schnitte pro Jahr durchgeführt werden. In besonders ausgewählten Regionen ist mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde ein weiterer Schnitt pro Jahr zulässig.
1.1.9 Der erste Wiesenschnitt darf nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen durchgeführt werden.
1.1.10 Die Nutzung der Flächen zur Lagerung von insbesondere landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen oder zur Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (soweit nicht zur unmittelbaren Fütterung), zur Lagerung von Mist sowie ähnliche, vergleichbare Handlungen sind unzulässig.
1.1.11 Die Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober aufgereinigt werden.

1.2 Zusätzlich können für Teilräume nach den Vorgaben der oberen Naturschutzbehörde folgende Besondere Bewirtschaftungsbedingungen vereinbart werden:
1.2.1 Bei der Mahd einer Fläche bis zum 31. Juli muss an der Außenseite einer Längsseite ein zusammenhängender Streifen von mindestens 2,5 m Breite bis zu diesem Termin stehen bleiben.
1.2.2 Vom 1. März bis zum festgelegten Termin ist Walzen und Schleppen unzulässig.
1.2.3 Vom 1. März bis zum festgelegten Termin darf kein organischer oder mineralischer Dünger aufgebracht werden. Eine Düngung mit breit werfender Ausbringung innerhalb der genannten Zeit ist mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde zulässig
1.2.4 Nutzung der Flächen im Rahmen der Frühjahrsruhe: Die Flächen dürfen erst nach dem 15. Mai gemäht werden.
1.2.5 Nutzung der Flächen als Wiese: Die Flächen dürfen erst nach dem 15. Juni gemäht werden.
1.2.6 Mahd der Flächen nach dem 20. oder 30. Juni: Diese Flächen dürfen erst nach der Mahd mit bis zu drei Stück Vieh je Hektar beweidet werden. Von der oberen Naturschutzbehörde können in besonders ausgewählten Regionen weiter gehende Beweidungsfestlegungen sowie in besonderen Fällen Beschränkungen hinsichtlich der Tierart erfolgen.
1.2.7 Nutzung der Flächen als Weide: Die Flächen sind zu beweiden, und zwar bis 15. Juni höchstens mit zwei und danach höchstens mit drei Stück Vieh pro Hektar. Die obere Naturschutzbehörde kann das Ausmähen der Flächen im Herbst sowie in besonderen Fällen Beschränkungen hinsichtlich der Tierart festlegen.
1.2.8 Eine/Keine Nutzung der Flächen als Mähwiese oder Weide. Durch Festlegung der oberen Naturschutzbehörde ist bis zum festgelegten Termin eine Beweidung mit höchstens drei Stück Vieh je Hektar zulässig oder alternativ eine Beweidung unzulässig. Die obere Naturschutzbehörde kann in besonderen Fällen Beschränkungen hinsichtlich der Tierart festlegen.
1.2.9 Keine Ausbringung von Gülle oder Jauche auf den Flächen.
1.2.10 Düngung auf den Flächen ganzjährig unzulässig.
1.2.11 Nutzung der Flächen nur als extensive Standweide (keine Portions- oder Umtriebsweide).
1.2.12 Auf Anforderung der oberen Naturschutzbehörde müssen die Flächen im Herbst gemäht werden.
1.2.13 Nutzung der Flächen mit erhöhter Wasserstandshaltung (Anstau von Gräben, Grüppen, Schaffung von Blänken) bis 31. Mai gemäß den Vorgaben der oberen Naturschutzbehörde.

2. Jeweilige Zahlungshöhe	
2.1 Grundvariante:	
gemäß Nr. 1.1	125 Euro/ha/Jahr
2.2 Aufbauvarianten	
Bei Abschluss der nachfolgenden Aufbauvarianten sind zusätzlich zu den Allgemeinen Bewirtschaftungsbedingungen gemäß Nr. 1.1 besondere Bewirtschaftungsbedingungen einzuhalten. Für jede gewählte Aufbauvariante gelten unterschiedliche besondere Bewirtschaftungsbedingungen:	
2.2.1 Frühjahrsruhe	
gemäß den Nrn. 1.2.2 (bis 15. Mai des Jahres) und 1.2.4	175 Euro/ha/Jahr
Abzug (ab 15. März des Jahres) von	15 Euro/ha/Jahr
2.2.2.1 Mähwiese	
gemäß den Nrn. 1.2.2 und 1.2.3 (jeweils bis 15. Juni des Jahres), 1.2.1, 1.2.5, 1.2.8, 1.2.12	300 Euro/ha/Jahr
2.2.2.2 Weide	
gemäß den Nrn. 1.2.2 und 1.2.3 (jeweils bis 15. Juni des Jahres),1.2.7, 1.2.11	375 Euro/ha/Jahr
2.2.2.3 Weide ohne Düngung	
gemäß den Nrn. 1.2.2 (bis 15. Juni des Jahres), 1.2.7, 1.2.9 bis 1.2.11	445 Euro/ha/Jahr
Abzug bei den Nrn. 2.2.2.1, 2.2.2.2 und 2.2.2.3 (ab 15. März des Jahres) von	15 Euro/ha/Jahr
2.2.3 Extensivgrünland ohne Düngung	
gemäß den Nrn. 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.6 (jeweils bis 30. Juni des Jahres),1.2.9, 1.2.10, 1.2.12	430 Euro/ha/Jahr
Abzug bei den Nrn. 1.2.2 und 1.2.6 (jeweils bis 20. Juni des Jahres) von	20 Euro/ha/Jahr
Abzug (ab 15. März des Jahres) von	15 Euro/ha/Jahr
2.2.4 Extensivgrünland mit Wasserstandsregelung gemäß den Nrn. 2.2.3 und 1.2.13	480 Euro/ha/Jahr
Abzug bei den Nrn. 2.2.2.1, 2.2.2.2 und 1.2.13 von	30 Euro/ha/Jahr

5 Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen für freiwillige Vereinbarungen zur Bereitstellung von Rast- und Nahrungsflächen für nordische Gastvögel sowie für Artenschutzmaßnahmen auf Ackerflächen (Kooperationsprogramm Erhaltung der biologischen Vielfalt)

Vom 14.02.2001, Nds.MBl. S. 727

Quelle: http://www.umweltonline.de

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
2.1.1 Extensive Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen, die im Bereich des Elbe- und des Küstenraumes als Lebensraum für nordische Gastvögel (Sing-, Zwerg- und Höckerschwäne, wilde Gänse sowie Kraniche) dienen und die die Kriterien der EU-Vogelschutzrichtlinie erfüllen. 2.1.2 Erhaltung und Förderung von vor allem nach der Roten Liste Niedersachsen landesweit vom Aussterben bedrohten und stark gefährdeten Pflanzenarten und -gesellschaften auf Ackerrandstreifen von drei bis zehn Meter Breite. Bei besonders wertvollen Flächen ist die Aufnahme von Ackerteilflächen oder von ganzen Ackerflächen möglich.	Förderung einer Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist, sowie die Förderung der Erhaltung der Landschaft und historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen.	Bewirtschafter der Flächen. Bewirtschafter ist, wer aufgrund Eigentums, privatrechtlicher Vereinbarungen oder im Rahmen einer rechtskräftigen Anordnung gemäß § 29 Abs. 1 NNatG berechtigt ist, ein Grundstück zu nutzen und es nutzt.	Die zu vereinbarenden Leistungen oder Bewirtschaftungsbedingungen sowie die Fördergebiete nach Nr. 2.1.1 werden vorab von der oberen Naturschutzbehörde unter der fachlichen Beteiligung des NLÖ festgelegt und dem örtlich zuständigen AfA mitgeteilt. Die Abwicklung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der oberen Naturschutzbehörde und dem NLÖ sowie dem AfA.	**Antrag:** Beim Amt für Agrarstruktur (AfA) **Verpflichtungszeitraum:** Mindestens fünf Jahre **Förderhöhe:** Die Zahlung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt Die Bewirtschaftungsvereinbarungen stellen öffentlich-rechtliche Verträge dar. **Die Zahlung beträgt für Leistungen nach Nr. 2.1.1 jährlich für die:** **Variante 1: Extensive Grünlandbewirtschaftung** 100 €/ha **Variante 2: Extensiver Getreideanbau ohne nachfolgende Ernte** Winterweizen 738 €/ha Winter-Triticale 655 €/ha Winterroggen 632 €/ha Wintergerste 653 €/ha Sommergerste 466 €/ha **Variante 3: Belassen von Ernteresten** Stoppelfelder 50 €/ha Stoppelfelder mit zusätzlichem Grubbern 64 €/ha **Variante 4: Anbau von Winterraps als Zwischenfrucht ohne nachfolgende Ernte** Winterraps 209 €/ha **Die Zahlung beträgt für Leistungen nach Nr. 2.1.2: jährlich 510 €/ha.** Soweit im Einzelfall der nach Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 zulässige Höchstbetrag überschritten wird, erfolgt für die Kofinanzierung durch die EG eine Kappung. Die den Höchstbetrag übersteigenden Leistungen werden aus Landesmitteln finanziert. **Kontrollen:** Die oberste Naturschutzbehörde führt Erfolgskontrollen durch. Der Umfang der Erfolgskontrollen richtet sich nach den Vorgaben der EU und den Haushaltsvorschriften des Landes. Unter anderem werden dabei Indikatoren berücksichtigt. Auf Veranlassung des MU wirkt das NLÖ an der Durchführung der Maßnahmen beratend mit und beobachtet in ausgewählten Bereichen die Entwicklung von Flora und Fauna auf den Flächen. Wissenschaftliche Arbeiten werden vom NLÖ koordiniert.

6 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt in der Tierzucht und vom Aussterben bedrohter Rassen

Vom 30. Juni 2000, Nds.MBl. 2001 S. 165

Quelle: www.umweltonline.de

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
Erhaltung bedrohter lokaler Haustierrassen gemäß der Anlage.	Genmaterial von lokalen, vorn Aussterben bedrohten Haustierrassen für die Züchtung durch künftige Generationen vorzuhalten und damit zur Erhaltung der genetischen Vielfalt in der Tierzucht beizutragen.	Zuchttierhalterinnen und Zuchttierhalter.	Zuwendungen zur Zuchterhaltung können nur für die Anzahl der weiblichen Tiere gewährt werden, die in dem dafür maßgeblichen Zuchtbuch einer nach Tierzuchtrecht anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind, von einem Vatertier, das im Zuchtbuch der entsprechenden Rasse und Zuchtrichtung eingetragen ist, gedeckt oder besamt wurden. Aufstockungen sind nur bis zu zwei Jahren nach Erstbewilligung für den verbleibenden Verpflichtungszeitraum förderungsfähig.	**Antragsannahme und Bewilligung**: Landwirtschaftskammer, in deren Gebiet die Züchtervereinigung ihren Sitz hat, bei der die förderungsfähigen Zuchttiere im Zuchtbuch eingetragen sind. Neue Anträge können nur bis zum Jahr 2002 gestellt werden. Anträge sind letztmalig im Jahr 2004 möglich. **Verpflichtungszeitraum:** Fünf Jahre. **Förderhöhe:** Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung vergeben. Die Zuwendung beträgt bis zu 120 € je weiblicher Großvieheinheit. **Kontrollen:** Durch die zuständige Landwirtschaftskammer. Die Verwaltungskontrolle ist für alle Maßnahmen und Verpflichtungen anhand der maßgeblichen Unterlagen durchzuführen. Daneben sind jährliche Kontrollen vor Ort gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. 12. 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. EG Nr. L 391 S. 36) durchzuführen. In die Stichprobe sind mindestens 5 v. H. der Anträge und des Antragsvolumens einzubeziehen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind aktenkundig zu machen.

Anlage

In Niedersachsen werden folgende vom Aussterben bedrohte Rassen gefördert:

1. Rinder (1,00 GVE)

Kühe und andere weibliche Rinder von mehr als 2 Jahren der Rassen:

- Deutsche Schwarzbunte alter Zuchtrichtung **1)**
- Rotvieh alter Angler Zuchtrichtung
- Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh

Stichtag 01.07. jeden Jahres.

2. Pferde (1,00 GVE)

- Schweres Warmblut/ostfriesisch-altoldenburgisch
- Schleswiger Kaltblut
- Rheinisch Deutsches Kaltblut
- Süddeutsches Kaltblut **1)**
- Schwarzwälder Kaltblut

Stichtag 01.07. jeden Jahres.

3. Schafe (0,15 GVE)

Mutterschafe (mindestens 1 Jahr alt oder mindestens einmal gelammt).

- Bentheimer Landschaf **1)**
- Coburger Fuchsschaf **1)**
- Leineschaf **1)**
- Weiße gehörnte Heidschnucke
- Weiße hornlose Heidschnucke **1)**
- Weißköpfiges Fleischschaf

Stichtag 01.07. jeden Jahres.

Erläuterung zu 1) : Abweichend von der Einleitung kann die Rasse aufgrund der Entscheidung der EU-Kommission bis auf Weiteres nicht in die Förderung einbezogen werden.

7 Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen für freiwillige Vereinbarungen zur Erhaltung und Entwicklung von Dauergrünland in Naturschutzgebieten, Nationalparken und Biosphärenreservaten (Kooperationsprogramm Dauergrünland NSG/NLP/BR)

Vom 14.02.2001, Nds.MBl. S. 722

Quelle: http://www.umweltonline.de

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
Freiwillige Leistungen zur Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung von Dauergrünlandflächen mit einer Größe von über 0,5 ha (gemäß Anlage) zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Dauergrünland in Naturschutzgebieten und Nationalparken sowie in Biosphärenreservaten nach § 14a BNatSchG gefördert.	- Eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu fördern, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist, - eine umweltfreundliche Extensivierung der Landwirtschaft und eine Weidewirtschaft geringerer Intensität zu fördern, - bedrohte, besonders wertvolle landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaften zu erhalten, - die Landschaft und historische Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten.	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Dauergrünlandflächen.	Die Abwicklung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der oberen Naturschutzbehörde und dem Amt für Agrarstruktur. Die zu vereinbarenden Leistungen oder Bewirtschaftungsbedingungen werden vorab von der oberen Naturschutzbehörde festgelegt und den örtlich betroffenen AfA mitgeteilt. Dabei ist die Anlage zu beachten.	**Anträge:** beim Amt für Agrarstruktur. **Förderhöhe:** Die Zahlung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Bewirtschaftungsvereinbarungen stellen öffentlich-rechtliche Verträge dar. Die Höhe der Zahlung richtet sich für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes nach der Punktbewertung für die Bewirtschaftungsbedingungen, nach der Flächengröße und der Laufzeit der Bewirtschaftungsvereinbarung. Soweit im Einzelfall der nach Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 zulässige Höchstbetrag überschritten wird, erfolgt für die Kofinanzierung durch die EG eine Kappung. Die den Höchstbetrag übersteigenden Leistungen werden ausschließlich aus Landesmitteln finanziert. **Verpflichtungszeitraum:** Mindestens fünf Jahre **Kontrolle:** Über die Maßnahmen und ihre Durchführung führt die oberste Naturschutzbehörde Erfolgskontrollen durch. Der Umfang der Erfolgskontrollen richtet sich nach den Vorgaben der EU und den Haushaltsvorschriften des Landes. Unter anderem werden dabei Indikatoren berücksichtigt. Auf Veranlassung des MU wirkt das NLÖ an der Durchführung der Maßnahmen beratend mit und beobachtet in ausgewählten Bereichen die Entwicklung von Flora und Fauna auf den Flächen, die im Rahmen dieses Programms gefördert werden. Wissenschaftliche Arbeiten werden vom NLÖ koordiniert. Die gesetzlich verankerten Aufgaben der gesetzlich zuständigen Nationalpark- oder Biosphärenreservatsverwaltungen bleiben hiervon unberührt.

Anlage: Bewirtschaftungsbedingungen für Vereinbarungen und Punktwerttabelle

1. Bewirtschaftungsbedingungen

Die sich aus der nachfolgenden Punktwerttabelle ergebenden Bewirtschaftungsbedingungen bauen auf den in Schutzgebietsbestimmungen festgelegten Nutzungsauflagen auf und werden nach den Naturschutzerfordernissen ausgewählt und kombiniert.

2. Punktwerttabelle

Die Bewertung der Bewirtschaftungsbedingungen ist anhand der Punktwerttabelle wie folgt herzuleiten:

2.1 Alle aus Sicht des Naturschutzes erforderlichen Bewirtschaftungsbedingungen aus den NSG-/NLP- oder BR-Bestimmungen und aus dem vorgesehenen Vertrag werden markiert.

2.2 Übertragung der Punktwerte in die Summenspalte ”X”

a) Für die markierten Bewirtschaftungsbedingungen a bis d wird der in der Spalte A 1 (Moorböden) oder A 2 (Mineralböden) vorgesehene Punktwert in die Summenspalte ”X” übertragen.

b) Von den markierten grau unterlegten Bewirtschaftungsbedingungen f bis o wird zunächst nur der Punktwert der Spalte A für die erste (oberste) Markierung in die Summenspalte "X" eingetragen. Für die Bewertung aller weiteren markierten Bewirtschaftungsbedingungen ist die senkrechte Spalte zur ersten markierten Bewirtschaftungsbedingung maßgebend. Die Punktwerte aller weiteren markierten Auflagen werden in den senkrechten Spalten abgelesen und in die Summenspalte "X" übertragen. Bei Bezugnahme auf die Bedingung "f - keine Düngung" kann zusätzlich nur die jeweils erste einschlägige der Auflagen ”g” bis ”l” berücksichtigt werden.

2.3 Die Addition der Punktwerte in der Summenspalte "X" ergibt den "Bruttowert" für die Ermittlung der Zahlung.

2.4 Von diesem "Bruttowert" ist der gesondert zu ermittelnde Erschwernisausgleich, der aufgrund der jeweiligen Schutzgebietsbestimmungen zu zahlen ist, abzuziehen. Bei Bedarf kann die Eintragung des Erschwernisausgleichs in Spalte "Y" erfolgen. Das Ergebnis der Subtraktion ergibt den Punktwert für die Zahlung.

2.5 Der Wert eines Punktes beträgt 10,23 Euro/ha/Jahr.

Punktwerttabelle

Spalte A, B Zeile a, b		A 1	A 2	F[1])	G	H	I	J	K	L	M	N	X	Y
	Bewirtschaftungsbedingungen			Keine Düngung	Maximal zwei Weidetiere bis 30. Juni	Beweidung maximal zwei Weidetiere bis 21. Juni	Mähen nach dem 30. Juni	Mahd maximal zweimal pro Jahr	Düngung maximal 80 kg N/ha/a	Mähen nach dem 15. Juni	Keine Portions- und Umtriebsweide	Keine organische Düngung	Punktwerte EA + BV	Punktwerte EA
		Punktwerte einzelner Auflagen		[redacted]									Eintrag Punkte	[redacted]
		Moorböden	Mineralböden											
a	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. März bis 15. Juni	7	3											
b	Maschinelle Bodenbearbeitung nach dem 30. Juni	8	4											
c	Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	8	3											
d	Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	2												
e[1])	Verbot der Umwandlung der Grünland- in Ackernutzung sowie der Einebnung/Planierung	3												
[redacted]	Keine Düngung	20	[redacted]											
g	Maximal zwei Weidetiere/ha bis 30. Juni	19		[redacted]										
h	Beweidung maximal zwei Weidetiere/ha bis 21. Juni	17		3	[redacted]									
i	Mähen nach dem 30. Juni	25		5	0	0 [redacted]								
j	Mahd maximal zweimal pro Jahr	20		0	0	0	0 [redacted]							
k[2])	Düngung maximal 80 kg N/ha/a	13		0	0	0	0	0 [redacted]						
l	Mähen nach dem 15. Juni	11		2	0	0	0	3	3					
m	Keine Portions- und Umtriebsweide	9		0	3	4	3	0	6	5 [redacted]				
n	Keine organische Düngung	3		0	3	3	3	3	3	3	3 [redacted]			
o	Mahd einseitig oder von innen nach außen, 2,5 m Randstreifen	2		1	2	2	2	2	2	2	2	2 [redacted]		
												Summe der Punkte aller Auflagen:		
												Punktwerte der BV (Spalte X abzüglich Spalte Y):		

Wird durch Bewirtschaftungsauflagen eine atypische besondere Erschwernis bewirkt, so kann die jeweilige Punktzahl im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bis zum 1,5fachen erhöht werden.

Die Bewirtschaftungsbedingungen können zur Berücksichtigung regionalspezifischer Verhältnisse und Erfordernisse verändert oder angepasst werden. Der Punktwert ist entsprechend festzusetzen.

[1]) Nachrichtliche Darstellung. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes nicht anzuwenden.

[2]) Bei Bezugnahme auf die Bedingung „F — keine Düngung" kann zusätzlich nur die jeweils erste der Auflagen „g" bis „l" berücksichtigt werden, die in den Schutzbestimmungen oder der Vereinbarung enthalten ist.

8 Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen für freiwillige Vereinbarungen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von bestimmten Biotoptypen (Kooperationsprogramm Biotoppflege)

Vom 14.02.2001, Nds.MBl. S. 719 / Quelle: http://www.umweltonline.de

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
Einführung, Beibehaltung oder Wiederaufnahme einer ehemals ausgeübten naturschutzgerechten Bewirtschaftung, die entsprechend den naturschutzfachlichen Zielen dauerhaft oder in zeitlich regelmäßigen Abständen auf folgenden Flächen ausgeübt wird: - Naturschutzgebiete (§ 24 einschließlich § 32 NNatG), - Nationalparke (Landesgesetze), - Biosphärenreservate (§ 14a BNatSchG), - Flächen, die bereits Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" sind oder die von der LReg zur Aufnahme in das Netz vorgeschlagen worden sind. Förderfähige Biotoptypen: - montane Wiesen, - Magerrasen, - Sandheide, - Moorheide (einschließlich Pfeifengrasdegenerationsstadien, die mit Moorheide in Kontakt sind).	Förderung: - einer Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist, - einer umweltfreundlichen Extensivierung der Landwirtschaft und einer Weidewirtschaft geringerer Intensität, - der Erhaltung bedrohter, besonders	Bewirtschafter der Flächen Bewirtschafter ist, wer aufgrund Eigentums, privatrechtlicher Vereinbarungen oder im Rahmen einer rechtskräftigen Anordnung gemäß § 29 Abs. 1 NNatG berechtigt ist, ein Grundstück zu nutzen, und es nutzt.	Die Abwicklung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der oberen Naturschutzbehörde und dem AfA. Die zu vereinbarenden Leistungen oder Bewirtschaftungsbedingungen werden vorab von der oberen Naturschutzbehörde festgelegt und den örtlich betroffenen AfA mitgeteilt.	**Antrag:** Beim Amt für Agrarstruktur (AfA). **Verpflichtungszeitraum:** Mindestens fünf Jahre. **Förderung:** Die Zahlung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Bewirtschaftungsvereinbarungen stellen öffentlich-rechtliche Verträge dar. **4.2.1 Beweidung von**: - Magerrasen, montanen Wiesen 180 €/ha/Jahr, - Sandheiden, Moorheiden 150 €/ha/Jahr. a) Für eine Beweidung von Magerrasen und montanen Wiesen unter erschwerten Bedingungen (extreme Hanglage, Flachgründigkeit, Kleinstparzellierung, flexible Zäunung) erhöht sich die Zahlung auf 350 €/ha/Jahr. b) Bei extremen Beweidungsbedingungen von Magerrasen und montanen Wiesen (verstreute Lage kleiner Parzellen, zusätzlicher Arbeitsaufwand durch Zauninstandhaltung und Kontrolle) erhöht sich die Zahlung auf 425 €/ha/Jahr. 4.2.1.1 Für eine zusätzlich zu den Maßnahmen nach Nr. 4.2.1 durchzuführende Bewirtschaftung (Mahd und/oder Entbuschung) von Teilflächen einschließlich Abtransport des Mäh- oder Schnittgutes erhöht sich die Zahlung bei zweijährlichem Rhythmus um 150 €/ha/Jahr dieser Teilflächen. 4.2.1.2 Für eine zusätzlich zu den Maßnahmen nach Nr. 4.2.1 durchzuführende Bewirtschaftung (Mahd und/oder Entbuschung) von Teilflächen, die ihrem Schutzzweck entsprechend oder aufgrund ihrer Beschaffenheit nur von Hand zu bearbeiten sind, einschließlich Abtransport des Mäh- oder Schnittgutes erhöht sich die Zahlung bei zweijährlichem Rhythmus um 400 €/ha/ Jahr dieser Teilflächen. **4.2.2 Maschinelle Mahd einschließlich Abtransport des Mähgutes (Grundbetrag) nach dem 24. Juni von** - montanen Wiesen 240 €/ha/Jahr, - Magerrasen 100 €/ha/Jahr. a) Für die Mahd, die nur mit besonderen arbeitstechnischen Erschwernissen (z.B. Steillage) durchgeführt werden kann, kann ein Zuschlag bei - montanen Wiesen bis 150 €/ha/Jahr, - Magerrasen bis 180 €/ha/Jahr gezahlt werden.

	wertvoller landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften, - der Erhaltung der Landschaft und historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen.			b) Für die Mahd, die dem Schutzzweck entsprechend oder aufgrund der Beschaffenheit der Flächen nur von Hand durchgeführt werden kann, wird ein Zuschlag bei - montanen Wiesen von 650 €/ha/Jahr, - Magerrasen von 500 €/ha/Jahr gezahlt. c) Im Fall nicht verwertbarer Aufwüchse infolge der örtlichen Gegebenheiten (Niederschlagsverteilung, Steine, Schmutz, Bestandszusammensetzung) wird ein weiterer Zuschlag bei - montanen Wiesen von 500 €/ha/Jahr, - Magerrasen von 490 €/ha/Jahr gezahlt. **4.2.3 Pflege gegenwärtig ungenutzter landwirtschaftlicher Nutzflächen** 4.2.3.1 Für maschinelle Pflegemaßnahmen (Mahd und/oder Entbuschung) - bei jährlichen Maßnahmen 320 €/ha/Jahr, - bei zweijährlichem Rhythmus 160 €/ha/Jahr einschließlich Abtransport des Mäh- oder Schnittgutes. Für die Maßnahmen, die nur mit besonderen arbeitstechnischen Erschwernissen durchgeführt werden können, kann ein Zuschlag bis 75 €/ha/Jahr, bei zweijährlichem Rhythmus bis 150 €/ha im Jahr der Durchführung gezahlt werden. 4.2.3.2 Für Pflegemaßnahmen (Mahd und/oder Entbuschung) von Flächen oder Teilflächen, die ihrem Schutzzweck entsprechend oder aufgrund ihrer Beschaffenheit nur von Hand durchzuführen sind, ergibt sich je ha von Hand zu bearbeitender Fläche ein Zuschlag von - bei jährlichen Maßnahmen 800 €/Jahr, - bei zweijährlichem Rhythmus 400 €/Jahr einschließlich Abtransport des Mäh- oder Schnittgutes. Für die Maßnahmen, die nur mit besonderen arbeitstechnischen Erschwernissen durchgeführt werden können, kann ein Zuschlag bis 75 €/ha/Jahr, bei zweijährlichem Rhythmus bis 150 €/ha im Jahr der Durchführung gezahlt werden. Soweit im Einzelfall der nach Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 zulässige Höchstbetrag überschritten wird, erfolgt für die Kofinanzierung durch die EG eine Kappung. Die den Höchstbetrag übersteigenden Leistungen werden aus Landesmitteln finanziert. **Kontrolle:** Über die Maßnahmen und ihre Durchführung führt die oberste Naturschutzbehörde Erfolgskontrollen durch. Der Umfang der Erfolgskontrollen richtet sich nach den Vorgaben der EU und den Haushaltsvorschriften des Landes. Unter anderem werden dabei Indikatoren berücksichtigt. Auf Veranlassung des MU wirkt das NLÖ an der Durchführung der Maßnahmen beratend mit und beobachtet in ausgewählten Bereichen die Entwicklung von Flora und Fauna auf den Flächen, die im Rahmen dieses Programms gefördert werden. Wissenschaftliche Arbeiten werden vom NLÖ koordiniert. Die gesetzlich verankerten Aufgaben der gesetzlich zuständigen Nationalpark- oder Biosphärenreservatsverwaltungen bleiben hiervon unberührt.

9 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben zum Trinkwasserschutz in Wasservorranggebieten im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Kooperationsprogramm Trinkwasserschutz)

Vom 02.02.2001, Nds.MBl. S. 712

Quelle: www.umweltonline.de

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
6.1Gewässerschonende landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung 6.2 Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen 6.3 Flankierende Maßnahmen zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung	Durch eine gewässerschonende Land- und Wasserbewirtschaftung soll eine Verminderung von schädlichen Einflüssen auf den Wasserhaushalt sowie der Schutz der Ressource Trinkwasser gefördert werden. Insbesondere soll einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch Nitrat oder Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel entgegengewirkt werden.	- nach Nr. 6.1: landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform, - nach Nr. 6.2: natürliche und juristische Personen, - nach Nr. 6.3: Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sowie natürliche und juristische Personen.	Der Zuwendungsempfänger hat für das beantragte Vorhaben vollständige und hinreichend konkretisierte Planungsunterlagen vorzulegen. Hierzu gehört insbesondere eine Beschreibung des geplanten Vorhabens. Für die Vorhaben nach den Nrn. 6.2 und 6.3 müssen zudem ein Finanzierungs- und Zeitplan sowie ein Konzept für nachlaufende Erfolgsbewertungen und Wirkungskontrollen vorgelegt werden. Gebietskulisse: Vorhaben auf land- oder forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen sind nur förderfähig in Vorranggebieten für Wassergewinnung, die in Raumordnungsprogrammen festgelegt sind oder deren räumliche Abgrenzung durch hydrogeologische Gutachten hinreichend genau bestimmt ist.	**Antrags- und Bewilligungsbehörden:** für Vorhaben nach den Nrn. 6.1, 6.2, 6.3.1 und 6.3.2 die örtlich zuständigen BezReg - Dezernate Wasserwirtschaft/Wasserrecht - und für Vorhaben nach Nr. 6.3.3 das NLÖ. **Verpflichtungszeitraum:** Mindestens fünf Jahre **Förderung:** Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Geldleistungen zur Projektförderung gewährt. Mit Ausnahme der Vorhaben zur gewässerschonenden Landwirtschaft durch Flächenerwerb und -pacht (siehe Nr. 6.3.1) sowie zu Modell- und Pilotvorhaben für eine gewässerschonende Land- und Forstwirtschaft (siehe Nr. 6.3.3), für die eine Anteilsfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag erfolgt, als Festbetragsfinanzierung. Zuwendungen von weniger als 5 000 DM (2 556,46 €) sollen grundsätzlich nicht bewilligt werden, es sei denn die angestrebte Schutzwirkung für das Trinkwasser wird sonst nicht erreicht. Die Vorhaben nach Nr. 6.1 werden auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Verträgen gefördert. Für die Vorhaben nach den Nrn. 6.2 und 6.3 werden Zuwendungen auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden gewährt. **Kontrolle:** Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. 12. 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. EG Nr. L 391 S. 36) bei den Zuwendungsempfängern, ob die Voraussetzungen noch vorliegen und die Auflagen erfüllt werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen.

6.1.2 Extensive Bewirtschaftung und Beibehaltung der Nutzung von Grünland	Ein Viehbesatz von maximal 1,8 RGV je ha Grünland im Jahresdurchschnitt auf allen von dem landwirtschaftlichen Unternehmer bewirtschafteten Grünlandflächen innerhalb und außerhalb Gebietskulisse muss eingehalten werden. Eine Nutzungsänderung von Grünland in Ackerland während des Vertragszeitraumes auf allen Grünlandflächen ist nicht zulässig. Für den gesamten Betrieb muss ein Viehbestandsverzeichnis geführt werden, so dass durch Erfassung aller Zu- und Abgänge jederzeit der Bestand nach Tierarten dargestellt werden kann. Es muss eine Schlagkartei oder ein Weidetagebuch geführt werden. Eine N-Düngung im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres ist nicht zulässig. Es muss mindestens eine Schnittnutzung innerhalb von zwei Jahren inklusive Abfuhr des Erntegutes durchgeführt werden. Die Zufütterung auf der Fläche vom 1. Juli bis zum 31. März des Folgejahres ist nicht zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten (Ausnahme bei Tipulabefall).	In Abhängigkeit vom RGV-Besatz bis zu 296,55 €/ha/Jahr. Diese Zuwendung setzt sich zusammen aus: ▪ dem Grundbetrag für die Extensivierung 51,13 €/ha/Jahr ▪ zuzüglich bis zu 245,42 €/ha/Jahr in Abhängigkeit vom RGV-Besatz je ha Grünland 40,90 € je 0,1 RGV unterhalb des durchschnittlichen Viehbesatzes von 1,8 RGV, förderungsfähig jedoch maximal bis zu 0,6 RGV unterhalb des durchschnittlichen Viehbesatzes von 1,8 RGV 6 x 40,90 € = maximal 245,42 €.
6.1.3 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland	siehe 6.1.2 Die umzuwandelnde Fläche muss das vorletzte Kalenderjahr vor dem Jahr des Vertragsbeginns als prämienberechtigte Ackerfläche gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 gedient haben.	Die Förderhöhe richtet sich nach den in Niedersachsen gültigen Ertragsregionen (Region 1-9) für die EU- Ausgleichszahlungen und Stilllegungsprämien und beträgt zwischen 397,59 und 599,75 €/ ha/ Jahr.
6.1.4 Grundwasserschonende Bewirtschaftung von stillgelegten Ackerflächen	Die Förderung wird nur gewährt für Flächen innerhalb der Gebietskulisse, die im Rahmen der obligatorischen als auch freiwilligen Stilllegung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 stillgelegt sind und auf denen die beschriebenen zusätzlichen Umweltleistungen erbracht werden, die deutlich über die Anforderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/ 1999 hinausgehen: ▪ Die Einsaat einer winterharten und leguminosenfreien Gräsermischung muss bis zum 15. September des Jahres, das dem Stilllegungszeitraum vorausgeht, erfolgen. - Der Umbruch der oben genannten Begrünung darf frühestens zum 1. Februar des dem Brachezeitraum folgenden Jahres und nur bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung erfolgen. ▪ Nachwachsende Rohstoffe dürfen auf der stillgelegten Fläche während des Stilllegungszeitraumes nicht angebaut werden. ▪ Pflegemaßnahmen dürfen auf der stillgelegten Fläche nicht vor dem 15. Juni durchgeführt werden.	158,50 €/ha/Jahr.
6.1.5 Bewirtschaftung eines Betriebsteils nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus	Die Bewirtschaftung und Kontrolle des oben genannten Betriebsteils hat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu erfolgen. Der durchschnittliche Viehbesatz ist auf 2,0 Großvieh-Einheiten je ha beschränkt.	Die Dauer der Förderung ist auf maximal fünf Jahre begrenzt. Zuwendungen werden nur für die Bewirtschaftung von Ackerflächen nach den Grundsätzen des

		ökologischen Landbaus gewährt. ▪ In den ersten beiden Jahren: 153,39 €/ha/ Jahr. ▪ In den drei Folgejahren: 122,71 €/ha/Jahr.
6.1.6 Bewirtschaftungsmaßnahmen zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung, die über die Bewirtschaftungsauflagen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 hinausgehen	Die Bewirtschaftung und Kontrolle des Betriebes muss nach den Richtlinien der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfolgen. Es besteht die Pflicht zur Teilnahme an einer gewässerschutzorientierten Beratung. Der durchschnittliche Viehbesatz ist auf 1,0 GVE/ha beschränkt. Die Zwischenlagerung von tierischen Wirtschaftsdüngern ist in der engeren Schutzzone von Wasserschutzgebieten verboten. Der Umbruch von Beständen mit Leguminosenanteil ist frühestens vier Wochen vor Aussaat der Folgekultur zulässig. Auf mähfähigem Grünland hat mindestens eine Schnittnutzung inklusive Abfuhr pro Jahr zu erfolgen.	132,94 €/ha/ Jahr.
6.2 Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 - Titel II Kapitel IX Artikel 33 vierter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 -	Für das Vorhaben müssen Konzepte vorgelegt werden, die eine klare Zielführung i. S. des Grundwasserschutzes erkennen lassen (z.B. Darstellung bereits vorliegender themenbezogener Ergebnisse, vorgesehener zeitlicher Ablauf, vorgesehene Strategie, vorgesehene Maßnahmen, Zielgruppen, Abschätzung der Erfolgsaussichten). Die Anbauprodukte des ökologischen Landbaus müssen von Betrieben mit Flächen in Wasservorranggebieten erzeugt werden.	Förderung entsprechend dem Projektumfang, sie darf 125.000 € je Vorhaben und Jahr nicht überschreiten.
6.2.2 Konzepte zur Förderung des ökologischen Landbaus	Vorrangig können gefördert werden: ▪ Zustandsanalysen über besonders geeignete Unternehmen der Ernährungswirtschaft und des Handels im Hinblick auf die Verarbeitung und Vermarktung von ökologischen Anbauprodukten. ▪ Untersuchungen über Grundlagen und Möglichkeiten der Entwicklung oder des Ausbaus der Vertriebslinien für ökologische Verarbeitungsprodukte dieser Unternehmen. ▪ Untersuchungen über Liefermöglichkeiten verarbeitungstechnologisch geeigneter Anbauprodukte aus landwirtschaftlichen Betrieben mit Flächen in Wasservorranggebieten. ▪ Ermittlung von Möglichkeiten der Verarbeitung und Veredelung der vorgenannten Anbauprodukte.	
6.2.3 Akzeptanzverbesserung in der Ernährungswirtschaft und bei den Produzentinnen	Vorrangig gefördert werden können die Vermarktung sowie die Verarbeitung oder Erzeugung von ökologisch erzeugten Anbauprodukten aus Betrieben mit Flächen in Wasservorranggebieten. Hierzu sollen besondere Anreize in der Ernährungswirtschaft und im Handel zur Verarbeitung oder zum	

und Produzenten	Verkauf von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen geschaffen und somit bei den Landwirten eine Umstellung auf den ökologischen Landbau gefördert werden.	
6.2.4 Erstellung und Umsetzung von Marketingkonzepten	Vorrangig können gefördert werden das Erstellen von konkreten Marketingkonzepten für die Ernährungswirtschaft und den Handel für die einzelnen Produktgruppen auf der Grundlage der in Nr. 6.2.2 genannten Zustandsanalysen sowie die Umsetzung der Marketingkonzepte (z.B. Aufbau direkter Kontakte zwischen der Ernährungswirtschaft, dem Handel und den interessierten Landwirtinnen und Landwirten in Wasservorranggebieten; Entwicklung konkreter betrieblicher Vorhaben für die Ernährungswirtschaft und den Handel zum Einstieg in die Verarbeitung oder Veredelung ökologisch erzeugter Anbauprodukte und die Vermarktung der Verarbeitungsprodukte; Entwicklung konkreter einzelbetrieblicher Umstellungsoptionen).	
6.3 Flankierende Maßnahmen zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung - Titel II Kapitel IX Artikel 33 elfter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 – 6.3.1 Flächenerwerb und -pacht durch die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung	Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Pacht von Flächen muss der Zuwendungsempfänger eine der nachfolgend genannten Landnutzungen sicherstellen: ▪ Die Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland oder Wald. ▪ Die Nutzung als extensives Grünland. ▪ Die Umstellung auf Produktionsverfahren des ökologischen Landbaus gemäß der jeweils geltenden EU-Verordnungen. ▪ Die Umstellung auf andere grundwasserschonende Produktionsverfahren der Landbewirtschaftung. Zudem muss der Grad der Nitratauswaschungsgefährdung des Bodens durch geologisch-bodenkundliche Gutachten (Austauschhäufigkeit gemäß DIN 19732 und 1997-06) oder durch andere geeignete Unterlagen hinreichend genau bestimmt worden sein.	
6.3.1.2 Flächenerwerb	Der Erwerb von Flächen ist förderfähig, wenn die bisherige landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben und die zukünftige Pflege der Fläche i. S. des Gewässerschutzes erfolgt. Die mit dem Grunderwerb verfolgte Zweckbindung der erworbenen Fläche ist ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Zuwendung für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren sicherzustellen. Die Zuwendung darf auch gewährt werden, wenn die Nutzungsänderung aus rechtlichen Gründen (z.B. laufende Pachtverträge) erst zukünftig erfolgen kann. In diesen Fällen vermindern sich die zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten um die bis zum Zeitpunkt der Nutzungsänderung zu erwartenden Einkünfte und Zinsen. Das Vorhaben kann nur in den zu fördernden Gebieten stattfinden. Als zuwendungsfähig sind nur die Grunderwerbskosten bis zur Höhe des Bodenrichtwertes oder des gutachterlich festgestellten Verkehrswertes anzuerkennen. Bei der Ermittlung des Verkehrswertes sind die für die Landesverwaltung eingeführte "Wertermittlungsverordnung (WertV 88)" sowie die "Wertermittlungsrichtlinien (WertR)" i. V. m. den "Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft (LandR)" oder den "Waldwertermittlungsrichtlinien (WaldR)" in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.	Der Grunderwerb kann - in der Zone II von WVG bis zu 90 v. H., - in der Zone III von WVG auf Standorten mit mittlerer bis sehr großer Austauschhäufigkeit bis zu 70 v. H. und - in der Zone III von WVG auf Standorten mit geringer Austauschhäufigkeit bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

6.3.1.3 Flächenpacht	Die Pacht von Flächen ist förderfähig, wenn die Fläche von Ackerland in Grünland oder Wald umgewandelt oder auf Produktionsverfahren des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 umgestellt oder die Nutzung von Grünland gesichert oder auf andere grundwasserschonende Produktionsverfahren der Landbewirtschaftung umgestellt wird.	Die Zuwendung bemisst sich in analoger Anwendung der Fördersätze in Nr. 6.3.1.2 und auf der Basis des ortsüblichen Pachtzinses.
6.3.2 Begleitende Maßnahmen des ökologischen Landbaus	Bei den begleitenden Maßnahmen des ökologischen Landbaus handelt es sich z.B. um befristete Umstellungsberatung, Seminare für umstellungsinteressierte Betriebe, projektbezogene kurzfristige Demonstrationsvorhaben sowie die Erhebung und Auswertung von Grundlagendaten. Für die Vorhaben müssen Konzepte vorgelegt werden, die eine klare Zielführung i. S. des Grundwasserschutzes erkennen lassen (z.B. Darstellung bereits vorliegender themenbezogener Ergebnisse, vorgesehener zeitlicher Ablauf, vorgesehene Strategie, vorgesehene Maßnahmen, Zielgruppen, Abschätzung der Erfolgsaussichten).	Förderung entsprechend dem Projektumfang, sie darf 75.000 € je Vorhaben und Jahr nicht überschreiten.
6.3.2.2 Befristete einzelbetriebliche Beratung	Vorrangig gefördert werden sollen befristete einzelbetriebliche Beratungen für Landwirte in Wasservorranggebieten zur Entscheidungsfindung für die Umstellung auf ökologischen Landbau in Abhängigkeit von den standortspezifischen Erfordernissen des Grundwasserschutzes, z.B. für die Bereiche Produktionstechnik und Betriebsorganisation. Dieses Angebot gilt nur für Landwirte mit Flächen in Wasservorranggebieten und nur befristet für eine Laufzeit der jeweiligen Maßnahme von maximal drei Jahren. Die Maßnahme beinhaltet auch die begleitende Erstellung von Informations- und Beratungsunterlagen für Landwirte zu speziellen Anforderungen des ökologischen Landbaus in Wasservorranggebieten.	
6.3.2.3 Seminare für umstellungsinteressierte Betriebe	Vorrangig gefördert werden sollen Seminare für umstellungsinteressierte Betriebe in Wasservorranggebieten mit besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Grundwasserschutzes, z.B. für überregional bedeutsame Fragestellungen für einen größeren Kreis betroffener Landwirte.	
6.3.2.4 Anlage projektbezogener kurzfristiger Demonstrationsvorhaben	Vorrangig gefördert werden soll die Anlage von projektbezogenen kurzfristigen Demonstrationsvorhaben auf einzelnen Flächen in Wasservorranggebieten, jedoch ohne Forschungscharakter, um anhand von praktischen Beispielen die betriebswirtschaftliche Machbarkeit des ökologischen Landbaus zu belegen und so das Interesse von Landwirten in Wasservorranggebieten an einer Betriebsumstellung zu erhöhen. Das Vorhaben beinhaltet auch die Erstellung vorbereitender und begleitender Informations- und Beratungsunterlagen für Landwirte.	
6.3.2.5 Erhebung und Auswertung von Grundlagendaten	Vorrangig gefördert werden soll die Erhebung und Auswertung von Grundlagendaten zum ökologischen Landbau in Wasservorranggebieten, wie z.B. zur Anbausituation der ökologisch bewirtschafteten Fläche in Wasservorranggebieten.	
6.3.3 Modell- und Pilotvorhaben für eine gewässerschonende Land- und Forstwirtschaft	Förderfähig sind Modell- und Pilotvorhaben insbesondere zu folgenden Themen: ▪ Methoden der Effizienzkontrolle gewässerschonender Maßnahmen, ▪ Vorhaben zu einem gewässerschonenden und standortangepassten Waldumbau, ▪ Instrumentarien eines nutzungsübergreifenden Schutzgebietsmanagements,	Die Finanzierung ist als Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag durchzuführen und soll in der Regel 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

	▪ Erfolgskontrollparameter im Zusammenhang mit dem Schutzgebietsmanagement, ▪ Ansätze für eine weiterführende Kooperation zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Wasserwirtschaft sowie ▪ bodenkundliche und hydrogeologische Fragestellungen im Hinblick auf eine weitergehende Prioritätensetzung und Wirkungskontrolle für Maßnahmen des Grundwasserschutzes.	

10 Verordnung über den Erschwernisausgleich und den Vertragsnaturschutz in geschützten Teilen von Natur und Landschaft

Vom 10. Juli 1997, Nds.GVBl. S. 344, geändert am 14.09.2001, Nds.GVBl. S. 604

Quelle: www.umweltonline.de

Was wird gefördert ?	Wer wird gefördert ?	Welche Voraussetzungen müssen vorliegen ?	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
Erschwernisausgleich wird gewährt für Grünland: 1. in Naturschutzgebieten und Nationalparks, wenn die wirtschaftliche Bodennutzung durch eine Naturschutzgebiets- oder Nationalparkverordnung eingeschränkt wird, 2. in besonders geschützten Biotopen nach § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes und in besonders geschütztem Feuchtgrünland nach § 28 b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, die in das Verzeichnis geschützter Teile von Natur und Landschaft eingetragen sind oder deren Existenz nach § 28 a Abs. 4 oder § 28 b Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mitgeteilt wurde, wenn a) die zum Zeitpunkt der Mitteilung ausgeübte wirtschaftliche Bodennutzung auf Veranlassung der Naturschutzbehörde eingeschränkt wird oder b) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte gemäß § 52 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes die Entstehung des geschützten Biotops bewirkt hat.	Der Erschwernisausgleich wird den Bewirtschafter gewährt. Bewirtschafter ist, wer auf Grund Eigentums oder privatrechtlicher Vereinbarungen berechtigt ist, ein Grundstück zu nutzen.	Nicht gefördert werden: 1. Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften, 2. Flächen an a) der Nordsee oder b) den tidebeeinflußten Flußläufen ohne Schutz vor Überflutungen oder Hochwasser 3. Flächen von weniger als 0,5 ha oder Flächen nach § 28 a oder 28 b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes von weniger als 0,25 ha je Bewirtschafter.	**Antrag**: bis zum 1. Februar beim Amt für Agrarstruktur, in dessen Zuständigkeitsbereich die Hofstelle des Antragstellers liegt. **Förderung:** Die Höhe des Erschwernisausgleichs ist nach der Anlage (Punktwerttabelle) zu berechnen. Erhält der Bewirtschafter Zahlungen für ähnliche Verpflichtungen auf derselben Fläche, so wird dieser Betrag auf den Erschwernisausgleich angerechnet. Umweltrechtsarchiv Beträge unter 50 Euro jährlich werden nicht ausgezahlt.

Anlage
(zu § 2 Abs. 1)

Punktwerttabelle zum Erschwernisausgleich für Grünland

Naturschutzgebiet/Nationalpark/Biotop § 28 a, § 28 b*) des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes:

Spalte A, B Zeile a, b		A 1	A 2	F	G	H	I	J	K	L	M	N	X
	Auflagen der Schutzgebietsverordnung			Keine Düngung	Max. zwei Weidetiere bis 10. Juni	Beweidung max. zwei Weidetiere bis 21. Juni	Mähen nach dem 10. Juni	Mahd max. zweimal pro Jahr	Düngung max. 80 kg N/ha/a	Mähen nach dem 15. Juni	Keine Pestizid- und Umbruchverbote	Keine ergänzende Düngung	
		Punktwerte einzelner Auflagen		Abweichende Punktwerte bei Kombination mit kumulativ wirkenden Auflagen									Summe Punkte
		Moorböden	Mineralböden										
a	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. März bis 15. Juni	7	3										
b	Maschinelle Bodenbearbeitung nach dem 30. Juni	8	4										
c	Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	6	3										
d	Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	2											
e	Verbot der Umwandlung der Grünland- in Ackernutzung sowie der Einebnung/Planierung	3											
f	Keine Düngung	20											
g	Max. zwei Weidetiere bis 30. Juni	19		3									
h	Beweidung max. zwei Weidetiere bis 21. Juni	17		3	0								
i	Mähen nach dem 30. Juni	23		5	0	0							
k	Mahd max. zweimal pro Jahr	20		0	0	0	0						
l	Düngung max. 60 kg N/ha/a	23		0	0	0	0	0					
m	Mähen nach dem 15. Juni	11		2	0	0	0	0	2				
n	Keine Pestizid- und Umbruchverbote	0		0	2	4	2	0	0	2			
o	Keine ergänzende Düngung	2		0	2	2	2	2	0	2	2		
p	Mahd eine Bfr oder von innen nach außen, 2,5 m Randstreifen	2		2	2	2	2	2	0	2	2	2	
												Summe der Punkte aller Auflagen:	
*) Unzutreffendes streichen und Name oder Nummer einsetzen.												Erschwernisausgleich in DM/ha/Jahr (20 DM je Punkt)	

Wird durch Bewirtschaftungsauflagen eine atypische besondere Erschwernis bewirkt, so kann die jeweilige Punktwertzahl durch besondere Vereinbarung oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bis zum 1,5fachen erhöht werden.

Die Bemessung des Erschwernisausgleichs ist an Hand der Punktwerttabelle wie folgt herzuleiten:

1. Zunächst alle gemäß der Schutzgebietsverordnung relevanten Auflagen in der Spalte „Auflagen" markieren.
2. Für die markierten Auflagen a bis e wird der in Spalte A 1 (Moorböden) oder A 2 (Mineralböden) vorgesehene Punktwert in die Summenspalte „X" übertragen.
3. Von den markierten grün unterlegten Auflagen f bis o wird zunächst nur der Punktwert der Spalte A für die erste (oberste) markierte Auflage in die Summenspalte „X" eingetragen. Die dieser (ersten) Auflage entsprechende Auflage der senkrechten Spalte (F bis N) ist für die Bewertung aller weiteren markierten Auflagen maßgebend. Die Punkte aller weiteren markierten Auflagen werden in den senkrechten Spalten abgelesen und in die Summenspalte „X" übertragen.
4. Addition der Punktwerte in der Summenspalte „X" und Multiplikation der Summe mit 20 DM.

345

10 Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

1 Nordrhein-Westfalen: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung 139

A Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau und bei Dauerkulturen 141

6.1 Einführung oder Beibehaltung eines der folgenden extensiven Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen 141

6.2 Anlage von Schonstreifen (z.B. Saum- und Bandstrukturen, Randstreifen, ökologisch sensible Teilflächen) 141

B Förderung extensiver Grünlandnutzung 142

9.1 Extensive Grünlandnutzung durch eine eingeschränkte Düngung, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 142

C Förderung ökologischer Anbauverfahren 143

12.1 Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb 143

D Förderung der Festmistwirtschaft 144

2 Nordrhein-Westfalen: Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz 145

Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz

Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerrandstreifen/Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften 147

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland 147

Umwandlung von Acker in Grünland 147

Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung 147

Nutzung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen 147

Extensive Weide- und Mähweidenutzung 148

Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung 148

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung sonstiger Biotope/Nutzungsintegrierte Pflege 149

Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung 149

Streuobstwiesenschutz 150

Biotopanlage und –pflege 150

3 Nordrhein-Westfalen: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Anlage von Uferrandstreifen 151

4 Nordrhein-Westfalen: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes 153

5 Nordrhein-Westfalen: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen 155

2.1 Erosionsmindernde Bodenbearbeitungs- und Bestellmaßnahmen auf Ackerflächen 156

2.2 Einsaat mehrjähriger Grasarten 156

6 Nordrhein-Westfalen: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen **157**

7 Nordrhein-Westfalen: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung) **158**

1 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

Vom 31. August 2000, MBl.NW. S. 1059

Quelle: http://www.umweltonline.de

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle
A Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau und bei Dauerkulturen **B** Förderung extensiver Grünlandnutzung **C** Förderung ökologischer Anbauverfahren **D** Förderung der Festmistwirtschaft	Zuwendungen für extensive und ressourcenschonende Produktionsverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.	Zuwendungsempfänger muss den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften. Die Flächen, für die eine Förderung beantragt wird, müssen im Land Nordrhein-Westfalen liegen. Für eine Förderung nach Verfahren C, Nr. 14.1.6 sowie nach Verfahren D muss darüber hinaus der Betriebssitz im Land Nordrhein- Westfalen liegen. Der Umfang des Dauergrünlands (Anlage 1 b) im Gesamtbetrieb darf insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden. Vergrößert sich während der Dauer der Verpflichtung ▪ im Falle einer Förderung nach Nummer 6.1 die Acker- oder Dauerkulturfläche des Betriebes, ▪ im Falle einer Förderung nach Nummer 9.1 die Hauptfutterfläche des Betriebes, ▪ im Falle einer Förderung nach Nummer 12.1 die Betriebsfläche, muss der Zuwendungsempfänger für den restlichen Verpflichtungszeitraum die zusätzlichen Flächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften. Er kann für die zusätzlichen förderungsfähigen Flächen eine Zuwendung beantragen, soweit die Restlaufzeit mindestens 2 Jahre beträgt und die hinzukommende Fläche deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche oder nicht größer als 2 Hektar ist. Der Zuwendungsempfänger kann während des Verpflichtungszeitraums eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen schriftlich beantragen, sofern damit zusätzliche Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits einge-	**Antragstellung:** beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen. **Verpflichtungszeitraum:** Fünf Jahre. Der Verpflichtungs- und Bewilligungszeitraum verlängert sich nach Ablauf um weitere 5 Jahre, sofern nicht bis 3 Monate vor Ablauf des laufenden Verpflichtungszeitraums ▪ der Zuwendungsempfänger die Verlängerung durch schriftliche Erklärung ausschließt oder ▪ die Bewilligungsbehörde die Verlängerung widerruft. **Bewilligungsbehörde:** der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter. **Bagatellgrenze:** 255 € pro Jahr. Bei D: 766 € pro Jahr **Kontrollen:** Die Verwaltungskontrollen sind für Flächen und Tiere, die Gegenstand der Verpflichtung sind, erschöpfend anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen - unter anderem in allen geeigneten Fällen anhand der Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollverfahrens - durchzuführen. Die Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Stichprobenkontrollen in Höhe von mindestens 5 v. H. der bewilligten Anträge vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort sind gemäß Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 (ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 36) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Der Erl. v. 23. April 1996 - II A 1- 2090.1.11 in jeweils gültiger Fassung ist anzuwenden.

			gangenen Verpflichtungen erweitert werden und die neue Maßnahme Bestandteil dieser oder einer anderen Förderrichtlinie ist, die zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Nordrhein-Westfalen erlassen worden ist. Die Umwandlung führt nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung der bereits gezahlten Zuwendungen. Bei einer Förderung nach Nummer 6.1, 6.2, 9.1.3 oder 12.1 wird für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung stillgelegt sind, keine Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinien gewährt. Eine gleichzeitige Förderung nach den Nummern 6.1.1 bis 6.1.3 ist nicht zulässig. Im Falle der Kombination von Nummern 6.1.1 bis 6.1.3 sowie Nummer 12.1 mit Nummer 6.2 ist eine Doppelförderung für dieselbe Fläche nicht zulässig. Im Falle der Kombination von Nummer 9.1.3 mit den Nummern 9.1.1 oder 9.1.2 ist eine Doppelförderung für dieselbe Fläche nicht zulässig.	

Was wird gefördert?	Voraussetzungen	Förderhöhe
A Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau und bei Dauerkulturen		
6.1 Einführung oder Beibehaltung eines der folgenden extensiven Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen, durch Verzicht auf		
6.1.1 chemisch-synthetische Düngemittel (gem. Anlage 3, Nr. 2) sowie Pflanzenschutzmittel (gem. Anlage 2) im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen,	Kein Ausbringen von Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des § 1 Nr. 2 a des Düngemittelgesetzes auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird.	**Einführung der Maßnahme:** je ha Ackerfläche 153 € je ha Dauerkulturfläche 736 € **Beibehaltung der Maßnahme:** je ha Ackerfläche 122 € je ha Dauerkulturfläche 613 €
6.1.2 chemisch-synthetische Düngemittel (gem. Anlage 3, Nr. 2) im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen,	Kein Ausbringen von Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des § 1 Nr. 2 a des Düngemittelgesetzes auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird.	**Einführung der Maßnahme:** je ha Ackerfläche 92 € je ha Dauerkulturfläche153 € **Beibehaltung der Maßnahme:** je ha Ackerfläche 73 € je ha Dauerkulturfläche 122 €
6.1.3 die Anwendung von Herbiziden in den Betriebszweigen Ackerbau, Obstbau oder anderen Dauerkulturen		**Einführung der Maßnahme:** je ha Ackerfläche u. Obstkulturen 92 € je ha anderer Dauerkulturen 214 € **Beibehaltung der Maßnahme:** je ha Ackerfläche u. Obstkulturen 73 € je ha anderer Dauerkulturen 184 €
6.2 Anlage von Schonstreifen (z.B. Saum- und Bandstrukturen, Randstreifen, ökologisch sensible Teilflächen)		
Voraussetzung ist, dass der Antragsteller: ▪ auf jeweils denselben oder auf jährlich wechselnden Ackerflächen Schonstreifen auf bis zu 5 v. H. der Gesamtackerfläche des Betriebes anlegt, und zwar mit einer Breite von 3 m bis 12 m entlang von Schlaggrenzen, von 6 m bis 12 m innerhalb eines Schlages; je Schlag dürfen maximal 20 v.H. der Fläche als Schonstreifen angelegt werden, ▪ auf den Schonstreifen ab der Ernte der vorangehenden Hauptfrucht bis zur Ernte der nachfolgenden Hauptfrucht des Schlages auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verzichtet, ▪ auf den Schonstreifen nach der Einsaat der Hauptfrucht des Schlages bis zu deren Ernte keine flächendeckende mechanische Beikrautregulierung durchführt, ▪ auf den Schonstreifen entweder dieselbe Ackerkultur wie auf dem Gesamtschlag einsät oder ein von der LÖBF empfohlenes Gemisch mit blühfreudigen Arten ansät oder Selbstbegrünung zulässt (in diesen Fällen darf der Aufwuchs nicht verwertet werden).		**je ha angelegten Streifen:** bei der Bestellung mit der gleichen Ackerkultur wie auf dem Gesamtschlag 409 € bei der Einsaat eines Gemischs mit blühfreudigen Arten oder Zulassung von Selbstbegrünung 715 €

Von der Verpflichtung zum Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die in der Anlage 2 unter Nummer 2 genannten Präparate bei einer Förderung nach Nrn. 6.1.1 bis 6.1.3 ausgenommen. Flächen, für die in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung ein Vertrag nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter bestanden hat, können vor Vertragsende nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden.		
B Förderung extensiver Grünlandnutzung		
Der Antragsteller verpflichtet sich, dass er ▪ den durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz von 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche (hierzu gehören nur die Futterflächen, für die keine Prämie nach der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung gewährt wird) zu keiner Zeit um mehr als 10 v. H. überschreitet - für den Fall einer Förderung nach Nummer 9.1.1 ist Nummer 10.1.6.2 zu berücksichtigen - und ▪ kein Dauergrünland (Anlage 1b) in Ackerland umwandelt, ▪ auf dem Dauergrünland keine chemisch-synthetischen Düngemittel (gem. Anlage 3, Nr. 2) sowie keine Pflanzenschutzmittel einsetzt - in Ausnahmefällen können Pflanzenschutzmittel nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde eingesetzt werden, ▪ weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufbringt, ▪ nicht mehr Wirtschaftsdünger ausbringt, als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je Hektar LF entspricht, ▪ keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchführt, ▪ auf der Hauptfutterfläche zu keiner Zeit einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar unterschreitet und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich nutzt, ▪ im Falle der Aufstockung der Hauptfutterflächen diese entsprechend dem Zuwendungszweck bewirtschaftet.		
9.1 Extensive Grünlandnutzung durch eine eingeschränkte Düngung, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und durch:		
9.1.1 Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes (Anlage 1b) eines Betriebes, indem der Besatz an Rauhfutterfressern auf höchstens 1,4 rauhfutterfressende Großvieheinheiten (RGV) (gem. Anlage 1a, Nr. 1) je ha Hauptfutterfläche verringert wird	Verringerung der Großvieheinheiten durch: ▪ eine Viehbestandsabstockung von Rindern und/oder Schafen, ▪ eine Flächenaufstockung oder ▪ eine Kombination von beidem Zusätzlich verpflichtet sich der Antragsteller, dass er ▪ keine Aufstockung sonstiger RGV vornimmt, ▪ den festgesetzten maximalen Viehbesatz vor Ablauf des ersten Jahres der Verpflichtung erreicht und bis zum Ende der Verpflichtung beibehält, ▪ die Gesamtzahl rauhfutterfressender Großvieheinheiten (RGV) gegenüber dem Bezugszeitraum (Nummer 11.1.4) nicht erhöht, außer im Falle einer Flächenaufstockung, wobei sich der durchschnittliche RGV-Besatz je ha Hauptfutterfläche nicht gegenüber dem festgesetzten maximalen Viehbesatz erhöhen darf.	**im Falle der Verringerung des Viehbestandes, je verringerter GVE Rinder und Schafe:** je ha Dauergrünland 276 € höchstens jedoch insgesamt je ha Dauergrünland 552 € mindestens aber insgesamt je ha Dauergrünland 153 € **im Falle der Aufstockung der Fläche:** je ha Dauergrünland 153 €
9.1.2 Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes mit höchstens 1,4 RGV je ha Hauptfutterfläche		je ha Dauergrünland 153 €

9.1.3 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Dauergrünland mit einem Besatz von höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche	Umwandlung von mindestens 0,3 ha Ackerfläche, die mindestens seit dem 31. 12. 1991 ununterbrochen als Ackerfläche gedient hat, in extensiv zu nutzendes Dauergrünland.	je ha umzuwandelnde Ackerfläche 429 €

C Förderung ökologischer Anbauverfahren

12.1 Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb gemäß Kriterien Anlage 3

Anlage 3

1. Pflanzliche Erzeugung

- Es gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) 2092/ 91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechendene Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und des dazugehörigen EG-Folgerechts in der jeweils gültigen Fassung.

2. Düngung

- Grundlage der Düngung sind wirtschaftseigene Substanzen.
- Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur an den Standort und in an den Pflanzenbedarf angepassten Mengen zulässig.
- Es sind weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des § 1 Nummer 2a des Düngemittelgesetztes zugelassen. Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufsdünger die Düngemenge entsprechend einer Tierhaltung von 2,0 GVE/ ha LF nicht überschreiten.
- Mineralische Ergänzungsdüngung hat - soweit erforderlich - in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind. Es sind nur Düngemittel und Bodenverbesserer einsetzbar, die nach der VO (EWG) Nr. 2092/ 91 (Anhang I in Verbindung mit Anhang II) zugelassen sind.

3. Tierhaltung

- Es gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/ 91, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1804/ 1999, auch soweit diese nach Artikel 3 erst ab dem 24. August 2000 gelten, sowie die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2092/ 91 erlassenen Vorschriften.

Die Rotation des Gemüseanbaus auf den insgesamt beantragten Ackerflächen des Betriebes ist zulässig. Wird der Gemüseanbau auf den insgesamt beantragten Ackerflächen ohne Änderungsantrag über den bewilligten Umfang hinaus ausgeweitet, so werden die entsprechenden Flächen als Ackerflächen ohne Gemüseanbau gefördert. Wird der Gemüseanbau ohne Reduzierung der Gesamtackerfläche eingeschränkt, werden die bewilligten Flächen wie Ackerflächen ohne Gemüseanbau gefördert.

Für nach Nrn 6.1, 6.2 und 9.1.3 geförderte Flächen wird keine Zuwendung gewährt, für die Hauptfutterfläche des Betriebes wird keine Zuwendung gewährt, wenn im Betrieb eine Zuwendung nach Nr. 9.1.1 gewährt wird.

Einführung ökologischer Anbauverfahren:

je ha Acker- und Dauergrünlandfläche 204 €

je ha Ackerfläche mit Gemüseanbau 511 €

je ha Dauerkulturen 971 €

je ha sonstige, landwirtschaftlich genutzte Fläche 204 €

Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren:

je ha Acker- und Dauergrünlandfläche 153 €

je ha Ackerfläche mit Gemüseanbau 255 €

je ha Dauerkulturen 715 €

je ha sonstige, landwirtschaftlich genutzte Fläche 153 €

Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 - in der jeweils geltenden Fassung - erhalt der Zuwendungsempfänger jährlich bis zu 102 € pro ha, höchstens jedoch 1.020 € pro Betrieb.

D Einführung oder Beibehaltung der Festmistwirtschaft durchgängig in mindestens einem der Betriebszweige Milchviehhaltung, Mutterkuhhaltung, Bullenmast, Sauenhaltung oder Schweinemast	
Gefördert wird, wer: ▪ den Festmist auf betriebseigenen Flächen ausbringt, eine jährliche Nährstoffanalyse des Festmists vornehmen lässt und nachweisen kann, ▪ in den berücksichtigten Betriebszweigen die in der Anlage 4 festgelegten Kriterien, insbesondere die Grundsätze einer artgerechten Tierhaltung einhält, ▪ im Gesamtbetrieb einen durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz von 2,0 GVE (gemäß Anlage la) je ha LF nicht überschreitet und höchstens den Wirtschaftsdünger ausbringt, der diesem Viehbesatz entspricht, ▪ zu keiner Zeit den im Jahresdurchschnitt zulässigen Viehbesatz um mehr als 10 v. H. überschreitet.	je ha berücksichtigungsfähige LF: 153€ maximal jedoch je Betrieb 6.135 € Eine Erweiterung der Förderung ist zulässig, sofern der durchschnittliche GVE-Bestand um mindestens 2 GVE erhöht wird.

2 Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz)

Vom 14. September 2000, MBl.NW. S. 1296

Quelle: http://www.umweltonline.de

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland ▪ durch Nutzungsbeschränkungen und –verzichte auf Grünlandflächen, ▪ durch überbestehende Vorgaben hinausgehende Nutzungsbeschränkungen in Naturschutzgebieten, in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten, ▪ durch Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Nutzflächen, ▪ durch Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließender extensiver Nutzung. **Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen** ▪ durch Erhaltung und Neuschaffung von Ackerrändern/Äckern in Verbindung mit extensiver Bewirtschaftung.	Erhaltung oder Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung, Schutz von Feuchtwiesen und Gewässerauen, Schutz und Erhalt von Grünlandflächen in Mittelgebirgslagen, Schutz von Biotopen mit kulturhistorischer Bedeutung,	Landwirte	Die Förderung wird landesweit angeboten. Sie soll sich auf Naturschutzgebiete, auf besonders geschützte Biotope nach § 62 LG und sonstige Biotopverbundflächen konzentrieren. Sonstige Biotopverbundflächen sind Flächen, deren Förderfähigkeit und -würdigkeit in bisherigen Naturschutzsonderprogrammen des Landes oder in von Kreisen/kreisfreien Städten aufgestellten Naturschutzprogrammen - insbesondere Flächen in Landschaftsplangebieten mit Festsetzungen nach §§ 23, 24 und § 26 LG - festgesetzt worden ist. Nicht EU-kofinanziert sind Ausgleichszahlungen für besondere Bewirtschaftungsauflagen in einzelnen Vertragsjahren (Anlage 1 B 4 Nr.2) Maßnahmen nach Nr. 5.5.4 in Fördergebieten der Nr. 412 (s. Richtlinie). Nicht förderfähig sind Maßnahmen auf Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden, der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege sowie auf Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden ist. Maßnahmen auf Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie auf bundeseigenen Flächen sind ebenfalls nicht förderfähig, wenn diese zu Naturschutzzwecken erworben worden sind. Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde für Flächen, die mit den Naturschutzauflagen allenfalls pachtzinsfrei verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles Pflege- und Bewirtschaftungsverträge nach der Anlage 1 abschließen. Zuwendungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) sind mit Ausnahme der Förderung nach Anlage 1 A auf die Vertragsfläche in vollem Umfang anzurechnen.	**Antrag:** bis 15.05 der von dem Antragsteller unterschriebene Vertrag nach Anlage 3. **Bewilligungsbehörden:** für Maßnahmen in Naturschutzgebieten, für Maßnahmen auf Flächen nach § 62 LG und Maßnahmen der Anlage 1 A sind die Ämter für Agrarordnung, soweit nicht die Kreise/ kreisfreien Städte die Durchführung der Maßnahmen übernommen haben. Für Maßnahmen in den übrigen Fördergebieten sind die Kreise/ kreisfreien Städte zuständig. **Verpflichtungszeitraum:** Fünf Jahre. Bewirtschaftungsverträge sind nach Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode mit dem Ziel der Weiterführung der Maßnahme auf der Grundlage dieser Rahmenrichtlinien fortzusetzen. **Kontrolle:** Die Kontrollen vor Ort werden gemäß Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 (ABl. Nr. L 391 v. 31. 12. 1992, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Der Erlass vom 23. 4. 1996 - II A 12090.1.11- und die Kontrollregelungen des Programms "Ländlicher Raum" in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine personelle Trennung der Bewilligungs- und Prüfstelle eingehalten wird. Der Prüfer darf dem für die Bewilligung zuständigen Bediensteten nicht weisungsgebunden unterstellt sein.

Die Erhaltung, Neuanlage und Pflege von Streuobstwiesen in Verbindung mit extensiver Nutzung. **Die Erhaltung, Pflege und Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Kopfbäumen.** **Die im Zusammenhang mit o.g. Maßnahmen aus naturschutzfachlichen Gründen erforderliche Einzäunung von Vertragsflächen.**	Schutz von Biotopen nach § 62 LG, Schutz von Ackerlebensgemeinschaften.		Eine Kumulation der Förderung nach diesen Rahmenrichtlinien ist nur in den in Anlage 1 ausdrücklich genannten Fällen zulässig. Unberührt bleiben ausdrücklich zulässige Kumulationen in anderen Förderrichtlinien. Der Zuwendungsempfänger kann während des Verpflichtungszeitraumes eine Änderung der eingegangenen Verpflichtungen beantragen, sofern damit zusätzliche Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangene Verpflichtung erweitert wird und die neue Maßnahme Bestandteil dieser Rahmenrichtlinien oder einer anderen Förderrichtlinie ist, die zur Umsetzung von Umweltmaßnahmen des Kapitels VI der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in Nordrhein-Westfalen erlassen worden ist. Die Änderung führt nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung der bisher gezahlten Zuwendungen.	

Was wird gefördert?	Voraussetzungen	Förderhöhe
Anlage 1 A **Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerrandstreifen/ Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften**		
A 1	▪ Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel einschließlich ätzender Düngemittel und Wachstumsregulatoren ▪ Verzicht auf mechanische, thermische oder elektrische Unkrautbekämpfung ▪ Verzicht auf Gülle und Klärschlamm ▪ Verzicht auf Untersaaten ▪ Verzicht auf Ablagerungen (Mieten/Silage u.a.)	357 € ha/Jahr
A2	Zusätzlich zu A1: Verzicht auf chemisch-synthetischen Stickstoffdünger	511 € ha/Jahr
Anlage 1 B 1 **B Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland**		
B 1 Umwandlung von Acker in Grünland	▪ Umwandlung von Acker in Grünland Die Förderung ist nur für die Dauer einer Vertragperiode (5 Jahre)und in Verbindung mit einem Vertragsabschluss nach Anlage 1 B2 bis B3 oder C förderfähig.	204 € ha/Jahr
B 2 **1. Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung**	a)Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel.	204 € ha/Jahr
	b)Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch Eine Förderung nach a)und b)ist nur für die Dauer einer Vertragsperiode (5 Jahre) und in der Regel als Erstextensivierung nach diesen Richtlinien förderfähig. Das Angebot gilt für Fettwiesen und Fettweiden.	Ausgleichsbetrag ha/Jahr 255 € bei Beweidung 332 € bei Mahd
Anlage 1 B 2 **2. Nutzung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen. Die Nutzungspflicht entfällt auf bis zu 5 m breiten Randstreifen.** In den nachfolgend genannten Zeiträumen ist eine eingeschränkte Weidenutzung mit 2 bzw. 4 GVE Besatzdichte zulässig. Vor dem genannten Zeitraum sind lediglich die zulässigen Pflegemaßnahmen (u.a. Schleppen, Walzen) möglich; nach den genannten Zeiträumen können die Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.		

a) Extensive Weide- und Mähweidenutzung*)				
aa) max. 2 GVE Besatzdichte	Unter 200 m ü. NN: **15.3.-15.6.** 200-400 m ü. NN: **1.4.-1.7.** Über 400m ü. NN: **1.4.-5.7.**			
	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Düngung und Pflanzenschutzmittel; Verzicht auf Pflegeumbruch.			332 €/ha/Jahr
	ganzjährig: Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel; Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch.			383 €/ha/Jahr
ab) max. 4 GVE Besatzdichte	Unter 200 m ü. NN: **15.3.-15.6.** 200-400 m ü. NN: **1.4.-1.7.** Über 400m ü. NN: **1.4.-5.7.**			
	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Düngung und Pflanzenschutzmittel; Verzicht auf Pflegeumbruch.			332 €/ha/Jahr
	ganzjährig: Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel; Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch.			383 €/ha/Jahr
b) Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung*)	Eine Nutzung ist ab den genannten Zeitpunkten zulässig; nach dem zulässigen Nutzungszeitpunkt können Nachbeweidung sowie zulässige Pflege- und Düngungsmaßnahmen uneingeschränkt erfolgen; Pflege- und Düngemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen.			
Unter 200 m ü. NN	200-400 m ü. NN	Über 400m ü. NN	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Düngung und Pflanzenschutzmittel; Verzicht auf Pflegeumbruch	ganzjährig: Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel; Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
Ab 20.5. (15.3.) *2)	Ab 1.6. (1.4.) *2)	Ab 15.6. (1.4) *2)	409 € ha/Jahr	306 € *3) bzw. 409 € ha/Jahr
Ab 1.6. (15.3.) *2)	Ab 15.6. (1.4.) *2)	Ab 30.6. (1.4.) *2)	460 € ha/Jahr	460 € ha/Jahr
Ab 15.6. (15.3.) *2)	Ab 1.7. (1.4.) *2)	Ab 15.7. (1.4.) *2)		511 € ha/Jahr
*) Die Bewillingungsbehörde legt fest, in welche Höhenkategorie der jeweilige Schlag eingestuft wird. *2) Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit. Sofern ein Bewirtschaftungverzicht über den jeweiligen letztgenannten Termin hinaus erfolgen muss, wird zusätzlich ein Ausgleichbetrag von 25€/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Bewirtschaftungsverschiebung (max. 75,-€) gezahlt. *3) Magerstandort				

Anlage 1 B 3 **B 3 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung sonstiger Biotope/Nutzungsintegrierte Pflege**		
	Für alle sonstigen Biotope gilt: ▪ Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel, ▪ Mahd ab Mitte Juli zulässig, Mähgut ist in der Regel zu entfernen und zu verwerten, ▪ in der Regel keine Beweidung mit Pferden, ▪ bei Schafbeweidung Hütehaltung, kein Nachtpferch, keine Koppelschafhaltung mit Ausnahme kleinflächiger kurzfristiger Koppelhaltung.	**Biotoptyp: Ausgleichsbetrag/ha/Jahr** **a)Beweidung** Magerrasen und Heiden sowie Nassweiden und Seggenriede 255 € **b)Mahd** Magerrasen und Heiden 306 € Sümpfe, Moore, Nasswiesen und Seggenriede sowie Uferstreifen , 3 –10 m breit 485 €
Anlage 1 B 4 **B 4 Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung**		
1.	Einsatz von Ziegen je gehaltenes Tier/ha im jeweiligen Vertragsjahr	pro Tier 25 € bis max.153 €
	Erfordernis der Handmahd im jeweiligen Vertragsjahr (auf mind.50%der Fläche)	306 €
	Einzäunung aus naturschutzfachlichen Gründen. Die Maßnahme ist nur für die Dauer einer Vertragsperiode, 5 Jahre förderfähig.	je lfd. m/ha 1 €
	Beseitigung unerwünschter Gehölze zur Erhaltung der Grünlandbiotope im jeweiligen Vertragsjahr	306 €
2. Zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder –erschwernisse (Nicht EU-kofinanziert)	Dieses sind unbeschadet weiterer Fälle Leistungen wie ▪ völliger Beweidungsverzicht in Einzeljahren bei grundsätzlicher Weidenutzung, ▪ Beweidungseinschränkungen (maximal 4 GVE)über den vertraglich geregelten Zeitraum hinaus, sofern aus fachlicher Sicht im Einzelfall erforderlich, ▪ fachgerechte Entsorgung von vertraglich zu entfernendem Mähgut (z.B. bei Pflegemaßnahmen aufgegebener LN-Flächen, Kompostierung und/oder Abtransport aufgrund der örtlichen Gegebenheiten aus engen Tälern, ▪ Spezielle Vorbereitung der Vertragsfläche durch Entfernung der Rohhumusauflage (”Plaggenhieb ”)u.a., ▪ zusätzlicher Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen Tälern, ▪ zusätzlicher Aufwand bei witterungsbedingten Maßnahmen (Pflegemaßnahmen auf staunassen Flächen u.a.), ▪ Verpflichtung zum Nutzungsverzicht bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten bis zum Ende der Brutzeit auf der zum Schutz des Geleges erforderlichen Fläche (mindestens 500 m^2) ausschließlich auf Flächen mit umweltspezifischen Einschränkungen (NSG-Gebiete,§62-LG-Biotope,FFH-und EU-Vogelschutzgebiete) unabhängig von einem Vertrag nach diesen Richtli-	Für zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwernisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Vertragspartner erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, maximal 153 €/ha/Jahr gewähren.

	nien.Die Berechnung des Ausgleichsbetrages erfolgt pro Gelege 51Euro/Jahr, maximal 153Euro/ha/Jahr.	
Anlage 1 C **C Streuobstwiesenschutz**		
Neuanlage und Erhaltung bestehender Obstbaumbestände	▪ Mindestflächengröße 0,25 ha ▪ Mindestobstbaumbestand 36 Bäume/ ha Neuanlage und Pflege durch: ▪ Anpflanzung bzw. Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände bzw. Neuanlage auf ehemaligen Obstbaumstandorten jeweils entsprechend fachlicher Vorgaben mit virusfreien und virusgetesteten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen, ▪ Baumpflegemaßnahmen durch Erhaltungs-und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben, ▪ Bodenpflege/Mahd, ▪ Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung, ▪ Verzicht auf Winterbeweidung.	Ohne weitere Nutzungsbeschränkung bis zu 818 € Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel bis zu 971 € Die Höhe der Zuwendung ist u. a. abhängig von der Anzahl der zu pflegenden Bäume, der Flächengröße, der Lage und der maschinellen Bewirtschaftbarkeit der Vertragsfläche.
Anlage 1 D **D Biotopanlage und –pflege** Die Maßnahmen sind nach fachlichen Vorgaben der Bewilligungsbehörde durchzuführen. Die Maßnahmen können auf einer Parzelle miteinander verbunden werden.		
1. Anlage und Pflege bzw. Pflege von Hecken	▪ Mindestbreite der Hecke 5 m incl. Saumstreifen ▪ Mindestlänge der Hecke 50 m ▪ Pflegeschnitte (Auf-den-Stock-Setzen/Auslichten) ▪ Reisigentfernung/Aufschichtung für Benjeshecken ▪ Anpflanzung und ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus regionaler ▪ Schutz vor Verbissschäden soweit und solange erforderlich (Einzelverbissschutz) ▪ Mindestens einmalige Mahd des Saumstreifens innerhalb einer Vertragsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes	lfd. m/Jahr bis zu 5 €
2. Anlage von standortgerechten Feldgehölzen	Anpflanzung standortgerechter Arten aus regionaler Herkunft auf mindestens 100 m^2 (nur in den ersten 5 Jahren förderfähig)	100 m^2 /Jahr bis zu 51 €
3. Anlage und Pflege bzw. Pflege von Kopfbäumen		je Pflanze/Jahr bis zu 3 €
4. Einzäunung (nur in den ersten 5 Jahren förderfähig)		Ausgleichsbetrag lfd. m/Jahr bis zu 1 €

3 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Anlage von Uferrandstreifen

Vom 31. August 2000, MBl.NW. S. 1048 / Quelle: http://www.umweltonline.de

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
Anlage von Uferrandstreifen, die für die Dauer von mindestens 5 Jahren freiwillig entsprechend den “Allgemeinen Voraussetzungen” bewirtschaftet werden.	Verringerung des Eintrages von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in Gewässer	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.	▪ Die Uferrandstreifen müssen sich an den Gewässern befinden, die vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aus Gründen des Natur- und/oder Gewässerschutzes als förderungswürdig anerkannt sind. ▪ Die Uferrandstreifen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung von dem Zuwendungsempfänger selbst bewirtschaftet und, mit Ausnahme bereits im Rahmen der Anlage von Uferrandstreifen geförderter Flächen, von ihr/ von ihm im neuesten "Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft" (Flächenantrag) als Acker- und/ oder Grünlandfläche deklariert und entsprechend bewirtschaftet worden sein. ▪ Die Breite der Randstreifen muss, gemessen von der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze mindestens 3 m und darf höchstens 30 m der Parzelle betragen. ▪ Zuwendungen nach diesen Richtlinien können nur für Flächen gewährt werden, die nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates stillgelegt sind. Dieses gilt auch dann, wenn die Flächen mit nachwachsenden Rohstoffen bestellt sind. ▪ Zuwendungen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung" sind bei Flächen, für die eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewährt wird, in vollem Umfang anzurechnen. Der Zuwendungsempfänger hat sich zu verpflichten: ▪ die Randstreifen mit mehrjährigen Grasarten zu begrünen, ▪ den Aufwuchs nicht vor dem 15. 6. eines Jahres zu mähen, ▪ die Randstreifen nicht zu düngen (Wirtschafts- und Handelsdünger) und auf ihnen weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen, noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne von § 1 Nummer 2 a des Düngemittelgesetzes, auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufzubringen,	**Antrag:** beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise. **Bewilligungsbehörde:** Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter. **Bagatellgrenze:** 25 € pro Jahr **Förderhöhe:** jährlich 818 € je ha Uferrandstreifen. **Kontrollen:** sind durch jährliche Stichprobenkontrollen in Höhe von mindestens 5 v. H. der bewilligten Anträge vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort sind gemäß Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 (ABl. Nr. L 391 vom 31.12.1992, S. 36) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Der Erl. v. 23. April 1996 - II A 1 - 2090.1.11 - in jeweils gültiger Fassung ist anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

			▪ auf den Randstreifen keine Pflanzenschutzmittel auszubringen, ▪ eine mechanische Bearbeitung der Flächen nur insoweit vorzunehmen, soweit die Begrünung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird, ▪ die Randstreifen weder selbst noch durch Dritte beweiden zu lassen, ▪ auf den Randstreifen keine Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen, ▪ im Falle der Anlage des Randstreifens auf Grünland eine Abzäunung gegenüber der verbleibenden Grünlandfläche vorzunehmen. Im Einzelfall kann mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf die Abzäunung zugunsten einer geeigneten Anpflanzung verzichtet werden. Der Zuwendungsempfänger kann während des Verpflichtungszeitraums eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen schriftlich beantragen, sofern damit zusätzliche Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangenen Verpflichtungen erweitert werden, und die neue Maßnahme Bestandteil dieser oder einer anderen Förderrichtlinie ist, die zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Nordrhein-Westfalen erlassen worden ist. Die Umwandlung führt nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung der bereits gezahlten Zuwendungen.	

4 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes

Vom 31. August 2000, MBl.NW. S. 1031 / Quelle: http://www.umweltonline.de

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
Langjährige Stilllegung von: **- Streifen,** **- Teil- und Restflächen** **- ganzen Flächen** **landwirtschaftlich genutzten Ackerlands.** Grünlandflächen können einbezogen werden soweit deren Stilllegung der Schaffung von Übergangsflächen an Gewässern, Wald- und Wegrändern oder anderen ökologisch sensiblen Gebieten dient.	Ökologische Begleitmaßnahme ▪ zur langfristigen Sicherung von Flächen für den Naturhaushalt, ▪ zur Erhöhung der Selbstregulationsfähigkeit in Agrarökosystemen, ▪ zur Verbesserung des biotischen und abiotischen Ressourcenschutzes, ▪ zur Verringerung der Erosion und des Eintrags von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln in Gewässer, ▪ zur Schaffung eines agrarbiologisch bedeutsamen Biotopverbundes sowie ▪ zur Förderung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren. Es soll eine nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirt-	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.	Der Antragsteller verpflichtet sich, ▪ dass er die stillzulegenden Flächen zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst bewirtschaftet und die stillzulegenden Flächen in Nordrhein-Westfalen liegen, ▪ die stillzulegenden Flächen im neuesten "Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft" (Flächenantrag) als Acker- und/oder Grünland deklariert und entsprechend bewirtschaftet hat, ▪ einen Streifen von mindestens 5 m Breite (ausgehend von der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze) bzw. Teilflächen oder ganze Flächen stilllegt, wobei es sich um zusammenhängende Flächen von i. d. R. mindestens 0,05 ha handeln muss; 4m Falle der Stilllegung von Streifen von mehr als 20 m Breite, von Teilflächen oder ganzen Flächen von jeweils mehr als 0,25 ha ist bei Antragstellung eine Bestätigung der Unteren Landschaftsbehörde vorzulegen, dass die Stilllegung mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang steht, ▪ für die Dauer von mindestens 10 Jahren, beginnend mit dem 1.7. des Antragsjahres, den Umfang des Dauergrünlandes im Gesamtbetrieb insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern und auf den stillgelegten Flächen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums - keine landwirtschaftliche Erzeugung zu betreiben oder durch Dritte zuzulassen, insbesondere den Aufwuchs weder zu veräußern noch zu verfüttern, - im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde die Verwertung aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes abzufahrenden Mähguts im betriebseigenen Kreislauf gestatten -, - keinen Flächenumbruch und keine mechanische Bodenbearbeitung vorzunehmen, - Düngemittel und andere Stoffe nach § 1 Düngemittelgesetz oder Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe	**Antrag:** beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen. **Verpflichtungszeitraum:** Zehn Jahre. Bei der Anlage von Biotopen kann der Verpflichtungs- und Zuwendungszeitraum im Einzelfall auf zwanzig Jahre erhöht werden. **Bagatellgrenze:** 51 € pro Jahr. **Förderung:** Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich je ha stillgelegter landwirtschaftlich genutzter Fläche bis zu einer Ertragsmesszahl von 35 Punkten je ha Ackerfläche (seit Dez. 1991 als solche gedient): 306 €, je ha Grünland und Ackerfläche, die nicht ununterbrochen seit dem 31. Dezember 1991 als Ackerfläche gedient hat: 153 €. Darüber hinaus erhöht sich die genannte Zuwendung für jeden weiteren EMZ-Punkt um 7,50 € je ha Ackerfläche und Jahr und um 5 € je ha Grünland (und Ackerfläche, die nicht ununterbrochen seit dem 31. Dezember 1991 als Ackerfläche gedient hat) und Jahr bis zu einer maximalen Höhe von 715 € je ha und Jahr. Im Falle der Anrechnung von nach diesen Richtlinien stillgelegten Flächen auf den Umfang der konjunkturellen Flächenstilllegung nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in der

	schaftlichen Produktionsbedingungen erreicht werden, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind.		oder Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des § 1 Nr. 2 a des Düngemittelgesetzes, nicht auszubringen oder zu lagern, - keine Pflanzenschutzmittel auszubringen, - nicht zu beregnen und keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen, ▪ zur Verhinderung der Erosion, der Auswaschung von Nitrat, zur Stärkung der Selbstregulationsfähigkeit und zur Förderung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren - Sukzession auf den stillgelegten Flächen zuzulassen oder - eine standortangepasste Begrünung (insbesondere keine Leguminosen) vorzunehmen oder - eine Hecke und oder sonstiges Gehölz des jeweiligen Wuchsraumes anzupflanzen oder - Kleingewässer und Blänken anzulegen, ▪ im Falle von Pflegemaßnahmen den Aufwuchs frühestens nach dem 1. 7. (beim Vorkommen von gefährdeten spätbrütenden Vogelarten, z. B. Weihen, nach verbindlicher Mitteilung der zuständigen Bewilligungsbehörde an den Landwirt frühestens am 1. 8.) eines jeden Jahres zu mähen, mulchen oder schlegeln und Gehölze nur im Zeitraum vom 1. 10. bis 28. 2. zurückzuschneiden; die Bewilligungsbehörde kann in besonderen den Antragsteller kostenpflichtig zu Pflegemaßnahmen verpflichten, ▪ die stillgelegten Flächen nicht als Vorgewende und Wege zu nutzen. ▪ Im Falle der Stilllegung von Ackerland müssen die Flächen spätestens vom 31. Dezember 1991 an ununterbrochen als Ackerfläche gedient haben. ▪ Flächen für die in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung ein Vertrag nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter bestanden hat, können vor Vertragsende nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden. Nicht förderfähige Flächen s. Richtlinie	jeweils geltenden Fassung entspricht die Höhe der Zuwendung für die langjährige Flächenstilllegung höchstens dem Stilllegungsausgleich nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in der jeweils geltenden Fassung. **Bewilligungsbehörde:** der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter. **Kontrollen:** Die Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Stichprobenkontrollen in Höhe von mindestens 5 v.H. der bewilligten Anträge vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort sind gemäß Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 (ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

5 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Vom 31. August 2000, MBl.NW. S. 1088

Quelle: http://www.umweltdigital.de

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Förderung, Kontrolle
2.1 Erosionsmindernde Bodenbearbeitungs- und Bestellmaßnahmen auf Ackerflächen **2.2** Einsaat mehrjähriger Grasarten	Verringerung der Erosion auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.	Die geförderten Flächen müssen sich in Gebieten befinden, die vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als besonders erosionsgefährdete Gebiete anerkannt sind. Die geförderten Flächen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger selbst bewirtschaftet und jährlich im Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft angegeben werden. Zuwendungen nach diesen Richtlinien können nicht für Flächen gewährt werden, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates stillgelegt sind. Eine gleichzeitige Förderung von Flächen, die nach anderen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 2078/92 oder der VO (EG) Nr. 1257/1999 Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) gefördert werden, ist - mit Ausnahme der Förderung der Extensivierung des Ackerlandes, des Ökologischen Landbaus und der Festmistwirtschaft im Rahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung - nicht zulässig.	**Antrag:** beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise. **Bewilligungsbehörde:** der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter. **Verpflichtungszeitraum:** fünf Jahre **Bagatellgrenze**: 255 € pro Jahr **Förderhöhe:** Im Falle einer Förderung nach Nr. 2.1 jährlich102 € je ha. Im Falle einer Förderung nach Nr. 2.2 je ha mit mehrjährigen Grasarten eingesäte Fläche bis zu einer Ertragsmesszahl (EMZ) von 35 Punkten: 308 € je ha. Darüber hinaus erhöht sich die Zuwendung für jeden weiteren EMZ-Punkt um 7,50 € je ha und Jahr bis zu einer maximalen Höhe von 715 € je ha und Jahr. **Kontrollen:** Die Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Stichprobenkontrollen in Höhe von mindestens 5 v.H. der bewilligten Anträge vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort sind gemäß Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 (ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 36) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Der Erl. v. 23. April 1996 - II A 1- 2090.111- in jeweils gültiger Fassung ist anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

2.1 Erosionsmindernde Bodenbearbeitungs- und Bestellmaßnahmen auf Ackerflächen in Verbindung mit einer weitgehenden Bodenbedeckung

Im Rahmen der Fruchtfolge verpflichtet sich der Antragsteller ausschließlich die aufgeführten Kulturen anzubauen:

- Rübenanbau mit Mulch- oder Direktsaatverfahren,
- Maisanbau mit Mulch- oder Direktsaatverfahren,
- Rapsanbau mit Direktsaat- oder Strohmulchverfahren,
- Kartoffelanbau
  - mit vorheriger Zwischenfrucht sowie
  - nachfolgender Zwischenfrucht, soweit eine Sommerung folgt,
- Getreideanbau mit Untersaaten oder mit Mulch- bzw. Direktsaatverfahren
- Leguminosenanbau mit Untersaaten oder mit Mulch- bzw. Direktsaatverfahren,
- Anbau von Feldgras oder Kleegras.

2.2 Einsaat mehrjähriger Grasarten auf (Teil-)Schlägen (auch Streifen) auf den förderfähigen Ackerflächen des Betriebes

Der Antragsteller verpflichtet sich, Einsaat mehrjähriger Grasarten auf (Teil-) Schlägen und Streifen vorzunehmen und auf diesen Flächen:

- den Aufwuchs nicht vor dem 15. 6. eines Jahres zu mähen,
- nicht zu düngen (Wirtschafts- und Handelsdünger) und auf ihnen weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen, noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne von § 1 Nummer 2 a des Düngemittelgesetzes, auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufzubringen,
- keine Pflanzenschutzmittel auszubringen,
- eine mechanische Bearbeitung nur insoweit vorzunehmen, soweit die Begrünung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird,
- die Flächen weder selbst noch durch Dritte beweiden zu lassen.

6 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen

Vom 31. August 2000, MBl.NW. S. 1022

Quelle: http://www.umweltdigital.de

Was wird gefördert ?	**Ziele**	**Wer wird gefördert ?**	**Allgemeine Voraussetzungen**	**Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle**
Züchtung und Haltung spezieller Nutztierrassen, die in ihrem Bestand bedroht sind. Die Förderung bezieht sich auf Pferde, Rinder, Schweine und Schafe. Folgende Rassen gelten derzeit als gefährdet: **Rinder** Glanrind Rotvieh der Zuchtrichtung Höhenvieh **Schafe** Moorschnucke **Pferde** Rheinisch-Deutsches Kaltblut Dülmener Senner **Schweine** Buntes Bentheimer Schwein, Schwäbisch Hällisches Schwein Angler Sattelschwein	Förderung der Zucht alter Nutztierrassen, die ▪ vom Aussterben bedroht sind, ▪ eine wichtige Genreserve darstellen und ▪ durch deren Fortbestand ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft geleistet wird.	Landwirte, die ihren Hauptwohnsitz bzw. deren land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.	Voraussetzung ist, dass der Antragsteller die Tiere selbst hält und sich für die Dauer von 5 Jahren verpflichtet, an einem mit der Bewilligungsbehörde und dem Zuchtverband abgestimmten Zucht- und Reproduktionsprogramm teilzunehmen. Der beantragte Umfang an Tieren ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten. Ausscheidende Tiere sind gegen neue zu ersetzen.	**Antrag:** beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise. **Bewilligungsbehörde:** der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter. **Verpflichtungszeitraum:** Fünf Jahre **Bagatellgrenze:** 51 Euro pro Jahr **Förderhöhe:** Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Jahr je im Jahresdurchschnitt gehaltenes **Rind** von 6 Monaten bis zu 2 Jahren: 71 Euro **Kuh, Bulle:** 120 Euro **Pferd:** von 1 bis 3 Jahren: 71 Euro Stute, Hengst: 120 Euro S**chwein:** Sau, Eber: 38 Euro **Schaf:** Mutter, Bock: 17 Euro **Kontrollen:** Die Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Stichprobenkontrollen in Höhe von mindestens 10 v. H. der bewilligten Anträge vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort sind gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 (ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 36) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

7 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung)

Vom 18. Juni 2000, MBl.NW. S. 764, zuletzt geändert am 10.05.2002, MBl.NW. S. 647

Quelle: http://www.umweltdigital.de

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Förderung
2.1 Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile auf bestimmten landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie für Forstflächen Die benachteiligten Gebiete sind gegliedert in: 2.1.1 Berggebiete, 2.1.2 benachteiligte Agrarzonen, 2.1.3 Gebiete mit spezifischen Nachteilen (Kleines Gebiet). **2.2** Gewährung einer Ausgleichszahlung für die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen in besonders geschützten Gebieten mit umweltspezifischen Nutzungseinschränkungen, die sich durch die Umsetzung von auf gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften beruhenden Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben. Besonders geschützte Gebiete sind	Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen, - um in benachteiligten Gebieten gemäß Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen - der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet, - der ländliche Lebensraum erhalten	Für **2.1** Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals beträgt; dies gilt nicht für Weidegemeinschaften. Für **2.2** Landwirtinnen/ Landwirte	Die Ausgleichszulage in Gebieten nach **Nr. 2.1** wird gewährt, wenn mindestens 3 ha der förderfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche einschließlich der mit Ausgleichszulage geförderter Forstfläche des Betriebes des Zuwendungsempfängers im benachteiligten Gebiet liegen wobei für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienten, ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden kann. Für zwischen dem 18. 6. 1989 und dem 31. 12. 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Aufforstungshilfe nach Maßgabe der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt. Die Ausgleichszulage kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden. Ausgleichszahlungen nach Nr. 2.2 werden nur gewährt wenn mindestens 1 ha der förderfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche in den ausgewiesenen Gebieten liegt. Die Ausgleichszahlungen nach Nr. 2.2 wird nur für Dauergrünland (Nrn. 451-454, 481 und 812 des Verzeichnisses der Kulturarten zum Flächenantrag) gewährt. Sie umfasst nicht Heiden, Sümpfe, Moore und Seggenwiesen. Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden, der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege sowie Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldaus	**Antrag**: mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft für das laufende Kalenderjahr beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise. **Bewilligungsbehörde**: der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter. **Förderhöhe** 5.5.1 Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszulage in Gebieten nach **Nr. 2.1** ist die bewirtschaftete Fläche mit den Nrn. 418, 451-454, 481,573 und 812 des Verzeichnisses der Kulturarten zum Flächenantrag im Ausgleichszulagengebiet. Die Ausgleichszulage beträgt je Hektar förderfähiger Fläche in Gemeinden bzw. Gemeindeteilen mit einer LVZ bis 15: bis zu 143 €, über 15 bis 20: bis zu 112 €, über 20 bis 25: bis zu 82 €, über 25 bis 30: bis zu 51 €, über 30 bis 35: bis zu 41 €. 5.5.2 Die Ausgleichszahlungen nach Nr. 2.2 betragen je Hektar 5.5.2.1 - in FFH- und Vogelschutzgebieten, soweit diese als Naturschutzgebiete oder als besonders geschützte Biotope nach § 62 LG ausgewiesen sind in Kohärenzgebieten nach Nr. 2.2.3 bis zu 123 € 5.5.2.2 in FFH- und Vogelschutzgebieten, soweit diese als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind bis zu 61 € 5.5.2.3 in FFH- und Vogelschutzgebieten, soweit sie nicht als Natur- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind bis zu 46 €.

schützte Gebiete sind 2.2.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG-FFH- Richtlinie, 2.2.2 Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 79/409/EWG-Vogelschutz- Richtlinie, 2.2.3 Naturschutzgebiete und besonders geschützte Biotope nach § 62 LG außerhalb der Gebiete nach 2.2.1 und 2.2.2, die der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 dienen.	bensraum erhalten sowie - nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere Belange des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden (Ausgleichszulage) - zur Wahrung der Umweltbelange und Sicherung der Bewirtschaftung in Gebieten in Nordrhein-Westfalen mit umweltspezifischen Einschränkungen durch die Umsetzung von auf gemeinschaftlichen Vorschriften beruhenden Nutzungsbeschränkungen (Ausgleichszahlung).		gesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden ist, sind nicht förderfähig. Ausgleichszahlungen für Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie auf bundeseigenen Flächen sind ebenfalls nicht zulässig, wenn diese zu Naturschutzzwecken erworben worden sind. Ausgleichszahlungen in Gebieten nach Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 werden erst nach Genehmigung der Gebietskulisse durch die EU-Kommission geleistet, in Gebieten nach Nr. 2.2.3 nur, wenn diese spätestens am 31. 12. des Vorjahres als Schutzgebiete rechtskräftig festgesetzt wurden. 4.5 In Gebieten nach Nummer 5.5.2.3 (FFH- und Vogelschutzgebieten) werden Ausgleichzahlungen nur gewährt, wenn sich die Antragsteller verpflichten, zumindest die Bestimmungen Verzicht auf Grünlandumbruch, Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen und Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege einzuhalten.	5.5.3 Die Ausgleichszulage nach Nummer 2.1 und die Ausgleichszahlung nach Nummer 2.2 können nebeneinander und gleichzeitig gewährt werden. 5.5.4 Die Ausgleichszulage für Aufforstungsflächen (Nr. 2.1) beträgt 76 € je Hektar. 5.5.5 Die Ausgleichszulage für Flächen in Gebieten nach Nr. 2.1 beträgt bis zu 12.271 € je Zuwendungsempfänger und Unternehmen im Jahr. Die Höhe der Zuwendung darf im Falle eines Betriebszusammenschlusses für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag bis zu 36.813 € nicht übersteigen, wobei je Mitglied ein Betrag in Höhe von bis zu 12.271 € nicht überschritten werden darf. **Bagatellgrenze**: 46 €

11 Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

1 Rheinland-Pfalz: Förderung von Maßnahmen zur Einführung und Beibehaltung extensiver Erzeugungspraktiken aus Gründen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung - FUL 2000 -) 162

I	Einführung und Beibehaltung der umweltschonenden Wirtschaftsweise im Acker-, Gemüsebau und/oder Obstbau und/oder Weinbau	163
II	Einführung und Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise im Landbau	163
III	Einführung und Beibehaltung einer umweltschonenden Rebflächenbewirtschaftung in Steil- und Steilstlagen	164
IV	Einführung und Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung auf der gesamten Dauergrünlandfläche des Unternehmens	164
V	Einführung und Beibehaltung der Extensivierung ausgewählter Dauergrünlandflächen	165
VI	Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Streu-obstwiesen auf ausgewählten Flächen	165
VII	Umwandlung von einzelnen Ackerflächen in Dauergrünland und dessen extensive Bewirtschaftung	166
VIII	Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung ausgewählter Dauergrünlandflächen in den Talauen der Südpfalz	167
IX	Einführung und Beibehaltung von Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben	167
X	Einführung und Beibehaltung der Anlage von Ackerrandstreifen auf ausgewählten Ackerflächen	167
XI	Einführung und Beibehaltung der Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen und deren extensive Bewirtschaftung	168
XII	Einführung und Beibehaltung biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Obst- und Weinbau	169
XIII	Stilllegung und Pflege ausgewählter, bisher ackerbaulich genutzter landwirtschaftlicher Flächen	169
XIV	Pflege ausgewählter, brachgefallener Rebflächen	170

1 Förderung von Maßnahmen zur Einführung und Beibehaltung extensiver Erzeugungspraktiken aus Gründen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung - FUL 2000 -)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30.11.2001, MinBl.

Quelle: www.umweltonline.de + http://www.mwvlw.rlp.de/start/jframes.asp

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert?	Antragsannahme, Kontrolle
I Einführung und Beibehaltung der umweltschonenden Wirtschaftsweise im Acker-, Gemüsebau und/oder Obstbau und/oder Weinbau II Einführung und Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise im Landbau III Einführung und Beibehaltung einer umweltschonenden Rebflächenbewirtschaftung in Steil- und Steilstlagen IV Einführung und Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung auf der gesamten Dauergrünlandfläche des Unternehmens V Einführung und Beibehaltung der Extensivierung ausgewählter Dauergrünlandflächen VI Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Streuobstwiesen auf ausgewählten Flächen VII Umwandlung von einzelnen Ackerflächen in Dauergrünland und dessen extensive Bewirtschaftung VIII Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung ausgewählter Dauergrünlandflächen in den Talauen der Südpfalz IX Einführung und Beibehaltung von Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben X Einführung und Beibehaltung der Anlage von Ackerrandstreifen auf ausgewählten Ackerflächen XI Einführung und Beibehaltung der Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen und deren extensive Bewirtschaftung XII Einführung und Beibehaltung biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Obst- und Weinbau XIII Stilllegung und Pflege ausgewählter, bisher ackerbaulich genutzter landwirtschaftlicher Flächen XIV Pflege ausgewählter, brachgefallener Rebflächen	▪ Einführung oder Beibehaltung umweltschonender landwirtschaftlicher Erzeugungspraktiken als Beitrag zum Umweltschutz und zur Marktentlastung, ▪ Vertretung der Interessen derjenigen Verbraucher, die Wert auf umweltverträglich erzeugte Produkte legen, ▪ Erstellen von Voraussetzungen für eine stärkere kosten- und einkommensneutrale Beachtung von Umweltbelangen in der Landbewirtschaftung, ▪ Dauerhafte Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion zur Schaffung von Biotopen, Naturschutzflächen und einem vernetzten Biotopsystem.	▪ Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) als Einzelunternehmer oder Mitgesellschafter einer Gesellschaft, ▪ Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften und ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke i. S. des Steuerrechts verfolgen, ▪ Private Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte von Grundstücken in den Programmteilen III, V, VI, XII, XIII und XIV. Im Falle des Programmteils XII sind die vorgenannten Zuwendungsempfänger auch als Anwendergemeinschaft zuwendungsberechtigt.	Antrag: bis 15. Mai bei den zuständigen Kreisverwaltungen Kontrollen: Jährlich werden je Programmteil mindestens 5 v. H der Zuwendungsberechtigten vor Ort kontrolliert. Dabei sind ebenfalls die von den jeweils zuständigen Erzeugerzusammenschlüssen (Programmteil I) und/oder staatlichen Kontrollstellen (Programmteil II) erstellten Kontrollberichte zu berücksichtigen.

I Einführung und Beibehaltung der umweltschonenden Wirtschaftsweise im Acker- einschl. Gemüsebau und/oder im Obstbau und/oder im Weinbau	
▪ Verpflichtungszeitraum 5 Jahre ▪ Mitgliedschaft in einem anerkannten Erzeugerzusammenschluss für integriert-kontrollierten Anbau ▪ Einhaltung der Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für den umweltschonenden Acker-, Obst- u. Weinbau ▪ Ausweisung von mind. 5 % bis höchstens 10 % der im Unternehmen vorhandenen Ackerflächen im umweltschonenden Ackerbau bzw. mind. 2 % der im Unternehmen vorhandenen Kern- u. Steinobstflächen ▪ Teilnahme an mind. drei Fortbildungsveranstaltungen pro Jahr ▪ Im Falle der biologischen Maiszünslerbekämpfung muss die Verpflichtung auf allen Maisanbauflächen des Betriebes angewendet werden ▪ Im Obst- und Weinbau vollständiger Verzicht auf Herbizideinsatz und/ oder der Anwendung umweltschonender Ausbringtechniken im Pflanzenschutz die Verpflichtungen auf allen Kern- und Steinobstflächen oder Rebflächen des Unternehmens einzuhalten Ausführliche Detailinformationen in den Richtlinientexten Rheinland-Pfalz	Die jährliche Zuwendung beträgt: • im Bereich Ackerbau für: umweltschonend bewirtschaftete Ackerflächen 102,26 €/ha die Ackerflächennutzung für Naturschutzzwecke 255,65 €/ha die biologische Maiszünslerbekämpfung als Zuschlag 20,45 €/ha • im Bereich umweltschonender Obstbau: für Kern- und Steinobstflächen in Vollpflanzung 204,52 €/ha bei vollständigem Verzicht auf Herbizideinsatz 306,78 €/ha bei dem Einsatz von umweltschonenden Ausbringtechniken als Zuschlag 51,13 €/ha • im Bereich Weinbau: in Flach- und Hanglagen 204,52 €/ha in abgegrenzten Steil-/Steilstlagen 51,13 €/ha bei Herbizidverzicht als Zuschlag in Flach- und Hanglagen 102,26 €/ha in abgegrenzten Steil- und Steilstlagen 204,52 €/ha bei umweltschonender Ausbringtechnik als Zuschlag 51,13 €/ha
II Einführung und Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise im Landbau (Acker- einschl. Gemüsebau, Obst- und Weinbau sowie Grünlandwirtschaft	
▪ Verpflichtungszeitraum 5 Jahre ▪ Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einschließlich der dort getroffenen Regelungen für die Tierproduktion ▪ Jährliche Kontrolle von einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle auf die Einhaltung der vorgenannten EU-Vorgaben ▪ Jährliche Vorlage des Prüfberichts der o.g. Kontrollstelle bei der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) ▪ Ausweisung von mind. 5 und höchstens 10 % der im Unternehmen befindlichen Ackerflächen als ökologische Ausgleichsfläche ▪ Teilnahme an mind. drei Fortbildungsveranstaltungen pro Jahr	Die jährliche Zuwendung beträgt: • im Falle der Einführung der ökologischen Wirtschaftsweise: **in den ersten beiden Einführungsjahren** 204,52 €/ha für Acker- und Dauergrünlandflächen, in den Folgejahren 153,39 €/ha, für ökologische Ausgleichsflächen 255,65 €/ha **in den ersten drei Einführungsjahren** 715,81 €/ha für Kern- und Steinobstflächen in Vollpflanzung und in den Folgejahren 613,55 €/ha **in den ersten drei Einführungsjahren** 664,68 €/ha für bestockte Rebflächen und in den Folgjahren 562,42 €/ha für bestockte Rebflächen in abgegrenzten Steil- und Steilstlagen 255,65 €/ha • im Falle der Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise: Acker- und Dauergrünlandflächen 153,39 €/ha und für ökologische Ausgleichsflächen 255,65 €/ha Kern- und Steinobstflächen in Vollpflanzung 613,55 €/ha , bestockte Rebflächen 562,42 €/ha bestockte Rebflächen in abgegrenzten Steil- und Steilstlagen 255,65 €/ha

III Einführung und Beibehaltung einer umweltschonenden Rebflächenbewirtschaftung in Steil- und Steilstlagen	
▪ Verpflichtungszeitraum 5 Jahre ▪ Einbringung der gesamten Steil-/Steilstlagenrebflächen des Unternehmens; Mindestfläche Steil-/Steilstlagen im Unternehmen 0,25/0,05 ha Rebflächen ▪ Anwendung raubmilbenschonender Spritzfolgen ▪ Durchführung von Bodenuntersuchungen ▪ Begrenzung der jährlichen Stickstoffdüngung auf max. 40 kg N/ha (in Ausnahmefällen 70 kg N/ha) ▪ Durchführung von erosionshemmenden Maßnahmen ▪ Veränderung der Flächen (gilt nur für Steilstlagenrebflächen) Wegebaumaßnahmen und die Entfernung von Trockenmauern sind zu unterlassen. Zugelassen sind reine Erhaltungsmaßnahmen	Die jährliche Zuwendung beträgt für: • Steillagenrebflächen 766,94 €/ha, • Steilstlagenrebflächen als Zuschlag 1.789,52 €/ha
IV Einführung und Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung auf der gesamten Dauergrünlandfläche des Unternehmens, einschließlich der Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Dauergrünland (Grünlandvariante 1)	
▪ Verpflichtungszeitraum 5 Jahre ▪ Einhaltung eines Viehbesatzes von mindestens 0,30 bis max. 1,2 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV)/ha Hauptfutterfläche an jedem Tag des Verpflichtungszeitraums ▪ Verzicht auf Maisanbau ▪ Verzicht auf Pflanzenschutzmitteleinsatz ▪ Verzicht auf Grundfutterzukauf ▪ Verzicht auf Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ▪ zum Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums: - im Falle der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und/oder Pferdehaltung Bewirtschaftung von mindestens 15 Hektar Dauergrünland im Unternehmen, - im Falle der Damwildhaltung Bewirtschaftung von mindestens 5 Hektar Dauergrünland im Unternehmen. Der Damwildbestand muss in diesem Fall mindestens 50 v. H. des Gesamtbestands des Unternehmens an raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) ausmachen. ▪ Sind zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung mehr als 50 v. H. der Dauergrünlandflächen des Unternehmens außerhalb des benachteiligten Gebietes belegen, wird der im ersten Spiegelstrich genannte Mindestumfang auf 10 Hektar Dauergrünland verringert. ▪ Im Falle der Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland mindestens einen Hektar umzuwandeln und die umgewandelten Ackerflächen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums als Dauergrünland beizubehalten. Für diese Flächen muss vor der Umwandlung die Möglichkeit zur Gewährung einer Flächenzah-	Die jährliche Zuwendung beträgt für: • Dauergrünlandflächen 102,26 €/ha • in extensiv zu nutzende Dauergrünlandflächen umgewandelte Ackerflächen 204,52 €/ha

lung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 160 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung bestanden haben.Die Einsaat muss bei Beginn des Verpflichtungszeitraums (Nummer 6.1) im Herbst zum Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums und bei Beginn des Verpflichtungszeitraums im Frühjahr bis Spätestens neun Wochen nach dem Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums erfolgt sein. ▪ Während des Verpflichtungszeitraums kann die antragstellende Person weiteres Ackerland ihres Unternehmens ohne Berücksichtigung des in Absatz 1 genannten Mindestumfangs in Dauergrünland umwandeln.	
V Einführung und Beibehaltung der Extensivierung ausgewählter Dauergrünlandflächen (Grünlandvariante 2)	
▪ Verpflichtungszeitraum 5 bis 10 Jahre ▪ Einhaltung eines Viehbesatzes von max. 1,0 RGV/ha ▪ Verzicht auf Düngung, Pflanzenschutzmitteleinsatz, Entwässerungsmaßnahmen und Veränderung des Bodenreliefs ▪ Nutzungseinschränkung durch eingeschränkte Beweidung und spätere Schnittnutzung ▪ Einhaltung weiterer standortbezogener Bewirtschaftungsauflagen (z. B. Randstreifen) ▪ Aufzeichnungspflicht aller vorgenommenen Maßnahmen (Anlage 2) ▪ Mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde können Sträucher und/oder Hecken gepflanzt sowie Lesesteinhaufen und/oder -riegel anlegt werden. Diese müssen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums beibehalten werden	Die Zuwendung beträgt für: • Dauergrünlandflächen jährlich 204,52 €/ha • im Falle von Sonderstrukturen einmalig je - gepflanztem Hochstammobstbaum 30,68 € - gepflanztem Strauch 6,14 € - angelegtem Lesesteinhaufen bzw. -riegel 25,56 €
VI Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Streuobstwiesen auf ausgewählten Flächen (Grünlandvariante 3)	
▪ Verpflichtungszeitraum 5 bis 10 Jahre, bei Erhaltung und Pflege von Streuobstwiesen 10 Jahre ▪ Neu-/Nach- und Erweiterungspflanzungen von Hochstamm-Obstbäumen und deren Pflege ▪ Bei neu anzulegenden Streuobstwiesen muss im ersten Verpflichtungsjahr eine Bestandsdichte zwischen 35 und 60 Bäumen pro Hektar erreicht werden; in nordexponierten Lagen zwischen 25 und 35 Bäumen pro Hektar. Der Pflanzabstand soll mindestens 15 Meter betragen. ▪ Bestehende Streuobstwiesen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Mindestbestandsdichte von 15 Bäumen pro Hektar aufweisen. Flächen mit über 15 und weniger als 30 Bäumen pro Hektar können **mit einer Verpflichtung zur Erweiterungspflanzung belegt werden.** ▪ Im Falle der Neuanlage auf Ackerflächen ist eine flächendeckende Selbstbegrünung oder eine Graseinsaat vorzunehmen. ▪ Bei den Pflanzungen sind die in der Anlage 1 genannten, regional typischen und an die örtlichen Boden-	Die Zuwendung beträgt : • jährlich für Streuobstwiesen 306,78 €/ha • einmalig für Pflanzungen standortangepasster Hochstammobstbäume 30,68 € • einmalig für Sanierungsschnitt zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes bei der Pflege und Erhaltung bestehender Streuobstwiesen je Hochstammobstbaum 25,56 € • einmalig für die Anlage von Sonderstrukturen je - gepflanztem Strauch 6,14 € - angelegtem Lesesteinhaufen 25,56 €

und Klimaverhältnisse angepassten Hochstammobstbaumsorten zu verwenden. Die Pflanzung weiterer regional typischer Sorten mit starkwüchsigen Unterlagen oder Wildobstarten, wie z.B. Walnuss und Speierling, kann vereinbart werden. Bei Neuanpflanzungen darf der Anteil einer Obstart 85 % der gesamten Baumzahl nicht übersteigen; der Apfelanteil muss in jeder Anlage mindestens 5 % betragen. Die Bäume müssen nach der Pflanzung eine Stammhöhe von mindestens 1,60 m aufweisen. ▪ Ein Sanierungsschnitt kann einmalig gesondert gefördert werden. ▪ Die Bäume müssen gepflegt werden (einmaliger Pflanzschnitt, Erziehungsschnitte alle 1 – 3 Jahre, Pflegeschnitte bei Altbäumen werden im Grundbescheid geregelt). ▪ Jungbäume sind bei der Pflanzung mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Drahthosen) gegen Wildverbiss abzusichern. Im Falle der Beweidung ist bei allen Bäumen eine angemessene Absicherung um den Stamm vorzunehmen. Bei Beweidung mit Pferden und Rindern bedeutet das eine Absperrung von mindestens 2 m Durchmesser, um Verbiss und Bodenverdichtungen im stammnahen Wurzelraum zu verhindern. Dabei dürfen keine Drainagerohre oder Autoreifen benutzt werden. Auf die Verwendung naturverträglicher Materialien ist zu achten. ▪ Eine Baumbeseitigung während der Vertragsdauer ist nicht zulässig. Abgestorbene Bäume können nur mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) entfernt werden und sind binnen eines Jahres durch Nachpflanzung zu ersetzen. Ast- und Stammholz muss in Bestandsnähe gelagert werden, um die Entwicklung holzgebundener Insekten zu ermöglichen. ▪ Bei neu gepflanzten Obstbäumen sind die Baumscheiben bis einschließlich dem 4. Jahr nach dem Jahr der Pflanzung mechanisch offen zu halten. ▪ Flächenbewirtschaftung wie Programmteil V ▪ Mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde können Sträucher und/oder Hecken gepflanzt sowie Lesesteinhaufen und/oder -riegel anlegt werden. Diese müssen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums beibehalten werden.	
VII Umwandlung von einzelnen Ackerflächen in Dauergrünland und dessen extensive Bewirtschaftung (Grünlandvariante 4)	
▪ Verpflichtungszeitraum 5 Jahre ▪ Die Saat muss bis spätestens 9 Wochen nach dem Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums (15. März bzw. 15. August) erfolgt sein. Auf Verlangen des Antragstellers kann die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgebrachten fachlichen Begründung (z. B. Witterung) eine angemessene Nachfrist setzen. ▪ Die Fläche ist mit einer standortgerechten und an eine extensive Bewirtschaftung angepassten Grünlandmischung einzusäen. Die Grünlandmischung muss aus mindestens drei ausdauernden Gräserarten bestehen. Der Gräseranteil in der Begrünungsmischung muss mindestens 80 % (max. 20 % Leguminosenanteil) betragen.	306,78 €/ha

▪ Die verwendeten Begrünungsmischungen müssen über Einkaufsbelege nachgewiesen werden können. ▪ Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz ▪ Mindestens einmal jährlich Nutzung (Mahd, Beweidung)	
VIII Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung ausgewählter Dauergrünlandflächen in den Talauen der Südpfalz (Grünlandvariante 5)	
▪ Verpflichtungszeitraum 5 Jahre ▪ Einhaltung eines Viehbesatzes von max. 1,0 RGV/ha ▪ Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Wasserabsenkungen ▪ Nutzungseinschränkungen durch eingeschränkte Beweidung und spätere Schnittnutzung ▪ Aufzeichnungspflicht aller vorgenommenen Maßnahmen	127,82 €/ha
IX Einführung und Beibehaltung von Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben	
▪ Verpflichtungszeitraum 5 Jahre ▪ mit Zwischenfruchteinsaat Einsaat einer Zwischenfrucht nach der Ernte vor der Vorfrucht Verzicht der Futternutzung des Aufwuchses und auf wendende Bodenbearbeitung nach Aussaat der Zwischenfrucht ▪ mit Strohmulch Zerkleinerung und gleichmäßige Verteilung des Strohs Stoppelbrache bis mind. 30. September ▪ Verzicht auf wendende Bodenbearbeitung in definiertem Zeitfenster ▪ Aufzeichnungspflicht aller vorgenommenen Maßnahmen	Die Zuwendung beträgt jährlich: • im Falle der Mulchsaat mit Zwischenfruchtanbau für Mais- und/oder Zuckerrübenflächen 117,60 €/ha • im Falle der Mulchsaat im Strohmulchverfahren für Mais- und oder Zuckerrübenflächen 46,02 €/ha
X Einführung und Beibehaltung der Anlage von Ackerrandstreifen auf ausgewählten Ackerflächen	
▪ Verpflichtungszeitraum 5 bis 10 Jahre ▪ Anlage von Ackerrandstreifen mit einer Breite von 5 bis 12 m ▪ Aussaat von Sommer- und Wintergetreide mit einer Aussaatstärke von 50 % der ortsüblichen Saatmenge ▪ Verzicht auf Düngung, Pflanzenschutzeinsatz und mechanische Unkrautbekämpfung ▪ Keine Beregnung der Ackerrandstreifen ▪ Auf dem Ackerrandstreifen dürfen keine Mieten, Dung- oder Kompostlager angelegt werden. Darüber hinaus ist eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder Lagerplatz nicht zulässig.	Die Zuwendung beträgt: • jährlich für Ackerrandstreifen 664,68 €/ha • einmalig für Sonderstrukturen je - gepflanztem Hochstammobstbaum 30,68 € - gepflanztem Strauch 6,14 - angelegtem Lesesteinhaufen bzw. –riegel 25,56 €

▪ Alle produktionstechnische Maßnahmen auf den Ackerrandstreifen müssen nach vorgeschriebenem Muster (vgl. Anlage 2) aufgezeichnet werden. ▪ Diese Flächen sind nur zuwendungsfähig, wenn sie in den letzten drei Jahren vor dem Jahr der Antragstellung nicht als Dauergrünland im Flächennachweis - Agrarförderung angegeben waren. ▪ In Ausnahmefällen können auf Antrag ganze Flurstücke bzw. Schläge in die Förderung einbezogen werden; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die verbleibende Restfläche nach Anlage des Streifens aufgrund ihrer geringen Größe nur unter erschwerten Bedingungen ackerbaulich genutzt werden kann. ▪ Die antragstellende Person kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde auf den Streifen standortangepasste Hochstammobstbäume, Sträucher und/oder Hecken pflanzen sowie Lesesteinhaufen und/oder -riegel anlegen und muss diese für die Dauer des Verpflichtungszeitraums beibehalten. Die Verteilung der vorgenannten Sonderstrukturen auf den der Bewilligung zu Grunde liegenden Flächen wird durch die Bewilligungsbehörde im Grundbescheid festgelegt.	
XI Einführung und Beibehaltung der Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen und deren extensive Bewirtschaftung	
▪ Verpflichtungszeitraum 5 Jahre ▪ Einsaat von 3 bis 20 m breiten Ackerstreifen mit „Buntbrache-Mischungen“ ▪ Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz ▪ Pflege der Streifen nur in der Zeit vom 1. September bis 30. Oktober eines Jahres ▪ Diese Flächen sind nur zuwendungsfähig, wenn sie in den letzten drei Jahren vor dem Jahr der Antragstellung nicht als Dauergrünland im Flächennachweis - Agrarförderung angegeben waren. ▪ In die Förderung können 10 v. H. der Ackerflächen des Unternehmens einbezogen werden, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung im Unternehmen vorhanden waren. ▪ In Ausnahmefällen können auf Antrag ganze Flurstücke bzw. Schläge bis zu einer Größe von einem Hektar aufgenommen werden; dies ist insbesondere der Fall, wenn die verbleibende Restfläche nach Anlage des Streifens aufgrund ihrer geringen Größe nur unter erschwerten Bedingungen ackerbaulich genutzt werden kann. ▪ Die Bewilligungsbehörde kann eine angemessene Nachfrist für die Einsaat gewähren. ▪ Auf den Flächen dürfen keine Mieten, Dünger- oder Kompostlager angelegt werden. Darüber hinaus ist eine Verwendung der Flächen als Wendefläche oder Lagerplatz nicht zulässig. ▪ Eine Anrechnung auf die konjunkturelle Ackerflächenstilllegung ist nicht möglich. ▪ Die antragstellende Person kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde auf den Streifen standortangepasste Hochstammlaubbäume, Sträucher und/oder Hecken pflanzen sowie Lesesteinhaufen und/oder -riegel anlegen und muss diese für die Dauer des Verpflichtungszeitraums beibehalten. Die Verteilung der	Die Zuwendung beträgt : • jährlich für Saum- und Bandstrukturen 409,03 €/ha • einmalig für Sonderstrukturen je - gepflanztem Hochstammobstbaum 30,68 € - gepflanztem Strauch 6,14 € - angelegtem Lesesteinhaufen bzw. -riegel 25,56 €.

vorgenannten Sonderstrukturen auf den der Bewilligung zu Grunde liegenden Flächen wird durch die Bewilligungsbehörde im Grundbescheid festgelegt.	
XII Einführung und Beibehaltung biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Obst- und Weinbau	
▪ Verpflichtungszeitraum 5 Jahre ▪ Anwendung der „Pheromon-Verwirrungsmethode“ bei der Trauben- und Apfelwicklerbekämpfung (im Apfelbau alternativ das „Attract and Kill-Verfahren“) (Details siehe Erl. RL)	Die Zuwendung beträgt jährlich **für biotechnisch behandelte Rebflächen und/oder Apfelanlagen in Vollpflanzung 127,82 €/ha**
XIII Stilllegung und Pflege ausgewählter, bisher ackerbaulich genutzter landwirtschaftlicher Flächen (10-jährige ökologische Ackerflächenstilllegung)	
▪ Verpflichtungszeitraum 10 Jahre ▪ Verzicht auf Düngung, Pflanzenschutzmittel und Entwässerung ▪ Die Flächen sind nach Vorgaben des Grundbescheides zu pflegen oder zu entwickeln. Dabei kann Grünlandentwicklung oder Sukzession festgesetzt werden. Die Grünlandentwicklung erfolgt durch Mahd oder Beweidung, die Sukzessionsentwicklung als gelenkte oder ungelenkte Sukzession (Dauerbrache). Bei gelenkter Sukzession wird Art und Umfang der Pflege im Grundbescheid geregelt. ▪ Einhaltung weiterer standortbezogener Bewirtschaftungsauflagen (z. B. Abtransport des Mähgutes, Aufbringung von Schnittgut ausgewählter Biotoptypen, Durchführung einer Wiedervernässung). ▪ Die antragstellende Person kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde auf den Streifen standortangepasste Hochstammlaubbäume, Sträucher und/oder Hecken pflanzen sowie Lesesteinhaufen und/oder -riegel anlegen und muss diese für die Dauer des Verpflichtungszeitraums beibehalten. Die Verteilung der vorgenannten Sonderstrukturen auf den der Bewilligung zu Grunde liegenden Flächen wird durch die Bewilligungsbehörde im Grundbescheid festgelegt. ▪ Aufzeichnungspflicht aller vorgenommenen Maßnahmen	Die Zuwendung beträgt: • für landwirtschaftliche Unternehmen jährlich für Stilllegungsflächen mit einer durchschnittlichen Ertragsmesszahl (EMZ) von 30 Punkten 306,78 €/ha, für jeden weiteren EMZ-Punkt 5,11 €, höchstens jedoch 511,29 €/ha • für private Grundstückseigentümer jährlich für Stilllegungsflächen, wenn die Fläche im benachteiligten Gebiet liegt, 102,26 €/ha • für private Grundstückseigentümer jährlich für Stilllegungsflächen, wenn die Fläche im nichtbenachteiligten Gebiet liegt, 178,95 €/ha • im Falle von besonderen Pflegemaßnahmen jährlich für Grubbern oder vergleichbare Maßnahmen auf ausgewählten Sonderstandorten 28,12 €/ha für Fräsen oder vergleichbare Maßnahmen auf ausgewählten Sonderstandorten 56,24 €/ha • für eine dritte Mahd 76,69 €/ha • im Falle der Anlage von Sonderstrukturen einmalig - je gepflanztem Hochstammlaubbaum 30,68 € - je angelegtem Lesesteinhaufen bzw.-riegel oder Holzhaufen 25,56 € - für die Anlage von Zäunen 1,02 €/lfd. Meter - für die Aufbringung von Schnittgut aus Flächen ausgewählter Biotoptypen 51,13 €/ha - für Wiedervernässungsmaßnahmen 51,13 €/ha

XIV Pflege ausgewählter, brachgefallener Rebflächen (Biotopsicherungsprogramm „Weinbergsbrachen“)	
▪ Verpflichtungszeitraum 5 bis 10 Jahre ▪ Durchführung einer jährlichen Offenhaltungspflege durch Mahd oder Beweidung; dabei ▪ Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz ▪ Einhaltung weiterer standortbezogener Bewirtschaftungsauflagen (z. B. Nutzungstermine) ▪ ggf. einmalige Durchführung einer Initialpflege (z. B. Entbuschung) und/oder Pflanzungen von Bäumen/Sträuchern/Hecken sowie Anlage von Lesesteinhaufen und –riegeln ▪ Die antragstellende Person kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde auf den Streifen standortangepasste Hochstammlaubbäume, Sträucher und/oder Hecken pflanzen sowie Lesesteinhaufen und/oder -riegel anlegen und muss diese für die Dauer des Verpflichtungszeitraums beibehalten. Die Verteilung der vorgenannten Sonderstrukturen auf den der Bewilligung zu Grunde liegenden Flächen wird durch die Bewilligungsbehörde im Grundbescheid festgelegt. ▪ Aufzeichnungspflicht aller vorgenommenen Maßnahmen	• Die Zuwendung beträgt jährlich: • für Offenhaltungspflege bei Festlegung von Mahd im Grundbewilligungsbescheid - in Flach- und Hanglagen 230,08 €/ha - in Steillagen 460,16 €/ha - in Steilst- und Terrassenlagen 715,81 €/ha • für Offenhaltungspflege bei Festlegung von Beweidung im Grundbewilligungsbescheid 230,08 €/ha • bei besonderen Initialpflegemaßnahmen - in Flachlagen 1.022,58 €/ha - in Steillagen 1.533,88 €/ha - bei schwerer Zugänglichkeit wird ein Zuschlag von 255,65 €/ha - bei extrem schwerer Zugänglichkeit von 511,29 €/ha gewährt • in Steilst- und Terrassenlagen 2.045,17 €/ha. Bei schwerer Zugänglichkeit wird ein Zuschlag von 255,65 €/ha und bei extrem schwerer Zugänglichkeit von 511,29 €/ha gewährt.

12 Saarland

Inhaltsverzeichnis

1 Saarland: SAUM-Programm **173**

Basisprogramm **174**

Einführung und Beibehaltung einer extensiven Grünlandnutzung 174

Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland 174

Einführung oder Beibehaltung des ökologischen Landbaus 174

Spezifische Naturschutzmaßnahmen **174**

Erhaltung ökologisch wertvoller Grünlandflächen 174

Erhaltung und Pflege ökologisch wertvoller Streuobstbestände 174

Zehnjährige Stilllegung von landwirtschaftlichen Nutzflächen 174

Anlage von Blühflächen 174

1 Die Saarländischen Agrarumweltmaßnahmen SAUM-Programm

Quelle: http://www.umwelt.saarland.de/1831.htm

Ziele	Wer wird gefördert ?	Allgemeine Voraussetzungen
Die Nutzungsintensität der Landwirtschaft vor allem in den von Natur aus benachteiligten Gebieten auf dem gegenwärtigen, aus ökologischer Sicht günstigen Niveau zu halten, um den Rückzug der Landwirtschaft aus der Fläche soweit wie möglich zu vermeiden. Auf den für die landwirtschaftliche Produktion günstigen Standorten die Landbewirtschaftung stärker an die Erfordernisse des Boden-, Wasser-, Landschafts- und Naturschutzes anzupassen.	Landwirtschaftsbetriebe, die nachweislich Erzeugungspraktiken einführen oder beibehalten, die den Erfordernissen des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in besonderer Weise Rechnung tragen und über das gesetzlich vorgeschriebene Maß der "guten fachlichen Praxis" hinausgehen. Das SAUM-Programm basiert auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Gefördert werden nur Landwirte, die unter bewusstem Verzicht auf höhere Erträge und damit zusätzliches Einkommen nachweislich besondere Leistungen für Natur und Umwelt erbringen, die über das gesetzlich vorgeschriebene Maß einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft hinausgehen.	Die Landwirtschaftsbetriebe verpflichten sich, für einen Zeitraum von fünf Jahren besonders umweltschonende Erzeugungspraktiken einzuführen oder beizubehalten.

Was wird gefördert?	Voraussetzungen	Förderhöhe
Basisprogramm		
Einführung und Beibehaltung einer extensiven Grünlandnutzung	Unter der Voraussetzung, dass keine synthetischen Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen	in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität (Viehbesatz je ha Hauptfutterfläche) 130 € je ha Grünland/ Jahr
Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland	Ziel dieser Maßnahme ist auf erosionsgefährdeten Flächen - insbesondere in Talauen und Hanglagen - Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland umzuwandeln.	300 € je ha/Jahr
Einführung oder Beibehaltung des ökologischen Landbaus	Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist u.a., dass der Antragsteller seinen Betrieb nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 – Ökoverordnung und den hierauf basierenden EU-Folgevorschriften bewirtschaftet.	Einführung der Maßnahme 210 € je ha Ackerfläche und Grünland/Jahr Bei Beibehaltung der Maßnahme 160 € je ha Ackerfläche und Grünland/Jahr
Spezifische Naturschutzmaßnahmen		
Erhaltung ökologisch wertvoller Grünlandflächen	Hierbei handelt es sich um Grünlandstandorte mit ökologisch besonders wertvollen Pflanzengesellschaften (Magerrasen, Nasswiesen etc.), zu deren Erhaltung besondere Bewirtschaftungspraktiken erforderlich sind (z.B. Verzicht auf synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel, später Schnitt oder eingeschränkte Nutzung).	bis zu 375 €/ha/ Grünland/Jahr
Erhaltung und Pflege ökologisch wertvoller Streuobstbestände	Beihilfezweck ist die Aufrechterhaltung der erschwerten Bewirtschaftung von Streuobstbeständen, die für das Landschaftsbild im Saarland charakteristisch und für den Natur- und Artenschutz von hoher Bedeutung sind.	Mit Hilfe einer Flächenbeihilfe von bis zu 450 €/ha/Jahr soll der drohenden Verbuschung von Streuobstwiesen wirksam begegnet werden.
Zehnjährige Stilllegung von landwirtschaftlichen Nutzflächen		Die Förderung erfolgt in Anlehnung an die Bonität der Böden, sie beträgt mindestens 360 €/ha LF/Jahr (LF = landwirtschaftlich genutzte Fläche).
Anlage von Blühflächen	Begünstigt sind alle Landwirtschaftsbetriebe, die aufgrund des geltenden EU-Rechts verpflichtet sind, einen Teil ihrer Ackerflächen stillzulegen.	Für die Anlage von Blühflächen wird eine Förderung in Höhe von 150 €/ha/Jahr gewährt.

13 Sachsen

Inhaltsverzeichnis

1 Sachsen: Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft im Freistaat Sachen (UL)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft im Freistaat Sachsen 178

A Umweltgerechter Ackerbau (UA) **179**

2.1.1 Integrierte Maßnahme (Grundförderung) 180

2.1.2 Umweltentlastende Maßnahme (Zusatzförderung I) 180

2.1.3 Bodenschonende Maßnahmen (Zusatzförderung II) 180

2.1.3.1 Ansaat von Zwischenfrüchten (Zusatzförderung II) 180

2.1.3.2 Untersaaten (Zusatzf:örderung II) 180

2.1.3.3 Pfluglose Bodenbearbeitung (Mulchsaaten) bei der Herbstbestellung (Zusatzförderung II) 180

2.1.3.4 Pfluglose Bodenbearbeitung (Mulchsaaten) bei der Frühjahrsbestellung (Zusatzförderung II e) 181

2.2 Ökologischer Ackerbau 181

B Extensive Grünlandwirtschaft (KULAP) **182**

2.1 Reduzierter Mitteleinsatz 182

2.2 Extensivierungsmaßnahmen 180

2.2.1 Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer N-Düngemittel 183

2.2.2 Extensive Weide 183

2.2.3 Extensive Wiese 183

2.3 Ökologische Grünlandbewirtschaftung 184

C Umweltgerechter Gartenbau, Weinbau und Hopfenanbau (UGA) **185**

2.1.1.1 Grundförderung - Freilandgemüse, Heil- und Gewürzpflanzen 185

2.1.1.2 Grundförderung - Gemüse unter Glas/Folie 185

2.1.1.3 Zusatzförderung - Gemüse unter Glas/Folie 186

2.1.2.1 Grundförderung - Obstbau und Baumschulproduktion 186

2.1.2.2.2 Zusatzförderung Obstbau - Biotechnische Maßnahmen 186

2.1.2.2.3 Zusatzförderung Obstbau - Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden 186

2.1.3.1 Grundförderung – Weinbau 187

2.1.3.2.1 Zusatzförderung Weinbau - Biotechnische Maßnahmen 187

2.1.3.2.2 Zusatzförderung Weinbau - Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden 187

2.1.3.2.3 Zusatzförderung Weinbau – Erosionsschutz 187

2.1.4.1 Grundförderung – Hopfenanbau 188

2.1.4.2 Zusatzförderung – Hopfenanbau 188

2.2 Ökologischer Anbau 188

2.2.1 Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen im Freiland 188

2.2.2 Obst- und Baumschulproduktion 188

2.2.3 Weinbau 189

D Erhaltung genetischer Ressourcen (ER) **190**
2.1 Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh 190
2.2 Sächsisch-Thüringisches Kaltblut 190
2.3 Erzgebirgsziege, Thüringer Wald Ziege, Leineschaf, Skudde 190
2.4 Sattelschwein 190

E Naturschutz und Erhalt der Kulturlandschaft (NAK) **191**
2.1.1 Umwandlung von Ackerland in naturschutzgerecht bewirtschaftetes Grünland 191
2.1.2 Naturschutzgerechte Beweidung 191
2.1.3 Naturschutzgerechte Wiesennutzung 192
2.1.4 Anlage von Ackerrandstreifen 192
2.1.5 Langfristige Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Biotopentwicklung 193
2.1.6 Anlage von Zwischenstreifen auf Ackerland 193
2.1.7 Hüteschafhaltung 193
2.1.8 Nasswiesenpflege 194
2.1.9 Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Flächen: 194
2.1.10 Pflege von Streuobstwiesen 194
2.1.11 Erhalt historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen 194
2.1.12 Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung 195
2.2.1 Teichpflege 195
2.2.2 Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung: 196

1 Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft im Freistaat Sachen (UL)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeruims für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft im Freistaat Sachsen (UL)

Vom 8. November 2000 RL-Nr.: 73/2000 SächsABl. Sonderdruck S. S 261, geändert am 23.08.2002, SächsABl. S. 999 (Änderung und Neufassung)

Was wird gefördert ?	Wer wird gefördert?	Ziele	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
A Umweltgerechter Ackerbau (UA)	Landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen	Unterstützung von landwirtschaftlichen Produktionsverfahren, die auf den Schutz der Umwelt und die Erhaltung des ländlichen Lebensraumes ausgerichtet sind. Förderung spezieller Bewirtschaftungsweisen landwirtschaftlicher Nutzflächen, die den Erfordernissen des Naturschutzes, der Erhaltung der Landschaft und ihrer Merkmale sowie der genetischen Vielfalt besonders gerecht werden.	**Antrag und Bewilligung:** beim zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft bzw. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Gartenbau (AfL) Anträge auf Maßnahmen nach 2.1 (Naturschutzmaßnahmen) und 2.2.2 (Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung) der Richtlinie 73/2000, Teil E (Naturschutz und Erhalt der Kulturlandschaft) werden an die zuständige untere Naturschutzbehörde weitergeleitet. Diese schließt nach Maßgabe dieser Richtlinie einen Bewirtschaftungsvertrag mit dem Antragsteller, der mindestens über fünf Jahre (Verpflichtungsjahre) gelten muss. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage dieses Vertrages durch das zuständige Amt für Landwirtschaft. Anträge auf Maßnahmen nach 2.2.1 (Teichpflege) der Richtlinie 73/2000, Teil E (Naturschutz und Erhalt der Kulturlandschaft) werden an die zuständige Fischereibehörde zur fachlichen Begutachtung weitergeleitet. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch das zuständige Amt für Landwirtschaft. Besteht ein Anspruch auf Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten, vermindern sich die nach dieser Richtlinie, Teil B vorgesehenen Zuwendungsbeträge um Ausgleichsleistungen im Sinne von § 48 Abs. 7 des Sächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 21.07.1998 (SächsGVBl. Nr. 15/98, S. 393), soweit diese Ausgleichsleistungen eine Überkompensation der umweltspezifischen Einschränkungen gemäß Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 (ABl. L 160 vom 26.06.1999, S. 80) sowie gemäß Nr. 5.4 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor (ABl. C 232 vom 12.08.2000, S. 19 darstellen. Die Höhe der unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistung für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten zu gewährenden Zuwendungsbeträge wird durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft festgelegt (Ausnahmen s. Richtlinie).
B Extensive Grünlandwirtschaft (KULAP)	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen, Verbände und Vereine		
C Umweltgerechter Gartenbau, Weinbau und Hopfenanbau (UGA)	Landwirtschaftliche und gärtnerische Unternehmen aller Rechtsformen		
D Erhaltung genetischer Ressourcen (ER)	Tierhalter im Freistaat Sachsen, die die genannten Rassen züchten		
E Naturschutz und Erhalt der Kulturlandschaft (NAK)	Land-, teich- und forstwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen. Verbände und Vereine, die eigene Grundstücke oder Grundstücke im Auftrag der Eigentümer bewirtschaften. Sonstige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte land- oder teichwirtschaftlich nutzbarer Flächen.		

A: Umweltgerechter Ackerbau (UA)

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich für die Dauer von mind. fünf Jahren folgende allgemeinen Voraussetzungen zu erfüllen:

- Anbau standortgerechter Sorten unter Einbeziehung der Ergebnisse der Landessortenversuche auf der gesamten Ackerfläche.
- Vorhandensein von Gülle-, Jauche- und Festmistlagerraum für mindestens 180 Tage.
- Für den Einsatz von Sekundärrohstoffdüngern, Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten im Sinne des Düngemittelgesetzes auf Flächen im Freistaat Sachsen gilt Anlage 2.
- Führung von schlagbezogenen Aufzeichnungen über alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen für die gesamte Ackerfläche entsprechend den Mindestanforderungen nach Anlage 3.
- Erteilung eines Auftrages zur Durchführung von Bodenuntersuchungen durch ein von der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft anerkanntes Labor und dessen vertragliche Verpflichtung zur Übermittlung der Ergebnisse der Bodenuntersuchungen an die Landwirtschaftsbehörden.
- Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage auf Ackerflächen.
- Verzicht auf Schwarzbrache im Zeitraum zwischen der Ernte der Vorfrucht und dem Beginn der Stilllegungsverpflichtung auf den zur Stilllegung nach Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 vorgesehenen Flächen.
- Nichtüberschreitung eines Viehbesatzes und einer organischen Düngermenge von 2,0 GV je ha LF des Betriebes/ Unternehmens bzw. der vertraglich gebundenen Flächen. Abweichend davon gelten für Betriebe, die Maßnahmen nach 2.2 (Ökologischer Ackerbau) durchführen, hinsichtlich des Viehbesatzes und der organischen Düngermenge die Grenzen der Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und des jeweiligen AGÖL-Verbandes, in dem diese Mitglied sind.
- Einführung und Beibehaltung der Stickstoffdüngung auf der Grundlage von Stickstoffberatungsprogrammen, die von der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft anerkannt sind und die eine Absenkung der N-Düngung gegenüber der guten fachlichen Praxis nach Düngeverordnung um Fünf vom Hundert gewährleisten. Eine jährliche N-Bodenuntersuchung ist durchzuführen (gilt nur für Maßnahmen nach 2.1 [Integrierter Ackerbau])
- Nicht zuwendungsfähig sind:
- Flächen, welche Verpflichtungen zur Stilllegung unterliegen, außer stillgelegte Flächen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999, wenn die Verpflichtungen über die geeigneten Umweltschutzmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 hinausgehen.
- Flächen, die mit Gemüse bestellt werden.
- Flächen von Antragstellern nach 2.2 (Ökologischer Ackerbau), die noch nicht ökologisch bewirtschaftet werden.
- Zuwendungen für die Durchführung von Maßnahmen nach 2.1 (Integrierter Ackerbau) und nach 2.2 (Ökologischer Ackerbau) dieser Richtlinie, Teil A schließen sich gegenseitig aus.
- Zuwendungen für Maßnahmen nach 2.1.3.1 (Ansaat von Zwischenfrüchten), 2.1.3.2 (Untersaaten), 2.1.3.3 (Pfluglose Bodenbearbeitung bei der Herbstbestellung) und 2.1.3.4 (Pfluglose Bodenbearbeitung bei der Frühjahrsbestellung) können kumulativ gewährt werden, wenn sie auf der gleichen Fläche durchgeführt werden.
- Zuwendungen unter 100 € je Antrag und Jahr werden nicht ausgezahlt.

2.1.1 Integrierte Maßnahme (Grundförderung) ▪ Die Maßnahme ist auf der gesamten Ackerfläche des Betriebes durchzuführen, ausgenommen sind die unter Ziffer 6.3.4 des Teils A aufgeführten Flächen. ▪ Verzicht auf die Umwandlung von Grünland in Ackerland. ▪ Einhaltung einer standortangepassten ausgewogenen Fruchtfolge (mindestens dreifeldrig). ▪ Grunddüngung (P, K, Mg, Kalk) unter Berücksichtigung des Bodenvorrates an Nährstoffen und des pH-Wertes auf der Grundlage empfohlener Beratungsprogramme. Die Bodenuntersuchung ist mindestens im Abstand von 4 Jahren durchzuführen. ▪ Verzicht auf die Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und Geflügelkot im Zeitraum vom 15. 10. bis 15. 02. ▪ Einführung und Beibehaltung von Pflanzenschutzmaßnahmen unter Verwendung von Entscheidungshilfen (Anlage 1) zur Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes.	**Grundförderung:** **40 €/ha** für Flächen in WSG (Ausnahme für WSG) 20 €/ha
2.1.2 Umweltentlastende Maßnahme (Zusatzförderung I) **Zusätzlich zu 2.1.1 (Integrierte Maßnahme - Grundförderung) gelten auf der gesamten Ackerfläche folgende Auflagen:** ▪ Reduzierung der N-Düngung um mindestens 20 vom Hundert gegenüber der Grundförderung. ▪ Verzicht auf die Anwendung von Wachstumsregulatoren.	**Zusatzförderung I:** **66 €/ha**
2.1.3 Bodenschonende Maßnahmen (Zusatzförderung II) ▪ Maßnahmen können nur zusätzlich zu 2.1.1 (Integrierte Maßnahme - Grundförderung) oder zusätzlich zu 2.1.1 (Integrierte Maßnahme - Grundförderung) und 2.1.2 (Umweltentlastende Maßnahme - Zusatzförderung I) auf beliebigen Schlägen des Betriebes im Freistaat Sachsen durchgeführt werden. ▪ Der Flächenumfang der jeweiligen Maßnahme kann ab dem zweiten Verpflichtungsjahr auf bis zu 50 vom Hundert gegenüber dem Flächenumfang vom ersten Verpflichtungsjahr vermindert werden.	
2.1.3.1 Ansaat von Zwischenfrüchten (Zusatzförderung II) ▪ nach Ernte der Hauptfrüchte, die nicht vor dem 10. Februar des Folgejahres umgebrochen werden.	**Zusatzförderung II:** **66 €/ha**
2.1.3.2 Untersaaten (Zusatzf:örderung II) ▪ Untersaaten, die nach Ernte der Deckfrüchte nicht vor dem 10. Februar des Folgejahres umgebrochen werden. ▪ Untersaaten in Mais, die vor Aussaat einer nachfolgenden Winterhauptfrucht umgebrochen werden können. ▪ Überjährige Futterkulturen und Grassamenvermehrungsbestände, die als Untersaaten angelegt werden, sind von der Zuwendung ausgeschlossen.	**Zusatzf:örderung II:** **51 €/ha**
2.1.3.3 Pfluglose Bodenbearbeitung (Mulchsaaten) bei der Herbstbestellung (Zusatzförderung II) ▪ Eine Mulchdecke aus Pflanzenresten muß auf der Bodenoberfläche verbleiben.	**Zusatzförderung II:** **25 €/ha**

2.1.3.4 Pfluglose Bodenbearbeitung (Mulchsaaten) bei der Frühjahrsbestellung (Zusatzförderung II) ▪ Es muss entweder eine Zwischenfrucht gemäß 2.1.3.1, eine Untersaat gemäß 2.1.3.2, eine überjährige Futterkultur oder ein Grassamenvermehrungsbestand vorausgehen.	**Zusatzförderung II:** **25 €/ha**
2.2 Ökologischer Ackerbau • Maßnahme ist auf der gesamten Ackerfläche des Betriebes durchzuführen. • Ökologische Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Regeln des vom Freistaat Sachsen anerkannten Erzeugerverbandes des ökologischen Landbaus, bei dem dieser Mitglied ist. Ökologisch wirtschaftende Betriebe, die ihre Produkte noch nicht als "ökologisch" nach Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 deklarieren dürfen, gelten als Umstellungsbetriebe. Eine schrittweise Umstellung auf den ökologischen Landbau, in der Art, dass nicht alle Flächen im ersten Jahr bereits ökologisch bewirtschaftet werden, ist nur insoweit möglich, wie die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und die Regeln des jeweiligen vom Freistaat Sachsen anerkannten Erzeugerverbandes des ökologischen Landbaus dies zulassen. • Mitgliedschaft der Beihilfeempfänger in einem vom Freistaat Sachsen anerkannten Erzeugerverband des ökologischen Landbaus, der über ein eigenes Richtlinien- und Zertifizierungssystem verfügt. • Verzicht auf die Umwandlung von Grünland in Ackerland. • Einhaltung einer standortangepassten ausgewogenen Fruchtfolge (mindestens dreifeldrig). • Verzicht auf die Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und Geflügelkot im Zeitraum vom 15. 10. bis 15. 02.	Betriebe in Umstellung (maximal 2 Jahre): **337 €/ha** ökologisch wirtschaftende Betriebe: **230 €/ha** für Flächen in WSG (Ausnahme für WSG): - Betriebe in Umstellung (maximal zwei Jahre): **310 €/ha** - ökologisch wirtschaftende Betriebe: **206 €/ha**

B: Extensive Grünlandwirtschaft (KULAP)

Der Antragsteller verpflichtet sich, für die Dauer von mindestens fünf Jahren folgende allgemeinen Voraussetzungen zu erfüllen:

- Verzicht auf die Umwandlung von Grünland in Ackerland.
- Nichtüberschreitung eines Viehbesatzes und einer organischen Düngermenge von 1,4 GV je ha LF (bei Maßnahmen nach 2.1 [Reduzierter Mitteleinsatz] und 2.2 [Extensivierungsmaßnahmen] bzw. 2,0 GV je ha LF bei Maßnahme nach 2.3 [Ökologische Grünlandwirtschaft]) des Betriebes/Unternehmens bzw. der vertraglich gebundenen Flächen.
- Für den Einsatz von Sekundärrohstoffdüngern, Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten im Sinne des Düngemittelgesetzes auf Flächen im Freistaat Sachsen gilt Anlage 2.
- Führung von schlagbezogenen Aufzeichnungen über alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen (Schlagkarteien) entsprechend den Mindestanforderungen nach Anlage 4.
- Verzicht auf die Neuanlage von Be- und Entwässerungssystemen, Reliefmeliorationen, Ablagerung von Materialien (z. B. Kies, Steine, Erde ...) auf den einbezogenen Flächen (gilt nur für Maßnahme nach 2.1 [Reduzierter Mitteleinsatz]).
- Durchführung von Bestandsverbesserungsmaßnahmen auf dem Grünland nur umbruchlos, Ausnahmen können im Einvernehmen mit der Landesanstalt für Landwirtschaft vom AfL genehmigt werden.

Soweit Flächen für Maßnahmen nach Programmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft oder nach Teil E dieser Richtlinie (Naturschutz und Erhalt der Kulturlandschaft) gefördert werden, entfällt für diese Flächen die Förderung nach Teil B dieser Richtlinie (Extensive Grünlandwirtschaft).

Maßnahmen, zu denen der Bewirtschafter auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen nach der Richtlinie 73/94-B oder der Richtlinie 73/99, Teil B und dieser Richtlinie ist ausgeschlossen. Keine Anwendung von Portionsweideverfahren.

Nicht zuwendungsfähig sind Flächen von Antragstellern nach 2.3 (Ökologische Grünlandwirtschaft), die noch nicht ökologisch bewirtschaftet werden.

Zuwendungen nach 2.1 (Reduzierter Mitteleinsatz) und 2.3 (Ökologische Grünlandbewirtschaftung) Teil B schließen sich aus.

2.1 Reduzierter Mitteleinsatz	
▪ Die Maßnahme ist auf der gesamten Grünlandfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen durchzuführen, ausgenommen sind die unter Ziffer 6.3.4 des Teils B dieser Richtlinie aufgeführten Flächen. ▪ Begrenzung der Gesamtstickstoffgabe je Schlag auf 120 kg N/ha und Jahr. ▪ Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage. ▪ Durchführung von Maßnahmen des chemischen Pflanzenschutzes nur nach dem Schadschwellenprinzip. ▪ Futterwirtschaftliche Nutzung der Aufwüchse des Grünlands. ▪ Bei Neu- und Nachsaaten Verwendung der Sächsischen Qualitätssaatmischungen entsprechend den Empfehlungen der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft. ▪ Gewährleistung der Grünlandpflege gemäß Merkblatt.	**Grundförderung: 51 €/ha**

2.2 Extensivierungsmaßnahmen	
2.2.1 Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer N-Düngemittel	
▪ Nur in Verbindung mit 2.1 (Reduzierter Mitteleinsatz). ▪ Maßnahme ist schlagbezogen wählbar.	**Zusatzförderung: 51 €/ha**
2.2.2 Extensive Weide	
▪ Nur in Verbindung mit 2.2.1 (Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer N-Düngemittel). ▪ Maßnahme ist schlagbezogen wählbar. ▪ Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau des Rates vom 24.06.1991. Abweichend davon können im Einvernehmen mit dem zuständigen AfL großblättrige Ampferarten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln durch Einzelpflanzenbehandlung mittels Abstreichverfahren bekämpft werden. ▪ Einhaltung einer Mindestbesatzstärke von 0,3 GV/ha extensive Weide. ▪ Keine Anwendung von Portionsweideverfahren ▪ Auskopplung von Gewässern mit Ufer, Quellfluren, Nassstandorten, Waldrändern, Steinrücken, Feldgehölzen und Hecken gemäß Merkblatt. ▪ Ausschließliche Wiesennutzung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dabei sind die Zuwendungsvoraussetzungen unter Ziffer 2.2.3 (Extensive Wiese) einzuhalten.	**Zusatzförderung: 102 €/ha**
2.2.3 Extensive Wiese	
▪ Nur in Verbindung mit 2.2.1 (Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer N-Düngemittel). ▪ Maßnahme ist schlagbezogen wählbar. ▪ Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau des Rates vom 24.06.1991. Abweichend davon können im Einvernehmen mit dem zuständigen AfL großblättrige Ampferarten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln durch Einzelpflanzenbehandlung mittels Abstreichverfahren bekämpft werden. ▪ Erste Nutzung als Mahd nicht vor dem 15. Juni. ▪ Ausschließliche Weidenutzung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dabei sind die Zuwendungsvoraussetzungen unter Ziffer 2.2.2 (Extensive Weide) einzuhalten.	**Zusatzförderung: 102 €/ha**

2.3 Ökologische Grünlandbewirtschaftung	
▪ Ökologische Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Regeln des vom Freistaat Sachsen anerkannten Erzeugerverbandes des ökologischen Landbaus, bei dem dieser Mitglied ist. Eine schrittweise Umstellung auf den ökologischen Landbau, in der Art, dass nicht alle Flächen im ersten Jahr bereits ökologisch bewirtschaftet werden, ist nur insoweit möglich, wie die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und die Regeln des jeweiligen vom Freistaat Sachsen anerkannten Erzeugerverbandes des ökologischen Landbaus dies zulassen. ▪ Mitgliedschaft in einem vom Freistaat Sachsen anerkannten Erzeugerverband des ökologischen Landbaus, der über ein eigenes Richtlinien- und Zertifizierungssystem verfügt.	**244 €/ha**

C Umweltgerechter Gartenbau, Weinbau und Hopfenanbau (UGA)

Bei den Maßnahmen nach 2.1 (Integrierter Anbau) und 2.2. (Ökologischer Anbau) muss der Antragsteller für die Dauer von mind. fünf Jahren folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Für den Einsatz von Sekundärrohstoffdüngern, Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten im Sinne des Düngemittelgesetzes auf Flächen im Freistaat Sachsen gilt Anlage 2.
- Führung von schlagbezogenen Aufzeichnungen über alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen (Schlagkarteien) im Freistaat Sachsen entsprechend den Mindestanforderungen nach Anlage 5 (gilt nur für Maßnahme nach 2.1.1.1 [Grundförderung - Freilandgemüse, Heil- und Gewürzpflanzen]).
- Führung von schlag- oder anlagebezogenen Aufzeichnungen (Schlagkarteien, Betriebshefte) über die Maßnahmen nach 2.1.1.2 (Grundförderung - Gemüse unter Glas/Folie), 2.1.2 (Obstbau und Baumschulproduktion),
- 2.1.3 (Weinbau), 2.1.4 (Hopfenanbau) für die einbezogenen Flächen im Freistaat Sachsen entsprechend den Mindestanforderungen nach Anlage 5.
- Anbau bzw. Neupflanzung standortgerechter Sorten entsprechend den Sortenempfehlungen der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft.

Die Förderung nach Programmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft sowie die Förderung nach Teil E dieser Richtlinie schließen sich mit der Förderung nach Teil C aus.

Neuanträge können nur gestellt werden, wenn die beantragte Fläche einen durchschnittlichen Zuwendungsbetrag von 100 € je Antrag und Jahr beziehungsweise bei den Maßnahmen nach 2.1.3 (Integrierter Weinbau) und 2.2.3 (Ökologischer Weinbau) von 50 € je Antrag und Jahr übersteigt.

2.1.1.1 Grundförderung –Freilandgemüse, Heil- und Gewürzpflanzen	
▪ Maßnahme ist auf der gesamten betrieblichen Freilandfläche des Gemüses sowie der Heil- und Gewürzpflanzen durchzuführen. ▪ N-Startdüngung auf der Grundlage von Nmin-Untersuchungen zu Beginn jeder Kultur nach N-Sollwerten. ▪ Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen nur nach Warndienstaufruf bzw. auf der Grundlage der Bestandesüberwachung. ▪ Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage. ▪ Düngung von P, K, Ca, Mg nach den Ergebnissen der Bodenuntersuchung. Die Bodenuntersuchung ist mindestens im Abstand von 4 Jahren durchzuführen.	**Einführung 306 €/ha** **Beibehaltung 245 €/ha**
2.1.1.2 Grundförderung - Gemüse unter Glas/Folie	
▪ Maßnahme ist auf der gesamten betrieblichen Gemüsefläche unter Glas/Folie im Freistaat Sachsen durchzuführen. ▪ Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen nur nach Warndienstaufruf bzw. auf der Grundlage der Bestandesüberwachung.	**Einführung 153 €/ha** **Beibehaltung 122 €/ha**

2.1.1.3 Zusatzförderung - Gemüse unter Glas/Folie	
▪ Maßnahme ist nur zusätzlich zu 2.1.1.2 (Grundförderung - Gemüse unter Glas/Folie) teilflächenbezogen wählbar. Der Flächenumfang kann ab dem zweiten Verpflichtungsjahr auf bis zu 50 vom Hundert gegenüber dem Flächenumfang vom ersten Verpflichtungsjahr vermindert werden. ▪ Biologische Bekämpfung tierischer Schaderreger durch Einsatz von Nützlingen nach Empfehlungen der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft.	**Einführung 2.556 €/ha** **Beibehaltung 2045 €/ha**
2.1.2.1 Grundförderung - Obstbau und Baumschulproduktion	
▪ Maßnahme ist auf der gesamten betrieblichen Baumobstfläche sowie der Baumschulfläche im Freiland des Betriebes im Freistaat Sachsen durchzuführen. ▪ N-Düngung über den Boden auf der Grundlage einer N min-Untersuchung im Jahr der Düngung und nach Sollwerten. ▪ Begrenzung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf nützlingsschonende Mittel entsprechend der jährlich von der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft bestätigten Positivliste auf der Grundlage der Bestandesüberwachung bzw. der Warndienstinformationen. ▪ Düngung von P, K, Ca, Mg nach den Ergebnissen der Bodenuntersuchung. Die Bodenuntersuchung ist mindestens im Abstand von 4 Jahren durchzuführen.	**Einführung 306 €/ha** **Beibehaltung 245 €/ha**
2.1.2.2.1 Zusatzförderung Obstbau - Bestandesüberwachung	
▪ Maßnahme ist nur zusätzlich zu 2.1.2.1 (Grundförderung - Obstbau) schlagbezogen wählbar. Der Flächenumfang kann ab dem zweiten Verpflichtungsjahr auf bis zu 50 vom Hundert gegenüber dem Flächenumfang vom ersten Verpflichtungsjahr vermindert werden. ▪ Bestandsüberwachung durch Anwendung spezifischer rechnergestützter Prognoseverfahren nach Empfehlungen der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft.	**Einführung 51 €/ha** **Beibehaltung 40 €/ha**
2.1.2.2.2 Zusatzförderung Obstbau - Biotechnische Maßnahmen	
▪ Maßnahme ist nur zusätzlich zu 2.1.2.1 (Grundförderung - Obstbau) schlagbezogen wählbar. Der Flächenumfang kann ab dem zweiten Verpflichtungsjahr auf bis zu 50 vom Hundert gegenüber dem Flächenumfang vom ersten Verpflichtungsjahr vermindert werden. ▪ Anwendung biotechnischer Maßnahmen zur Schaderregerbekämpfung.	**Einführung 127 €/ha** **Beibehaltung 102 €/ha**
2.1.2.2.3 Zusatzförderung Obstbau - Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden	
▪ Maßnahme ist nur zusätzlich zu 2.1.2.1 (Grundförderung - Obstbau) schlagbezogen wählbar. Der Flächenumfang kann ab dem zweiten Verpflichtungsjahr auf bis zu 50 vom Hundert gegenüber dem Flächenumfang vom ersten Verpflichtungsjahr vermindert werden. ▪ Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden.	**Einführung 76 €/ha** **Beibehaltung 61 €/ha**

2.1.3.1 Grundförderung - Weinbau	
▪ Maßnahme ist auf der gesamten bestockten Rebfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen durchzuführen. ▪ N-Düngung auf der Grundlage einer N min -Untersuchung im Jahr der Düngung, höchstens jedoch 50 kg N/ha und Jahr. ▪ Begrenzung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf nützlingsschonende Mittel entsprechend der von der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft jährlich bestätigten Positivliste. ▪ Düngung von P, K, Ca, Mg nach den Ergebnissen der Bodenuntersuchung. Die Bodenuntersuchung ist mindestens im Abstand von 4 Jahren durchzuführen.	**Einführung 255 €/ha** **Beibehaltung 204 €/ha**
2.1.3.2.1 Zusatzförderung Weinbau - Biotechnische Maßnahmen	
▪ Maßnahme ist nur zusätzlich zu 2.1.3.1 (Grundförderung - Weinbau) schlagbezogen wählbar. Der Flächenumfang kann ab dem zweiten Verpflichtungsjahr auf bis zu 50 vom Hundert gegenüber dem Flächenumfang vom ersten Verpflichtungsjahr vermindert werden. ▪ Anwendung biotechnischer Maßnahmen zur Schaderregerbekämpfung.	**Einführung 102 €/ha** **Beibehaltung 81 €/ha**
2.1.3.2.2 Zusatzförderung Weinbau - Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden	
▪ Maßnahme ist nur zusätzlich zu 2.1.3.1 (Grundförderung - Weinbau) schlagbezogen wählbar. Der Flächenumfang kann ab dem zweiten Verpflichtungsjahr auf bis zu 50 vom Hundert gegenüber dem Flächenumfang vom ersten Verpflichtungsjahr vermindert werden. ▪ Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden.	**in Direktzuglage** Einführung 102 €/ha Beibehaltung 81 €/ha **in Steillage** Einführung 153 €/ha Beibehaltung 122 €/ha
2.1.3.2.3 Zusatzförderung Weinbau - Erosionsschutz	
▪ Maßnahme ist nur zusätzlich zu 2.1.3.1 (Grundförderung - Weinbau) schlagbezogen wählbar. Der Flächenumfang kann ab dem zweiten Verpflichtungsjahr auf bis zu 50 vom Hundert gegenüber dem Flächenumfang vom ersten Verpflichtungsjahr vermindert werden. ▪ Erosionsschutz durch Begrünung oder Bodenbedeckung.	**in Direktzuglage** Einführung 51 €/ha Beibehaltung 40 €/ha **in Steillage** Einführung 153 €/ha Beibehaltung 122 €/ha

2.1.4.1 Grundförderung - Hopfenanbau		
▪ Maßnahme ist auf der gesamten Hopfenanbaufläche des Betriebes im Freistaat Sachsen durchzuführen. ▪ N-Düngung auf der Grundlage einer N min -Untersuchung im Jahr der Düngung, höchstens jedoch 180 kg N/ha und Jahr.		**Einführung 255 €/ha** **Beibehaltung 204 €/ha**
▪ Begrenzung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf nützlingsschonende Mittel entsprechend der von der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft jährlich bestätigten Positivliste. ▪ Düngung von P, K, Ca, Mg nach den Ergebnissen der Bodenuntersuchung. Die Bodenuntersuchung ist mindestens im Abstand von 4 Jahren durchzuführen.		
2.1.4.2 Zusatzförderung - Hopfenanbau		
▪ Maßnahme ist nur zusätzlich zu 2.1.4.1 (Grundförderung - Hopfenanbau) auf der gesamten Hopfenanbaufläche des Betriebes im Freistaat Sachsen durchzuführen. ▪ Durchführung der Bestandsüberwachung durch Anwendung spezifischer Prognoseverfahren nach Empfehlungen der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft.		**Einführung 51 €/ha** **Beibehaltung 40 €/ha**
2.2 Ökologischer Anbau		
▪ Ökologische Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/9)1 und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Regeln des vom Freistaat Sachsen anerkannten Erzeugerverbandes des ökologischen Landbaus, bei dem dieser Mitglied ist. Ökologisch wirtschaftende Betriebe, die ihre Produkte noch nicht als „ökologisch" nach Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 deklarieren dürfen, gelten als Umstellungsbetriebe. Eine schrittweise Umstellung auf den ökologischen Landbau, in der Art, dass nicht alle Flächen im ersten Jahr bereits ökologisch bewirtschaftet werden, ist nur insoweit möglich, wie die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und die Regeln des jeweiligen vom Freistaat Sachsen anerkannten Erzeugerverbandes des ökologischen Landbaus dies zulassen. ▪ Mitgliedschaft der Beihilfeempfänger in einem vom Freistaat Sachsen anerkannten Erzeugerverband des ökologischen Landbaus, der über ein eigenes Richtlinien- und Zertifizierungssystem verfügt. ▪ Es werden nur Zuwendungen für die ökologische Bewirtschaftung von Obst- und Baumschulflächen im Freiland, Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzenflächen sowie der bestockten Rebflächen im Freistaat Sachsen gewährt.		
2.2.1 Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen im Freiland	Betriebe in Umstellung (maximal 2 Jahre) 409 €/ha	ökologisch wirtschaftende Betriebe 357 €/ha
unter Glas/Folie	Betriebe in Umstellung (maximal 2 Jahre) 4.294 €/ha	ökologisch wirtschaftende Betriebe 3.068 €/ha
2.2.2 Obstbau und Baumschulproduktion	Betriebe in Umstellung (maximal 3 Jahre) 914 €/ha	ökologisch wirtschaftende Betriebe 664 €/ha

2.2.3 Weinbau	in **Direktzuglage** Betriebe in Umstellung (maximal 3 Jahre) 914 €/ha	ökologisch wirtschaftende Betriebe 664 €/ha
	in **Steillage** Betriebe in Umstellung (maximal 3 Jahre) 1043 €/ha	ökologisch wirtschaftende Betriebe 766 €/ha

D: Erhaltung genetischer Ressourcen (ER)	
▪ Tiere, für die eine Zuwendung beantragt wird, müssen im Zuchtbuch einer in Sachsen anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein. ▪ Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Haltung und Zucht nachstehender Rassen für einen Verpflichtungszeitraum von mindestens fünf Jahren. ▪ Zuwendungen unter 72 € je Antrag und Jahr werden nicht ausgezahlt.	
2.1 Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh	
▪ Weibliche Rinder müssen jährlich von einem vom Sächsischen Rinderzuchtverband e. G. anerkannten Rotviehbullen bedeckt oder besamt werden. Aus der vorliegenden Deck-, Besamungs- oder Abkalbemeldung muss die Zugehörigkeit des Vatertieres zur Rasse Rotvieh hervorgehen. ▪ Männliche Rinder müssen in der obersten Zuchtbuchabteilung eingetragen sein.	**Rinder bis zu 2 Jahren 76 €/Tier** **Rinder über 2 Jahre 127 €/Tier**
2.2 Sächsisch-Thüringisches Kaltblut	
▪ Kaltblutstuten müssen in einem Zeitraum von zwei Jahren mit einem vom Pferdezuchtverband Sachsen e.V. anerkannten Hengst der Rasse Kaltblut bedeckt oder besamt werden. Aus der vorliegenden Deck-, Besa-mungs- oder Abfohlmeldung muss die Zugehörigkeit des Vatertieres zur Rasse Kaltblut hervorgehen. Im Jahr der erstmaligen Antragstellung ist eine Bedeckung, Besamung oder Abfohlung nachzuweisen. ▪ Kaltbluthengste müssen in der obersten Zuchtbuchabteilung eingetragen sein.	**Kaltblutpferde 153 €/Tier**
2.3 Erzgebirgsziege, Thüringer Wald Ziege, Leineschaf, Skudde	
▪ Weibliche Tiere müssen jährlich von einem vom Sächsischen Schaf- und Ziegenzuchtverband e.V. anerkannten Bock der jeweiligen Rasse bedeckt oder besamt werden. Aus der vorliegenden Deck-, Besamungs- oder Ablammmeldung muss die Zugehörigkeit des Vatertieres zur jeweiligen Rasse hervorgehen. ▪ Männliche Tiere müssen in der obersten Zuchtbuchabteilung eingetragen sein.	**Schafe und Ziegen 18 €/Tier**
2.4 Sattelschwein	
▪ Weibliche Tiere müssen jährlich einen Reinzuchtwurf nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch ordnungsgemäße Wurfmeldung an die zuchtbuchführende Zuchtbuchorganisation. ▪ Männliche Tiere müssen in der obersten Zuchtbuchabteilung eingetragen sein.	**100 €/Tier**

E: Naturschutz und Erhalt der Kulturlandschaft (NAK)

Bei allen Maßnahmen nach 2.1 (Naturschutzmaßnahmen) hat der Antragsteller für die Dauer von mindestens fünf Jahren (bei Maßnahme 2.1.5 [Langfristige Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Biotopentwicklung] für die Dauer von 20 Jahren) folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Vertragliche Vereinbarung zwischen Zuwendungsempfänger und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.
- Verzicht auf die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland im gesamten Betrieb.
- Verzicht auf die Neuanlage beziehungsweise Wiederherstellung nicht funktionsfähiger Be- und Entwässerungssysteme, Reliefmeliorationen, Ablagerung von Materialien (zum Beispiel Kies, Steine, Erde...) auf den einbezogenen Flächen.
- Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Düngemittel.
- Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel.
- Führung von schlagbezogenen Aufzeichnungen über die auf den einbezogenen Flächen durchgeführten Maßnahmen (zum Beispiel Schlagkartei).

Die Maßnahmen sind schlagbezogen wählbar.

Eine Kombination von Maßnahmen nach 2.1 (Naturschutzmaßnahmen) sowohl untereinander als auch mit anderen Einzelmaßnahmen der Teile A (Umweltgerechter Ackerbau), B (Extensive Grünlandwirtschaft) und C (Umweltgerechter Gartenbau, Weinbau und Hopfenanbau) dieser Richtlinie auf ein und derselben Fläche ist ausgeschlossen.

Zuwendungen unter 100 € je Antrag und Jahr werden nicht ausgezahlt mit Ausnahme der Maßnahme 2.1.10 (Pflege von Streuobstwiesen) unter 40 € je Antrag und Jahr.

2.1.1 Umwandlung von Ackerland in naturschutzgerecht bewirtschaftetes Grünland	
Bewirtschaftung des Grünlandes im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Dabei sind insbesondere Vorgaben: • bei der Ansaat (Gräsermischung), • im Falle einer Weidenutzung im Sinne von Maßnahme 2.1.2 (Naturschutzgerechte Beweidung), • im Falle einer Wiesennutzung im Sinne von Maßnahme 2.1.3 (Naturschutzgerechte Wiesennutzung) zu beachten. • Zustimmung des Grundstückseigentümers bei Pachtflächen.	**Ackerzahl bis 30: 360 €/ha** **je weiteren Bodenpunkt + 5 €/ha** **bis maximal 450 €/ha**
2.1.2 Naturschutzgerechte Beweidung	
Bewirtschaftung und Planung der Weideführung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Dabei sind insbesondere Vorgaben • zu Besatzstärke und -dichte, wobei ein maximaler Viehbesatz von 1,4 GV/ha auf den vertraglich gebundenen Flächen zulässig ist, • zu Nutzungsterminen und -häufigkeit, im Falle von Zufütterung und Pferchung,	**360 €/ha**

• zur Auskopplung sensibler Bereiche (z.B. Gewässerufer, Quellfluren, Nassstandorte, Waldränder, Feldgehölze und Hecken), • bei Ausbringung organischer Wirtschaftsdünger und Kalk, • bei Nach- und Übersaaten zu beachten. • Ausschließliche Wiesennutzung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dabei sind die Zuwendungsvoraussetzungen unter Ziffer 2.1.3 (naturschutzgerechte Wiesennutzung) einzuhalten.	
2.1.3 Naturschutzgerechte Wiesennutzung	
Bewirtschaftung und Planung der Schnittnutzung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Dabei sind insbesondere Vorgaben • zur Entfernung des Mähgutes von der Fläche und seiner Entsorgung, • zur Durchführung von Pflegemaßnahmen (zum Beispiel Anwalzen oder Abschleppen),? • bei Ausbringung von Kalk und organischer Wirtschaftsdünger, wobei eine maximale organische Düngermenge von 1,4 GV/ha auf den vertraglich gebundenen Flächen zulässig ist, • bei Nach- und Übersaaten zu beachten. • Ausschließliche Weidenutzung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dabei sind die Zuwendungsvoraussetzungen unter Ziffer 2.1.2 (naturschutzgerechte Weidenutzung) einzuhalten.	**a) Frischwiese 360 €/ha** **b) Feuchtwiese, wechselfeuchte Wiese 410 €/ha** **c) Bergwiese 450 €/ha**
2.1.4 Anlage von Ackerrandstreifen **2.1.4.1 extensive Bewirtschaftung**	
• Anlage des Ackerrandstreifens auf geeigneten Flächen in einer Breite von mindestens 5 m bis höchstens 20 m. • Verzicht auf organische Wirtschaftsdünger. • Kalkung nur im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. • Bestellung des Ackerrandstreifens mit derselben Fruchtart, die auf dem Schlag angebaut wird. • Verzicht auf zusätzliche Einsaaten (zum Beispiel Ackerwildkräuter). • Verzicht auf jegliche Bekämpfung von Ackerwildkräutern. • Stoppelumbruch nicht vor dem 10. September.	**a) normale Saatstärke 450 €/ha**
2.1.4.2 Extensive Bewirtschaftung bei Verringerung der Aussaatstärke	
• Zusätzlich zu den Zuwendungsvoraussetzungen nach 1.2.4.1 Verringerung der Aussaatstärke auf dem Ackerrandstreifen um 50 vom Hundert gegenüber der auf dem Schlag angewandten Saatstärke.	**b) 50 vom Hundert verringerte Saatstärke 630 €/ha**

2.1.5 Langfristige Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Biotopentwicklung	
• Der Verpflichtungszeitraum für diese Maßnahme beträgt 20 Jahre. • Verzicht auf organische Wirtschaftsdünger. • Vorlage eines Projektes bei der Antragstellung. • Zustimmung des Grundstückseigentümers bei Pachtflächen und Vorlage eines Pachtvertrages über den Verpflichtungszeitraum. Die Zuwendung wird nur Zuwendungsempfängern gewährt, die mindestens zwei Jahre vor der Antragstellung die Flächen selbst bewirtschaftet haben. Die 20jährige Stilllegung ist auf höchstens 30 vom Hundert der betrieblichen landwirtschaftlichen Nutzfläche im Freistaat Sachsen zum Zeitpunkt der Antragstellung zuwendungsfähig.	**a) auf Ackerflächen bis Ackerzahl 30: 430 €/ha** **b) auf Grünland bis Grünlandzahl 30: 380 €/ha** **je weiteren Bodenpunkt + 8 €/ha** **bis maximal 630 €/ha**
2.1.6 Anlage von Zwischenstreifen auf Ackerland	
• Verzicht auf organische Wirtschaftsdünger. • Anlage und Bewirtschaftung der Ackerstreifen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Dabei sind insbesondere Vorgaben • zur Breite des stillgelegten Streifens (mindestens 5 m bis höchstens 20 m), • gegebenenfalls zur Begrünung der Brachflächen (jedoch keine Standardgräsermischungen), • zur Mahd des Aufwuchses zu beachten.	**450 €/ha**
Maßnahmen 2.1.7 bis 2.1.1.2 werden in geschützten Gebieten und in Lebensräumen bzw. an Lebensstätten gefährdeter Arten, insbesondere in der Nationalparkregion, im Biosphärenreservat, in Naturschutzgebieten, bei Flächennaturdenkmalen, in geschützten Biotopen nach § 26 SächsNatSchG, in Landschaftsschutzgebieten, in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und in Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG angeboten.	
2.1.7 Hüteschafhaltung	
Planung der Weideführung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Dabei sind insbesondere Vorgaben • zu Besatzstärke und -dichte, wobei ein maximaler Viehbesatz von 1,4 GV/ha auf den vertraglich gebundenen Flächen zulässig ist, • zu Nutzungsterminen und -häufigkeit, • im Falle von Zufütterung und Pferchung, • zur Auskopplung sensibler Bereiche (z. B. Gewässerufer, Quellfluren, Nassstandorte, Waldränder, Feldgehölze und Hecken), • bei Ausbringung organischer Wirtschaftsdünger, • bei Nach- und Übersaaten zu beachten.	**410 €/ha**

2.1.8 Nasswiesenpflege	
• Verzicht auf organische Wirtschaftsdünger. • Entfernung des Mähgutes und Entsorgung bzw. Verwertung im betrieblichen Kreislauf. • Durchführung von Pflegemaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Dabei sind insbesondere Vorgaben • zu Mähterminen, • und gegebenenfalls zur Mähtechnik zu beachten.	**480 €/ha**
2.1.9 Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Flächen: **2.1.9.1 Offenhalten der Landschaft durch geeignete Pflegemaßnahmen**	
▪ Verzicht auf organische Wirtschaftsdünger. ▪ Durchführung von Pflegemaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. ▪ Eine landwirtschaftliche Fläche, für die eine Zuwendung nach dieser Richtlinie gewährt wird, kann nicht gleichzeitig Grundlage für die Gewährung von Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 oder nach der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26. Juni 1999 S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1512/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 (ABl. L 201 vom 26. Juli 2001 S. 1), sein.	**a) Normalfall (nur Mahd) 80 €/ha** **b) Mahd in besonders schwierigen Lagen 130 €/ha** **c) Mahd, Abtransport und Entsorgung des Mähgutes 210 €/ha**
2.1.9.2 Pflege durch Mahd, Abtransport und Entsorgung des Mähgutes	
Zusätzlich zu den Zuwendungsvoraussetzungen nach 2.1.9.1 Entfernung des Mähgutes von der Fläche und dessen Entsorgung.	
2.1.10 Pflege von Streuobstwiesen	
▪ fachliche Einschätzung der Streuobstwiese erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde. ▪ Bewirtschaftung und Pflegemaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.	**205 €/ha** **zuzüglich je Baum + 3 €** **bis maximal 450 €/ha**
2.1.11 Erhalt historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen	
Durchführung von Pflegemaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.	**400 €/ha**

2.1.12 Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung	
▪ Verzicht auf Halmstabilisatoren. ▪ Bewirtschaftung der Ackerflächen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Dabei sind insbesondere ▪ Vorgaben zur Bodenbearbeitung, organischen Düngung, Bestellung, Pflege und Ernte zu beachten. ▪ Erfüllung spezifischer Auflagen entsprechend des jeweiligen Artenschutzziels.	**a) Aufwuchs ggf. verwertbar 600 €/ha** **b) Aufwuchs als Nahrungs- bzw. Brutvogelhabitat 700 €/ha**
2.2 Teichpflege Die Maßnahme nach 2.2.1 (Teichpflege) wird im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen angeboten. Die Maßnahmen nach 2.2.2 (Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung) können nur für solche Teiche beantragt und bewilligt werden, die im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Eingruppierung der Teiche zur Anwendung des Vertragsnaturschutzes bestätigt wurden. Die Maßnahme nach 2.2.1 (Teichpflege) und die Maßnahmen nach 2.2.2 (Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung) sind einzelteichbezogen wählbar. Eine Kombination der Maßnahme 2.2.1 (Teichpflege) mit Maßnahmen nach 2.2.2 (Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung) auf ein und derselben Fläche ist ausgeschlossen. Bei den Maßnahmen nach 2.2 (Erhaltung bedrohter, kulturhistorisch wertvoller Teiche) hat der Antragsteller für die Dauer von mindestens fünf Jahren folgende Voraussetzungen zu erfüllen:	
2.2.1 Teichpflege	
▪ Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten nach einem jährlichen Pflegeplan mit folgenden Maßnahmen: Schilfschnitt (Festlegungen zu Umfang und Zeitpunkt der Schilfschnittmaßnahmen), Wege- u. Teichdammpflege (Festlegungen zur Sicherung der Uferstruktur, Pflanzungen, Baumaterialien), Grabenpflege (Festlegungen zur zeitlichen/räumlichen Staffelung der Pflege- arbeiten, Festlegung geeigneter Geräte), Instandhaltung der Stauanlagen, Entschlammung der Fischgrube. ▪ Dieser Plan ist mit der zuständigen Fischereibehörde abzustimmen, in Schutzgebieten ist die zuständige Naturschutzbehörde einzubeziehen. ▪ Verzicht auf die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland im gesamten Betrieb. ▪ Führung eines jährlichen Bewirtschaftungsnachweises (Vorlage bei der Fischereibehörde). ▪ Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EWG) 2092/91 über den ökologischen Landbau des Rates vom 24.06.1991. ▪ Abfischung von mindestens 150 kg Nutzfische/ha Teichnutzfläche (TN) pro Jahr.	**150 €/ha**

2.2.2 Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung	
2.2.2.1 Naturschutzfachliche Basisleistungen (Sockelbetrag)	
▪ Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten nach einem jährlichen Pflegeplan mit folgenden Maßnahmen: Schilfschnitt (Festlegungen zu Umfang und Zeitpunkt der Schilfschnittmaßnahmen), Wege- und Teichdammpflege (Festlegungen zur Sicherung der Uferstruktur, Pflanzungen, Baumaterialien), Grabenpflege (Festlegungen zur zeitlichen/räumlichen Staffelung der Pflegearbeiten, Festlegung geeigneter Geräte), Instandhaltung der Stauanlagen, Entschlammung der Fischgrube. Der Plan ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der zuständigen Fischereibehörde abzustimmen. ▪ Verzicht auf die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland im gesamten Betrieb. ▪ Keine Eingriffe in die Uferstrukturen (auch Gehölze) mit Ausnahme der oben genannten notwendigen, landschaftsgerecht ausgeführten Dammsanierungsmaßnahmen. ▪ Keine Beseitigung von Unterwasser- und Schwimmblattpflanzen	**Sockelbetrag 200 €/ha**
▪ Einsatz von Graskarpfen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. ▪ Keine Bekämpfung von Wildfischen. ▪ Keine Desinfektionskalkung mit Ausnahme der zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach fachlicher Indikation notwendigen Behandlung der Fischgrube im abgelassenen Teich, sonstige Kalkungen vorrangig mit Kalkmergel. ▪ Kein Einsatz von Bioziden, mit Ausnahme der zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach fachlicher Indikation notwendigen Maßnahmen. ▪ Keine Fütterung mit Mischfuttermitteln und keine technische Belüftung (Abweichungen bei K1-Teichen und Satzfischproduktion zur Konditionierung bei Naturnahrungsmangel möglich). ▪ Kein Einsatz von mineralischen und organischen Düngemitteln im Teich oder Uferbereich (Abweichungen bei K1-Teichen möglich). ▪ Kein Bau von Stegen oder Gebäuden im Uferbereich (zum Beispiel Fischerhütten). ▪ Kein Bootfahren (außer zur fischereilichen Nutzung). ▪ Keine Freizeitaktivitäten (zum Beispiel Schwimmen, Surfen, Modellsport). ▪ Kein Angeln. ▪ Keine Wassergeflügelhaltung bzw.-mast. ▪ Zusätzliche beziehungsweise abweichende Vorgaben nach Festlegung durch die zuständige Naturschutzbehörde. **Es ist ein jährlicher Bewirtschaftungsnachweis gegenüber der Fischereibehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde zu führen.**	

2.2.2.2 Erhalt der Strukturausprägung	
Zusätzlich zu den Zuwendungsvoraussetzungen nach 2.2.2.1 (naturschutzfachliche Basisleistungen) Sicherung und Entwicklung der Strukturausprägung gemäß vertraglicher Vereinbarung.	**10-13 Punkte – bis 20 ha Teichnutzfläche 52 €/ha** **14-16 Punkte – bis 20 ha Teichnutzfläche 103 €/ha** **je weiteren Hektar zusätzlich 26 €/ha**
2.2.2.3 Verzicht auf Fischbesatz	
Zusätzlich zu den Zuwendungsvoraussetzungen nach 2.2.2.1 (naturschutzfachliche Basisleistungen) bei entsprechender Einstufung im Auswahlverfahren (vorrangig bei nährstoffarmen Teichen und/oder Kleinteich mit in der Regel < 2 ha Größe).	**154 €/ha**
2.2.2.4 Verzicht auf Zufütterung	**154 €/ha**
Zusätzlich zu den Zuwendungsvoraussetzungen nach 2.2.2.1 (naturschutzfachliche Basisleistungen) bei entsprechender Einstufung im Auswahlverfahren (vorrangig bei nährstoffarmen Teichen).	
2.2.2.5 Erhalt des Nahrungshabitats für geschützte Arten	
Zusätzlich zu den Zuwendungsvoraussetzungen nach 2.2.2.1 (naturschutzfachliche Basisleistungen) bei entsprechender Einstufung im Auswahlverfahren (hohe Bedeutung als Nahrungshabitat). Ausnahme: Die Maßnahme kann als spezielle Naturschutzleistung in begründeten Einzelfällen auch ohne Maßnahme 2.2.2.1 (naturschutzfachliche Basisleistungen) vereinbart und ausgezahlt werden.	**103 €/ha**
2.2.2.6 Naturschutzfachliche Zusatzleistungen	
▪ Zusätzlich zu den Zuwendungsvoraussetzungen nach 2.2.2.1 (naturschutzfachliche Basisleistungen), Ausnahme: ▪ Die Zuschläge a, b, c und d können als spezielle Naturschutzleistung in begründeten Einzelfällen auch ohne Maßnahme 2.2.2.1 (naturschutzfachliche Basisleistungen) vereinbart und ausgezahlt werden. ▪ Maßnahmen nach 2.2.2.6 können, wenn sie zusätzlich zu 2.2.2.1 vereinbart wurden, auf beliebigen (für den Vertragsnaturschutz bestätigten) Teichen durchgeführt werden. Der Flächenumfang kann ab dem zweiten Verpflichtungsjahr auf bis zu 80 vom Hundert gegenüber dem Flächenumfang vom ersten Verpflichtungsjahr vermindert werden.	
a) Mehrjähriger Ablassrhythmus: in der Regel für maximal 10 vom Hundert der Teichfläche in Teichgruppen bzw. bei Einzelteichen mit Höchstbetrag	a) **103 €/ha**
b) Sofortiger Wiederanstau nach dem Abfischen (mindestens Teilanstau) und/oder Winterbespannung	b) **52 €/ha**
c) Winterbespannung mit Fischbesatz	c) **52 €/ha**
d) Festlegung des Bespannungs- bzw. Ablasszeitraumes	d) **26 €/ha**

e) Durchführung spezieller abgestimmter Schilfpflegemaßnahmen (z.B. Strukturierung)	e) **26 €/ha**
f) Festlegungen zur Besatzstruktur und/oder ▪ kein Besatz mit Raubfischen und/oder ▪ Wildfischbesatz und Bestandeskontrolle und/oder ▪ Schaffung von Fortpflanzungs- und Wohnstätten und/oder ▪ Umsetzen von Laich/Kaulquappen aus Kv-Teichen	f) **26 €/ha**
g) Festlegung zum Ertrag in naturschutzfachlich begründeten Einzelfällen	g) **103 €/ha**

Eine Kombination folgender Einzelmaßnahmen ist ausgeschlossen:
- 2.2.2.3 (Verzicht auf Fischbesatz) und 2.2.2.4 (Verzicht auf Zufütterung)
- 2.2.2.3 (Verzicht auf Fischbesatz) und 2.2.2.5 (Erhalt des Nahrungshabitats für geschützte Arten)
- 2.2.2.3 (Verzicht auf Fischbesatz) und 2.2.2.6c (Winterbespannung mit Fischbesatz)

- 2.2.2.3 (Verzicht auf Fischbesatz) und 2.2.2.6g (Festlegung zum Ertrag in naturschutzfachlich begründeten Einzelfällen) - 2.2.2.6 a bis d untereinander.

14 Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

1 Sachsen-Anhalt: Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung 201
A Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen 202
B Förderung extensiver Grünlandnutzung 202
C Förderung ökologischer Anbauverfahren 203

2 Sachsen-Anhalt: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erhaltung lokaler, heimischer und vom Aussterben bedrohter Nutztierrassen 204

3 Sachsen-Anhalt: Richtlinie Umweltschonender Anbau 205
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des umweltschonenden Anbaus von Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen, Kern- und Steinobst sowie von Wein und Hopfen
2.1 Umweltschonender Anbau von Gemüse sowie Heil- und Gewürzpflanzen 207
2.1.1 Freilandgemüse sowie Heil- und Gewürzpflanzen 207
2.1.1.1 Grundförderung des Anbaus von Freilandgemüse und Heil- und Gewürzpflanzen 207
2.1.1.2 Förderung Rotationsfläche 207
2.1.1.3 Zusatzförderung/Freilandgemüse 207
2.1.2 Gemüse unter Glas/ Plaste 208
2.1.2.1 Grundförderung: 208
2.1.2.2 Zusatzförderung 208
2.1.3 Förderung ökologischer Anbau von Freilandgemüse, Heil- und Gewürzpflanzen und Gemüse unter Glas oder Plaste 208
2.2 Umweltschonender Anbau von Kern- und Steinobst 208
2.2.1 Grundförderung 208
2.2.2 Zusatzförderung 209
2.2.3 Förderung ökologischer Anbau von Kern- und Steinobst 209
2.3 Umweltschonender Anbau von Wein 209
2.3.1 Grundförderung 209
2.3.2 Zusatzförderung 210
2.3.3 Förderung ökologischer Anbau von Wein 210
2.4 Umweltschonender Anbau von Hopfen 210
2.4.1 Grundförderung 210
2.4.2 Förderung ökologischer Anbau von Hopfen 211

4 Sachsen-Anhalt: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Vertragsnaturschutz 212
a) Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland 213
b) Umwandlung von Acker in naturschutzgerecht zu bewirtschaftendes Grünland (Anlage 2) 213
c) Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Streuobstwiesen 213
d) Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen 213
e) Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Flächen 213

1 Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

Vom 11.04.2002, MBl.LSA S. 722

Quelle: http://www.umweltonline.de

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
A Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen **B Förderung extensiver Grünlandnutzung** **C Förderung ökologischer Anbauverfahren**	Nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind.	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaften und ihren Betriebssitz in einem Mitgliedsland der EG haben.	Der Antragsteller verpflichtet sich: ▪ den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst zu bewirtschaften, ▪ im zu gesamten Betrieb mindestens die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne zu erfüllen, ▪ schlagbezogene Aufzeichnungen über alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen zum Nachweis der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen zu führen.	**Antrag:** bis zum 15. 5. beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung **Verpflichtungszeitraum:** fünf Jahre. **Kontrollen:** Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden gemäß den jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem durchgeführt. Es gelten die VO (EWG) Nr. 3508/92 des Rates zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen vom 27. 11. 1992 (ABl. EG Nr. L 374 S. 1), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 495/2001 der Kommission vom 13.3.2001 (ABl. EG Nr. L 72 S. 6) sowie der VO (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zum mit der VO (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen vom 11. 12. 2001 (ABl. EG Nr. L 327 S. 11), soweit sie für die Zuwendung anwendbar sind.

A Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen		
Der Antragsteller verpflichtet sich zum: ▪ Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen, ▪ den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung derselben nicht zu verringern. Auf Flächen, die nach Satz 1 bewirtschaftet werden, kann eine gezielte Begrünung durchgeführt werden, die dem Schutz vor Erosion und Nährstoffaustrag, der Regulierung des natürlichen Pflanzenbewuchses sowie der Förderung der biologischen Aktivität und Struktur des Bodens dient.		jährlich: a) 92 € je Hektar Obstkulturen und 215 € je ha anderer Dauerkulturen b) bei gezielter Begrünung 46 € je ha zusätzlich
B Förderung extensiver Grünlandnutzung		
Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlandes (Anlage 3) eines Betriebes mit höchstens 1,4 RGV je ha Hauptfutterfläche	Der Antragsteller verpflichtet sich: ▪ eine Bewirtschaftung mit höchstens 1,4 RGV je ha Hauptfutterfläche einzuhalten, ▪ auf dem Dauergrünland nicht mehr Dünger (mineralisch und organisch) auszubringen, als es dem Dunganfall (ohne Weidegang) eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 Großvieheinheiten je ha landwirtschaftlicher Fläche entspricht. Im Sinne dieser Regelung dürfen maximal 75 Kilogramm Stickstoff (N), 66 Kilogramm Phosphor (P2O5), 120 Kilogramm Kali (K2O) angewendet werden. ▪ keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden, ▪ keine Beregnung oder keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen, ▪ keine Umwandlung in Ackerland vorzunehmen, ▪ auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je ha nicht zu unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich zu nutzen.	jährlich je ha Dauergrünland 112 €
Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche	Es müssen mindestens 0,3 ha Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt werden.	je ha umgewandelter Ackerfläche (wobei im Betrag die Förderung für die extensive Bewirtschaftung der umgewandelten Fläche enthalten ist) 429 €

C Förderung ökologischer Anbauverfahren	
Der Antragsteller verpflichtet sich: ▪ ein ökologisches Anbauverfahren im gesamten Betrieb einzuführen oder beizubehalten, das den in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien entspricht, ▪ den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung derselben nicht zu verringern.	jährlich: **bei Einführung der Maßnahme** 429 € je ha Gemüsebau 184 € je ha Ackerfläche und Grünland 859 € je ha Dauerkulturen **bei Beibehaltung der Maßnahme** 215 € je ha Gemüsebau 123 € je ha Ackerfläche und Grünland 614 € je ha Dauerkulturen **bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EWG) Nr. 2092/91** erhöht sich die Beihilfe um 31 € je ha, maximal jedoch um 511 € pro Unternehmen.

2 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erhaltung lokaler, heimischer und vom Aussterben bedrohter Nutztierrassen

Vom 28. August 2000, MBl.LSA S. 1362, geändert am 29.09.2001, MBl.LSA S. 915 / Quelle: http://www.umweltonline.de

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	AllgemeineVoraussetzungen	Förderhöhe	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
Haltung weiblicher Tiere lokaler, heimischer und vom Aussterben bedrohter Nutztierrassen zur Zuchtbenutzung in Reinzucht. Folgende Rassen gelten als lokal, heimisch und vom Aussterben bedroht im Sinne dieser Richtlinie: **Ziegen:** Braune Harzer Ziege **Pferde:** a) Altmärkisches Kaltblut b) Schweres Warmblut **Rinder:** Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh **Umweltrechtsarchiv Schafe:** a) Weiße hornlose Heidschnucke b) Rauhwolliges pommersches Landschaf c) Rhönschaf	Erhaltung lokaler, heimischer und vom Aussterben bedrohter Nutztierrassen	Landwirte mit Hauptwohn- und Betriebssitz in Sachsen-Anhalt, die landwirtschaftliche Nutztiere im Sinne dieser Richtlinie züchten. Der Antragsteller muss Mitglied in einer vom Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt anerkannten Züchtervereinigung mit Sitz in Sachsen-Anhalt sein, die das Zuchtbuch für die ausgewählte Rasse führt. Führt keine anerkannte Züchtervereinigung mit Sitz in Sachsen-Anhalt ein Zuchtbuch für die ausgewählte Rasse, so muss die Mitgliedschaft in einer anerkannten Züchtervereinigung mit Sitz in einem anderen Bundesland vorliegen, deren räumlicher Tätigkeitsbereich das Land Sachsen-Anhalt anerkanntermaßen umfasst. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, wenn die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 v. H. des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.	Es muss mindestens ein weibliches Tier einer der genannten Rassen, die im Zuchtbuch der anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind, gehalten und jährlich für die Reinzucht benutzt werden. Die Zuchtmaßnahmen müssen, dem Alter der Tiere angepasst, geeignet sein, gesichert Nachkommen zu erzeugen. Die Tiere, für die eine Zuwendung gewährt wird, sind nach den Kriterien der Züchtervereinigung unter Einhaltung der Vorschriften der Viehverkehrsverordnung i. d. F. der Bek. vom 18. 4. 2000 (BGBl. I S. 546) dauerhaft zu kennzeichnen. Im Verpflichtungszeitraum ist fortlaufend ein Bestandsnachweis mit Angabe der Einzeltierkennzeichnung zu führen und bis fünf Jahre nach der letzten Auszahlung aufzubewahren. Rinder, für die eine Zuwendung beantragt wird, müssen am bundesweiten Ohrmarkenabgleich im Sinne der Viehverkehrsordnung i. d. F. der Bek. vom 18. 4. 2000 (BGBl. I S. 546) teilnehmen. Erhöht sich die Zahl der zu berücksichtigenden Tiere während des Verpflichtungszeitraumes, so kann die Antragstellerin oder der Antragsteller für diese Tiere eine weitere Verpflichtung für fünf Jahre eingehen.	Für weibliche Tiere der genannten Rassen wird jährlich eine Zuwendung von 102 € je GVE gewährt. Dabei gilt folgender Umrechnungsschlüssel: a) weibliche Rinder ab zwei Jahre 1 GVE, b) Mutterziegen ab acht Monate 0,15 GVE, c) Zuchtstuten ab zwei Jahre 1 GVE, d) Umweltrechtsarchiv Mutterschafe ab 8 Monate 0,15 GVE. Eine Förderung aufgrund dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits nach anderen Bundes- oder Landesprogrammen, die den gleichen Zuwendungszweck verfolgen, gefördert wird.	**Antrag:** spätestens am 31. 12. beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung. Anträge auf Förderung der Haltung und Reinzuchtbenutzung von Schafen sind bis spätestens 31. 10. 2001 zu stellen. **Verpflichtungszeitraum :** Fünf Jahre **Kontrollen:** Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen gemäß der Verordnung (EG Nr. 1750/99 nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS). Die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. 11. 1992 zur Einführung eines Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (1nVeKoS) für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. EG L 374 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. 12. 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. EG L 355 S. 1) gelten bis auf die Artikel 5, 8 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92.

3 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des umweltschonenden Anbaus von Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen, Kern- und Steinobst sowie von Wein und Hopfen (Richtlinie Umweltschonender Anbau)

Vom 15.05.2002, MBl.LSA S. 742 Quelle: http://www.umweltonline.de

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	AllgemeineVoraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
2.1 Umweltschonender Anbau von Gemüse sowie Heil- und Gewürzpflanzen **2.2** Umweltschonender Anbau von Kern- und Steinobst **2.3** Umweltschonender Anbau von Wein **2.4** Umweltschonender Anbau von Hopfen	Landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe sollen im Interesse a) einer umweltschonenden landwirtschaftlichen Produktion, b) der Anwendung von Produktionsverfahren, die mit den Belangen des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt sowie mit der Erhaltung natürlicher Ressourcen, des natürlichen Lebensraumes, der Landschaft und der genetischen Vielfalt im Einklang stehen, c) der Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln und d) der Sicherung eines angemessenen Einkommens mit Hilfe der Gewährung von Zuwendungen für erhöhte Aufwendungen oder Mindererträge in die Lage versetzt werden, den Anforderungen an umweltschonende Produktionsverfahren besser nachkommen zu können.	Landwirtschaftliche sowie gärtnerische Unternehmer und Winzer als natürliche oder juristische Personen im Haupt- oder Nebenerwerb, die Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaften und ihren Betriebssitz in einem Mitgliedsstaat der EU haben.	Der Antragsteller verpflichtet sich: den Betrieb selbst zu bewirtschaften, keinen Klärschlamm, keine Abwasser, Fäkalien und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander im Sinne von § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes vom 15. 11. 1977 (BGBl. I S. 2134) auf der Fläche, für die eine Zuwendung gezahlt wird, aufzubringen, Aufzeichnungen (Betriebsheft) über den umweltschonenden Anbau von Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen, Kern- und Steinobst sowie Wein und Hopfen und im Falle des Anbaues von Gemüse oder Heil- und Gewürzpflanzen in Rotation mit anderen Marktfrüchten auch für die betroffenen Marktfrüchte zeitnah zu führen, für die Aufwendung des SBA-Systems Sachsen-Anhalt erforderlichen Belege nach Vorgabe der LLG zu führen, die Düngebedarfsermittlung nach Vorgaben dieser Richtlinie für die einzelnen Teilgaben zu dokumentieren, die Probenahmen und die Untersuchungen für die Bestimmung des Nmin-Gehaltes, die Bodengehalte an P, K, Mg und Ca sowie die Ermittlung des Humusgehaltes nach wissenschaftlich anerkannten Methoden vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, je Verpflichtung nach Nrn. 2.1.1 bis 2.4.2 (Kulturart) und Antragsjahr die Teilnahme an mindestens einer fachspezifischen Fortbildungsveranstaltung zur umweltschonenden Produktion zu Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen, Kern- und Steinobst, Wein und Hopfen nachzuweisen.	**Antrag:** bis zum 15. 11. beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung **Verpflichtungszeitraum:** fünf Jahre. Während bei der ”Grundförderung" Verpflichtungszeitraum und Flächenumfang dem Zeitraum von fünf Jahren unterliegen, kann bei der ”Zusatzförderung" eine Verpflichtung für einen Produktionszweig auch in den Folgejahren eingegangen werden, die dann bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes einzuhalten ist. **Bagatellgrenze:** 153 €. Bei Zuwendungen, die ausschließlich nach Nr. 2.3 beantragt werden 51 €. **Kontrollen:** Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden gemäß den jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem. Es gelten die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen vom 27. 11. 1992 (ABl. EG Nr. L 374 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 495/2001 der Kommission vom 13. 3. 2001 (ABl. EG Nr. L 72 S. 6) sowie die Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Behilferegelungen vom 11. 12. 2001 (ABl. EG Nr. L 327 S. 11), soweit sie für die Zuwendung anwendbar sind.

			Der Antragsteller kann Zuwendungen für die Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.3, 2.2.3, 2.3.3, 2.4.2 (ökologischer Landbau) erhalten, wenn er oder sie den gesamten Betrieb über einen Verpflichtungszeitraum von mindestens fünf Jahren ökologisch nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates, einschließlich des dazugehörigen EG-Folgerechts, bewirtschaftet. Dem Antragsteller der ökologischen Landbau betreibt, werden nur Zuwendungen für die umweltschonende Bewirtschaftung dieser Flächen im Land gewährt. Eine schrittweise Umstellung auf den ökologischen Landbau, in der Art, dass nicht alle Flächen im ersten Jahr bereits ökologisch bewirtschaftet werden, ist nur insoweit möglich, wie die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates, einschließlich des dazugehörigen EG-Folgerechts, dies zulässt. Vergrößert ein Zuwendungsempfänger während der Laufzeit der als Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung eingegangenen Verpflichtung die Acker- oder Dauerkulturfläche eines Produktionszweiges seines Betriebes, so muss er für den restlichen Verpflichtungszeitraum die zusätzlichen Acker- oder Dauerkulturflächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür unter bestimmten Voraussetzungen (s. Richtlinie) eine Zuwendung beantragen. Die Maßnahmen der ”Zusatzförderung" gelten als Erweiterung und Verschärfung der Verpflichtungen zur ”Grundförderung". Als Rotationsfläche wird auch die einjährige Stilllegung anerkannt. Für solche Flächen wird, sofern nicht anderweitig Ausnahmen zugelassen sind oder werden, keine Zuwendung nach Nr. 2.1.1.2 gewährt.	

2.1 Umweltschonender Anbau von Gemüse sowie Heil- und Gewürzpflanzen Die Grundförderung verfolgt das Ziel einer breiten Umsetzung eines umweltschonenden Anbaues von Gemüse sowie von Heil- und Gewürzpflanzen. Neben der Schonung von Boden, Oberflächen- und Grundwasser sowie von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten unter vorrangiger Nutzung natürlicher Gegebenheiten sollen Produkte erzeugt werden, deren Qualität durch die umweltschonende Art der Erzeugung maßgeblich mitbestimmt wird.		
2.1.1 Freilandgemüse sowie Heil- und Gewürzpflanzen 2.1.1.1 Grundförderung des Anbaus von Freilandgemüse und Heil- und Gewürzpflanzen	Gefördert werden: a) die Stickstoff (N)-Düngung auf der Grundlage einer jährlichen Nmin-Untersuchung auf Basis der Stickstoff-Bedarfs-Analyse Sachsen-Anhalt (SBA-System) oder nach Vorgaben der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG), b) die Düngung von Phosphor, Kalium, Kalzium und Magnesium (P, K, Ca und Mg) nach Ergebnissen von regelmäßigen Bodenuntersuchungen in einem Abstand von maximal vier Jahren, wobei zum Zeitpunkt der Erstantragstellung die letzte Bodenuntersuchung nicht älter als drei Jahre sein darf, c) die Oberwachung von Schaderregern und Nützlingen mit Hilfe spezifischer Prognosemethoden (Pheromonfallen, Gelbschalen, Gelb- und Blautafeln, Leimtafeln u. ä.) nach Empfehlungen der LLG sowie der vorrangige Einsatz von nützlingsschonenden Insektiziden oder Akariziden, sofern diese für die jeweilige Kultur zugelassen sind, d) die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen nur nach Aufruf durch den Warndienst des Landes oder auf Grundlage der Bestandesüberwachung, e) der Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Wasserschutz-Auflage und f) bei Arznei- und Gewürzpflanzen Begrenzung auf maximal zwei Herbizidanwendungen je Vegetionsperiode.	Grundförderung Freilandgemüse 256 €/ha Grundförderung Heil- und Gewürzpflanzen 256 €/ha
2.1.1.2 Förderung Rotationsfläche	Bei Einbindung des Freilandgemüsebaues oder des Anbaues von Heil- und Gewürzpflanzen in eine Fruchtfolgerotation mit Marktfrüchten sind auch zu den angebauten Marktfrüchten der gesamten Rotation im Verpflichtungszeitraum umweltschonende Maßnahmen nach den Prinzipien der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne anzuwenden. In solchen Fällen wird die Grundförderung des Freilandgemüse- oder des Heil- und Gewürzpflanzenanbaues nach Nr. 2.1.1.1 nur gewährt, wenn sich der Anwender darüber hinaus verpflichtet, auf der übrigen Rotationsfläche, in der Gemüse oder Heil- und Gewürzpflanzen integriert ist, den N-Aufwand gegenüber der guten fachlichen Praxis nach der Düngeverordnung vom 26. 1. 1996 (BGBl. I S. 118), geändert durch Art. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften vom 16. 7. 1997 (BGBl. I S. 1835) um 5 v. H. zu senken. Dies ist gewährleistet, wenn die Düngung zur 1. und 2. N-Gabe am SBA-System Sachsen-Anhalt, reduziert um 5 v. H. ausgerichtet wird. Für relevante Kulturen ist die N-Spätgabe auf der Grundlage eines Nitrat-Schnelltestes oder einer Chlorophyllbestimmung zu bemessen. Zur Vermeidung überhöhter N-Spätdüngungsgaben ist die zulässige Höhe auf 60 kg N/ha zu begrenzen.	41 €/ha
2.1.1.3 Zusatzförderung/Freilandgemüse	Die Zusatzförderung wird nur in Verbindung mit Nr. 2.1.1.1 für konkret abgrenzbare und abrechenbare biologisch/biotechnische Pflanzenschutzmaßnahmen gewährt. Gefördert wird die Nutzung biologischer und biotechnischer Maßnahmen zur Schaderregerbekämpfung nach jährlicher Vorgabe der LLG. Die Maßnahmen sind kulturarten- und schlagbezogen durch den Antragsteller wählbar.	128 €/ha

2.1.2 Gemüse unter Glas/ Plaste 2.1.2.1 Grundförderung:	a) die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen auf Grundlage der Bestandesüberwachung und mit den vom amtlichen Pflanzenschutzdienst empfohlenen Mitteln und b) die Überwachung von Schaderregern und Nützlingen mit Hilfe von spezifischen Prognosemethoden nach Empfehlungen der LLG (z. B Geld- und Blautafeln).	Grundförderung Gemüse unter Glas oder Plaste 2 557 €/ha
2.1.2.2 Zusatzförderung	Die Zusatzförderung wird nur in Verbindung mit Nr. 2.1.2.1 für konkret abgrenzbare und abrechenbare biologische und biotechnische Pflanzenschutzmaßnahmen gewährt. Gefördert wird die biologische Bekämpfung tierischer Schaderreger durch Einsatz von Nützlingen nach jährlicher Vorgabe der LLG und bei Notwendigkeit der Einsatz nützlingsschonender chemischer Präparate nach Empfehlungen der LLG. Die Maßnahmen der Zusatzförderung sind teilflächenbezogen durch den Antragsteller wählbar.	1 023 €/ha
2.1.3 Förderung ökologischer Anbau von Freilandgemüse, Heil- und Gewürzpflanzen und Gemüse unter Glas oder Plaste	Die Bewirtschaftung erfolgt für den Gesamtbetrieb gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vom 24. 6. 1991 (ABl. EG Nr. 198 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 der Kommission vom 19. 12. 2000 (ABl. EG Nr. L 337 S. 9), einschließlich des dazugehörigen EG-Folgerechts.	Freilandgemüse und Heil- und Gewürzpflanzen 409 €/ha Gemüse unter Glas/Plaste 4090 €/ha Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates, einschließlich EG-Folgerecht, erhöht sich die Zuwendung um 409 €/ Unternehmen
2.2 Umweltschonender Anbau von Kern- und Steinobst Die Grundförderung verfolgt das Ziel einer breiten Umsetzung eines umweltschonenden Anbaus von Kern- und Steinobst. Neben der Schonung von Boden, Oberflächen- und Grundwasser sowie von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten unter vorrangiger Nutzung natürlicher Gegebenheiten soll Kern- und Steinobst erzeugt werden, dessen Qualität durch die umweltschonende Art der Erzeugung maßgeblich mitbestimmt wird.		
2.2.1 Grundförderung	Gefördert werden: a) die Reduzierung der N-Düngung auf der Grundlage einer jährlichen Nmin-Untersuchung zu Vegetationsbeginn auf Basis des SBA-Systems Sachsen-Anhalt, ergänzt durch Blattanalyse, b) die Begrenzung der N-Gabe bei Kernobst auf maximal 70 kg N/ha und bei Steinobst auf maximal 90 kg N/ha, wobei als verstärkende umweltschonende Maßnahme mindestens 20 v. H. des Stickstoffes in Teilgaben über das Blatt zu verabreichen ist, c) die Düngung von P, K, Ca, Mg nach Ergebnissen regelmäßiger Bodenuntersuchungen in einem Abstand von maximal vier Jahren, wobei zum Zeitpunkt der Erstantragstellung die letzte Bodenuntersuchung nicht älter als drei Jahre sein darf, d) die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen nur nach Aufruf durch den Warndienst des Landes oder auf Grundlage der Bestandesüberwachung,	Grundförderung 307 €/ha

	e) die Überwachung von Schaderregern und Nützlingen mit Hilfe spezifischer Prognosemethoden (z.B. Schorfwarngeräte in Kernobstanlagen, Pheromonfallen, Leimringe, Klopfkescher) und Einsatz nützlingsschonender chemischer Präparate nach Empfehlung der LLG, und f) die Überprüfung der fahrbaren Pflanzenschutztechnik für Raumkulturen in Abständen von zwei Jahren.	
2.2.2 Zusatzförderung	Die Zusatzförderung wird nur in Verbindung mit Nr. 2.2.1 für konkret abgrenzbare und abrechenbare Maßnahmen gewährt. Gefördert wird die Nutzung biologischer und biotechnischer Maßnahmen zur Schaderregerbekämpfung nach jährlicher Vorgabe der LLG. Die Maßnahmen sind kulturarten- und schlagbezogen durch den Antragsteller oder die Antragstellerin wählbar.	153 €/ha
2.2.3 Förderung ökologischer Anbau von Kern- und Steinobst	Die Bewirtschaftung erfolgt für den Gesamtbetrieb gemäß Verordnung (EG) Nr. 2092/91 des Rates, einschließlich des dazugehörigen EG-Folgerechts.	716 €/ha Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates, einschließlich EG-Folgerecht, erhöht sich die Zuwendung um 409 €/ Unternehmen.
2.3 Umweltschonender Anbau von Wein Die Grundförderung verfolgt das Ziel einer breiten Umsetzung eines umweltschonenden Weinanbaues (Jung- und Ertragsanlagen). Neben der Schonung von Boden, Oberflächen- und Grundwasser sowie von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten unter vorrangiger Nutzung natürlicher Gegebenheiten soll Wein erzeugt werden, dessen Qualität durch die umweltschonende Art der Erzeugung maßgeblich mitbestimmt wird.		
2.3.1 Grundförderung	Gefördert werden: a) die Reduzierung der N-Düngung nach Vorgaben der LLG auf Grundlage einer jährlichen Nmin-Untersuchung unmittelbar vor der 1. N-Düngung, b) eine Bestimmung des Humusgehaltes, die zum Zeitpunkt der Erstantragstellung nicht älter als drei Jahre sein darf, c) Begrenzung der Höhe der N-Düngung auf maximal 60 kg N/ha und Jahr, d) die Düngung von P, K, Mg und Ca nach Ergebnissen regelmäßiger Bodenuntersuchungen in einem Abstand von maximal vier Jahren, wobei zum Zeitpunkt der Erstantragstellung die letzte Bodenuntersuchung nicht älter als drei Jahre sein darf, e) die Überwachung von Schaderregern mit Hilfe spezifischer Prognosemethoden nach Empfehlungen der LLG (z.B. Pheromonfallen), f) der ausschließliche Einsatz von nützlingsschonenden Pflanzenschutzmitteln nach Empfehlungen der LLG und g) die Überprüfung der fahrbaren Pflanzenschutztechnik für Raumkulturen in Abständen von zwei Jahren.	Grundförderung: in Direktzuglage 511 €/ha in Steillage 895 €/ha

2.3.2 Zusatzförderung a) die Anwendung biologischer und biotechnischer Maßnahmen zur Schaderregerbekämpfung nach jährlicher Vorgabe der LLG	Die Zusatzförderung wird nur in Verbindung mit Nr. 2.3.1 für konkret abgrenzbare und abrechenbare Maßnahmen gewährt	153 €/ha
b) der Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden		Zusatzförderung ”Herbizidverzicht": in Direktzuglage 51 €/ha in Steillage 128 €/ha
c) der Erosionsschutz (auch in jeder 2. Reihe) durch Begrünung oder Bodenbedeckung.	Die Maßnahmen der Zusatzförderung sind teilflächenbezogen durch den Antragsteller oder die Antragstellerin wählbar.	Zusatzförderung ”Erosionsschutz": in Direktzuglage 51 €/ha in Steillage 128 €/ha
2.3.3 Förderung ökologischer Anbau von Wein	Die Bewirtschaftung erfolgt für den Gesamtbetrieb gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates, einschließlich des dazugehörigen EG-Folgerechts.	in Direktzuglage 716 €/ha in Steillage 1023 €/ha Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates, einschließlich EG-Folgerecht, erhöht sich die Zuwendung um 409 €/ Unternehmen.
2.4 Umweltschonender Anbau von Hopfen Die Grundförderung verfolgt das Ziel einer breiten Umsetzung eines umweltschonenden Hopfenanbaues. Neben der Schonung von Boden, Oberflächen- und Grundwasser sowie von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten unter vorrangiger Nutzung natürlicher Gegebenheiten soll Hopfen erzeugt werden, dessen Qualität durch die umweltschonende Art der Erzeugung maßgeblich mitbestimmt wird.		
2.4.1 Grundförderung	Gefördert werden: a) die Reduzierung der N-Düngung auf der Grundlage einer Nmin-Untersuchung unmittelbar vor der ersten N-Düngung nach Empfehlungen des SBA-Systems Sachsen-Anhalt, b) die Begrenzung der N-Düngung auf maximal 170 kg N/ha und Jahr (nur bei Sorte ”Hallertauer Magnum" Begrenzung auf 190 kg N/ha), wobei als verstärkende umweltschonende Maßnahme der Stickstoff in wenigstens zwei Teilgaben zu verabreichen ist, c) die Düngung von P, K, Ca, Mg nach Ergebnissen regelmäßiger Bodenuntersuchungen in einem Abstand von	Grundförderung 256 €/ha

	maximal vier Jahren, wobei zum Zeitpunkt der Erstantragstellung die letzte Bodenuntersuchung nicht älter als drei Jahre sein darf, d) die Begrenzung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, nach jährlicher Empfehlung der LLG, e) die Überprüfung der Pflanzenschutztechnik für Raumkulturen in Abständen von zwei Jahren und f) die Begrenzung der Anwendung kupferhaltiger Pflanzenschutzmittel in der Peronospora- Bekämpfung (Gefahr der übermäßigen Anreicherung im Boden) auf maximal zwei Behandlungen je Jahr.	
2.4.2 Förderung ökologischer Anbau von Hopfen	Die Bewirtschaftung erfolgt für den Gesamtbetrieb gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates, einschließlich des dazugehörigen EG-Folgerechts.	511 €/ha Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der , Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates, einschließlich EG-Folgerecht, erhöht sich die Zuwendung um 409 €/ Unternehmen.

4 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Vertragsnaturschutz

Vom 11.04.02, MBl.LSA S. 499 / Quelle: http://www.umweltonline.de

Ziele	Wer wird gefördert ?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
Förderung naturschutzgerechter Bewirtschaftungsmaßnahmen, die dem Erhalt des natürlichen Lebensraumes und dem Schutz der Umwelt im Land Sachsen-Anhalt dienen.	a) landwirtschaftliche Unternehmen als natürliche oder juristische Personen, die Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaften und ihren Betriebssitz in einem Mitgliedsland der EG haben und b) im Falle der Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Nutzflächen auch gemeinnützige Verbände und Vereine und private Nutzungsberechtigte, sofern nachweislich keine Landwirtin oder kein Landwirt die Pflege der aufgegebenen Flächen übernimmt.	Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich: ▪ schlagbezogene Aufzeichnungen über alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen zu führen, ▪ die Fläche für die Dauer der Verpflichtung selbst zu bewirtschaften oder zu pflegen, ▪ Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, Torf, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander, im Sinne des § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes vom 15. 11. 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Art. 183 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. 10. 2001 (BGBl. I S. 2785), nicht aufzubringen, ▪ Dünger und Gülle nicht aufzubringen, es sei denn, abweichende Regelungen sind nach dieser Richtlinie zugelassen, ▪ bei der Beweidung in der Weideperiode einen Viehbesatz von mindestens 0,3 RGV pro ha nach dieser Richtlinie geförderten Grünlandes nicht zu unter- und von 1,4 RGV pro ha nicht zu überschreiten. Die Beweidung ist nach den Regelungen der zuständigen Naturschutzbehörden durchzuführen, die im Formblatt für Verpflichtungen dokumentiert sind, ▪ Pflanzenschutzmittel nicht aufzubringen, es sei denn, abweichende Regelungen sind nach dieser Richtlinie zugelassen, ▪ keine Beregnungs- oder Meliorationsmaßnahmen oder Veränderungen des Bodenreliefs durchzuführen.	**Antrag:** bis zum 1. 5. vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bei der zuständigen Naturschutzbehörde **Bewilligungsbehörde:** Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung **Verpflichtungszeitraum:** a) bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen für fünf Wirtschaftsjahre, b) bei Kombination mit Maßnahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) für den gesamten Restverpflichtungszeitraum der MSL- Maßnahme und c) bei der Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Flächen für fünf Wirtschaftsjahre, in Ausnahmefällen, nach positiver Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde im Formblatt für Verpflichtungen, abweichende, jedoch mindestens einjährige Verpflichtungszeiträume. **Bagatellgrenze:** 51 €. Bei Erstanträgen 153 € **Kontrollen:** Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) durchgeführt. Es gelten die Verordnung (EWG) Nr. 3508/ 92 des Rates zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen vom 27. 11. 1992 (ABl. EG L 374 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 495/2001 der Kommission vom 13. 3. 2001 (ABl. EG L 72 S. 6), sowie die Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen vom 11. 12. 2001 (ABl. EG L 327 S. 11), soweit sie für die Beihilfe anwendbar sind.

Was wird gefördert?	Förderhöhe
a) Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland (Anlage 1)	naturschutzgerechte Mahd von Dauergrünlandflächen: 205 bis 450 €/ha naturschutzgerechte Beweidung von Dauergrünlandflächen: 289 bis 373 €/ha naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Mähweiden auf Dauergrünlandflächen: 197 bis 450 €/ha
b) Umwandlung von Acker in naturschutzgerecht zu bewirtschaftendes Grünland (Anlage 2)	481 bis 506 €/ha
c) Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Streuobstwiesen (Anlage 3)	363 bis 900 €/ha
d) Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen (Anlage 4)	Schutz und Entwicklung der Feldhamstervorkommen: 304 €/ha Schutz und Entwicklung der Großtrappenvorkommen: 327 €/ha Schutz und Entwicklung von Ackerwildkräutern: 427 €/ha Anlegen von Ackerstreifen: 486 €/ha
e) Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Flächen (Anlage 5)	aufgegebene Wiesen: 102 bis 450 €/ha aufgegebene Streuobstwiesen: 148 bis 450 €/ha

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können während des Antragszeitraumes eine Umwandlung der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen bei der Bewilligungsbehörde beantragen, sofern damit unzweifelhaft Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangenen Verpflichtungen wesentlich erweitert werden und die neue Maßnahme nach VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates genehmigt ist. Die Umwandlung bedarf der positiven Stellungnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Eine Vertragsnaturschutzmaßnahme kann nach positiver Stellungnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde auch in eine Aufforstungsmaßnahme umgewandelt werden, wenn damit unzweifelhaft Vorteile für die Umwelt verbunden sind. Die Vertragsnaturschutzverpflichtung erlischt, ohne dass eine Rückzahlung gefordert wird.

Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift stillgelegt sind, wird keine Zuwendung im Rahmen dieser Regelung gewährt.

Die gleichzeitige Förderung verschiedener Maßnahmen nach dieser Richtlinie oder von Maßnahmen mit gleicher Zielrichtung auf derselben Fläche (Mehrfachförderung) ist nicht zulässig. Kumulationen mit Maßnahmen nach den Richtlinien für die markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung sind entsprechend der Kumulationstabelle (siehe Antragsunterlagen) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

15 Schleswig- Holstein

Inhaltsverzeichnis

1 Schleswig- Holstein: Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung **216**
Richtlinien für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (MSL) Richtlinien für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung als Gemeinschaftsaufgabe

2. Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen 217

3. Förderung extensiver Grünlandnutzung 217

3.1.1 Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes eines Betriebes, in dem der Besatz an Raufutterfressern verringert wird 217

3.1.2 Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes mit höchstens 1,4 RGV je Hektar HFFL 217

3.1.3 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland mit höchstens 1,4 RGV je Hektar HFFL 218

4. Förderung ökologischer Anbauverfahren 218

5. Förderung einer mehrjährigen Stilllegung 218

2 Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen - Programm zur Grünlanderhaltung - **219**

3 Schleswig- Holstein:Vertragsnaturschutz **221**

Amphibienschutz 221

Nahrungsgebiete für Gänse und Enten 221

Kleinseggenwiesen 222

Trockenes Magergrünland 222

Sumpfdotterblumenwiesen 223

Trauerseeschwalbe 223

Wiesenvögel 224

Zwanzigjährige Flächenstilllegung 225

1 Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

Richtlinien für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (MSL) Gl.Nr. 6621.17.

Quelle: Bekanntmachung des Ministeriums für ländlichen Raum, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus vom XX.VIII.2001 –5471.152-

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Vorraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle
2 Einführung und Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen 3 Einführung und Beibehaltung extensiver Grünlandnutzung 4 Einführung und Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens 5 Mehrjährige Stilllegung von Ackerland	Nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.	Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft. Land- und forstwirtschaftliche Untenehmen, die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke erfüllen.	Für die Fördermaßnahmen 2 - 4 gilt: Vergrößert sich die Dauerkulturfläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, muss der Zuwendungsempfänger für den restlichen Verpflichtungszeitraum die zusätzliche Dauerkulturfläche (2.)/ Hauptfutterfläche oder Dauergrünland(3.)/ Flächen (4.) gemäß der eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften. Sie oder er kann hierfür unter bestimmten Voraussetzungen (s. Richtlinie) eine Zuwendung beantragen. Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Regelung stillgelegt sind, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Regelung gewährt. Eine Förderung nach Ziffer 4 schließt die Gewährung einer Zuwendung nach Ziffer 2, Ziffer 3.1.1 sowie Ziffer 3.1.2 aus. Für Biotopprogramme im Agrarbereich (Vertragsnaturschutz des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holsteins), gilt folgendes: Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.	**Antrag:** bis zum 30. September zusammen mit dem Grundantrag "Agrarförderung in Schleswig-Holstein" beim zuständigen Amt für ländliche Räume (ALR). **Mindestbetrag:** jährlich 511 € **Verpflichtungszeitraum:** Ziffer 2,3,4 fünf Jahre, Ziffer 5 zehn Jahre. **Kontrolle**: Die Ämter für ländliche Räume prüfen jährlich auf Grundlage der Verordnung EWG 3887/1992 in mind. 5% der Fälle die Einhaltung der für die Zuwendungsgewährung maßgeblichen Sachverhalte.

2 Förderung der Einführung und Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen (Anlage 4)

Voraussetzungen	**Förderhöhe**
▪ Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen. Auf Flächen, die nach Satz 1 bewirtschaftet werden, kann eine gezielte Begrünung durchgeführt werden, die dem Schutz vor Erosion und Nährstoffaustrag, der Regulierung des natürlichen Pflanzenwuchses sowie der Förderung der biologischen Aktivität des Bodens dient. ▪ Der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben darf nicht verringert werden.	je ha Obstkulturen 77 € im Jahr je ha anderer Dauerkulturen 179 € im Jahr bei gezielter Begrünung 46 € je ha im Jahr zusätzlich

3 Förderung extensiver Grünlandnutzung

Bei Zuwendungen zur "Einführung oder Beibehaltung" extensiver Grünlandnutzung muss der Anteil Dauergrünland an der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Unternehmens 70% betragen.

Auf der Hauptfutterfläche:

- den Viehbesatz von 1,4 RGV je ha im Verpflichtungszeitraum nicht zu überschreiten und
- einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je ha nicht zu unterschreiten.

Auf dem Dauergrünland:

- keine Umwandlung in Ackerland vorzunehmen,
- nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen, als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GV je ha LF entspricht,
- keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden (nur ausnahmsweise nach Genehmigung durch die zuständige Bewilligungsbehörde),
- keine Beregnung oder keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
- mindestens einmal jährlich eine Nutzung vorzunehmen,
- Keine entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von auf den Grünlandflächen erzeugtem Grundfutter.

3.1.1 Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes eines Betriebes, in dem der Besatz an Raufutterfressern verringert wird

Verringerung des Besatzes an Raufutterfressern gemäß Anlage 1 durch: ▪ eine Viehbestandsabstockung von Rindern und Schafen , ▪ eine Flächenaufstockung oder ▪ eine Kombination von beidem auf höchstens 1,4 raufutterfressende Großvieheinheiten je ha Hauptfutterfläche	**Bei Verringerung des Viehbestandes:** je verringerter GV Rinder und Schafe je ha Dauergrünland 230 €, mindestens aber 128 € je ha Dauergrünland, **Bei Aufstockung der Fläche:** 128 € je ha Dauergrünland
3.1.2 Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV je ha HFFL	77 € je ha Dauergrünland

3.1.3 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland mit höchstens 1,4 RGV je ha HFFL	
▪ Umwandlung von mindestens 1,0 ha Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland	307 € je ha umzuwandelnde Ackerfläche.
4 Förderung der Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb	
Der Antragsteller verpflichtet sich: ▪ in ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, das den in Anlage 2 aufgeführten Kriterien entspricht, ▪ den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht zu verringern.	**Im Falle der Einführung jährlich:** 153 € / ha Acker- und Grünlandfläche 716 € / ha Dauerkulturen (Anlage 4) 358 € / ha Gemüsebau (Anlage 5) **Im Falle der Beibehaltung jährlich:** 123 € / ha Acker- und Grünlandfläche 614 € / ha Dauerkulturen (Anlage 4) 215 € / ha Gemüsebau (Anlage 5) **Bei Teilnahme am Kontrollverfahren** nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 erhöht sich die Zuwendung jährlich um 70 % der nachgewiesenen Kontrollkosten (netto), aber maximal um **511** € pro Betrieb
5 Förderung einer zehnjährigen Stilllegung von Ackerland	
Grünlandflächen können einbezogen werden, soweit deren Stilllegung der Schaffung von Übergangsflächen an Gewässern, Wald- und Wegrändern oder anderen ökologisch sensiblen Gebieten dient, **Der Antragsteller verpflichtet sich:** ▪ keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel anzuwenden, ▪ den Aufwuchs breitflächig auf der Fläche zu belassen, ▪ keine den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes entgegenstehenden Bodenbearbeitungen, Meliorationsmaßnahmen oder Nutzungen vorzunehmen, ▪ eine zur Erreichung der Zuwendung geeignete Bepflanzung, Einsaat, sonstige Begrünung oder Pflege zuzulassen oder vorzunehmen, ▪ den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht zu verringern. ▪ Die stillgelegte Fläche darf bis zu einer landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes von bis zu 100 ha höchstens 5 ha betragen, sowie bei einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mehr als 100 ha höchstens 10 ha betragen. In keinem Fall darf die stillgelegte Fläche eine Mindestgröße von 0,30 ha unterschreiten. ▪ Zuwendungsempfänger, deren Flächen nach den Förderungsgrundsätzen der Ziffern 2 bis 4 gefördert werden, können Teile dieser Flächen im Rahmen dieses Förderungsgrundsatzes stilllegen und dafür eine Zuwendung beantragen.	**Bei Ackerflächen im Falle einmaliger Begrünung und soweit erforderlich deren Pflege**: 358 € / ha bis zu durchschnittlichen Ertragsmesszahlen (Anlage 6) von 5.000 je ha 8 € / ha zusätzlich für jede weiteren angefangenen und nachgewiesenen 100 Ertragsmesszahlen je ha **In der mehrjährigen Stilllegung von Grünland:** 51 € / ha bis zu durchschnittlichen Ertragsmesszahlen von 2.000 je ha. 5 € / ha zusätzlich für jede weiteren angefangenen und nachgewiesenen 100 Ertragsmesszahlen je ha. **Bei der mehrjährigen Bereitstellung und Pflege von Flächen zur Biotopvernetzung (Anlage von Hecken, Feldholzinseln, Feuchtbiotopen etc.) oder von Blühstreifen in der Agrarlandschaft, auch mit jährlicher Einsaat von geeigneten Blütenpflanzen:** 409 € /ha bis zu durchschnittlichen Ertragsmesszahlen von 5.000 je ha. 13 €/ha zusätzlich für jede weiteren angefangenen und nachgewiesenen 100 EMZ je ha.

2 Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen

- Programm zur Grünlanderhaltung -

Vom 19. April 2001, Amtsbl.Schl.-H. S. 238

Quelle: http://www.vertrags-naturschutz-sh.de/

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung und Förderung
Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen als Ausgleich von Einkommensverlusten, die sich infolge von Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen ergeben. Zu den "Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen" im Sinne dieser Richtlinie gehören die der Europäischen Kommission im Rahmen des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 - sogenannte Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie sowie Vogelschutzrichtlinie - gemeldeten Gebiete. Dazu zählen auch nach § 17 des Landesnaturschutzgesetzes ausgewiesene Naturschutzgebiete, die gemäß Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 beitragen.	Erhaltung ökologisch wertvollen Grünlandes in NATURA 2000- Gebieten und in Naturschutzgebieten in Schleswig-Holstein.	Gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmerinnen oder Unternehmer als Einzelunternehmerinnen oder Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen sowie Körperschaften oder Personenvereinigungen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und/oder unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts verfolgen, die als Eigentümerinnen/Eigentümer oder auf Grund eines sonstigen Rechtes eine Grünlandfläche von mindestens zwei Hektar in einem Gebiet mit umweltspezifischen Einschränkungen landwirtschaftlich nutzen.	Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger folgende Punkte erfüllt: - Es handelt sich um Flächen, die sich in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 befinden. - Die Grünlandflächen müssen als Grünland bewirtschaftet werden und dürfen nicht in Ackerflächen umgebrochen werden. Ein gelegentlicher Grünlandumbruch ist nur dann statthaft, wenn er, verbunden mit einer anschließenden Graseinsaat, der Narbenverbesserung dient. Er ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die im Falle ausgewiesener Naturschutzgebiete getroffenen Bestimmungen über Art und Intensität der Grünlandnutzung bleiben hiervon unberührt. - Die Grünlandflächen dürfen nicht über die Neuanlage von Drainagen oder auf vergleichbare Weise mehr als bisher entwässert werden. Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Gräben, Grüppen und Drainagen sind zulässig.	**Schriftlichen Antrag**: amtlichen Vordruck (Grundantrag Agrarförderung für Schleswig-Holstein) **Bewilligungsbehörde**: zuständigen Amt für ländliche Räume **Förderung:** Die Zuwendung wird der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger als Festbetrag in Form eines Zuschusses jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 154,- Euro, erreicht wird. Es handelt sich um eine Projektförderung. Die Zuwendung beträgt jährlich 77,- Euro/ha. Für Flächen in benachteiligten Gebieten, für die eine Ausgleichszulage nach den "Richtlinien für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten als Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gewährt wird, kann grundsätzlich keine Zuwendung nach dieser Richtlinie gewährt werden. Abweichend hiervon kann in Fällen, in denen für einen Flächenanteil keine Ausgleichszulage nach den o.g. Richtlinien gewährt wird, eine Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgen.

			Es besteht ein jährlicher Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Förderung landeseigener Flächen, Flächen im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Flächen, die sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig- Holstein befinden, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für kircheneigene Flächen sowie für Flächen, die ganz oder anteilig mit öffentlichen Mitteln für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden. Ein Nachweis der Eigentumsverhältnisse ist auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vom Antragsteller zu erbringen.	

3 Vertragsnaturschutz Schleswig-Holstein

Quelle: http://www.vertrags-naturschutz-sh.de/

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Allgemeine Voraussetzungen	Förderhöhe	Antragsannahme, Bewilligung
Amphibienschutz	Amphibien brauchen saubere Tümpel und Gräben zum Laichen inmitten feuchter Wiesen und Weiden, auf denen sie genug zum Fressen finden, Knicks, Hecken oder Feldraine, um sich zu verstecken und ein frostsicheres Lager für den Winter - und das alles ohne trennende Straßen und in einer auch für einen Frosch überwindbaren Entfernung. Solch strukturreiches Grünland zu erhalten und von Dünger und Mähwerk freizuhalten, ist das Ziel des Amphibien-Schutzvertrages.	Landwirte	▪ Die Flächen sind als Dauergrünland extensiv zu bewirtschaften. ▪ Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. ▪ Keine Düngung der Flächen. ▪ Keine Absenkung des Wasserstandes. ▪ Keine Bodenbearbeitung im Zeitraum vom 25. März bis 31. Oktober. ▪ Die Flächen dürfen nicht gewalzt werden. ▪ Mögliche Beweidungsvarianten: ▪ 4 bzw. 3 Rinder pro Hektar vom 1./10. Mai bis 31. Oktober. ▪ In Wiesenvogelbrutgebieten: vom 1./10. Mai bis zum Mahdtermin 2 Rinder pro Hektar. Ab dem Mahdtermin bis zum 31. Oktober ist die Zahl der Weidetiere (bis maximal 4 Rinder) pro Hektar am Aufwuchs auszurichten. ▪ Die Mahd der Flächen (auch mehrmals) ist nur in den ersten Jahren erlaubt. Mahd in Wiesenvogelbrutgebieten ab 15./25. Juni / 5. Juli. ▪ Die Durchführung biotopgestaltender Maßnahmen ist zu dulden.	Die jährlichen Ausgleichszahlungen betragen je nach vereinbarter Kombination 240,- bis 300,- € je Hektar und Jahr. Bei einem Anschlussvertrag werden 25,- € pro Hektar und Jahr zusätzlich gewährt. Biotopgestaltende Maßnahmen auf mehr als 3% der Vertragsfläche werden mit 25,- bis 100,- € je Hektar und Jahr zusätzlich honoriert. Wird Acker in Grünland umgewandelt, werden in den ersten fünf Jahren zusätzlich 150,- € je Hektar und Jahr gezahlt. Bei einem ersten Anschlussvertrag wird die Umwandlungsprämie auch weiterhin gewährt. Hinweis: Die Höhe der Ausgleichszahlungen liegt z. Zt. der Europäischen Kommission zur Genehmigung vor. Diese Aussage gilt daher vorbehaltlich einer entsprechenden Genehmigung zum Jahresende 2002.	Anträge können bis zum **1. Juli eines Jahres** an die **Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft** gestellt werden. Der Vertrag wird für eine Dauer von 5 Jahren geschlossen.
Nahrungsgebiete für Gänse und Enten	In diesem Vertragsmuster werden Grünlandflächen gefördert, die traditionell von Enten und Gänsen zum Rasten und Äsen aufgesucht werden. Dazu zählt ein 10 km breiter Streifen entlang der Küsten von Nordsee, Elbe und der Eider bis zur Schleuse Neufeld, weiterhin die Inseln Pellworm, Föhr, Amrum,	s.o.	▪ Die Flächen sind als Dauergrünland extensiv zu nutzen. ▪ Düngung ist erlaubt, allerdings nicht in einem Streifen von 5 m Breite zu allen Gewässern. ▪ Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig. ▪ Keine Bodenbearbeitung vom 15. Oktober bis zum Mahdtermin, bei Beweidung bis 30. Juni. ▪ Zulässige Beweidungsdichte: - vom 1. Mai bis 15. Oktober keine Begrenzung der Beweidungsdichte. Bei reiner	Die jährlichen Ausgleichszahlungen betragen je nach vereinbarter Kombination der Auflagen 185 bis 210 € je Hektar und Jahr. Biotopgestaltende Maßnahmen auf mehr als 3% der Vertragsfläche werden mit 25,- bis 100,- € je Hektar und Jahr zusätzlich honoriert. Wird Acker in Grünland umgewan-	s.o.

	Sylt und Nordstrand. Überall wo ausgedehnte Grünlandflächen den Vögeln Ruhe garantieren, ist ein Vertragsabschluss möglich.		Schafbeweidung endet der Weideauftrieb am 30. September. Oder - Mahd ab 15.6./25.6. oder 5.7. Beweidung mit 2 Tieren/ha vom 1.5. bis Mahdtermin. Nach dem Mahdtermin bis 15.10. keine Begrenzung der Beweidungsdichte. ▪ Duldung rastender Gänse. ▪ Die Durchführung biotopgestaltender Maßnahmen muß geduldet werden.	delt, werden in den ersten fünf Jahren zusätzlich 150,- € je Hektar und Jahr gezahlt. Bei einem ersten Anschlussvertrag wird die Umwandlungsprämie auch weiterhin gewährt. Hinweis: s.o.	
Kleinseggenwiesen	Kleinseggenwiesen - besonders seltene und schützenswerte Relikte einer alten Kulturlandschaft - finden wir auf bislang wenig entwässerten, nährstoffarmen Niedermoorböden. Niedrigwüchsige Sauergräser (Kleinseggen) bestimmen ihr Erscheinungsbild. Kleinseggenwiesen sind der Lebensraum vieler gefährdeter, zum Teil vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten. Die wenigen, im Lande noch vorkommenden Bestände zu erhalten, ist das Ziel des Vertragsmusters `Kleinseggenwiesen´.	s.o.	▪ Die Flächen sind als Dauergrünland extensiv zu nutzen. ▪ Keine Absenkung des Wasserstandes. ▪ Die Durchführung biotopgestaltender Maßnahmen muss geduldet werden. ▪ Düngung und Pflanzenschutz sind nicht zulässig. ▪ Keine Bodenbearbeitung im Zeitraum vom 25. März bis 31. Oktober. ▪ Die Flächen dürfen nicht gewalzt werden. ▪ Die zulässige Beweidungsdichte (Standweide) liegt bei: ▪ bis 2 Tieren pro Hektar, nach der Mahd aufgetrieben, bis 31. Oktober, oder ▪ bis 1 Tier pro Hektar bei einer Beweidung ab 1./10. Mai bis 31. Oktober. ▪ Mahd der Flächen ab 15. August möglich. Reine Mahdflächen werden besonders gefördert.	Die jährlichen Ausgleichszahlungen betragen je nach vereinbarter Kombination der 265,- bis 340,- € je Hektar und Jahr. Biotopgestaltende Maßnahmen auf mehr als 3% der Vertragsfläche werden mit 25,- bis 100,- € je Hektar und Jahr zusätzlich honoriert. Hinweis: s.o.	s.o.
Trockenes Magergrünland	Auf trockenen, leichten und nährstoffarmen Weiden lebt eine bunte Vielfalt an Tieren und Pflanzen. Sie zählen zu den seltensten, blüten- und artenreichsten Grünlandökosystemen. Nur über eine stark eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung können diese hochspezialisierten, konkurrenzschwachen Lebensgemeinschaften erhalten werden. Die günstigs-	s.o.	▪ Die Flächen sind als Dauergrünland extensiv zu bewirtschaften. ▪ Keine Bewässerung der Flächen. ▪ Düngung und Pflanzenschutz sind nicht zulässig. ▪ Keine Bodenbearbeitung im Zeitraum vom 25. März bis 31. August. ▪ Die Flächen dürfen nicht gewalzt werden. - Die zulässige Beweidungsdichte liegt bei 1 Tier pro Hektar vom 1. August bis 14. Mai, oder - 2 Tieren pro Hektar vom 1. September bis 14.	Je nach vereinbarter Kombination betragen die jährlichen Ausgleichszahlungen 300,- bis 350,- € je Hektar und Jahr. Bei einem Anschlussvertrag werden 25,- € je Hektar und Jahr zusätzlich gewährt. Biotopgestaltende Maßnahmen auf mehr als 3% der Vertragsfläche werden mit 25,- bis 100,- € je Hektar und Jahr zusätzlich honoriert. Wird Acker in Grünland umgewan-	s.o.

	ten Bedingungen dafür entstehen, wenn nicht gedüngt wird und die Flächen nur im Herbst und Frühjahr, von robustem Vieh auch im Winter, beweidet werden. Die Vertragsart `Trockenes Magergrünland´ soll eine solche Bewirtschaftung fördern.		Mai, oder - einer dem Aufwuchs angepassten Zahl an Tieren pro Hektar bei Beweidungszeiträumen vom 1. September bis 30. November und vom 15. April bis 14. Mai. ▪ Eine Zufütterung der Tiere ist nicht erlaubt. ▪ Eine Mahd der Flächen ist ab 1. September möglich. ▪ Die Durchführung biotopgestaltender Maßnahmen ist zu dulden.	delt, werden in den ersten fünf Jahren zusätzlich 150,- € je Hektar und Jahr gezahlt. Bei einem ersten Anschlussvertrag wird die Umwandlungsprämie auch weiterhin gewährt. Hinweis: s.o.	
Sumpfdotterblumenwiesen	Sumpfdotterblumen wachsen auf nährstoffreichen, grundwasserbeeinflussten oder staunassen Standorten, die häufig vom Winter bis in das Frühjahr hinein überflutet sind. Diese Wiesen sind recht produktiv. Ihr besonderer Reiz ist aber ihr Blütenreichtum und darin liegt auch ihre große Bedeutung für Insekten und andere Tiere. Heute sind die meisten Sumpfdotterblumenwiesen verschwunden, denn sie reagieren sehr empfindlich auf Entwässerung, frühe Mahd, schwere Maschinen und hohe Trittbelastung. Nur eine Bewirtschaftung, die sich an der früheren Nutzung orientiert, gewährleistet den Erhalt der letzten Sumpfdotterblumenwiesen.	s.o.	▪ Die Flächen sind als Dauergrünland extensiv zu nutzen. ▪ Keine Absenkung des Wasserstandes. ▪ Keine Bodenbearbeitung im Zeitraum vom 25. März bis 31. Oktober. ▪ Düngung und Pflanzenschutz sind nicht zulässig. ▪ Die Flächen dürfen nicht gewalzt werden. ▪ Die zulässige Beweidungsdichte (Standweide) liegt bei - 2 Tieren pro Hektar, nach der Mahd aufgetrieben, bis 31. Oktober, oder - 1,5 Tiere pro Hektar bei einer Beweidung ab 1./10. Mai bis 30. Juni,2 bis 3 Tiere pro Hektar ab 1. Juli bis 31. Oktober (je nach Produktivität der Fläche). ▪ Mahd (auch mehrmals) - für artenärmere Flächen ab 15. Juni, für artenreichere ab 1. Juli. ▪ Die Durchführung biotopgestaltender Maßnahmen muss geduldet werden.	Die jährlichen Ausgleichszahlungen betragen je nach vereinbarter Kombination der Auflagen 280,- bis 330,- € je Hektar und Jahr. Reine Mahdflächen werden besonders gefördert. Bei einem Anschlussvertrag werden 25,- € je Hektar und Jahr zusätzlich gewährt. Biotopgestaltende Maßnahmen auf mehr als 3% der Vertragsfläche werden mit 25,- bis 100,- € je Hektar und Jahr zusätzlich honoriert. Hinweis: s.o.	s.o.
Trauerseeschwalbe	Die Halbinsel Eiderstedt mit ihren Tränkekuhlen, breiten Gräben und ausgedehnten Grünlandflächen ist heute das Rückzugsgebiet der früher weit verbreiteten Trauerseeschwalbe. Verträge zum Erhalt ihres Lebensraumes können hier sowie in einigen weiteren Gebieten, in	s.o.	▪ Die Flächen sind als Dauergrünland extensiv zu nutzen. ▪ Die Wasserstände dürfen nicht abgesenkt werden. ▪ Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. ▪ Keine Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen usw.) vom 1. April bis 20. Juni. ▪ Düngung: Organische Düngung ist erlaubt,	Die jährlichen Ausgleichszahlungen betragen je nach vereinbarter Kombination 215,- bis 245,- € je Hektar und Jahr: **Mähweide:** Düngung 80 kg/ha, 21.6. - 15.12 max. 4 Tiere/ha: 240,- € Düngung 120 kg/ha, 21.6. - 15.12.	s.o.

	den sich Brutkolonien angesiedelt haben, abgeschlossen werden.		max. 80 kg N/ha auf Standweiden, 120 kg N/ha auf Mähweiden. Ein Abstand von 5 m Breite zu allen Gewässern außer zu den Grüppen ist einzuhalten. Keine Düngung In der Zeit vom 20. April bis 20. Juni. Mineraldünger sind nicht zulässig. ▪ Die Flächen werden entweder als Mähweide oder Standweide genutzt, dabei ist eine Beweidung vom 1. Oktober bis 15. April mit Schafen ohne Begrenzung der Tierzahl zulässig. ▪ Mähweide: Mahd ab 21. Juni, Auftrieb von max. 4 Rindern/ha nach dem Mahdtermin bis 15. Dezember. ▪ Standweide: ab 16. April bis 15. Dezember Auftrieb von max. 3 Rinder/ha oder ab 1. Mai bis 15. Dezember max. 4 Rinder/ha, ab 21. Juni Pflegeschnitte erlaubt. ▪ Reine Schafbeweidung mit max. 10 Mutterschafen möglich. Mischbeweidung nur bei Verträgen mit 3 Rindern möglich, dann max. Ersatz eines Rindes je Hektar durch 3 Mutterschafe ▪ Die Durchführung biotopgestaltender Maßnahmen muss geduldet werden. ▪ Maßnahmen zum Schutz der Trauerseeschwalbe an den Brutkolonien müssen geduldet werden (Einzäunung von Brutplätzen)	max. 4 Tiere/ha: 215,- € **Standweide:** Düngung 80 kg/ha, 16.4. - 15.12 max. 3 Tiere/ha: 245,- € Düngung 80 kg/ha, 1.5. - 15.12 max. 4 Tiere/ha: 220,- € Biotopgestaltende Maßnahmen auf mehr als 3% der Vertragsfläche werden mit 25,- bis 100,- € zusätzlich honoriert. Hinweis: s.o.	
Wiesenvögel	Die Lebensräume der Wiesenvögel insbesondere ihre traditionellen Brutgebiete zu erhalten, ist das Ziel des Vertrages zum Schutz der Wiesenvögel. Nur dort, wo das Grünland sehr feucht oder nass ist oder sich leicht wieder vernässen lässt, ist ein Vertragsabschluss sinnvoll. Die Flächen müssen außerdem bereits in Wiesenvogelgebieten liegen. Diese liegen hauptsächlich in Teilen der Elb- und Nordseemarschen, im Eider-	s.o.	▪ Die Flächen sind als Dauergrünland extensiv zu bewirtschaften. ▪ Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. ▪ Keine Düngung der Flächen. ▪ Der hohe Bodenwasserstand ist zu halten. ▪ Die Durchführung biotopgestaltender Maßnahmen (ggf. Vernässung) ist zu dulden. ▪ Keine Bodenbearbeitungen im Zeitraum vom 25. März bis 31. Oktober. ▪ Die Flächen dürfen nicht gewalzt werden. ▪ Beweidung: Vom 10. Mai bis zum Mahdtermin 2 Rinder pro Hektar. ▪ Ab dem Mahdtermin bis zum 31. Oktober ist	Die jährliche Ausgleichszahlung beträgt je nach vereinbarter Kombination der Auflagen 260,- bis 285,- € je Hektar und Jahr. Bei einem Anschlussvertrag werden 25,- € je Hektar und Jahr zusätzlich gewährt. Biotopgestaltende Maßnahmen auf mehr als 3% der Vertragsfläche werden mit 25,- bis 100,- € je Hektar und Jahr zusätzlich honoriert. Hinweis: s.o.	s.o.

	Treene-Sorge-Gebiet und in den großen und kleineren Flussniederungen (z.B. Stör, Krückau, Buckener Au, Trave).		die Zahl der Weidetiere (bis maximal 4 Rinder) pro Hektar am Aufwuchs auszurichten. ▪ Mahd der Flächen (auch mehrmals) ab 25. Juni / 5. Juli / 31. Juli.		
Zwanzigjährige Flächenstilllegung	Ziel des Vertrages ist die Förderung einer natürlichen, ungestörten Entwicklung von Teilflächen der Agrarlandschaft. Dadurch sollen dauerhafte Biotope für Pflanzen und Tiere entstehen. Eine Pflege der Vertragsflächen durch Mahd oder Beweidung kann, wo es notwendig ist, in Ausnahmefällen vereinbart werden.	s.o.	Ausgewiesene Fördergebiete gibt es nicht! Grünland als auch Ackerflächen und Ackerränder können gefördert werden; in der Regel nur Eigentumsflächen. Infrage kommen insbesondere jene Flächen, die zu nass, zu trocken, zu steil oder zu wenig ertragreich sind, aber auch Flächen und Randstreifen, die die Auswirkungen landwirtschaftlicher Nutzung auf angrenzende Biotope abmildern sollen (Uferrandstreifen entlang von Bächen, Seen oder Teichen, Pufferflächen um Naturschutzgebiete oder schützenswerte Biotope). Ein Schwerpunkt des Programms ist die Stilllegung und Wiedervernässung bislang entwässerter und genutzter Senken im Hügelland. Die wichtigsten Auflagen in Kürze: ▪ Nutzungsaufgabe der Flächen. ▪ Die Durchführung biotopgestaltender Maßnahmen ist zu dulden.	Über einen Zeitraum von 20 Jahren wird jährlich gezahlt: Auf Ackerflächen ein Sockelbetrag/ha von 360 €, zusätzlich ein Zuschlag pro Bodenpunkt/ha 5 €. Auf Grünland ein Sockelbetrag/ha von 310,- €, zusätzlich ein Zuschlag/ha 0 - 20 Bodenpunkte 25,- € 20 - 40 Bodenpunkte 50,- € 40 - 60 Bodenpunkte 75,- € > 60 Bodenpunkte 100,- €	s.o.

16 Thüringen

Inhaltsverzeichnis

1 Thüringen: Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2000)

A Einführung oder Beibehaltung umweltgerechter Produktionsverfahren im gesamten Betrieb, im Ackerbau oder bei Dauerkulturen 228
A1 Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im Gesamtbetrieb 229
A4 Einführung oder Beibehaltung kontrolliert-integrierter Anbauverfahren in den Betriebszweigen Obst- (außer Streuobst), Feldgemüsebau, Arznei- und Gewürzpflanzenbau und/oder bei Dauerkulturen 229
A7 Einführung oder Beibehaltung des kontrolliert-integrierten Anbauverfahrens im gesamten Betriebszweig Ackerbau 230

B Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung 230
B1 Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung 231
B2 Einführung oder Beibehaltung einer extensiven tiergebundenen Bewirtschaftung des gesamten Grünlandes des Betriebes durch Weidenutzung 231
B232 Hüteschafhaltung auf Extensivgrünland 231
B233 Extensive Bewirtschaftung von nur zur Beweidung überlassenen Flächen 232
B3 Extensive Wiesennutzung mit Schnittzeitauflagen 232
B4 Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland (Einzelflächenförderung) 232

C Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes sowie Zucht bedrohter Nutztierrassen 233
C1 Extensive Bewirtschaftung von Ackerrandstreifen 233
C2 Zehnjährige Stillegung von landwirtschaftlichen Flächen zu Naturschutzzwecken 233
C3 Pflege von Mager- und Trockenstandorten, Feuchtwiesen, Bergwiesen (über 400 m NN) und Grünland in Wiesenbrütergebieten durch extensive Beweidung 234
C4 Pflege von Mager- und Trockenstandorten, Feuchtwiesen, Bergwiesen (über 400 m NN) und Grünland in Wiesenbrütergebieten durch Mahd 235
C5 Pflege von Streuobstbeständen als Dauerkultur 235
C6 Pflege landwirtschaftlicher Nutzflächen 236
C7 Anlage von Zwischenstrukturen 237
C8 Zucht vom Aussterben bedrohter, einheimischer Nutztierrassen 237
C9 Extensive Teichbewirtschaftung 237

2 Thüringen: Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Gewährung einer Ausgleichszahlung für landwirtschaftliche Betriebe in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen 238

1 Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2000)

Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Quelle: www.umweltonline.de

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
A Einführung oder Beibehaltung umweltgerechter Produktionsverfahren im gesamten Betrieb, im Ackerbau oder bei Dauerkulturen B Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung C Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes sowie Zucht bedrohter Nutztierrassen	▪ Anteil des ökologischen Landbaus 2 % der LF ▪ Verringerung der Intensität des Pflanzenschutzeinsatzes um 10 % gegenüber der guten landwirtschaftlichen Praxis ▪ Durchschnittliches N-Saldo der Flächen mit Agrarumweltmaßnahmen < 50 kg/ha ▪ Ausweitung der Grünlandflächen ▪ Sicherung der biologischen Vielfalt.	Landwirtschaftliche Betriebe aller Rechtsformen	**Antrag:** bis 20. Juni beim örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt Mögliche Kombinationen von Maßnahmen dieser Förderrichtlinie sind in Anlage 7 abschließend geregelt. **Verpflichtungszeitraum:** fünf Jahre, für Maßnahme C2 zehn Jahre **Mindestbetrag:** 250 € außer Maßahmen C1 und C8 **Kontrollen:** Von den Bewilligungsbehörden werden Verwaltungskontrollen und gemeinsame Kontrollen vor Ort jährlich durchgeführt. Sie können zusammen mit den Kontrollen nach der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92.

A Einführung oder Beibehaltung umweltgerechter Produktionsverfahren im gesamten Betrieb, im Ackerbau oder bei Dauerkulturen

Voraussetzungen	Förderhöhe
▪ Im gesamten Betrieb kein Dauergrünland in Ackerland umwandeln, ▪ Ausnahme, wenn mindestens gleich große Fläche Ackerland in Grünland umgewandelt wird, ▪ im Gesamtbetrieb 2,0 GVE/ha nicht überschreiten und höchstens den Wirtschaftsdünger ausbringen, der diesem Viehbesatz entspricht, ▪ für die geförderten Flächen eine Schlagkartei führen.	
A1 Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im Gesamtbetrieb	
▪ sich dem Anbau- und Kontrollverfahren nach Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu unterstellen, ▪ weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm o.ä. im Sinne des § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes auf Beihilfeflächen ausbringen, ▪ durch geeignete Pflegemaßnahmen (u.a. Nachmahd, Abschleppen) das Grünland zu erhalten und die flächenhafte Ausbreitung von Grünlandunkräutern sowie die Verbuschung zu verhindern.	**Ackerland** Beibehaltung: **155** €/ha Einführung: **180** €/ha **Grünland** Beibehaltung: **205** €/ha Einführung: **230** €/ha **Dauerkulturen** Beibehaltung: 615 €/ha Einführung: **615** €/ha **Feldgemüse** Beibehaltung **410** €/ha Einführung **410** €/ha
A4 Einführung oder Beibehaltung kontrolliert-integrierter Anbauverfahren in den Betriebszweigen Obstbau (außer Streuobst), Weinbau, Feldgemüsebau, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzenanbau und/oder Hopfen	
▪ Einführung oder Beibehaltung des kontrolliert-integrierten Anbauverfahrens nach den vorgegebenen Richtlinien und den jeweiligen Anbauanleitungen für die einzelnen Kulturen, ▪ einem von der Bewilligungsbehörde anerkannten Erzeugerzusammenschluss angehören und dessen Kontrollbestimmungen erfüllen, ▪ die in den Richtlinien geforderten Bodenuntersuchungen durchführen lassen, Erntegut für Qualitätsuntersuchungen bereitstellen, ▪ Anwendung der Grundsätze für den kontrollierten integrierten Ackerbau (Programmteil A 7) auf den durch Fruchtfolgerotation entstandenen Austauschflächen, ▪ Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen ausschließlich auf Grundlage der betrieblichen Bestandesüberwachung unter Nutzung biologisch-technischer Hilfsmittel und Anwendung des Schadschwellenprinzips bzw. nur nach Warndienstaufruf auf den Verpflichtungsflächen.	Obst, Wein und sonstige Dauerkulturen **460** €/ha Feldgemüse **305** €/ha Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen **305** €/ha Hopfen **305** €/ha

A7 Einführung oder Beibehaltung des kontrolliert-integrierten Anbauverfahrens im gesamten Betriebszweig Ackerbau	
Der Antragsteller verpflichtet sich: ▪ Zum Einführen oder Beibehalten nach der ”Richtlinie für kontrolliert-integrierten Ackerbau in Thüringen” und die dort festgelegten Anbauanteile bestimmter Fruchtarten an der Ackerfläche nicht überschreiten, ▪ einem von der Bewilligungsbehörde anerkannten Erzeugerzusammenschluss anzugehören und sich dessen Kontrollbestimmungen zu unterwerfen, ▪ die in der o.g. Richtlinie geforderten Bodenuntersuchungen durchführen zu lassen und für Kontrollen Probenmaterial bereitzustellen, ▪ kulturartenspezifische Leitlinien für effiziente und umweltverträgliche Erzeugung der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft zu berücksichtigen, ▪ zusätzlich die über diese Leitlinien hinausgehende Einschränkung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bei der jeweiligen Kulturart einhalten, ▪ nach VO Nr. 1251/1999 ausgleichsberechtigte Fläche in Höhe von 83% an der Ackerfläche des Betriebes nicht zu überschreiten, ▪ die Bemessung der Mineraldüngung der jeweiligen Kulturpflanzen nach den Ergebnissen eines von der Bewilligungsbehörde anerkannten Düngungsempfehlungsprogramms, ▪ mindestens die in der "Richtlinie für den kontrolliert-integrierten Ackerbau in Thüringen" enthaltenen Beschränkungen und Verpflichtungen einzuhalten und Aufzeichnungen in einer Schlagkartei zu führen, die den in der Richtlinie genannten Anforderungen entsprechen, ▪ die jährliche mineralische Stickstoffdüngung für alle Ackerkulturen um 25% gegenüber ermittelten Bedarf nach Düngungsempfehlung zu reduzieren, ▪ mittels ”Hoftorbilanz” und ”Feld-Stall-Bilanz” den Zukauf und die Verwendung der mineralischen Stickstoffdüngemittel zu belegen, ▪ zur Begrünung der stillgelegten Ackerflächen durch Ansaat, ▪ vor Hackfruchtkulturen (inkl. Mais) zum Schutz vor Erosion u. Nährstoffaustrag über die Wintermonate Zwischenfrüchte anzusäen oder nach der Ernte der Hauptfrüchte keine Bodenbearbeitung durchzuführen.	Ackerland **110** €/ha
B Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung	
▪ Bereitschaftserklärung bei Biotoptypen (Mager- u. Trockenrasen, Streuobst-, Feucht- u. Bergwiesen) Pflegeverpflichtungen nach Programmteil C einzugehen. Dies gilt auch für Grünland in Wiesenbrütergebieten, wenn dieses durch die Naturschutzbehörde in einem Flächenkataster ausgewiesen wurde, ▪ Kein Dauergrünland in Ackerland umwandeln; Ausnahme, wenn mindestens gleich große Fläche Ackerland in Grünland umgewandelt wird, ▪ Auf gesamter Betriebsfläche Viehbesatz von 2,0 GVE/ha nicht überschreiten, ▪ Für die geförderten Flächen eine Schlagkartei führen, ▪ Flüssigmistlagerraum (bei strohlos aufgestallten Nutztieren) für mindestens 6 Monate nachweisen oder innerhalb von 2 Jahren nach Antragstellung zu schaffen, ▪ Mindestens 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche nicht zu unterschreiten oder im Falle des im Jahr der Antragstellung gegründeten Betriebes mit niedrigerem Tierbesatz diesen Mindestbesatz innerhalb von 2 Jahren zu erreichen.	

▪ Für jede zur Förderung beantragte Dauergrünlandfläche einen Nachweis der Nährstoffversorgung (P, K, Mg) im 1. und im letzten Verpflichtungsjahr erbringen. ▪ Auf dem Dauergrünland und den nach B 4 geförderten Flächen: - keine Beregnung und keine Meliorationsmaßnahmen vornehmen, - keine Pflanzenschutzmittel anwenden (ausnahmsweise nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde für Pflanzenschutzmittel ohne W-Auflage), - keinen Flüssigmist auf Gewässerrandstreifen von 10 m Breite ausbringen, - Nach- und Übersaaten als bestandsverbessernde Maßnahmen unter Verwendung von durch die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft empfohlenen Mischungen, - jährlich mindestens eine Nutzung vornehmen.	
B1 Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung	
▪ Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes mit höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche. ▪ Nicht mehr Wirtschaftsdünger ausbringen, als dem Dunganfall eines Gesamtviehbestandes von 1,4 GVE/ha LF entspricht. ▪ Bemessung der P- und K-Düngung, so dass die Gehaltsklasse-C eingehalten wird bzw. Unterlassung der Düngung, wenn die Gehaltsklasse-C zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes überschritten ist.	**115** €/ha
B2 Einführung oder Beibehaltung einer extensiven tiergebundenen Bewirtschaftung des gesamten Grünlandes des Betriebes durch Weidenutzung	
▪ Mindestens den ersten oder zweiten Aufwuchs aller geförderten Flächen durch Beweidung nutzen. ▪ Durch geeignete Maßnahmen der Grünlandpflege die Bestände in einer zweckmäßigen Zusammensetzung erhalten.	
B22 ▪ Auf den Verpflichtungsflächen höchstens 60 kg N/ha und Jahr in mineralischer und/oder organischer Form ausbringen. ▪ Auf den Verpflichtungsflächen die Bemessung der P- und K-Düngung, so dass die Gehaltsklasse-C eingehalten wird bzw. Unterlassung der Düngung, wenn die Gehaltsklasse-C zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes überschritten ist.	**180** €/ha
B232 Hüteschafhaltung auf Extensivgrünland ▪ Beweidung mit Schafen in Form der Hütehaltung, ggf. unter Einbeziehung von Ziegen (Mindestherdengröße 200 Mutterschafe zur Verhinderung einer Verbuschung). ▪ Beweidung mit Schafen in Netzen ist genehmigungspflichtig und muß folgende Voraussetzungen erfüllen: - Max. 24 h Verweildauer der Tiere auf derselben Fläche - Mind. 20 m²/Schaf Weidefläche - Keine naturschutzfachlich wertvollen Pflanzenbestände. ▪ Auf den Verpflichtungsflächen höchstens 60 kg N/ha und Jahr in mineralischer und/oder organischer Form ausbringen. ▪ Auf den Verpflichtungsflächen die Bemessung der P- und K-Düngung so, dass die Gehaltsklasse-C eingehalten wird bzw. Unterlassung der Düngung, wenn die Gehaltsklasse-C zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes überschritten ist.	**285** €/ha

B233 Extensive Bewirtschaftung von nur zur Beweidung überlassenen Flächen ▪ Ausschließliche Beweidung mit Schafen in Form der Hütehaltung, ggf. unter Einbeziehung von Ziegen (Mindestherdengröße 200 Mutterschafe zur Verhinderung einer Verbuschung). ▪ Keine mineralische und organische Düngung. ▪ Auf naturschutzfachlich wertvollen Flächen ist ein Beweidungsplan erforderlich	**180** €/ha
B3 Extensive Wiesennutzung mit Schnittzeitauflagen	
▪ Gewährung nur für standortgerechte Wiesentypen (Einzelflächenförderung – Auswahl gemäß der Empfehlung der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft). ▪ Jährlich mindestens Mahd des ersten Aufwuchses: -in Gebieten </ = 400 m ü. NN nicht vor dem 05. 06. und -in Gebieten > 400 m ü. NN nicht vor dem 20.06. jeden Jahres. ▪ Den ersten Aufwuchs nicht beweiden. ▪ Die Verpflichtungsflächen höchstens einmal jährlich mit Flüssigmist düngen. ▪ Auf den Verpflichtungsflächen höchstens 60 kg N/ha und Jahr in mineralischer und/oder organischer Form ausbringen. ▪ Auf den Verpflichtungsflächen die P- und K-Düngung so zu bemessen, dass die Gehaltsklasse-C eingehalten wird bzw. die Unterlassung der Düngung, wenn die Gehaltsklasse- C zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes überschritten ist.	**180** €/ha
B4 Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland (Einzelflächenförderung)	
▪ Mindestens 0,3 ha Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland umwandeln. ▪ Umwandlungsfläche muss seit 01.07.1996 als Ackerfläche gedient haben. ▪ Ansaat bis 30.04. des ersten Jahres des Verpflichtungszeitraumes (bei B43/44 ist Selbstbegrünung zugelassen); Verwendung von der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft empfohlener Ansaatmischungen (gilt auch für ggf. erforderliche Nachsaat). Die Beihilfe wird nicht für Kompensationsflächen für den Grünlandumbruch gewährt.	
Bei B41/42 ▪ Auf den Verpflichtungsflächen höchstens 60 kg N/ha und Jahr in mineralischer und/oder organischer Form ausbringen. ▪ Auf den Verpflichtungsflächen die Bemessung der P- und K-Düngung, so dass die Gehaltsklasse-C eingehalten bzw. Unterlassung der Düngung, wenn die Gehaltsklasse-C zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes überschritten ist.	B41 (AZ </ = 45) **370** €/ha B42 (AZ > 45) **440** €/ha

Bei B43/44 ▪ In ausgewiesenen Wiesenbrütergebieten und im Überflutungsbereich von Fließgewässern im Freistaat Thüringen die Grünlandbewirtschaftung nach C3 oder C4 durchzuführen. ▪ Auf den Verpflichtungsflächen sich an die für die jeweilige Fläche festgelegte naturschutzfachliche Zielstellung zu halten. ▪ bei einer ggf. erforderlichen Nachsaat der Verpflichtungsflächen eine von der TLL empfohlene Saatmischung zu verwenden.	B43 (AZ </ = 45) **485** €/ha B44 (AZ > 45) **560** /ha
C Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes sowie Zucht bedrohter Nutztierrassen	
▪ Kein Dauergrünland in Ackerland umwandeln; Ausnahme, wenn mindestens gleich große Fläche Ackerland in Grünland umgewandelt wird. ▪ Weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt oder in Mischungen untereinander, im Sinne des § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes auf Beihilfeflächen aufbringen. ▪ Auf den Verpflichtungsflächen keine Pflanzenschutzmittel ausbringen. ▪ Auf den Verpflichtungsflächen keinerlei Materialien ablagern. ▪ Auf den Verpflichtungsflächen keine Beregnung und keine Meliorationsmaßnahmen vornehmen. ▪ Für die geförderten Flächen eine Schlagkartei führen aus der die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen nachvollziehbar wird**.**	
C1 Extensive Bewirtschaftung von Ackerrandstreifen	
C11 (1. Extensitätsstufe) ▪ Auf einem über den gesamten Verpflichtungszeitraum gleichbleibenden Ackerstreifen von 5 - 20 m Breite oder auf bis zu 4 ha großen Ackerflächen keine mineralischen und organischen Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel ausbringen und kein mehrjähriges Feldfutter anbauen.	**360** €/ha
C12 (2. Extensitätsstufe) Mit zusätzlichen Bewirtschaftungseinschränkungen: ▪ bevorzugt Wintergetreide anbauen; mindestens 50 % in Fruchtfolge, ▪ Stoppelumbruch nach Maßgabe der Bewilligungsbehörde und nicht vor dem 10. September, ▪ keine Kalkung auf sauren, sandigen Böden.	**560** €/ha
C2 Zehnjährige Stillegung von landwirtschaftlichen Flächen zu Naturschutzzwecken	
▪ Keine mineralische und organische Düngung. ▪ Nach Maßgaben der Naturschutzbehörden die Flächen pflegen oder eine Selbstbegrünung und natürliche Biotopentwicklung (Sukzession) zulassen. ▪ Durch Pflege der Flächen die marktfähige Erzeugung nicht erhöhen, insbesondere das Mähgut von den zu pflegenden Flächen nicht verfüttern oder zur Verfütterung abgeben.	bis AZ 25 **370** €/ha **+ 5** €/AZ bis max. **600** €/ha

▪ Die Vorlage der Einverständniserklärung des Eigentümers ist erforderlich. ▪ Ein einmaliges Überweiden der Verpflichtungsflächen ab dem 1. August ist im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde möglich, wenn dadurch kein wirtschaftlicher Nutzen zu erzielen ist. ▪ Die Beihilfe ist nur zu gewähren, wenn damit ein definiertes Ziel zum Schutz der Umwelt erreicht wird. ▪ Die Beihilfefläche muss gemäß Verordnung (EG) Nr. 1251/99 Art. 7 beihilfefähig sein.	
C3 Pflege von Mager- und Trockenstandorten, Feuchtwiesen, Bergwiesen (über 400 m NN) und Grünland in Wiesenbrütergebieten durch extensive Beweidung	
▪ Auf der gesamten Betriebsfläche einen Viehbesatz von 2,0 GVE/ha nicht überschreiten. ▪ Flüssigmistlagerraum (bei strohlos aufgestallten Nutztieren) für mindestens 6 Monate nachweisen oder innerhalb von 2 Jahren nach Antragstellung zu schaffen. ▪ Mindestens 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche nicht zu unterschreiten oder im Falle des im Jahr der Antragstellung gegründeten Betriebes mit niedrigerem Tierbesatz diesen Mindestbesatz innerhalb von 2 Jahren zu erreichen. ▪ Auf den Verpflichtungsflächen keine mineralische und organische Düngung, ausgenommen ist P- u. K-Düngung in naturschutzfachlich begründeten Ausnahmefällen nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde. ▪ Ersten Aufwuchs durch Beweidung nutzen; Nachmahd nicht vor 1. Juli. ▪ Zufütterung und Pferchen nur in den im Genehmigungsbescheiden zugelassenen Ausnahmefällen. ▪ Nachsaaten nur nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde. ▪ Einen mittleren Jahresbesatz auf der Fläche von 1GV/ha nicht überschreiten, keine Portionsweide; Auskoppeln von Gewässerufern, Quellfluren, Nassstandorten und Gehölzrändern nach Maßgabe der Bewilligungsbehörde. ▪ Bei Feuchtgrünlandbeweidung: bis zum 1.Juli Besatzdichte maximal 1,5 GVE/ha. ▪ Bei Wiesenbrütergebietbeweidung: bis 1.Juli Besatzdichte maximal 1 GVE/ha, danach bis maximal 3 GVE/ha. ▪ Die Beweidung von Mager- und Trockenstandorten mit Schafen nach Maßgabe eines von der Naturschutzbehörde aufgestellten Beweidungsplan durchführen. ▪ Auf Mager- u. Trockenstandorten den Deckungsgrad der Gehölze (Verbuschungsgrad) unter 30% der Fläche halten oder bei höherer Gehölzdeckung zu Beginn der Verpflichtung diesen Prozentwert innerhalb eines Jahres zu unterschreiten.	C31 Mager- u. Trockenstandorte: C311 (Gehölzdeckung bis 30 %) **255** €/ha C32 Bergweiden **305** €/ha C33 Feuchtgrünland **305** €/ha C34 Wiesenbrütergebiete **345** €/ha
Bei C312, C313 ▪ Beweidung mit Schafen in Form der Hütehaltung, ggf. unter Einbeziehung von Ziegen (Mindestherdengröße 200 Mutterschafe zur Verhinderung einer Verbuschung). ▪ Beweidung mit Schafen in Netzen ist genehmigungspflichtig und muss folgende Voraussetzungen erfüllen: - max. 24 h Verweildauer der Tiere auf derselben Fläche - mind. 20 m²/Schaf Weidefläche.	C312 (Schafhut – Gehölzdeckung bis 10%) **395** €/ha C313 (Schafhut – Gehölzdeckung bis 30%) **345** €/ha

C4 Pflege von Mager- und Trockenstandorten, Feuchtwiesen, Bergwiesen (über 400 m NN) und Grünland in Wiesenbrütergebieten durch Mahd	
▪ Auf der gesamten Betriebsfläche einen Viehbesatz von 2,0 GVE/ha nicht überschreiten. ▪ Flüssigmistlagerraum (bei strohlos aufgestallten Nutztieren) für mindestens 6 Monate nachweisen oder innerhalb von 2 Jahren nach Antragstellung zu schaffen. ▪ Mind. 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche nicht zu unterschreiten oder im Falle des im Jahr der Antragstellung gegründeten Betriebes mit niedrigerem Tierbesatz diesen Mindestbesatz innerhalb von 2 Jahren zu erreichen. ▪ Auf den Verpflichtungsflächen keine mineralische und organische Düngung, ausgenommen ist P- u. K-Düngung in naturschutzfachlich begründeten Ausnahmefällen nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde. ▪ Auf den Verpflichtungsflächen die Mahd nicht vor dem 1. Juli und für 5 % jedes Feldstücks nicht vor dem 15. August durchführen. ▪ Mahd von einer Seite oder von innen nach außen. ▪ Das Mähgut von der Fläche entfernen und einer Verwertung zuführen. ▪ Nachsaaten nur mit einer von der Bewilligungsbehörde festgelegten Saatmischung vornehmen. ▪ Pflegemaßnahmen des Grünlandes wie Anwalzen und Abschleppen nur vor Vegetationsbeginn; in Wiesenbrütergebieten nicht nach dem 20. März durchführen. ▪ Beweidung frühestens nach dem ersten Schnitt und nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde vornehmen.	C41 Mager- u. Trockenstandorte **395** €/ha C42 Bergwiesen **360** €/ha C43 Feuchtgrünland **360** €/ha C44 Wiesenbrütergebiete **405** €/ha Zuschlag (Erschwernis, zusätzliche Verpflichtungen) bis **150** €/ha * einschließlich zusätzlicher staatlicher Beihilfe (top-up) gemäß Artikel 51 (4) VO (EG) 1257/1999
C5 Pflege von Streuobstbeständen als Dauerkultur	
▪ Auf der gesamten Betriebsfläche einen Viehbesatz von 2,0 GVE/ha nicht überschreiten. ▪ Flüssigmistlagerraum (bei strohlos aufgestallten Nutztieren) für mindestens 6 Monate nachweisen oder innerhalb von 2 Jahren nach Antragstellung zu schaffen. ▪ Mindestens 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche nicht zu unterschreiten oder im Falle des im Jahr der Antragstellung gegründeten Betriebes mit niedrigerem Tierbesatz diesen Mindestbesatz innerhalb von 2 Jahren zu erreichen. ▪ Eine Obstbaumdichte von 30 Hochstämmen je Hektar nicht unterschreiten oder bei geringerer Dichte zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes diese durch Pflanzung innerhalb eines Jahres zu erreichen. ▪ Hochstämmige Obstbäume nicht beseitigen, bei Baumschnitt natürliche Baumhöhlen erhalten. ▪ Abgestorbene Bäume durch Nachpflanzen von Hochstämmen ersetzen. ▪ Nachsaaten nur mit einer von der Bewilligungsbehörde festgelegten Saatmischung vornehmen. ▪ Durch geeignete Pflegemaßnahmen eine Verbuschung verhindern. ▪ Mindestens eine Nutzung jährlich durch Mahd oder Beweidung.	

▪ Das Mähgut von der Fläche entfernen und einer Verwertung zuführen. ▪ Bei Beweidung keine Portionsweide, Zufütterung und Pferchen nur in den im Genehmigungsbescheid zugelassenen Ausnahmefall vornehmen.	
Bei C51 ▪ Auf den Verpflichtungsflächen höchstens 60 kg N/ha und Jahr in mineralischer und/oder organischer Form ausbringen. ▪ Auf den Verpflichtungsflächen die Bemessung der P- und K-Düngung, so dass die Gehaltsklasse-C eingehalten wird bzw. Unterlassung der Düngung, wenn die Gehaltsklasse-C zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes überschritten ist. ▪ Nachweis der Nährstoffversorgung (P, K, Mg) im 1. und im letzten Verpflichtungsjahr erbringen. ▪ Bei Mahd nicht vor dem 5. Juni, oberhalb 400 m ü. NN nicht vor dem 20. Juni mähen. ▪ Ausnahmsweise nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde können Pflanzenschutzmittel ohne W-Auflage ausgebracht werden.	**235 €**/ha
Bei C52 ▪ Keine organischen und mineralischen Düngemittel ausbringen. ▪ Bei Mahd nicht vor dem 1. Juli mähen. ▪ Bei Beweidung einen mittleren Jahresbesatz von 1,0 GVE/ha nicht überschreiten.	**360** €/ha
C6 Pflege landwirtschaftlicher Nutzflächen	
Bei C61 Pflege von Hecken und Schutzpflanzungen	
▪ Nach einem von der Bewilligungsbehörde bestätigten Pflegeplan ausführen (schonender Umbau von bestandsgefährdeten Windschutzpflanzungen bzw. bedarfsgerechte Pflege bestehender Hecken und Schutzpflanzungen durch das abschnittsweise Auf-den-Stock-Setzen). ▪ Neu- und Nachpflanzungen ausschließlich mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen. ▪ Bei Nachpflanzung die erforderliche Baumpfählung und einen Einzelbaumschutz vornehmen. ▪ Die schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers ist erforderlich. ▪ Die Pflege von Hecken und Schutzpflanzungen muss abschnittsweise erfolgen und darf innerhalb eines Verpflichtungsjahres maximal ein Fünftel der Gesamtheckenlänge betreffen.	**450** €/ha
Bei C64 Pflege von Flächen an Wasserspeichern	
▪ Auf mindestens einer an land- oder forstwirtschaftliche Flächen grenzende Seite einen mindestens 20 m breiten Grünstreifen anzusäen. ▪ Diesen Grünstreifen nicht mineralisch oder organisch düngen; jährlich mindestens einmal mähen. ▪ Die Förderung wird nicht für Flächen gewährt, die ganzjährig überstaut sind.	**230** €/ha

C7 Anlage von Zwischenstrukturen	
▪ 25 m breite Streifen von Ackerflächen in Bracheflächen umwandeln; Mindestgröße 0,1 ha. ▪ Auf Bracheflächen eine Selbstbegrünung zulassen oder durch Ansaat mit einer von der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft empfohlenen Saatmischung begrünen. ▪ Angrenzenden Acker nicht mit der gleichen Fruchtart bestellen. ▪ Eine ggf. erforderliche Pflegemahd nicht vor dem 15.Juli durchführen. ▪ Die Fläche muss gemäß Verordnung (EG) Nr. 1251/99 Art. 7 beihilfefähig sein.	bis AZ 25: **370** €/ha **+ 5** €/AZ) bis max. **600** €/ha
C8 Zucht vom Aussterben bedrohter, einheimischer Nutztierrassen	
▪ Sich mit einer rassespezifischen Mindestbestandsgröße an einem mit der Bewilligungsbehörde abgestimmten Zucht- und Reproduktionsprogramm zu beteiligen. ▪ Den Tierbestand zu reproduzieren bzw. die Zuchttiere zum Rasseerhalt für den Verkauf bereitzustellen. ▪ Nur adulte, reinrassige Tiere nach Körung, Stutbuchaufnahme oder Zuchtbuchaufnahme sind förderfähig. ▪ die Zuchttiere (weiblich als auch männlich) im Zuchtbuch beim zuständigen Verband eintragen zu lassen. ▪ dem entsprechenden Tierzuchtverband durch Mitgliedschaft anzugehören. ▪ Die im Plan angeführten Rassen werden in der offiziellen Datenbank der FAO als "vom Aussterben bedroht" geführt.	**180** €/GVE
C9 Extensive Teichbewirtschaftung	
▪ Die Verlandungs- und Röhrichtzonen erhalten; Teilentlandungen nur nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde. ▪ Einen ggf. erforderlichen Pflegeschnitt der Teichdämme nicht vor dem 15. Juli durchführen. ▪ Keine chemischen Behandlungsmittel ausbringen. ▪ Auf Düngung, Kalkung (mit Ausnahme von Kalkmergel) und Fütterung verzichten. ▪ Teiche nach dem Abfischen sofort wieder bespannen, soweit nicht aus Artenschutzgründen oder aus Gründen der Gewässererhaltung abweichende Regelungen im Genehmigungsbescheid getroffen werden. ▪ Besatzdichten auf der Höhe des Naturzuwachses festsetzen. ▪ Keine pflanzenfressenden Fischarten, wie Graskarpfen, einsetzen	bis zu **385** €/ha Teichwirtschaftliche Nutzfläche

2 Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Gewährung einer Ausgleichszahlung für landwirtschaftliche Betriebe in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen

Vom 20. April 2001, ThürStAnz S. 1211

Quelle: http://www.umweltonline.de

Was wird gefördert ?	Ziele	Wer wird gefördert ?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
Bewirtschaftung und Pflege von Dauergrünlandflächen in Gebieten, die für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 gemeldet wurden und für die sich durch die Umsetzung von gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben.	Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten aus Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Gebieten, die für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 gemeldet wurden. Diese Ausgleichszahlung dient gleichzeitig - der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt mit dem Ziel der Lösung besonderer Umweltprobleme: Vermeidung der Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten in Natura 2000-Gebieten und - der Erhaltung und Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen und Sicherung der Bewirtschaftung auf Dauergrünland nach den Grundsätzen des Art. 13 b) der VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999.	Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform.	Die Ausgleichszahlung nach Artikel 16 der VO (EG) 1257/99 wird nur für in Thüringen gelegene landwirtschaftlich genutzte Dauergrünlandflächen in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen gewährt, wenn der Zahlungsempfänger mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche bewirtschaftet, Der Zahlungsempfänger ist verpflichtet, die Dauergrünlandnutzung auf den Flächen, für die eine Ausgleichszahlung gewährt wird, im Bewilligungszeitraum auszuüben sowie entsprechende schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen. Die Gewährung der Ausgleichszahlung setzt die Einhaltung der Beschränkungen der jeweils geltenden Naturschutzgebietsverordnung sowie folgender Bewirtschaftungsbeschränkungen voraus: - Verbot des Grünlandumbruchs; - Verzicht auf Aufdüngung nährstoffarmer Flächen; - Verzicht auf zusätzliche Meliorationsmaßnahmen und - Verzicht auf andere Maßnahmen, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebensraumqualität führen.	**Antrag :** bis 31. März beim zuständigen Staatliche Umweltamt **Verpflichtungszeitraum:** ein Jahr **Bagatellgrenze:** 150 € **Förderung:** a) in Gebieten, in denen grundlegende Schutzauflagen bestehen, bis zu 50 €/ ha Dauergrünland b) in Naturschutzgebieten, die einen konkreten Bezug zu den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete bzw. zu den Lebensräumen und Arten nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie oder zu den Europäischen Vogelschutzgebieten haben, in Abhängigkeit vom Grad der im Gebiet geltenden Bewirtschaftungsbeschränkungen bis zu 200 €/ha Dauergrünland. Die konkrete Höhe der Zahlung richtet sich nach den Kosten und Einkommensverlusten, die sich durch die Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung gemäß der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen ergeben. **Kontrollen:** Es werden Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort gemäß Artikel 47 der VO (EG) 1750/1999 durchgeführt, die eine zuverlässige Prüfung gewährleisten, ob die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen vorliegen.

Literatur

Arbeitsgruppe Landwirtschaft und Naturschutz (2002): Positionspapier zur Ausgestaltung zukünftiger Agrarumweltprogramme. Agrar-Europe 21/02, 21. Mai 2002.

Baudoux, P. (2000): Ökonomische und ökologische Wirkungen von Agrarumweltprogrammen – eine einzelbetriebliche Analyse in Baden-Württemberg und Brandenburg. Dissertation. Hohenheim.

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1999): Evaluierung des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms – Teil A.

Bergschmidt, A. und R. Plankl (1999): Evaluierung der Agrarumweltprogramme gemäß der Beschlüsse der Agenda 2000. Ber. Ldw. 77(4) (1999) 570-5905-73.

Briemle G. (2000): Ansprache und Förderung von Extensiv-Grünland. Naturschutz und Landschaftsplanung 32 (6) .

Bronner G., Oppermann R., Rösler S. (1997): Umweltleistungen als Grundlage der landwirtschaftlichen Förderung. Naturschutz und Landschaftsplanung 29 (12).

Bronner, G. (2000): Öko-Meka in der Diskussion – Umweltorientierte Gestaltung eines landwirtschaftlichen Förderprogramms. Natur und Landschaft 75(8), 323-327.

Bundesamt für Naturschutz (2001): Naturschutz und Ökolandbau, Handlungsbedarf für die Agenda 2000 und gemeinsame Vorbereitung auf die Agenda 2007. Dokumentation einer Tagung im Bundesamt für Naturschutz, Internationale Naturschutzakademie, Insel Vilm vom 9. - 12. April 2001.

Bussche, A. Freiherr von dem (2001): Vertragsnaturschutz in der Verwaltungspraxis. Europäische Hochschulschriften. Peter Lang.

Dachverband Wissenschaftlicher Gesellschaften der Agrar-, Forst-, Ernährungs-, Veterinär- und Umweltforschung e.V. (Hrsg.) (1995): Ökologische Leistungen der Landwirtschaft – Definition, Beurteilung und ökonomische Bewertung. agrarspectrum. Schriftenreihe des Dachverbandes Wissenschaftlicher Gesellschaften der Agrar-, Forst-, Ernährungs-, Veterinär- und Umweltforschung e.V. Band 24.

Deblitz, C. (1999): Vergleichende Analyse der Ausgestaltung und Inanspruchnahme der Agrarumweltprogramme zur Umsetzung der VO (EWG) 2078/92 in ausgewählten Mitgliedsstaaten der EU.

Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (2002): Für eine Stärkung und Neuorientierung des Naturschutzes. Sondergutachten.

Deutscher Grünlandverband (2001): Positionen zur Neuorientierung der Agrarpolitik

Deutscher Rat für Landschaftspflege (2000): Honorierung von Leistungen der Landwirtschaft für Naturschutz und Landschaftspflege.

Euronatur/AbL (2002): Naturschutz, Landwirtschaft und Agrarumweltprogramme. Beleuchtung des Themenkomplexes im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Agrarumweltpolitik in der Agenda 2007. Projektstudie.

Europäische Kommission: Die Auswirkungen der Agrar-Umweltmaßnahmen. Zusammengestellt von Frank Fay.
http://europa.eu.int/comm/agriculture/envir/report/de/2078_de/report.htm

FAL Bundesanstalt für Landwirtschaft (2001): Ex-post Bewertung des Saarländischen Kulturlandschaftsprogrammes für den Zeitraum 1994 bis 1999, Endbericht.

Freistaat Sachsen, Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft (2000): Umweltgerechte Landwirtschaft im Freistaat Sachsen. Ergebnisse der Begleitung und Bewertung in der Förderperiode 1994 bis 1999.

Freistaat Thüringen, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (1999): Erhaltung der Kulturlandschaft, umweltgerechte Landwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege.

Geo Concept Saar GmbH (2000): Evaluierung der ökologischen Effekte der Maßnahmen gemäß VO (EWG) 2078/92.

Hampicke, U. (2002): Wenn die Orchideenwiese profitabler ist als der Zuckerrübenacker. Ökologie und Landbau 2/2002, S. 24-27.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (2000):
Bewertung und Begleitung der hessischen Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft.

Kazenwadel, G. (1999): Ökonomisch/ökologische Beurteilung von regionalen Agrar- und Umweltprogrammen in der europäischen Union. Agrarwirtschaft. Sonderheft 162. Agrimedia.

Köpke, U. (2002): Umweltleistungen des Ökologischen Landbaus. Ökologie und Landbau 2/2002, S. 6-18.

Land Brandenburg, Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (2000, unveröffentlicht): Evaluierung der Fördermaßnahmen des Kulturlandschaftsprogrammes (KULAP) des Landes Brandenburg.

Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (2000): Evaluierungsgutachten zur Umsetzung der EU-Extensivierungsrichtlinien in Mecklenburg-Vorpommern.

Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (2001): Evaluierung und Weiterentwicklung von flankierenden Maßnahmen nach VO (EWG) Nr. 2078/92 zur Umweltförderung in der Landwirtschaft Sachsen-Anhalts, Förderperiode 1993 - 2000.

Landwirtschafts-Consulting GmbH (1999): Evaluierung von Programmen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für die umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende Produktionsverfahren in Schleswig-Holstein. Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL) 1994-1999.

Landwirtschaftskammer Hannover (1999): Begleitung und Bewertung der Agrarumweltprogramm des Landes Niedersachsen 1993-1999.

Landwirtschaftskammer Rheinland (1999): Analyse und Bewertung des Förderprogramms für eine umweltgerechte und standortangepasste Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen (Kulturlandschaftsprogramm NRW).

Mehl, P. und R. Plankl (2001): "Doppelte Politikverflechtung" als Bestimmungsfaktor der Agrarstruktur- und der Agrarumweltpolitik in der BR Deutschland. Agrarwirtschaft 50 (2001), Heft 3. S.173ff.

Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg (Auftraggeber) (1998):
Evaluierung von Programmen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren in Baden-Württemberg. Teil I. Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA) 1992-1996. Bericht. LEL Schwäbisch Gmünd.

NABU (1998): Agrarumweltprogramme in Deutschland. Positionspapier.

NABU (2001): Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 125711999 in Rheinland Pfalz. Chancen, Defizite und Forderungen aus der Sicht des Naturschutzes. Stellungnahme NABU Rheinland-Pfalz von C. Weins.

Osterburg, B. (2001): Stellungnahme für das Ministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zum Artikel "Agri-environment schemes do not effectively protect biodiversity in Dutch agricultural landseapes“ (Kleijn, D., Berendse, F., Smit, R., Gillssen, N. - In: NATURE; Vol. 413; 18. October 2001: 723 - 725). Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume; Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL).

Osterburg, B. und H. Nieberg (Hrsg.) 2001: Agrarumweltprogramme - Konzepte, Entwicklungen, künftige Ausgestaltung. Sonderheft 231, Landbauforschung Völkenrode.

Osterburg, B., Wilhelm, J., Sterburg, B., Nieberg, H. (1997): Darstellung und Analyse der regionalen Inanspruchnahme von Agrarumweltmaßnahmen gemäß VO (EWG) 2078/92 in Deutschland. Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL), Braunschweig.

Pölking, Andreas (2002): Förderung einer naturverträglichen ländlichen Entwicklung in Europa. BfN-Skripten 64.

Schöne, F. (1997): Möglichkeiten und Grenzen eines Schutzes der extensiv genutzten Kulturlandschaften in der EU. Diplomarbeit Fachbereich Angewandte Physische Geographie/ Geowissenschaften Uni Trier.

Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) (2000): Evaluierung des Agrarumweltprogramms „Naturschutzgerechte Grünlandnutzung“ 1992 – 2000 in Mecklenburg Vorpommern VO(EWG) Nr. 2078/92 und VO(EG) Nr. 746/96. Teilleistung „Analyse der Wirkungen auf die Umwelt“

Wilhelm, J. (1999): Umweltwirkungen von Förderungsmaßnahmen gemäß VO (EWG) 2078/92. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Reihe A: Angewandte Wissenschaft, Heft 480

WWF und DJV (2001): Agrarumweltprogramme: Regionalisiert und in Partnerschaft entwickelt - eine Modellstudie am Bsp. des Naturparks Westhavelland in Brandenburg. Tagungsband.

WWF/DLG AG Landwirtschaft (2002): Die Agrarumweltprogramme. Ansätze zu ihrer Weiterentwicklung

Zeddies, J. und J. Doluschitz (1996): Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA) – Wissenschaftliche Begleituntersuchung und Auswirkungen – Agrarforschung in Bad.-Württ., Bd. 25, Eugen Ulmer, Stuttgart.